

MPRA

Munich Personal RePEc Archive

Impacts of European Group Taxation

Dietrich, Maik

Magdeburg University

2009

Online at <https://mpra.ub.uni-muenchen.de/59870/>
MPRA Paper No. 59870, posted 13 Nov 2014 03:06 UTC

Entscheidungswirkungen einer europaweit harmonisierten Konzernbesteuerung

Maik Dietrich

Inauguraldissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum politicarum

vorgelegt und angenommen
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Verfasser:	Maik Dietrich
Geburtsdatum und -ort:	16. Juni 1979, Lutherstadt Wittenberg
Arbeit eingereicht am:	30. Juni 2008
Gutachter der Dissertation:	Prof. Dr. Dirk Kiesewetter Prof. Dr. Marco Runkel
Datum der Disputation:	08. Mai 2009

Danksagung

Zuallererst möchte ich meinem akademischen Lehrer Dirk Kiesewetter für seine fortwährende Unterstützung während aller Phasen meiner Promotion danken, die weit über das Lesen und Kommentieren meiner Beiträge hinausging. Vielmehr erhielt ich in zahlreichen Diskussionen stets Rat und Inspiration für meine weitere Arbeit. Folgerichtig mündete die gute Zusammenarbeit in einer Vielzahl von gemeinsamen Aufsätzen.

Dank gilt auch meinem Zweitgutachter Marco Runkel, der sich ohne zu zögern bereit erklärt hat, diese Arbeit zu begutachten.

Das Kapitel „*Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der ‚gefühlten Steuerbelastung‘*“ wäre nicht ohne die Mitwirkung meiner Koautoren Dirk Kiesewetter und Sonja Moosmann entstanden, welche die Erhebung der ausgewerteten Daten vorgenommen haben.

Auch am Kapitel „*Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften*“ hat einmal mehr mein akademischer Lehrer Dirk Kiesewetter entscheidenden Anteil.

Das Kapitel „*Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der multinationalen Unternehmung*“ wurde unter anderem auf der 69. Jahrestagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft vorgestellt und angeregt diskutiert. Eine Vorversion dieses Beitrags konnte ich auf der 2. Jahrestagung des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre (arqus) präsentieren, wo mich insbesondere Rainer Niemann zur Weiterentwicklung des Modells inspirierte, so dass letztendlich dieses Kapitel, erneut in Zusammenarbeit mit Dirk Kiesewetter, ausgearbeitet werden konnte.

Das Kapitel „*Simultane Investitions- und Finanzierungsentscheidungen einer multinationalen Unternehmung bei Anwendung des Einheitsprinzips*“ wurde unter anderem zur Präsentation auf der 70. Jahrestagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft, wo es zahlreiche Wortmeldungen gab, verfasst.

Das Kapitel „*Möglichkeiten zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union auf Basis eines konsumorientierten Einkommensbegriffs*“ war ein Projekt, welches in Zusammenarbeit mit Dirk Kiesewetter und Dominik Rumpf entstanden ist. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit zeigt sich nicht zuletzt darin, dass dieses Kapitel mit dem Preis der Humanistischen Stiftung ausgezeichnet wurde. Unsere Ergebnisse konnten wir zudem auf der von der Humanistischen Stiftung organisierten Konferenz vorstellen.

Eine große Anzahl weiterer Beiträge, die nicht Bestandteil dieser Dissertationsschrift sind, habe ich unter entscheidender Mitwirkung meiner Koautoren Dominik Rumpf und insbesondere Kristin Schönemann verfasst.

An dieser Stelle möchte ich mich deshalb bei allen meinen Koautoren und Kollegen sowie bei allen Diskussionspartnern auf den verschiedenen Tagungen für die stets produktive Zusammenarbeit und für viele hilfreiche Anregungen recht herzlich bedanken.

Diese Dissertationsschrift hätte nicht ohne die moralische Unterstützung meiner ganzen Familie, insbesondere meiner lieben Eltern Doris und Norbert Dietrich entstehen können. Bei ihnen möchte ich mich ganz herzlich dafür bedanken, dass sie mich stets gefördert haben und immer an mich glauben, egal wie groß und fern meine Ziele sind. Zum Schluss möchte ich meiner lieben Frau, Stephanie Dietrich, ebenfalls großen Dank aussprechen. Sie ist stets eine Quelle der Liebe, Freude, Ausgeglichenheit und Stärke in meinem Leben. Ich schätze mich glücklich, diese tolle Frau an meiner Seite zu haben.

Berlin, im Mai 2009

Maik Dietrich

Inhalt

1 Motivation und Einführung in die Fragestellung	1
1.1 Grundlagen	2
1.1.1 Fremdvergleich und Verrechnungspreismethoden.....	2
1.1.2 Wege der Steuerharmonisierung in der EU.....	22
1.2 Motivation der Fragestellung	27
2 Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der „gefühlten Steuerbelastung“	33
2.1 Einleitung	34
2.2 Methodik	34
2.2.1 Untersuchungsziel und -design	34
2.2.2 Fragebogengestaltung, Versand und Rücklauf.....	35
2.3 Auswertung der Umfrage	36
2.3.1 Die Unternehmen	36
2.3.2 Die Einschätzung der Standorte Deutschland und Österreich	38
2.3.3 Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich	42
2.3.4 Die tatsächliche Steuerbelastung schwedischer Direktinvestitionen	47
2.4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	54
2.4.1 Aus der Untersuchung gewonnene Ergebnisse	54
2.4.2 Zur Attraktivität der Standorte Deutschland und Österreich für schwedische Investoren im Jahr 2008	56
2.5 Anhang: Zusammenfassung Fragebogen	57
3 Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften ...	59
3.1 Einleitung	60
3.2 Kapitalwert nach Steuern	60
3.3 Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften bei unternehmensorientierter Sicht	62

3.4	Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften bei eignerorientierter Sicht.....	64
3.4.1	Annahmen	64
3.4.2	Selbstfinanzierung.....	68
3.4.3	Einlagefinanzierung	70
3.5	Verwendung des Modells für europaweit tätige Konzerne.....	74
3.5.1	Investitionsentscheidungen ohne Berücksichtigung von Verrechnungspreisen.....	75
3.5.2	Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung von Verrechnungspreisen.....	81
3.6	Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	82
4	Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der multinationalen Unternehmung.....	84
4.1	Einleitung	85
4.2	Kapitalmarktanlage unter einer CCTB.....	87
4.2.1	Einlagefinanzierung und direkte Zinszurechnung.....	87
4.2.2	Einlagefinanzierung und indirekte Zinszurechnung	88
4.2.3	Selbstfinanzierung und direkte Zinszurechnung.....	92
4.2.4	Selbstfinanzierung und indirekte Zinszurechnung.....	93
4.2.5	Exkurs: Nicht-flache Zinsstruktur	95
4.3	Sachinvestition unter einer CCTB	96
4.3.1	Konzernsteuerbelastung	96
4.3.2	Selbstfinanzierung und direkte Zinszurechnung.....	98
4.3.3	Selbstfinanzierung und indirekte Zinszurechnung.....	99
4.3.4	Einlagefinanzierung und direkte Zinszurechnung.....	101
4.3.5	Einlagefinanzierung und indirekte Zinszurechnung	102
4.4	Ergebnisse und Schlussfolgerungen.....	104
4.4.1	Das Entscheidungskalkül	104
4.4.2	Schlussfolgerungen bezüglich des Reformmodells CCTB	105

5 Simultane Investitions- und Finanzierungsentscheidungen einer multinationalen Unternehmung bei Anwendung des Einheitsprinzips	107
5.1 Einleitung	108
5.2 Einheitsprinzip	109
5.3 Modellannahmen	111
5.4 Modellstruktur	113
5.4.1 Kapitalwert einer eigenkapitalfinanzierten Sachinvestition	113
5.4.2 Kapitalwert einer fremdkapitalfinanzierten Sachinvestition	119
5.5 Entscheidungswirkungen	120
5.5.1 Ökonomische Betrachtung	120
5.5.2 Analytische Fundierung	123
5.6 Ergebnisse und Schlussfolgerungen	128
5.7 Anhang	131
6 Möglichkeiten zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union auf Basis eines konsumorientierten Einkommensbegriffs	136
6.1 Einleitung	137
6.2 Theoretische Grundlagen der Unternehmensbesteuerung, Einordnung des Vorhabens der Europäischen Union	139
6.2.1 Ziele der Unternehmensbesteuerung in der geschlossenen Volkswirtschaft	139
6.2.2 Ziele der Unternehmensbesteuerung in der offenen Volkswirtschaft	145
6.2.3 Schlussfolgerungen	152
6.3 Konsolidierung der Bemessungsgrundlage und ihre Problemfelder	154
6.3.1 Abbau von Investitionshemmnissen als Ziel der Konsolidierung	154
6.3.2 Verfahren der Konsolidierung	156
6.3.3 Entscheidungswirkungen eines konsolidierten bilanziellen Gewinns	159
6.4 Nachgelagerte Besteuerung und Konsolidierung	165
6.4.1 Varianten der nachgelagerten Besteuerung	166
6.4.2 Nachgelagerte Besteuerung auf Unternehmensebene	169
6.4.3 Nachgelagerte Besteuerung auf Eignerebene	186
6.5 Ergebnisse und Schlussfolgerungen	189

7 Fazit 192

Literatur 194

Kapitel 1

Motivation und Einführung in die Fragestellung

Abstract

Dieses Kapitel stellt zunächst die gängigen Verrechnungspreismethoden kurz vor und beschreibt die mit ihnen einhergehenden Vor- und Nachteile. Im Anschluss an diese grundlegende Betrachtung werden die theoretischen Möglichkeiten zur Steuerharmonisierung in der Europäischen Union ebenfalls sehr kurz beleuchtet. Ein weiterer Abschnitt in diesem Kapitel wird darauf verwendet, die Fragestellungen zu motiviert, welche den Analysen in dieser Arbeit zugrunde liegen.

1.1 Grundlagen

1.1.1 Fremdvergleich und Verrechnungspreismethoden

Die Globalisierung der Weltwirtschaft, zahlreiche Unternehmensfusionen und regionale Produktions- bzw. Kostenvorteile haben in den letzten Jahren zur Notwendigkeit von grenzüberschreitenden Geschäftsaktivitäten geführt. Damit gewannen auch multinational tätige Konzerne an Bedeutung. Diese Konzerne sind international verbundene Unternehmen und bestehen aus rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften. Wirtschaftlich bilden sie jedoch eine Einheit.

Zwischen solchen Konzernteilen findet in erheblichem Umfang¹ ein Lieferungs- oder Leistungsaustausch statt. Diese internen Geschäfte werden zu Entgelten abgewickelt, den Verrechnungspreisen. Der für die konzerninterne Transaktion zugrunde liegende steuerliche Verrechnungspreis, welcher durch die Anwendung diverser Methoden ermittelt werden kann (vgl. Abb. 1.3), ist für den lieferungs- bzw. leistungsempfangenden Konzernteil Aufwand und mindert somit dessen Gewinn. Im Umkehrschluss stellt dieser Preis für die liefernde bzw. leistende Gesellschaft einen Ertrag dar und erhöht damit deren Gewinn. Somit kann der Konzern über eine intelligente Verrechnungspreispolitik die Bemessungsgrundlagen beeinflussen und den Gewinn ins Niedrigsteuerland transferieren.²

International tätige Konzerne werden jedoch in ihrer Verrechnungspreispolitik derart beschränkt, dass nur sachgerechte Gewinnabgrenzungen zulässig sind.³ Ein zweckdienlicher Maßstab zur Bestimmung eines angemessenen Verrechnungspreises stellt ein am Markt erzielter Preis dar, sofern er unter vergleichbaren Umständen ausgehandelt wurde. Der Grundsatz, der dieser Sichtweise folgt und international anerkannt ist, wird als Fremdvergleichsgrundsatz bzw. Arm's Length Principle bezeichnet.⁴ Zur Anwendung kommt dabei entweder ein externer (zwischenbetrieblicher) Fremdvergleich, bei dem der vergleichbare Geschäftsvorfall zwischen zwei unabhängigen Dritten stattfindet oder ein interner (innerbetrieblicher)

1 Vgl. Wellisch (2003), S. 333; Schneider (2003), S. 53.

2 Vgl. Grotherr / Herfort / Strunk (2003), S. 324.

3 Vgl. Bächle / Rupp (2002), S. 260.

4 Vgl. Art. 9 Abs. 1 OECD-MA; § 1 AStG; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.1.

Fremdvergleich, bei dem die gleiche Transaktion zwischen verbundenen Konzerngesellschaften und unverbundenen Unternehmen stattfindet.

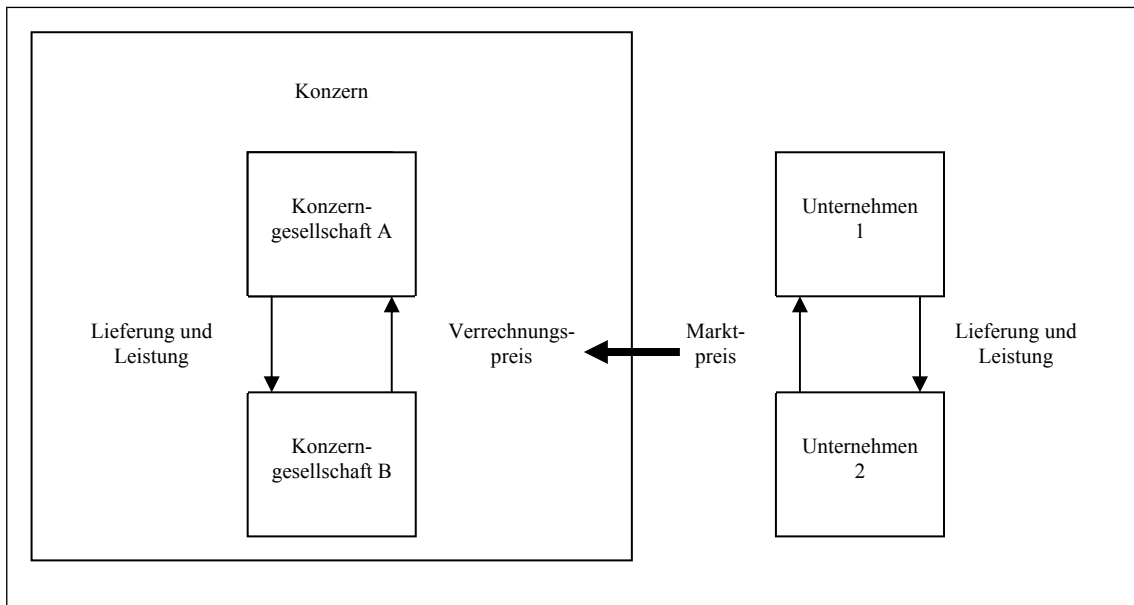


Abb. 1.1: Äußerer Fremdvergleich

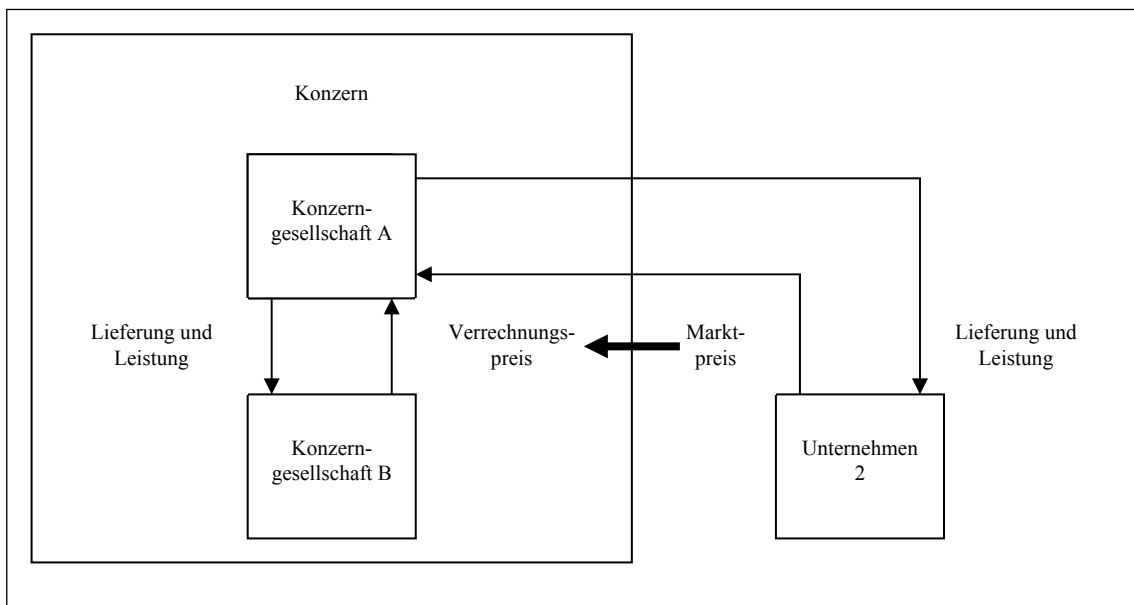


Abb. 1.2: Innerer Fremdvergleich

Standartmethoden (Traditional Transaction Methods)	Geschäftsfallbezogene Methoden	Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method)
		Wiederverkaufspreismethode (Resale Price Method)
		Kostenaufschlagsmethode (Cost Plus Method)
Gewinnorientierte Methoden (Profit Methods)		Funktionsorientierte Gewinnzerlegung (Profit Split Method) <ul style="list-style-type: none"> - Beitragsanalyse (Contribution Analysis) - Restgewinnanalyse (Residual Profit Split Method) - Methode der Renditeverteilung (Capital Employed Method) - Methode der vergleichbaren Gewinnaufteilung (Comparable Profit Split Method)
		Nettomargenmethode (Transaction Net Margin Method)
		Globale Formelhafte Gewinnzuordnung (Global Formulary Apportionment Method)
	Globale Gewinnaufteilungsmethoden / Schätzmethoden	Globaler Betriebsvergleich (Comparable Profit Method)

Abb. 1.3: Übersicht über die Verrechnungspreismethoden⁵

1.1.1.1 Standardmethoden

Die Standardmethoden bedienen sich eines Opportunitätskostenkalküls, um angemessene Verrechnungspreise zu bestimmen und zu überprüfen. Es wird analysiert, zu welchen Bedingungen ein Geschäft auf dem Markt abgewickelt worden wäre. Dies kann sowohl marktpreisorientiert als auch kostenorientiert erfolgen. Die Standardmethoden fußen auf einzelnen Geschäften und werden als traditionelle transaktionsorientierte Methoden bezeichnet.⁶

⁵ Modifiziert entnommen aus Scheffler (2002), S. 325.

⁶ Vgl. Debatin / Wassermeyer (2005), MA Art. 9, Rz. 232.

Zu den national und international anerkannten Standardmethoden⁷ zählen die Preisvergleichs-, Wiederverkaufspreis- und Kostenaufschlagsmethode. Die Reihenfolge, in der die Standardmethoden zur Anwendung kommen sollen, ist nicht ausdrücklich geregelt. Sind alle Voraussetzungen für die Anwendung der Preisvergleichsmethode erfüllt, handelt es sich bei dieser jedoch um die zweckmäßigste. Es ist aber auch vorstellbar, dass alle Methoden gleichzeitig zur Anwendung kommen. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn eine Verprobung von Verrechnungspreisen notwendig wird.⁸

1.1.1.1.1 Preisvergleichsmethode

Wird ein konzerninterner Verrechnungspreis durch Anwendung der Preisvergleichsmethode (Comparable Uncontrolled Price Method) ermittelt, so ist für solch ein internes Geschäft ein externes Entgelt maßgeblich. Dieses Entgelt kann aber nur dann verwendet werden, wenn gewisse Voraussetzungen bei der externen Preisbildung erfüllt sind. Dazu zählt, dass sich der Preis auf einem Markt zwischen fremden Dritten bildet und dass das zugrunde liegende Geschäft hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen sowie der Geschäftsbedingungen vergleichbar ist.⁹ Dieses Vorgehen folgt einer strengen ökonomischen Logik. Demnach würde ein unabhängiges Unternehmen beim Verkauf eines Produktes keinen Preis dulden, der unter dem Wert liegt, den dieses Unternehmen mit einem anderen potentiellen Vertragspartner vereinbaren könnte. Genauso würde es keinen höheren Preis für ein Produkt akzeptieren, als jenen, den es an einen anderen Konkurrenten zu zahlen bereit wäre.¹⁰ Weichen der interne und der beim Preisvergleich ermittelte Verrechnungspreis voneinander ab, liegt die Vermutung nahe, dass dies nur aus Gründen der Steuergestaltung erfolgt.¹¹ Um das zu vermeiden, ist bei der Gewinnermittlung als interner Verrechnungspreis der Wert aus dem Preisvergleich anzusetzen.

Die Preisvergleichsmethode kann anhand der beteiligten Partner in zwei Unterformen unterteilt werden. So wird der innere vom äußeren Preisvergleich unterschieden. Die erst genannte Form setzt voraus, dass ein Konzern mit verbundenen als auch

7 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.1; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.2.; Boos / Rehkugler / Tucha (2000), S. 2390; Kluge (1992), S. 116.

8 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 317; Schaumburg (1998), Rz. 18.113; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.4.2.

9 Vgl. Scheffler (2002), S. 326; Fischer / Kleineidam / Warneke (2005), S. 688.

10 Vgl. Oestreicher (2000), S. 36.

11 Vgl. Herzig / Dempfle (2002), S. 5.

unverbundenen Unternehmen in vergleichbarer Weise in einer Geschäftsbeziehung steht.¹² Der mit dem unverbundenen Unternehmen vereinbarte Preis wäre dann als Verrechnungspreis ebenfalls für Geschäfte mit verbundenen Unternehmen maßgeblich. Der äußere Preisvergleich basiert auf einer zwischenbetrieblichen Betrachtung. Das vergleichbare Geschäft findet hier zwischen zwei unabhängigen fremden Unternehmen statt.¹³ Dabei ist zu beachten, dass der innere und äußere Preisvergleich nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen. Für einen externen Preisvergleich ist laut Rechtsprechung des BFH¹⁴ eine ausreichend hohe Zahl von Vergleichsunternehmen notwendig. Dies führt dazu, dass der innere Preisvergleich dem äußeren vorzuziehen ist. Ein weiterer Untergliederungspunkt ist die Art des Geschäftes. Wenn die Produkte oder Dienstleistungen homogen, standardisiert und marktgängig sind, zudem vergleichbare Marktverhältnisse, Handelsstufen und Transaktionsvoraussetzungen vorherrschen, so handelt es sich um gleichartige Geschäfte und es wird von einem direkten Preisvergleich gesprochen.¹⁵ Sind diese Punkte jedoch nur eingeschränkt erfüllt und führen Ungleichheiten zu abweichenden Marktpreisen, kann ein Preisvergleich nur indirekt erfolgen. In diesem Fall muss die Abweichung durch eine Anpassungsrechnung beseitigt werden. Die Faktoren, die Einfluss auf den Preis haben, werden durch Zu- oder Abschläge herausgerechnet.¹⁶

Die Preisvergleichsmethode stellt theoretisch die Idealform der Ermittlung des Verrechnungspreises dar.¹⁷ Sie lässt sich zwar leicht auf Sachverhalte anwenden für die vergleichbare Marktdaten vorliegen, für Spezialfälle ist sie jedoch praktisch ungeeignet. Die strengen Anwendungsvoraussetzungen führen zu einem eingeschränkten Anwendungsbereich. Kann auf Börsen- oder Marktpreise zurückgegriffen werden, ist ein äußerer Preisvergleich möglich. Findet ein Leistungsaustausch zwischen fremden Dritten zwar statt, gibt es aber keine öffentlich zugänglichen Preise, kann die Methode schon nicht mehr angewendet werden. Die in Frage kommenden Preise sind private Information und damit unzugänglich.¹⁸ Finden die externen Geschäftsvorfälle mit

12 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 320; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.2.2.

13 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 321; Fischer / Warneke (1998), S. 395.

14 Vgl. BFH-Urteil vom 17.10.2001, BStBl 2004 II, S. 171 (171 f.).

15 Vgl. Jacobs (2002a), S. 927.

16 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. D 10.

17 Vgl. Djanani / Brähler (2004), S. 355.

18 Vgl. Kaminski (2001), S. 28.

differenzierten, also nicht mit homogenen Produkten statt, können bereits kleine Produktionsunterschiede zu hohen Kostenunterschieden führen. Eine Anpassungsrechnung ist in solchen Fällen oft schwer möglich.¹⁹

Ein weiteres Problem entsteht durch den Ermessensspielraum, den ein ordentlicher Kaufmann bei der Festsetzung seiner Preise hat. So kann durch die Berücksichtigung verschiedener Vergleichsgeschäfte eine Preisspanne entstehen. Die Finanzverwaltung und die OECD betrachten alle Preise innerhalb dieses Spielraums als gleichermaßen zuverlässig.²⁰

1.1.1.1.2 Wiederverkaufspreismethode

Diese Methode, die auch Resale Price Method genannt wird, kommt dann zur Anwendung, wenn Waren konzernintern gekauft und später an einen fremden Dritten weiterveräußert werden. Der dabei entstehende Marktpreis, der üblicherweise eine Gewinnmarge enthält, ist dann Ausgangspunkt für die Ermittlung des konzerninternen Verrechnungspreises. Dazu muss vom Marktpreis lediglich eine angemessene Handelsspanne abgezogen werden.²¹ Die Ermittlung des Verrechnungspreises erfolgt somit auf retrograde Weise.

Fall 1	Wiederverkauf ohne Weiterbearbeitung durch den Wiederverkäufer
	Wiederverkaufspreis
	./.
	<u>Handelsspanne der Handelsstufe des Wiederverkäufers</u>
	=
	<u>angemessener Einstandspreis bzw. Abgabepreis des Lieferanten</u>

Abb. 1.4: Berechnungsschema 1 zur Wiederverkaufspreismethode²²

19 Vgl. Oestreicher (2000), S. 36.

20 Vgl. OECD (2000), Rz. 1.45; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.1.8.

21 Vgl. Bächle / Rupp (2002), S. 263.

22 Modifiziert entnommen aus Bächle / Rupp (2002), S. 263 f.

Fall 2	Wiederverkauf mit Weiterbearbeitung durch den Wiederverkäufer
	Wiederverkaufspreis
./.	Kosten der eigenen Bearbeitung
./.	Verwaltung- und Vertriebskosten
./.	Kalkulatorische Kosten
./.	Gewinnaufschlag
=	<u>angemessener Einstandspreis bzw. Abgabepreis des Lieferanten</u>

Abb. 1.5: Berechnungsschema 2 zur Wiederverkaufspreismethode²³

Die Ermittlung der Handelsspanne kann, ähnlich der Preisvergleichsmethode, durch einen äußeren oder inneren Fremdvergleich ermittelt werden. Wichtig für die Auswahl einer angemessenen Methode ist wiederum der beteiligte Vertragspartner. Stehen für die Ermittlung der Handelsspanne beide Methoden zur Verfügung, ist der innere Betriebsvergleich vorzuziehen. Die Rechtfertigung dafür liegt in der Einbeziehung betriebsinterner Einflussfaktoren auf die anzuwendende Handelsspanne.²⁴

Zudem kann auch hier, in Abhängigkeit der Art des Geschäftes, die direkte bzw. indirekte Methode unterschieden werden. Die zum Vergleich herangezogenen Unternehmen müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt, dass die Unternehmen die gleiche Funktion ausüben und das gleiche Risiko tragen, mit ähnlichen Produkten handeln, vergleichbare immaterielle Wirtschaftsgüter einsetzen, sich unter ähnlichen Geschäftsbedingungen betätigen und mit fremden Dritten Handel treiben.²⁵ Produktunterschiede sind laut OECD-Richtlinie bei der Anwendung dieser Methode weniger von Bedeutung als bei der Preisvergleichsmethode. Der Grund hierfür liegt laut OECD in einer geringen Sensibilität der Bruttomarge, verglichen mit der Sensibilität des Preises, auf vorhandene Produktunterschiede.²⁶

Eine Anwendung der Wiederverkaufspreismethode bringt den großen Vorteil mit sich, dass der erzielte Wiederverkaufspreis zweifelsohne angemessen ist und dieser als Berechnungsgrundlage dienen kann. Die Frage nach der angemessenen Handelsspanne

23 Modifiziert entnommen aus Bächle / Rupp (2002), S. 263 f.

24 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 325.

25 Vgl. Kaminski (2001), S. 30.

26 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.16.

ist damit aber noch nicht beantwortet. Dienen Geschäftsfälle des Konzerns mit unabhängigen Dritten als Vergleichsbasis, kann auf die innerbetrieblichen Handelsspannen zurückgegriffen werden. Gibt es solche Geschäfte nicht, wird die Lösung des Problems oft in der Verwendung des branchenüblichen Gewinnaufschlages gesehen. Es stellt sich somit die Frage, was ist ein branchenübliches Geschäft und wie viele dieser Geschäfte müssen herangezogen werden, um Branchenüblichkeit festzustellen?²⁷ Konnte diese Frage ausreichend beantwortet werden, stellt sich gleich die Nächste. Wie kommt man an die Kalkulation der Konkurrenz? Für den Konzern gibt es keine Möglichkeit und die Finanzverwaltung darf einschlägige Kenntnisse über andere Unternehmen aufgrund des Steuergeheimnisses nicht verwenden.²⁸ Zudem würde die Verwendung von Branchendurchschnitten zu einem Normgewinn führen, obgleich der tatsächliche Gewinn erheblich davon abweichen könnte.

Die Ermittlung einer angemessenen Marge erscheint auch dann problematisch, wenn die zuvor gelieferten Waren veredelt oder weiterverarbeitet werden bzw. in ein komplexeres Produkt eingehen.²⁹ In diesem Fall kann nicht einfach durch Abzug einer angemessenen Handelsspanne der Verrechnungspreis ermittelt werden, da in dem Wiederverkaufspreis auch die Wertsteigerung durch die Weiterbearbeitung enthalten ist. Außerdem darf durch diese Tätigkeiten die Identität der ursprünglichen Lieferung und Leistung nicht verloren gehen, da ansonsten eine Anwendung der Wiederverkaufspreismethode gänzlich ausgeschlossen wäre. Wird doch eine Veränderung vorgenommen und soll trotzdem diese Methode für die Ermittlung des Verrechnungspreises angewendet werden, muss eine Kostenkorrektur erfolgen.³⁰

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zwischen konzerninterner Lieferung und Leistung und dem Weiterverkauf an fremde Dritte nicht zu viel Zeit vergehen darf, da sich währenddessen Marktverhältnisse, Währungskurse und Kostenstrukturen ändern könnten.³¹ Wäre das der Fall, müssen Korrekturrechnungen durchgeführt werden.

27 Vgl. Scheffler (2002), S. 330.

28 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 327.

29 Vgl. BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.2.3.

30 Vgl. Bächle / Rupp (2002), S. 263.

31 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. B 212.

Solche Korrekturrechnungen sind auch dann notwendig, wenn Wertveränderungen einer Ware auf den Gebrauch von Warenzeichen zurückzuführen sind.³²

Letztendlich besteht die Möglichkeit, dass die Wiederverkaufspreismethode mangels Marktpreis scheitert. Das geschieht, wenn weder der Konzern selbst, noch ein fremdes Unternehmen eine Leistung am Markt absetzt, die aber im Konzern erbracht wurde.³³

Der klassische Anwendungsbereich für die Wiederverkaufspreismethode ist, wenn Leistungen innerhalb eines Konzerns erbracht werden und diese ohne große Zeitverzögerung oder Weiterverarbeitung an fremde Dritte weiterverkauft werden.

1.1.1.1.3 Kostenaufschlagsmethode

Eine Umkehrung, der bei der Wiederverkaufspreismethode angewendeten Vorgehensweise, führt zu einer progressiven Ermittlung des Verrechnungspreises. Diese Art der Ermittlung wird bei der Kostenaufschlagmethode bzw. Cost Plus Method angewandt. Ausgangspunkt für die Berechnung des Verrechnungspreises sind die Selbstkosten des Konzernteils, der die Leistung oder Lieferung erbringt. Diese werden um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht.³⁴

Selbstkosten des leistungserbringenden Unternehmensteils		_____
+ Rohgewinnaufschlag des Herstellers oder Leistenden	+	_____
= Verrechnungspreis	=	=====

Abb. 1.6: Berechnungsschema zur Kostenaufschlagmethode³⁵

Die für die Berechnung notwendige Kostenbasis soll dabei genauso kalkuliert werden, wie sie der Liefernde oder Leistende bei seiner Preispolitik gegenüber unabhängigen Unternehmen verwendet.³⁶ Die Methode des Kostenaufschlages kommt vor allem dann zur Anwendung, wenn es sich um nicht marktfähige bzw. konzernspezifische Waren oder Dienstleistungen handelt und für diese keine Marktpreise vorliegen oder vorliegende Marktpreise nicht repräsentativ bzw. nicht brauchbar sind. Zudem muss der

32 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.22.

33 Vgl. Kaminski (2001), S. 33.

34 Vgl. Scheffler (2002), S. 330.

35 Modifiziert entnommen aus Scheffler (2002), S. 331.

36 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.45; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.2.4.

Konzern über ein eigenes Kostenrechnungssystem verfügen, um die Kostenaufschlagsmethode anwenden zu können.³⁷

Bei der Bestimmung der Kostenkomponente ist jedoch einiges zu beachten. So stellt sich die Frage nach der Art und dem Umfang der zu berücksichtigenden Kosten. Als zweckdienlich gelten hier die Herstellungskosten unter Berücksichtigung von kalkulatorischen Kosten, da sie ebenfalls bei der Preisgestaltung gegenüber unabhängigen Unternehmen maßgeblich sind. Der Kostenumfang ergibt sich gemäß OECD aus den direkten und indirekten Kosten. Die Kosten, welche das Unternehmen als Ganzes betreffen, zählen jedoch nicht zu den Herstellungskosten.³⁸ Diese Dreiteilung erscheint aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar. So fallen Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung ebenfalls indirekt an, werden aber nicht dieser Gruppe von Kosten zugeteilt. Weiterhin kann es sein, dass die Zuordnung ein und derselben Aufwendung zu einer dieser drei Kostengruppen vom konzerninternen Liefer- und Leistungsaustausch abhängt und damit willkürlich ist.³⁹

Bei der Ermittlung einer Kostenbasis sind gemäß Verwaltungsgrundsätzen vorrangig die Vollkosten maßgeblich. Dazu müssten einer Ware oder Dienstleistung nicht nur die direkten, sondern auch die indirekten Kosten zugerechnet werden. Das kann über betriebsinterne Gemeinkostenschlüssel geschehen. Die so ermittelten Kostensätze werden auch volle Selbstkosten genannt. Die Verwendung der vollen Selbstkosten als Kostenbasis ist aus ökonomischer Sicht sehr gut nachvollziehbar. So kann ein Unternehmen auf Dauer nur dann bestehen, wenn mit dem Verkaufspreis sämtliche Kosten abgedeckt sind. Jedoch resultieren in der Praxis aus uneindeutigen Kriterien bei der Anwendung von Aufteilungsschlüsseln Zurechnungsspielräume. Diese können steuerplanerisch ausgenutzt werden.⁴⁰

Da für die Ermittlung der internen Verrechnungspreise die Kalkulationsmethoden angewendet werden sollen, die auch bei der Preisbestimmung gegenüber unabhängigen Dritten zur Anwendung kommen, ist es ebenfalls möglich, die Teilkostenrechnung zu verwenden. Ist das der Fall, sollte der Gewinnaufschlag höher sein als bei Verwendung

37 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 332.

38 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.40 f.

39 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 339; Kaminski (2001), S. 93.

40 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 350.

der Vollkostenrechnung, da durch den Aufschlag ebenfalls die noch nicht berücksichtigten Kostenbestandteile, wie Gemeinkosten, abzudecken sind.⁴¹

Letztendlich ist bei der Beantwortung der Frage, welche Art von Kosten zu verwenden ist, zu klären, ob der Berechnung Ist-, Normal- oder Plankosten zugrunde liegen. Bei der Istkostenrechnung werden tatsächlich angefallene Kosten verrechnet. Für die Verwendung der Istkosten spricht die leichte Nachprüfbarkeit und die einfache Kostenerhebung. Nachteilig ist, dass der zu ermittelnde Verrechnungspreis von zufälligen Kostenschwankungen abhängt. Zudem gehen Unwirtschaftlichkeiten beim Leistungsersteller über höhere Kosten und damit über höhere Verrechnungspreise zu Lasten des Leistungsempfängers. Die Verwendung von Plankosten, die ausschließlich zur Berücksichtigung zukünftiger Kosten führt, mag aufgrund ihrer ex-ante-Perspektive theoretisch die beste Lösung sein, praktisch ist sie jedoch abzulehnen.⁴² Um die Nachteile der Istkostenrechnung zu umgehen, kann auf die Normalkostenrechnung zurückgegriffen werden, bei der durchschnittliche Istkosten der Vergangenheit verwendet werden. Gemäß OECD und den Verwaltungsgrundsätzen sind alle Verfahren zulässig, solange sie für die Preispolitik bei externen Geschäften auch Anwendung finden.⁴³

Der Gewinnaufschlag wird auch bei dieser Methode nach dem Fremdvergleichsgrundsatz ermittelt. Unterhält der leistungserstellende Konzernteil neben den internen auch externe Geschäftsbeziehungen, wird der Aufschlag durch inneren Margenvergleich ermittelt. Werden keine Waren oder Dienstleistungen an externe Unternehmen verkauft, kann evtl. auf die Margen zurückgegriffen werden, die zwischen fremden Dritten bei vergleichbaren Transaktionen erzielt werden. Für den inneren und äußeren Margenvergleich gilt, dass bei unterschiedlichen zugrunde liegenden Kosten, Anpassungsrechnungen durchzuführen sind.⁴⁴

41 Vgl. Grotherr / Herfort / Strunk (2003), S. 342.

42 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 346 f.

43 Vgl. OECD (2000), Rz. 2.45; BMF v. 23.02.1983, Rz. 2.2.4.

44 Vgl. Jacobs (2002a), S. 933; Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. B 215.

1.1.1.2 Gewinnerorientierte Methoden

Im Unterschied zu den Standardmethoden, bei denen die Angemessenheit eines einzelnen Preises im Mittelpunkt steht, wird bei den gewinnorientierten Methoden versucht, eine angemessene Gewinnaufteilung zu erreichen.

Die gewinnorientierten Methoden können in zwei Untergruppen aufgeteilt werden. So gibt es geschäftsfallbezogene Methoden, bei denen der bei einer einzelnen Transaktion erzielte Gewinn verursachungsgerecht aufgeteilt wird. Im Gegensatz dazu wird bei der globalen Gewinnaufteilungs- bzw. Schätzmethode der weltweit erwirtschaftete Konzerngewinn unter Verwendung eines Schlüssels den einzelnen Konzerngesellschaften zugerechnet.⁴⁵

1.1.1.2.1 Funktionsorientierte Gewinnzerlegung

Die auch Profit Split Method genannte Methode, gehört zu den geschäftsfallbezogenen Methoden. Die Aufteilung des Gewinns erfolgt hier in drei Schritten. Zunächst wird die zu beurteilende Transaktion und das damit verbundene Risiko identifiziert. Dann wird der Gewinn, der aus der Transaktion resultiert, ermittelt. Anschließend wird er über einen Verteilungsmaßstab den Unternehmen verursachungsgerecht zugeteilt.⁴⁶ Dieses Vorgehen entspricht einer Mischung aus direkter und indirekter Methode. In der Praxis ist bei deren Anwendung von einem prognostizierten Gewinn auszugehen, da der Zeitpunkt der Gewinnzerlegung vor dem Abschluss des Geschäftes liegt.⁴⁷

Die Vorteile, die sich durch die Anwendung der Profit Split Method ergeben, sind einerseits die Anpassungsfähigkeit an individuelle Unternehmensverhältnisse und andererseits die angemessene Aufteilung des Gewinns auf alle Konzerngesellschaften. Nachteilig wirkt sich der Ermessensspielraum bei der Bewertung der erbrachten Leistungen aus. Zudem muss der Konzern notwendige Daten für jede einzelne Transaktion erfassen und auswerten können.⁴⁸

Die Methode des Profit Splits wird von der OECD in weitere Methoden unterteilt. Die bedeutendsten Methoden sind die Beitragsanalyse und die Residualgewinnanalyse. Die Methoden der Renditegleichverteilung und der vergleichbaren Gewinnaufteilung

45 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 368; Boos / Rehkugler / Tucha (2000), S. 2391.

46 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. Q 108; Kaminski (2003), S. 280.

47 Vgl. Kaminski (2001), S. 161.

48 Vgl. Scheffler (2002), S. 336.

werden nur zurückhaltend empfohlen.⁴⁹ Die deutsche Finanzverwaltung steht hingegen allen gewinnorientierten Verrechnungspreismethoden kritisch gegenüber.⁵⁰

1.1.1.2.1 Beitragsanalyse

Nach der Beitragsanalyse bzw. Contribution Analysis wird untersucht, in welchem Umfang die Konzernteile am erwirtschafteten Gesamterfolg der einzelnen Transaktion beteiligt waren. Für die praktische Umsetzung müssen Marktwerte für die Leistungen geschätzt werden, die jeder Konzernteil erbracht hat. Nach diesem Verhältnis findet dann die Aufteilung der Gewinne statt.⁵¹ Ein solches Vorgehen soll durch Fremddaten unterstützt werden. Demnach wird beurteilt, wie fremde Dritte den Gewinn aus einem ähnlichen Geschäft aufteilen würden. Fraglich ist nur, was unter dem Gewinn zu verstehen ist. Folgt man der Definition der OECD, die von Operating Profits spricht, ist darunter eine Nettogröße, d.h. die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen, zu verstehen. Aber auch eine Verwendung von Bruttogewinnen als Aufteilungsbasis wäre laut OECD sachgerecht, wenn die Aufwendungen später bei dem Konzernteil abgezogen werden, dem sie entstanden sind.⁵²

1.1.1.2.1.2 Restgewinnanalyse

Die Restgewinnanalyse wird auch als Residual Profit Split Method bezeichnet. Kommt diese Methode zur Anwendung, werden in einem ersten Schritt die Teilleistungen der einzelnen Konzernteile mit ihrem Marktentgelt vergütet. In diesen Marktpreisen ist bereits ein angemessener Gewinn enthalten. Voraussetzung dafür ist, dass es vergleichbare Geschäftsabschlüsse zwischen unabhängigen Dritten gibt.⁵³ Da bis dahin aber alle Erträge unberücksichtigt bleiben, die durch den Einsatz von einzigartigen oder wertvollen immateriellen Wirtschaftsgütern generiert wurden, kommt im Anschluss ein zweiter Schritt zur Anwendung, in dem ein bisher unverteilter Restgewinn auf die beteiligten Konzernteile verteilt wird. Der dabei verwendete Verteilungsschlüssel

49 Vgl. OECD (2000), Rzn. 3.15-3.25.

50 Vgl. Jacobs (2002a), S. 944.

51 Vgl. Jacobs (2002a), S. 942 f.

52 Vgl. OECD (2000), Rz. 3.17.

53 Vgl. Kamiski (2001), S. 164.

entspricht dem Verhältnis der Werte, die jeweils durch den Einsatz der immateriellen Wirtschaftsgüter beigesteuert wurden.⁵⁴

1.1.1.2.1.3 Methode der Renditegleichverteilung

Bei der Renditegleichverteilungsmethode erfolgt eine Gewinnaufteilung in der Weise, dass jede Konzerngesellschaft, die an der Erstellung einer Leistung beteiligt ist, einen so hohen Gewinnanteil zugewiesen bekommt, dass jede Gesellschaft in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital, dieselbe Rendite erwirtschaftet. Die auch als Capital Employed Method bezeichnete Methode unterstellt, dass jeder Unternehmensteil ein ähnliches Risiko übernimmt und demzufolge jeder Beteiligte auf dem freien Markt eine ähnliche Rendite erwirtschaften könnte.⁵⁵

1.1.1.2.1.4 Methode der vergleichbaren Gewinnaufteilung

International wird die Methode der vergleichbaren Gewinnaufteilung auch Comparable Profit Split Method genannt. Eine Anwendung dieser Methode führt zu einer Analyse der Gewinnaufteilung von unabhängigen Unternehmen. Diese müssen ihre Geschäfte aber unter vergleichbaren Marktbedingungen und Risiken abwickeln, um für einen Vergleich in Frage zu kommen. Ist das der Fall, kann deren Verteilungsschlüssel auf die unternehmensinterne Gewinnaufteilung übertragen werden.⁵⁶

1.1.1.2.2 Nettomargenmethode

Die Nettomargenmethode (Transaction Net Margin Method) zählt ebenfalls zu den geschäftsfallbezogenen, gewinnorientierten Methoden. Sie wird zwar in den OECD-Guidelines als zulässige Methode erwähnt, gilt aber bei der OECD als Methode der „letzten Möglichkeit“. Sie sollte demnach erst zur Anwendung kommen, wenn die Standardmethoden zu keinem befriedigenden Ergebnis führen.⁵⁷ Die deutsche Finanzverwaltung lehnt die Anwendung dieser Methode ebenfalls ab,⁵⁸ obwohl gemäß ihrer Verwaltungsgrundsätze, gewinnorientierte Methoden grundsätzlich zulässig sind.⁵⁹

54 Vgl. Jacobs (2002a), S. 943.

55 Vgl. Jacobs (2002a), S. 943.

56 Vgl. Bächle / Rupp (2002), S. 267.

57 Vgl. OECD (2000), Rz. 3.50.

58 Vgl. Kaminski (2001), S. 133.

59 Vgl. BMF v. 23.02.1983, Rzn. 2.4.5 f.

Nach dieser Methode ist ein verrechneter Transferpreis dann angemessen, wenn aus einer konzerninternen Transaktion ein operatives Ergebnis resultiert, welches mit dem Nettoerfolg übereinstimmt, den ein Konzern bei Geschäften mit fremden Unternehmen erwirtschaftet oder dem Ergebnis entspricht, welches fremde Dritte untereinander erzielen. Dazu müssen die Bedingungen, unter denen das fremde Unternehmen handelt, mit den Bedingungen, die für die konzerninternen Transaktionen maßgeblich sind, vergleichbar sein.⁶⁰ Die zu vergleichenden Nettomargen werden ermittelt, indem die Nettogewinnspanne zu einer Bezugsgröße wie z.B. Kosten, Umsatz oder Kapital, ins Verhältnis gesetzt wird. Diese daraus resultierenden Kennzahlen wie Gewinnaufschlag, Umsatzrendite oder Kapitalrendite können in einem zweiten Schritt mit denen des fremden Unternehmens verglichen werden. Die OECD-Guidelines definieren jedoch den Begriff der Nettogewinnspanne nicht. Sachgerecht kommt die Nettomargenmethode jedoch nur dann zur Anwendung, wenn lediglich das Betriebsergebnis berücksichtigt wird, welches aus der einen zu betrachtenden Transaktion resultiert.⁶¹ Konzeptionell ähnelt diese Methode der Wiederverkaufspreis- und Kostenaufschlagsmethode.

Eine Anwendung der Nettomargenmethode bedarf laut OECD einiger Voraussetzungen. So ist es nicht möglich, eine unternehmensweite Nettomarge auf einen einzelnen Geschäftsvorfall anzuwenden. Zudem sollen die verwendeten Daten auf einer mehrjährigen Basis fußen, um somit Abhängigkeiten vom Produktlebenszyklus und ähnlichen Einflussfaktoren ausschließen zu können. Weiterhin soll eine möglichst große Anzahl von Unternehmen als Vergleichsbasis für die unternehmensinterne Transaktion dienen, um somit eine Bandbreite von Ergebnissen zu berücksichtigen.⁶²

Als großer Vorteil dieser Methode gilt, dass Nettogewinnmargen weniger stark von Unterschieden beim Vergleich der konzerninternen Geschäfte mit den Fremdgeschäften beeinflusst werden, als dies bei Preisen und Bruttomargen der Fall ist. Das resultiert aus der Tatsache, dass sich Unterschiede in den Funktionen oft in unterschiedlich hohen Aufwendungen bemerkbar machen. Da in diesem Fall die Bruttogewinnspannen des

60 Vgl. Jacobs (2002a), S. 938; Kessler / Kröner / Köhler (2004), § 7, Rz. 65.

61 Vgl. Kaminski (2001), S. 136; Mössner (1998), Rz. C 371; Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. B 233.

62 Vgl. OECD (2000), Rzn. 3.42, 3.44, 3.46-3.48.

Konzerns und des fremden dritten Unternehmens stark voneinander abweichen könnten, würde ein Fremdvergleich fehlerhaft sein, wenn er auf solchen Daten basiert.⁶³

Damit unterstellt die Methode aber, dass das liefernde oder leistende Unternehmen einen sicheren Gewinn vereinnahmt. Somit bleibt völlig außer Betracht, ob der Konzern die Preise überhaupt durchsetzen kann, die gemäß seiner Kostenstruktur und Risikoübernahme angemessen wären.⁶⁴

Die Liste der Schwächen ist bei dieser Methode nicht unerheblich. So führen Unterschiede in der Bilanzierung wie z.B. die Höhe der Abschreibungen oder die Art der Vorratsbewertung zu großen Abweichungen bei den Nettomargen. Zudem kann die Wahl einer Bezugsgröße dann problematisch sein, wenn zuvor Sondereinflüsse auf diese eingewirkt haben.⁶⁵

Eine weitere Schwäche der Nettomargenmethode ist darin zu sehen, dass Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung der Nettomarge einfließen. Dieser Faktor wirkt sich allerdings sehr stark auf die Höhe der Nettomarge aus. Preis oder Bruttomarge sind davon nur gering betroffen.⁶⁶

Letztendlich führt eine einseitige Betrachtung des liefernden oder leistenden Unternehmens dazu, dass der Gewinn nicht sachgerecht auf die Konzerngesellschaften verteilt wird. Die Gesamtrentabilität des Konzerns bleibt damit unberücksichtigt.⁶⁷

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die engen Anwendungsvoraussetzungen zu einer eingeschränkten Praktikabilität der Nettomargenmethode führen. Eine Anwendung dieser Methode ist daraufhin abzulehnen.⁶⁸

1.1.1.2.3 Globale, formelhafte Gewinnzuordnung

Die globale, formelhafte Gewinnzuordnung gehört zu den Schätzmethoden und wird auch als Global Formulary Apportionment Method bezeichnet. Bei dieser Methode geht es nicht darum, den Gewinn aus einer Transaktion verursachungsgerecht zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften aufzuteilen, sondern um die Zuordnung des globalen

63 Vgl. OECD (2000), Rz. 3.27; Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. B 230.

64 Vgl. Jacobs (2002a), S. 941.

65 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 372.

66 Vgl. Kaminski (2001), S. 137 f.

67 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. B 231.

68 Vgl. Jacobs (2002a), S. 941.

Konzerngewinns zu den einzelnen Konzerngesellschaften.⁶⁹ Diese Aufteilung erfolgt anhand eines vorab festgelegten Schlüssels und ignoriert damit die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerngesellschaften bei der Einkommensabgrenzung. Die Notwendigkeit, konzerninterne Lieferungen und Leistungen zu bewerten, entfällt hierbei völlig. Alle Vorgänge gehen somit konsolidiert in den konzernweit erzielten Gesamtgewinn ein.⁷⁰

Da die globale, formelhafte Gewinnzuordnung für alle Steuerpflichtigen dieselbe standardisierte Zerlegungsformel verwendet und die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerngesellschaften ausblendet, unterscheidet sie sich erheblich vom Prinzip des Fremdvergleiches, bei dem die Faktoren und Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Sie wird zurzeit (noch) von den Mitgliedstaaten der OECD abgelehnt.⁷¹

Eine Anwendung der globalen, formelhaften Gewinnzuordnung wird jedoch in einigen föderal strukturierten Ländern praktiziert, sofern Konzerngewinne von national tätigen Unternehmen auf die Gliedstaaten zu verteilen sind. Einige Beispiele dafür sind die Unitary Taxation, die auf Ebene der US-Bundesstaaten und der kanadischen Provinzen angewendet wird und die Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage im Falle einer Organschaft in der Bundesrepublik Deutschland.⁷²

Bei der praktischen Anwendung der globalen, formelhaften Gewinnaufteilung hat man sich mit drei Problembereichen auseinanderzusetzen. Einerseits ist das Problem der Abgrenzung des Konsolidierungskreises zu lösen, andererseits muss der konzernweit erzielte und zu verteilende Gewinn ermittelt werden. Letztendlich sind die Verteilungsschlüssel herzuleiten.⁷³ Da eine Anwendung dieser Methode auf international tätige Unternehmen von den Mitgliedstaaten der OECD abgelehnt wird, gibt es auch noch keine international anerkannten Grundsätze zur Lösung dieser Probleme. Eine erste Annäherung an das Problem könnte jedoch darin bestehen, die national zur Anwendung kommenden Grundsätze zu betrachten. In der vorliegenden Arbeit erfolgt das anhand des Konzeptes der Unitary Taxation der Vereinigten Staaten.

69 Vgl. Treisch (2004), S. 334 f.

70 Vgl. Scheffler (2002), S. 337 f.; Schröder (2004), S. 268.

71 Vgl. OECD (2000), Rz. 3.74.

72 Vgl. Jacobs (2002a), S. 948; Mennel / Förster (1980), USA, Rz. 48; Lühn (2004), S. 191 f.

73 Vgl. Kaminski (2001), S. 258.

Die Ermittlung des Konsolidierungskreises ist deswegen wichtig, weil die Unitary Taxation einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgt und somit nur auf Konzernteile angewendet werden soll, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Unterschied, der aus der Partizipation am Konsolidierungskreis resultiert, ist der, dass bei Lieferungen oder Leistungen zwischen diesen Konzernteilen keine Realisation von Gewinnen am Markt erfolgt. Findet hingegen eine Transaktion zwischen einem am Konsolidierungskreis beteiligten und unbeteiligten Unternehmen statt, würde bereits jetzt ein Gewinn realisiert, welcher der Besteuerung unterliegt.⁷⁴

Eine Abgrenzung kann nach der Rechtsprechung der U.S. amerikanischen Gerichtshöfe anhand bestimmter Kriterien erfolgen. So ist ein Kriterium eine zentrale Führung. Davon ist auszugehen, wenn die Entscheidungsgewalt der obersten Führungsebene ausreicht, um Entscheidungen zu treffen, die für das gesamte Unternehmen von Bedeutung sind. Die wirtschaftliche Eingliederung betrieblicher Funktionen der Konzernteile ist ein weiterer Maßstab. Sie muss jedoch mit dem Zweck erfolgen, dass Skalen- und Verbundvorteile genutzt werden. Letztendlich bedarf es einer Mehrheitsbeteiligung, also einem beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen, welches zentral geführt wird und wirtschaftlich eingegliedert ist.⁷⁵

Das Problem, welches sich aus der Bestimmung des zu verteilenden Konzerngewinns ergibt, wird in den meisten Bundesstaaten der USA wie folgt gelöst:⁷⁶ In einem ersten Schritt werden bestimmte Einkünfte direkt einer Konzerngesellschaft zugerechnet. Zu diesen Einkünften zählen beispielsweise Mieteinnahmen, für die im Belegenheitsstaat des Grundstücks das Besteuerungsrecht besteht. Dividenden und Zinsen werden in dem Staat versteuert, in dem das empfangende Unternehmen seinen Sitz hat. Anschließend gehen die restlichen Einkünfte in die Gesamtgewinnzuweisung ein und werden auf die zum Konsolidierungskreis gehörenden Konzerngesellschaften verteilt.⁷⁷

Die Schwierigkeit, welche Faktoren für die Gewinnzurechnung verwendet werden können, wird in den USA durch die Verwendung eines Standardaufteilungsschlüssels gelöst. Überwiegend legen die Bundesstaaten dafür drei Schlüsselgrößen zugrunde. Bei

74 Vgl. Kaminski (2001), S. 259 f.

75 Vgl. Oestreicher (2000), S. 138; Luttermann (1996), S. 944.

76 Vgl. Kaminski (2001), S. 263; Oestreicher (2000), S. 142.

77 Vgl. Kaminski (2001), S. 263.

diesen handelt es sich um die Komponenten Vermögen, Löhne und Umsatz. Die Gewichtung der Faktoren liegt in der Regel bei jeweils einem Drittel.⁷⁸

Die Verwendung einer solch starren Formel kann durchaus kritisch betrachtet werden. So unterstellt dieses Vorgehen implizit, dass mit jeder Schlüsselgröße die gleiche Produktivität erreicht wird, unabhängig davon, wo sich das Unternehmen befindet und zu welcher Branche es gehört. Zudem wird unterstellt, dass jeder Unternehmensteil proportional zum Standardschlüssel zum Gesamterfolg beiträgt.⁷⁹ Die Verteilung des Gewinns erfolgt somit nicht verursachungsgerecht. Weiterhin würde nur ein universeller Verteilungsschlüssel eine Doppel- bzw. Nichtbesteuerung vermeiden. Jedoch hat jeder US-Bundesstaat die Hoheit darüber, welche Faktoren mit welcher Gewichtung in den Schlüssel eingehen.⁸⁰

1.1.1.2.4 Globaler Betriebsvergleich

Nach der Methode des globalen Betriebsvergleichs (Comparable Profit Method) wird ein angemessener Verrechnungspreis über den Vergleich von Renditekennziffern, zwischen dem zu beurteilenden und einem fremden Unternehmen, identifiziert. Das fremde Unternehmen muss jedoch unter vergleichbaren Bedingungen und in ähnlichen Bereichen tätig sein. Der Anwendung dieser Methode liegt die Überlegung zugrunde, dass zwei Unternehmen, die in annäherungsweise gleichen Situationen zu vergleichbaren Bedingungen tätig sind, ähnliche Gewinne erwirtschaften.⁸¹ Der Charakter dieser Methode erinnert somit an einen externen Betriebsvergleich.

Die Anwendung des globalen Betriebsvergleichs erfolgt in mehreren Schritten. So wird zu Beginn das bereits erwähnte Vergleichsunternehmen identifiziert. Ist es gefunden, werden in einem weiteren Schritt die Renditekennziffern für dieses Unternehmen ermittelt. Als Kennziffern eignen sich besonders solche, die das Betriebsergebnis ins Verhältnis zu Kosten, eingesetztem Kapital oder Umsatz setzen.⁸² Danach ist die Bandbreite des Gewinns zu ermitteln, den die Konzerngesellschaft benötigt, um zu vergleichbaren Renditekennzahlen zu gelangen. Liegt der tatsächliche Gewinn des zu

78 Vgl. Oestreicher (2000), S. 149; Wellisch (2004a), S. 269.

79 Vgl. Luttermann (1996), S. 945; Jacobs (2002a), S. 948.

80 Vgl. Mössner (1998), Rz. C 374.

81 Vgl. Kaminski (2001), S. 138.

82 Vgl. Bächle / Rupp (2002), S. 265.

beurteilenden Konzernteils in dem so bestimmten Bereich, wird davon ausgegangen, dass die zuvor verwendeten Verrechnungspreise angemessen waren. Andernfalls muss der Verrechnungspreis so lange angepasst werden, bis der Gesamtgewinn in das zuvor ermittelte Gewinnintervall fällt.⁸³

Die OECD vertritt die Auffassung, dass die Verrechnungspreisbestimmung dem Prinzip des Fremdvergleichsgrundsatzes zu folgen hat.⁸⁴ Dies ist bei der Methode des globalen Betriebsvergleichs jedoch nicht der Fall, da nicht auf die einzelne Transaktion abgestellt wird, sondern es werden die Gesamtergebnisse der einzelnen Unternehmen betrachtet. Resultierend aus deren Anwendung ergeben sich Sollgewinne. Solch eine Folge widerspricht ebenfalls dem Fremdvergleichsgrundsatz. Zudem erscheint die implizite Annahme, dass Unterschiede in den Kennziffern ausschließlich auf unangemessenen Verrechnungspreisen beruhen, nicht tragbar. Zusätzliche Determinanten, wie Lohnniveau oder Effizienz in der Produktion, bleiben völlig außen vor. Das sind auch die Gründe, warum die OECD die Methode des globalen Betriebsvergleichs ablehnt.⁸⁵

Neben den eben geschilderten grundsätzlichen Schwierigkeiten ergeben sich auch ganz spezielle Probleme bei einer unangemessenen Bestimmung der Renditekennziffern. So ist eine Kennzahl, die nicht das misst, was sie laut Definition messen soll, gänzlich ungeeignet. Kann eine Kennzahl tatsächliche Gegebenheiten aufgrund von Bilanzpolitik nur verzerrt wiedergeben, ist sie ebenfalls als Vergleichskennziffer abzulehnen.⁸⁶

Selbstverständlich müssen die verwendeten Daten zuverlässig ermittelt werden können. Sollen die Kosten als Basis für die Kennzifferermittlung dienen, kann der Bruttogewinn ins Verhältnis zu den sonstigen Betriebsausgaben, die den Produkten nicht direkt zugerechnet werden können, gesetzt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass neben Funktionsidentität auch ein vergleichbares Kostenrechnungssystem vorliegt, welches entstandene Kosten auf ähnliche Weise den Produkten oder den sonstigen Kosten zurechnet.⁸⁷

Wird als Vergleichskennziffer die Kapitalrendite verwendet, so ist sie nur geeignet, wenn das Betriebsvermögen der beiden Unternehmen ähnlich zusammengesetzt ist.

83 Vgl. Jacobs (2002a), S. 947.

84 Vgl. OECD (2000), Rz. 3.1.

85 Vgl. Jacobs (2002a), S. 947.

86 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. D 257.

87 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. D 260.

Zudem muss die Bewertung der Vermögensgegenstände in beiden Unternehmen auf die gleiche Art und Weise erfolgen. Die Kapitalrendite ist deswegen vorwiegend für Produktionsunternehmen geeignet.⁸⁸

Die Anwendung der Umsatzrendite als Kennziffer ist besonders dann geeignet, wenn es sich bei den zu vergleichenden Unternehmen um Vertriebsunternehmen handelt. Erforderlich ist nur, dass die übernommenen Funktionen der Unternehmen identisch sind.⁸⁹

1.1.2 Wege der Steuerharmonisierung in der EU

1.1.2.1 Besteuerung im Sitzland

Nach dem Prinzip der Home State Taxation ist für die Ermittlung der Konzerngewinne das Steuerrecht anzuwenden, welches im Sitzstaat der Konzernmutter maßgeblich ist. Dies geht jedoch nur, wenn die Muttergesellschaft von keinem anderen Unternehmen beherrscht wird und sie ihrerseits an den Töchtern wesentlich beteiligt ist. Die Anwendung dieses Besteuerungsprinzips wäre für den Konzern auf Antrag möglich. Voraussetzung für die Einführung eines solchen Systems wäre die wechselseitige Anerkennung der nationalen Gewinnermittlungsvorschriften. Das erscheint jedoch für die Situationen problematisch, in denen die Gewinnermittlungsvorschriften nicht vergleichbar sind. In diesen Fällen würde ein Steuergefälle entstehen, welches aus einer verringerten Bemessungsgrundlage in einem der beteiligten Staaten resultiert. Eine Anwendung dieses Konzeptes würde die Ermittlungsart der Bemessungsgrundlagen verändern, die Entscheidung über die Höhe des Steuersatzes läge weiterhin in den Händen des Sitzstaates der Konzerntochter.⁹⁰ Zudem würde die Anzahl der nebeneinander existierenden Steuersysteme durch diese Methode nicht reduziert.

1.1.2.2 EU Körperschaftsteuer

Ein Steuersystem in Form der EU Körperschaftsteuer (European Union Company Income Tax), würde einem einheitlichen Körperschaftsteuergesetz innerhalb der EU gleichen. Der anzuwendende Steuertarif wäre innerhalb der EU für alle Länder gleich.

88 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. D 258.

89 Vgl. Vögele / Borstell / Engler (2004), Rz. D 259.

90 Vgl. Oestreicher (2002), S. 347.

Dieses System würde weiterhin bedeuten, dass die Steuererhebung auf Ebene der EU vorgenommen und die Steuer durch die EU verwaltet wird. Eine abgeschwächte Form dieses Systems würde die Verwaltung der Steuern weiterhin in den Händen der EU Mitgliedstaaten belassen. Die Besteuerung würde sich dann auf den Teil der gemeinsamen Besteuerungsgrundlage erstrecken, der auf die Mitgliedstaaten entfällt.⁹¹ Nachteil einer EU Körperschaftsteuer ist, dass es neben den nationalen Steuerrechten ein zusätzliches neues Steuerrecht gäbe. Zudem würde die Umsetzung eines solchen Systems viel Kraft und Zeit bedürfen, zumal der politische Wille dafür fehlt. Institutionelle Voraussetzungen auf Ebene der EU zur Verwaltung der Steuern müssten außerdem neu geschaffen werden.⁹²

1.1.2.3 Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlage

Das System der Single Compulsory Harmonised Tax Base zielt auf die Angleichung der vielen nationalen Normen ab, die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zur Anwendung kommen. Im Ergebnis würde es in der EU nur noch ein Steuersystem geben, welches für alle Mitgliedstaaten verpflichtend wäre. Somit wären auch Unternehmen von der Harmonisierung betroffen, die nicht international tätig sind.⁹³

1.1.2.4 Gemeinsame, konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage

Ziel des Systems der Common Consolidated Tax Base ist es, die gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage einer Gruppe verbundener Unternehmen, die innerhalb der EU tätig sind, zu ermitteln. Damit entspricht dieses Konzept der Unitary Taxation.⁹⁴ Die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage für die gesamte Unternehmensgruppe läge in den Händen des Finanzamtes, welches für die Muttergesellschaft zuständig ist. Natürlich würden sich bei der Anwendung dieses Besteuerungskonzeptes dieselben Probleme ergeben, wie sie innerhalb der USA anzutreffen sind. Auch in der EU wäre zunächst zu klären, welche Unternehmen zum Konsolidierungskreis gehören, welche Faktoren für die Gewinnaufteilung angemessen sind und wie deren Gewichtung aussehen soll. Neben der Frage, welche Gewinne direkt bzw. indirekt den einzelnen

91 Vgl. Oestreicher (2002), S. 348; Wehrheim / Marquardt (2003), S. 17 f.

92 Vgl. Oestreicher, (2002), S. 352.

93 Vgl. Oestreicher, (2002), S. 348; Gosch (2005), § 14, Rz. 18.

94 Vgl. Oestreicher, (2002), S. 347 f.; Gosch (2005), § 14, Rz. 18; vgl. Abschnitt 1.1.1.2.3.

Unternehmen zugeordnet werden sollen, stellt sich innerhalb der EU noch eine weitere Frage. Derzeit wird der Gewinn, der als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dient, in den einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Art und Weise ermittelt. Regeln zur Bestimmung einer einheitlichen Besteuerungsbasis müssten innerhalb der EU vereinbart werden. Als zweckdienlicher Bezugspunkt werden hierfür die IAS (International Accounting Standards) gesehen.⁹⁵ Eine nicht hinreichend harmonisierte Vorgehensweise bei der Ermittlung und Aufteilung der Gewinne würde zu einer Doppel- bzw. Nichtbesteuerung des Unternehmenserfolges führen.⁹⁶

95 Vgl. Oestreicher (2002), S. 349; vgl. hierzu auch Jacobs / Spengel / Stetter / Wendt (2005), S. 1 ff.

96 Vgl. Schreiber (2004), S. 218.

Fall 1 A						Nichtbesteuerung (Gleiche Faktoren - Unterschiedliche Gewichte - Gleiche Gewinnabgrenzungsregeln)					
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn		
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B			
Konzerngesellschaft in											
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000			55,42	
L and B	500	0,33	50	0,33	2500	0,33	1000			38,61	
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000			gesamt:	94,03

Tab. 1.1: Nichtbesteuerung im Falle unterschiedlicher Gewichte

Fall 2 A						Nichtbesteuerung (Unterschiedliche Faktoren - Gleiche Gewichte - Gleiche Gewinnabgrenzungsregeln)					
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn		
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B			
Konzerngesellschaft in											
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000			55,42	
L and B	500	0,50	50	0,50	2500	0,00	1000			26,67	
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000			gesamt:	82,08

Tab. 1.2: Nichtbesteuerung im Falle unterschiedlicher Faktoren

Fall 3 A						Nichtbesteuerung (Gleiche Faktoren - Gleiche Gewichte - Unterschiedliche Gewinnabgrenzungsregeln)					
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn		
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B			
Konzerngesellschaft in											
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000			55,42	
L and B	500	0,25	50	0,25	2500	0,50	900			40,13	
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000			gesamt:	95,54

Tab. 1.3: Nichtbesteuerung im Falle unterschiedlicher Gewinnabgrenzungsregeln

Fall 1 B									
Doppelbesteuerung (Gleiche Faktoren - Unterschiedliche Gewichte - Gleiche Gewinnabgrenzungsregeln)									
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B	
Konzerngesellschaft in									
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000		55,42
L and B	500	0,15	50	0,15	2500	0,70	1000		51,75
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000		107,17

Tab. 1.4: Doppelbesteuerung im Falle unterschiedlicher Gewichte

Fall 2 B									
Doppelbesteuerung (Unterschiedliche Faktoren - Gleiche Gewichte - Gleiche Gewinnabgrenzungsregeln)									
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B	
Konzerngesellschaft in									
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000		55,42
L and B	500	0,00	50	0,50	2500	0,50	1000		47,92
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000		103,33

Tab. 1.5: Doppelbesteuerung im Falle unterschiedlicher Faktoren

Fall 3 B									
Doppelbesteuerung (Gleiche Faktoren - Gleiche Gewichte - Unterschiedliche Gewinnabgrenzungsregeln)									
Faktor	Vermögen		Lohnsumme		Umsatz		Konzernergewinn nach Gewinnabgrenzungsregeln des Landes A bzw. B		Zugerechneter Konzerngewinn in % bezogen auf den nach IAS abgegrenzten Gewinn
	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Betrag	Gewichtungsfaktor	Landes A	Landes B	
Konzerngesellschaft in									
L and A	2000	0,25	100	0,25	1500	0,50	1000		55,42
L and B	500	0,25	50	0,25	2500	0,50	1100		49,04
Konzernergewinn nach internationalen Gewinnabgrenzungsregeln (IAS):							1000		104,46

Tab. 1.6: Doppelbesteuerung im Falle unterschiedlicher Gewinnabgrenzungsregeln

1.2 Motivation der Fragestellung

Liberalisierung und technischer Fortschritt führen zu einer hohen Mobilität von wirtschaftlichen Ressourcen. Dies ist zugleich mit dem Trend verbunden, Steuerbemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerländer zu verschieben. Damit es nicht zu einem schädlichen Steuerwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt, wurde innerhalb der EU eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuerpolitik vereinbart. Ziel dieser Zusammenarbeit soll der Abbau von Investitionshindernissen auf dem europäischen Binnenmarkt und eine Sicherung der Steuereinnahmen sowie eine Förderung der Beschäftigung sein.

Eine Analyse der Investitionshemmnisse durch die Europäische Kommission hat zu den Ergebnissen geführt, dass ein Nebeneinander von zahlreichen nationalen Steuersystemen zusätzliche Steuerlasten und Befolgungskosten mit sich bringt. Dabei werden mögliche Effizienzverluste, die aus Investitionsentscheidungen resultieren, bei denen sich die Investoren an den unterschiedlichen effektiven nationalen Steuersätzen orientieren, nicht mitberücksichtigt. Allein die Koexistenz einer hohen Anzahl nationaler Steuersysteme, die ein europaweit tätiger Konzern bei der Gewinnabgrenzung, bei der Behandlung von Verlusten und bei Restrukturierungsmaßnahmen berücksichtigen muss, führen angeblich zu Investitionshemmnissen. Um diese Schwierigkeiten lösen zu können, reicht es nach Meinung der Kommission nicht, gezielte nationale Maßnahmen zur Vermeidung der Hemmnisse einzuleiten. Vielmehr ist deren Standpunkt, dass eine Regelung notwendig wird, die an der Bemessungsgrundlage der Konzerne ansetzt und diese aufgrund eines einheitlichen Regelwerks ermittelt. Das würde angeblich eine Ausschaltung der Steuerwirksamkeit von konzerninternen Geschäften bewirken, grenzüberschreitende Verlustausgleiche ermöglichen und zu steuerneutralen Restrukturierungsmaßnahmen führen. Eine Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes wäre der Kommission zufolge nicht mehr nötig. Bisher notwendige zeitintensive Auseinandersetzungen mit den Finanzverwaltungen und hohe Dokumentationskosten, um die konzernintern verwendeten Verrechnungspreise zu begründen, würden entfallen. Ebenso würde die Gefahr der Doppelbesteuerung in den Fällen ausgeschaltet, in denen sich die nationalen Finanzverwaltungen nicht auf den anzuwendenden Verrechnungspreis einigen können und das Unternehmen aus Zeitgründen auf ein Schiedsverfahren verzichtet.

Als Grundlage für die nachfolgende wissenschaftliche Untersuchung gilt es zunächst zu klären, ob Unternehmen tatsächlich die von der Europäischen Kommission befürchteten Gewinnverlagerungen anstreben, um der Steuerbelastung in einem Hochsteuerland auszuweichen. Dieser und ähnlichen Fragen wird im Kapitel *„Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der ‚gefühlten Steuerbelastung‘“*⁹⁷ nachgegangen. Dazu wurden schwedische Unternehmen im Rahmen einer Umfrage gebeten, ihre Erfahrungen mit dem deutschen und dem österreichischen Fiskus zu schildern. Bei dieser Untersuchung hat sich herausgestellt, dass aus solchen Ländern, die als Hochsteuerländer wahrgenommen werden, verstärkt Gewinne über die verschiedenen Repatriierungswege in Niedrigsteuerländer transferiert werden, um der als hoch empfundenen Besteuerung auszuweichen. Dies bedeutet für die hier untersuchten Länder Deutschland und Österreich, dass sich die Gewinntransferplanung von Deutschland nach Schweden viel intensiver darstellt, als die von Österreich nach Schweden. Erstaunlicherweise wird Deutschland aber nicht von vornherein als Hochsteuerland eingestuft. Vielmehr ist diese Einschätzung davon abhängig, ob eine Direktinvestition in Deutschland realisiert wurde oder nicht. Erst nachdem in Deutschland investiert wurde stellt sich diese Ernüchterung bei den befragten Unternehmen ein. Um das Kriterium Hochsteuerland besser fassen zu können wurde untersucht, was der ausschlaggebende Grund für die Einschätzung eines Landes als Hochsteuerland ist. Für diese Untersuchung wurde dem nominalen Tarif sowohl der effektive Steuersatz als auch die tatsächliche Steuerbelastung auf die von den schwedischen Unternehmen realisierten Direktinvestitionen gegenübergestellt. Bei dieser Gegenüberstellung hat sich gezeigt, dass die befragten Unternehmen überwiegend nominale Steuersätze und nicht die Breite der Bemessungsgrundlage wahrnehmen. Da in Deutschland im Vergleich zur restlichen EU relativ hohe nominale Steuersätze zum Untersuchungszeitpunkt herrschten, ist es nicht verwunderlich, dass Deutschland als Hochsteuerland wahrgenommen wurde und daraufhin die Option zur Gewinntransferplanung stärker angereizt wurde. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die von der Europäischen Kommission befürchtete Ausnutzung des europäischen

97 Vgl. hierzu Dietrich / Kiesewetter / Moosmann (2008). Dieser Beitrag wurde von meinem Koautor Dirk Kiesewetter auf der Frühjahrstagung 2007 der Kommission Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft vorgestellt.

Steuersatzgefälles tatsächlich stattfindet. Daher erscheint es legitim, sich mit einem harmonisierten Konzernsteuersystem zu befassen. Fraglich ist nur, ob das von der Europäischen Kommission propagierte harmonisierte Konzernsteuersystem tatsächlich die bestehenden Probleme lösen kann.

Um die Entscheidungswirkungen, welche aus einem solch harmonisierten Konzernsteuersystem resultieren, analysieren zu können, bedarf es Informationen darüber, unter welcher Rechtsform europaweit tätige Konzerne agieren. Die Erhebung unter den schwedischen Unternehmen hilft auch, diese Frage zu beantworten. Es hat sich herausgestellt, dass sowohl die Konzernmütter als auch die Tochtergesellschaften überwiegend in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren. Dieses Erkenntnis ist somit Grundlage für die weiteren Untersuchungen dieser Arbeit. Dies hat zur Folge, dass das Trennungsprinzip, also die rechtliche Selbstständigkeit einer jeden Konzerngesellschaft, bei der Modellierung zur Analyse von Entscheidungswirkungen zu berücksichtigen ist. Da es bisher jedoch kein Modell in der wissenschaftlichen Literatur gab, welches diese Besonderheit bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt, wird im Kapitel „*Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften*“⁹⁸ ein entsprechendes Grundlagenmodell entwickelt. Das entwickelte Standardmodell berücksichtigt also die steuerliche Selbstständigkeit des Eigners sowie der Kapitalgesellschaft. Die Modellierung erfolgt zunächst unter Anwendung des geltenden Rechts und unter Berücksichtigung verschiedener möglicher Kapitalbeschaffungs- und Gewinnverwendungsrestriktionen und zunächst ausschließlich für den rein national tätigen Konzern. In einem weiteren Schritt wird das Modell für international tätige Konzerne erweitert, um schließlich in einem dritten Schritt auch die Option zur Verrechnungspreisgestaltung einzuarbeiten. Damit kommt es nun nicht mehr nur zu einer Beurteilung von Investitionsentscheidungen aus unternehmensorientierter Sicht, was ansonsten zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen könnte. Im Ergebnis zeigt sich, dass im europaweit tätigen Konzern vielfältige Fallkonstellationen denkbar sind, für die jeweils separate Investitionskalküle herangezogen werden müssen. Jedoch können Investitionsentscheidungen auch unter Berücksichtigung von

98 Vgl. Kiesewetter / Dietrich (2007).

Verrechnungspreisgestaltungen weiterhin nach Partialmodellen getroffen werden. Wurden diese Investitionskalküle also einmal entwickelt, so ist es für den Konzern relativ einfach, sich das passende Kalkül herauszusuchen und damit die geplante Investition zu beurteilen.

Das in Kapitel 3 entwickelte Standardmodell wurde im weiteren Verlauf der Arbeit auf die Rechtslage, welche nach einer erfolgten Harmonisierung vorherrschen könnte, erweitert. Durch die mögliche Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Bemessungsgrundlage würde das Trennungsprinzip zum Einheitsprinzip weiterentwickelt werden. Diese Tatsache ist natürlich auch bei der Modellierung von Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass dann die Modellierung von Verrechnungspreisen entfallen kann. Allerdings kann im Kapitel *„Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der multinationalen Unternehmung“*⁹⁹ gezeigt werden, dass das Verrechnungspreisproblem aus der Sicht eines Investors durch andere, größere Probleme ersetzt wird. Zum einen ist aufgrund des Schatteneffekts die Modellierung eines Partialmodells nicht mehr möglich, andererseits wird der für die Kalkulation benötigte Datenbedarf erheblich erweitert. Folge dessen ist, dass zwar die Dokumentationskosten, wie von der Europäischen Kommission gewünscht, gesenkt werden können, allerdings steigen die Informationsbeschaffungs- und Steuerplanungskosten der Konzerne erheblich. Können die benötigten Daten nicht beschafft werden, ist zu vermuten, dass Investitionsentscheidungen ohne Berücksichtigung der Eignerebene getroffen werden, was, wie in Kapitel 3 gezeigt wurde, zu suboptimalen Ergebnissen führen kann. Zwar wird durch die Einführung einer gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage die Verrechnungspreisgestaltung bei einem realwirtschaftlichen Gütertausch eingedämmt, jedoch ist nicht klar, ob das volkswirtschaftlich von Vorteil ist. Um im harmonisierten Steuersystem Steuervorteile zu erlangen, kann es aufgrund des Schatteneffekts notwendig werden, vor Steuern unrentable Sachinvestitionen zu realisieren. Dies kann zu erheblichen Fehlallokationen führen. Ergebnis dieser

99 Vgl. Dietrich / Kiesewetter (2007). Dieser Beitrag wurde von mir auf der 2. Jahrestagung des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre sowie auf der 69. Jahrestagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft vorgestellt.

Untersuchung ist, dass ein Steuersystem, dessen Komplexität sich aus dem Ausloten der steuerrechtlich optimalen Sachverhaltsgestaltung ergibt, durch ein Steuersystem abgelöst werden könnte, welches eine mathematisch-formale Komplexität hervorruft und bei dem eine weitere Gefahr darin besteht, dass die optimale Sachinvestition erst gar nicht identifiziert werden kann oder sich der Konzern sogar bewusst für eine Sachinvestitionen entscheidet, welche vor Steuern unrentabel ist.

Die Untersuchungen in Kapitel 4 stützen sich auf einige Vermutungen zur tatsächlichen Ausgestaltung eines harmonisierten Steuersystems. Da jedoch die genaue Ausgestaltung eines EU-weit einheitlichen Steuersystems noch nicht feststeht, liegt es nahe, die Annahmen zur tatsächlichen Ausgestaltung aus Kapitel 4 zu variieren. Dies führt dazu, dass einige der unter Kapitel 4 aufgezeigten Schwierigkeiten entfallen und andere abgeschwächt werden. Allerdings stellt sich dann die Frage, ob es evtl. zu neuen Problemen kommt. Dieser Frage geht das Kapitel „*Simultane Investitions- und Finanzierungsentscheidungen einer multinationalen Unternehmung bei Anwendung des Einheitsprinzips*“¹⁰⁰ nach. Es zeigt sich ziemlich schnell, dass auch unter den variierten Annahmen zur tatsächlichen Ausgestaltung des harmonisierten Steuersystems für die Konzerne weiterhin Potentiale dahingehend bestehen, Einfluss auf die Höhe ihrer Steuerzahlungen auszuüben. Diese Beeinflussungspotentiale resultieren zum einen aus dem schon geschilderten Schatteneffekt und zum anderem aus den frei zu vereinbarenden Zinssätzen, welche für die konzerninterne Fremdkapitalüberlassung verrechnet werden. Berücksichtigt man also die Möglichkeit der Fremdkapitalfinanzierung, so muss man feststellen, dass die Europäische Kommission ihr Ziel verfehlt, die Steuerwirksamkeit der Verrechnungspreisgestaltung auszuschalten, weil der frei zu vereinbarende Fremdkapitalzins nichts anderes als der Verrechnungspreis für die Überlassung von Fremdkapital ist.

Nachdem in den Kapiteln 4 und 5 gezeigt wurde, dass die Europäische Kommission ihr Ziel, die Steuerwirksamkeit von konzerninternen Transaktionen auszuschalten, verfehlen wird, stellt sich die Frage, ob der diskutierte Reformvorschlag in der Art und Weise weiterentwickelt werden kann, dass schließlich die Ziele der Europäischen Kommission erreichbar sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die geplante

100 Vgl. Dietrich (2007). Dieser Beitrag wurde von mir auf der 70. Jahrestagung des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft vorgestellt.

Harmonisierung die Besteuerungsrechte sämtlicher teilnehmender EU-Staaten berührt. Folgerichtig ist gleichzeitig die Frage zu beantworten, ob sich die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage theoretisch überhaupt rechtfertigen lässt. Das Ziel der Sicherung des Steueraufkommens ist nämlich nur nachvollziehbar, sofern mit der Unternehmensbesteuerung neben einer Besteuerung der Eigner nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch eine Äquivalenzabgabe für die Belegenheitsstaaten angestrebt wird. Da in einem klassischen Steuersystem nach dem Äquivalenzprinzip Belastungsunterschiede gerechtfertigt sind, sie sich aber nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip verbieten, resultiert daraus ein Zielkonflikt, der im klassischen Steuersystem aufgrund des Thesaurierungseffektes unvermeidbar ist. Daher wird im Kapitel *„Möglichkeiten zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union auf Basis eines konsumorientierten Einkommensbegriffs“*¹⁰¹ diskutiert, ob es sinnvoll ist, bei der von der Europäischen Kommission angestrebten Harmonisierung von einem traditionellen Gewinnbegriff abzusehen und diesen besser durch einen konsumorientierten Einkommensbegriff zu ersetzen. Der grundlegende Vorteil einer Cash-Flow-Steuer wird darin gesehen, dass sie intersektoral und intertemporal neutral ist, dass sie die steuerliche Leistungsfähigkeit unabhängig von der Konsumstruktur als Lebenseinkommen misst und daher eine gleichmäßige Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen ermöglicht. Wird jedoch ein konsumorientierter Einkommensbegriff eingeführt und gleichzeitig vom Trennungs- zum Einheitsprinzip übergegangen, so verschärfen sich die auftretenden Probleme, weil zum einen der Zeitpunkt der Ausschüttung und damit der Zeitpunkt der Bemessungsgrundlagenentstehung frei gewählt werden kann und andererseits der Aufteilungsschlüssel dieselben Angriffspunkte wie unter einer isolierten Einführung des Einheitsprinzips aufweist. Lediglich wenn die Unternehmensbesteuerung auf Eignerebene erfolgt, es also keiner schlüsselbasierten Aufteilung der Bemessungsgrundlagen bedarf, kann in der nachgelagerten Besteuerung die einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage für die Europäische Union gesehen werden.

101 Vgl. Kiesewetter / Dietrich / Rumpf (2008). Nach Auszeichnung diese Beitrags mit dem Preis der Humanistischen Stiftung wurde er von meinem Koautor Dirk Kiesewetter auf der Konferenz der Humanistischen Stiftung vorgestellt.

Kapitel 2

Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der „gefühlten Steuerbelastung“

Abstract

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, ob Deutschland ein Hoch- bzw. Niedrigsteuerland ist. Zur Beantwortung dieser Frage wird aber nicht auf effektive Steuersätze abgestellt, sondern eine Umfrage, welche unter schwedischen Unternehmen durchgeführt wurde, ausgewertet. Dabei wurde Deutschland als Hochsteuerland wahrgenommen, Österreich hingegen wird als durchschnittlich besteuernendes Land empfunden. Bei der Auswertung der Daten hat sich herausgestellt, dass Deutschland nicht von vornherein ein schlechtes Image bei den Investoren bezüglich seines Steuersystems hat, sondern sich diese Erkenntnis überwiegend bei denen einstellt, welche in Deutschland investiert haben.

2.1 Einleitung

Am 3. Februar 2006 titelte „Die Welt“: „Steuerstandort Deutschland fällt weiter zurück“. Dabei berief sich das Blatt auf eine Studie, die der Bundesverband Deutscher Industrie (BDI) in Auftrag gab und in der 33 Staaten analysiert wurden. Deutschlands Steuersystem schnitt dabei vergleichsweise schlecht ab, wohingegen der Standort Österreich als besonders attraktiv hervorstach. Wie brisant die Frage ist, ob Deutschland im internationalen Vergleich ein hoch oder niedrig besteuertes Standort ist, zeigt auch die kontroverse Debatte, die seit der deutschen Steuerreform im Jahr 2000 u.a. in der Zeitschrift Perspektiven der Wirtschaftspolitik ausgetragen wird. Hettich / Schmidt (2001, 2003), Gutekunst et al. (2003) bzw. Becker / Fuest (2006) legen dar, dass nominale Steuersätze nicht geeignet sind, diese Frage zu beantworten und diskutieren Konzepte, mittels derer die effektive Steuerbelastung gemessen werden kann.

Das hier vorgestellte Kapitel verfolgt nicht das Ziel, die Steuerbelastung am Standort Deutschland analytisch zu ermitteln. Vielmehr soll die subjektive Einschätzung der Steuerbelastung durch ausländische Investoren dargestellt werden. Eine hierfür von den Autoren durchgeführte Befragung schwedischer Unternehmen zeigt, dass Deutschland im europäischen Vergleich als Hochsteuerland wahrgenommen wird.

2.2 Methodik

2.2.1 Untersuchungsziel und -design

Die Befragung soll am Beispiel schwedischer Unternehmen aufzeigen, wie hoch die Steuerbelastung am Standort Deutschland von ausländischen Investoren empfunden wird. Insbesondere soll geklärt werden:

- Wie beurteilen schwedische Unternehmen die Steuerbelastung einer Direktinvestition in Deutschland im Vergleich zu Österreich?
- Hängt die Wahrnehmung der Steuerbelastung von der Erfahrung ab, welche die Investoren in der Vergangenheit mit den Steuerstandorten gesammelt haben?

Der Vergleich Deutschlands mit einem weiteren EU-Standort wurde angestrebt, um nicht nur auf relativ abstrakte Einschätzungen im Vergleich zu allen EU-Staaten

angewiesen zu sein. Österreich eignet sich als Referenzstandort, weil die dortige Rechtslage für deutsche Leser leichter nachvollziehbar ist. Die Auswahl der befragten Unternehmen erfolgte mit dem Ziel, solche zu erfassen, die Direktinvestitionen in Deutschland und/oder Österreich tätigten. Da es nicht möglich war, alle Unternehmen zu ermitteln, wurde eine Vorauswahl getroffen. Als Erhebungsgrundgesamtheit wurden nur Mitgliedsunternehmen bilateraler Handelskammern ausgewählt. Ihnen wurden einerseits Erfahrungen mit beiden Steuerhoheiten und damit eine gewisse fachliche Kompetenz unterstellt, andererseits war ein höheres Interesse an einer solchen Studie zu erwarten. Befragt wurden Investoren aus Schweden, Norwegen und den Niederlanden. Für diese Länder verfügten die bilateralen Handelskammern über eine hinreichend große Anzahl von Unternehmensadressen. Allerdings war der Rücklauf bei den Norwegern und Niederländern so gering, dass auf eine Auswertung verzichtet wurde.¹⁰²

2.2.2 Fragebogengestaltung, Versand und Rücklauf

Der Fragebogen wurde bewusst kurz gehalten, um einen hohen Rücklauf zu erreichen. Da es Ziel der Befragung war, die „gefühlte Steuerbelastung“ zu ermitteln, erschienen Detailfragen zu den Wirkungen des Steuerrechts weitgehend verzichtbar. Im Hinblick auf die Rücklaufquote wurde die Befragung anonym vorgenommen. Der Fragebogen umfasste 13 Fragen und wurde inhaltlich in 3 Teile gegliedert (vgl. Anhang):

- Relevanz von Steuern für Investitionsentscheidungen (Teil 1 – Frage 1 und 2),
- Steuerbelastung einer Direktinvestition in Deutschland und/oder Österreich (Teil 2 – Frage 3 bis 8),
- Angaben zur Unternehmung und zur Person (Teil 3 – Frage 9 bis 13).

Die Zustellung der Fragebögen erfolgte in zwei Schritten. Am 14. und 15. April 2004 fand der erste Versand statt. Dem Fragebogen lag ein Anschreiben bei, welches über Zweck und Hintergrund der Umfrage informierte. Drei Wochen später erfolgte ein zweiter Versand.

Die Befragung richtete sich an 379 schwedische Unternehmen. 339 (74) von ihnen waren Muttergesellschaften mindestens einer deutschen (österreichischen)

¹⁰² Der Rücklauf betrug nach dem 1. Versand 8,6% für Norwegen (3,5% für die Niederlande). An die Niederländer erfolgte kein 2. Versand. Für Norwegen waren danach insgesamt 27 Antworten auswertbar.

Tochtergesellschaft. 34 Unternehmen hatten sowohl eine deutsche als auch eine österreichische Tochtergesellschaft (Schnittmenge). Die Rücklaufquote nach den ersten drei Wochen betrug 9,0%. Da einige Adressen nicht korrekt ermittelt wurden, verblieb ein bereinigter Umfang i.H.v. 371 schwedischen Unternehmen. Die Ausfälle aufgrund der fehlerhaften Adressen sind jedoch qualitätsneutral. Letztendlich wurden 95 Fragebögen ausgefüllt zurückgeschickt. Damit liegen die systematischen Ausfälle bei 74,39% und die Rücklaufquote beträgt 25,61%. Sind die systematischen Ausfälle nicht zufällig, so beeinträchtigen sie die Repräsentativität der Ergebnisse. Beispielsweise wäre eine Selektionsverzerrung möglich, sofern überwiegend unzufriedene Unternehmen geantwortet hätten. Vergleicht man die Rücklaufquote dieser Umfrage mit jenen, die in Studien zur internationalen Standortwahl seit 1980 erreicht wurden,¹⁰³ so liegt sie in der Mitte des erreichten Spektrums von 11 und 47 Prozent.¹⁰⁴

2.3 Auswertung der Umfrage

2.3.1 Die Unternehmen

Die 95 schwedischen Muttergesellschaften traten überwiegend in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft auf (Frage 9). Lediglich bei einem Unternehmen war die Spitzeneinheit eine Personengesellschaft. In 60 von 94 Fällen¹⁰⁵ (63,83%) gehörte das schwedische Unternehmen zu einem multinationalen Konzern (Frage 10). 49 dieser Unternehmen (81,67%) bildeten die Konzernspitze. Ausschließlich in schwedischer Hand befanden sich 49 von 91 Unternehmen¹⁰⁶ (49,45%). 73 der 91 Unternehmen (80,22%) befanden sich in schwedischem Mehrheitsbesitz (Frage 12).

Die Angaben zum Umsatz unterlagen starken Schwankungen, auch zwischen Unternehmen, die ähnlich viele Mitarbeiter beschäftigten. Vermutlich wurde diese Größe von den Befragten verschieden interpretiert. Zudem erschwerte die

103 Eine Zusammenfassung solcher Studien liefert Offerhaus (1996), S. 120-159.

104 Eine Rücklaufquote von 11% erreichte 1992 die Europäische Kommission mit einer schriftlichen Befragung in ganz Europa, vgl. hierzu Offerhaus (1996), S. 145-148. Mit einer postalischen Befragung erreichte Vera in 2001 eine Rücklaufquote von 47%, vgl. hierzu Vera (2001), S. 164. Pull erzielte in 2003 eine Rücklaufquote i.H.v. 19%, vgl. hierzu Pull (2003), S. 55.

105 Ein Unternehmen machte hierzu keine Angaben.

106 Vier Unternehmen machten hierzu keine Angaben.

Zweideutigkeit des Begriffs „billion“¹⁰⁷ die Auswertung dieser Daten (Frage 11). Die Bestimmung der Unternehmensgröße erfolgte daher anhand der Beschäftigtenzahl.

Von den 95 an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen machten 13 keine Angabe über die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter. Die restlichen konnten aufgrund ihrer Angaben in drei Größenklassen eingeteilt werden. 31 dieser Unternehmen hatten mindestens 1.000 Beschäftigte. Ebenfalls 31 Unternehmen beschäftigen mindestens 100, aber weniger als 1.000 Personen. Die restlichen 20 Firmen hatten einen Personalbestand von unter 100 Mitarbeitern.

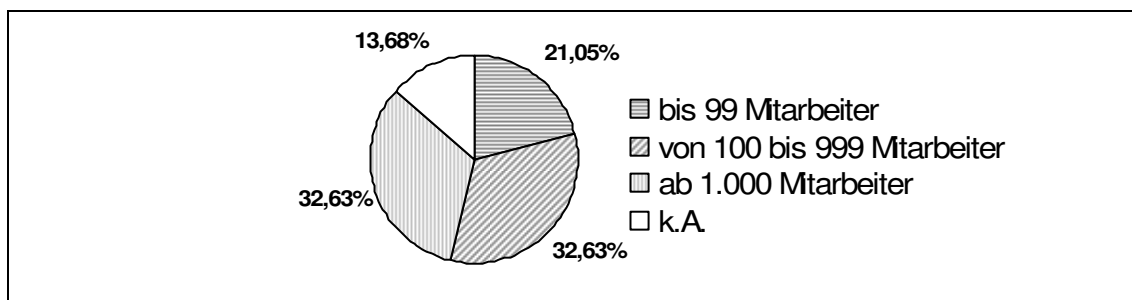


Abb. 2.1: Einteilung der schwedischen Unternehmen in Größenklassen

Die hohe Anzahl von großen Unternehmen zeigt sich auch darin, dass relativ wenige Eigentümer bzw. Manager, die mit der allgemeinen Unternehmensführung betraut waren, den Fragenkatalog bearbeiteten. Oftmals füllten spezialisierte Fachkräfte (Chief Financial Officer, Financial Controller, Tax Director o.ä.) die Umfragebögen aus (Frage 13).

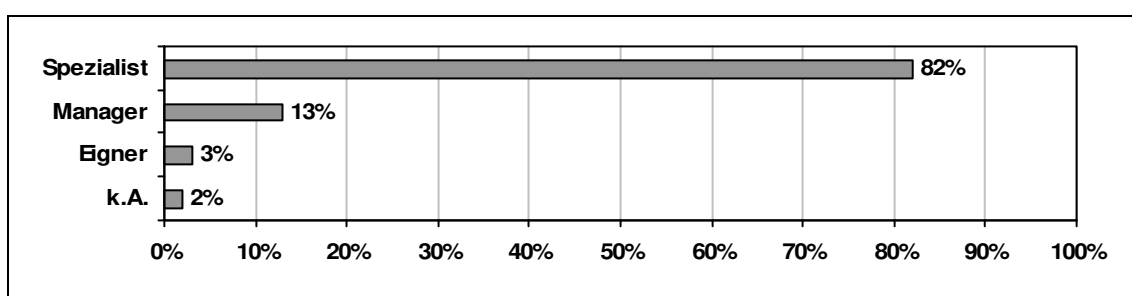


Abb. 2.2: Position der Befragten im Unternehmen

Die geringe Anzahl von geschäftsführenden Eignern zeigte sich auch bei der Beantwortung der 2. Frage. Gemäß Unternehmensangaben wurde die Steuerbelastung

¹⁰⁷ Im Britischen steht „billion“ für eine Billion, im Amerikanischen für eine Milliarde.

auf Eignerebene bei der Investitionsplanung überwiegend vernachlässigt (58 der befragten Unternehmen, davon ein Eigner). Lediglich 20 der befragten Unternehmen (davon ein Eigner) gaben an, grundsätzlich die Gesellschafterebene einzubeziehen. Die verbleibenden 15 Unternehmen (davon ein Eigner) berücksichtigten die Eignerebene unregelmäßig. Zwei Unternehmen machten hierzu keine Angaben.

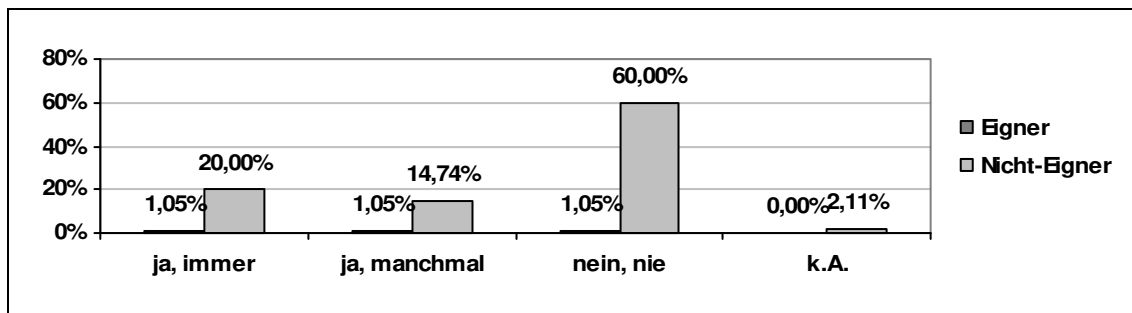


Abb. 2.3: Berücksichtigung der Anteilseignerebene bei der Investitionsentscheidung

2.3.2 Die Einschätzung der Standorte Deutschland und Österreich

Die Bedeutung von Steuern für die Standortwahl und Rechtsformwahl/Finanzstruktur (Frage 1) konnten die Befragten jeweils auf einer Skala von 1 (unbedeutend) bis 5 (sehr wichtig) einschätzen. Die im Folgenden abgebildete Häufigkeitsverteilung verdeutlicht die Ergebnisse. Dabei wird die absolute Häufigkeit mit h_i , die relative Häufigkeit mit p_i und die kumulierte relative Häufigkeit mit p_i^k bezeichnet. Der Modalwert¹⁰⁸ ist fett markiert.

¹⁰⁸ Der Modalwert ist der relativ am häufigsten auftretende Wert.

		Einschätzung					Anzahl
		1	2	3	4	5	
Bedeutung von Steuern für die Standortwahl	h_i	6	23	34	29	3	95
	p_i (in %)	6,32	24,21	35,79	30,53	3,16	
	p_i^k (in %)	6,32	30,53	66,32	96,84	100,00	
Bedeutung von Steuern für die Rechtsformwahl und Finanzstruktur	h_i	3	11	21	41	19	95
	p_i (in %)	3,16	11,58	22,11	43,16	20,00	
	p_i^k (in %)	3,16	14,74	36,84	80,00	100,00	

Tab. 2.1: Bedeutung von Steuern für die Standortwahl bzw. Rechtsformwahl/Finanzstruktur

Obige Daten können mittels Vorzeichentest ausgewertet werden.¹⁰⁹ Dabei wird überprüft, ob ein vermuteter Median M_0 dem tatsächlichen Median M der Grundgesamtheit entspricht.

Beurteilen die befragten Unternehmen die beiden oben dargestellten Merkmale in etwa gleich, gilt für den vermuteten Median bzgl. der Differenz aus diesen beiden Größen: $M_0 = 0$.

Unter Anwendung des Vorzeichentests wird folgende Hypothese überprüft:

- H_0 : Steuern haben denselben Einfluss auf Standortwahl oder Rechtsformwahl/Finanzstruktur.

Da die Teststatistik größer als der kritische Wert der Standardnormalverteilung ist,¹¹⁰ kann die Nullhypothese zum Signifikanzniveau von $\alpha = 0,01$ abgelehnt werden, was bedeutet, dass Steuern einen signifikant unterschiedlichen Einfluss auf Standortwahl oder Rechtsformwahl/Finanzstruktur haben. Der p-Wert beträgt: $p = 0,001$. Aufgrund des Datenmaterials ist folgende Interpretation möglich: Den stärkeren Einfluss haben

109 Vgl. hierzu insbesondere Hartung / Elpelt / Klösener (1998), S. 242 ff. und ergänzend Fahrmeier / Künstler / Pigeot / Tutz (2004), S. 438 ff., Polasek (1997), S. 185 ff., Eckey / Kosfeld / Dreger (2002), S. 515 ff. und Bohley (1996), S. 642.

110 Folgende Werte ergaben sich bei Anwendung eines zweiseitigen Tests: $Z = 3,181 > z_{0,995} = 2,576$.

die Steuern auf die Rechtsformwahl/Finanzstruktur.¹¹¹ Die Standortwahl ist neben der Steuerbelastung vermutlich von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig.¹¹²

Nachfolgend soll die Einschätzung der Befragten bezüglich der Steuerbelastung in Deutschland und Österreich, verglichen mit der Steuerbelastung in anderen europäischen Staaten, analysiert werden (Frage 3). Die Bewertungsskala reichte von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Einige der Unternehmen machten von der Möglichkeit Gebrauch, die Ausprägung 6 (keine Angabe) anzukreuzen. Die Unternehmen, die keine Auswahl trafen, werden zur Gruppe der Unternehmen gezählt, die Möglichkeit 6 ankreuzten.

		Einschätzung						
		1	2	3	4	5	6	Anz.
Beurteilung der österreichischen Steuerbelastung	h_i	0	6	21	17	2	49	46
	p_i (in %)	0,00	13,04	45,65	36,96	4,35		
	p_i^k (in %)	0,00	13,04	58,70	95,65	100,00		
Beurteilung der deutschen Steuerbelastung	h_i	0	4	19	36	19	17	78
	p_i (in %)	0,00	5,13	24,36	46,15	24,36		
	p_i^k (in %)	0,00	5,13	29,49	75,64	100,00		

Tab. 2.2: Beurteilung der österreichischen und deutschen Steuerbelastung

Da die 46 schwedischen Unternehmen, welche die österreichische Steuerbelastung beurteilt haben, auch Angaben zur deutschen Steuerbelastung machten, können deren Angaben verwendet werden, um folgende Hypothese zu testen:

- H_0 : Die Steuerbelastung wird für beide Standorte gleich eingeschätzt.

Hier gilt ebenso, dass die Teststatistik zum Signifikanzniveau von $\alpha = 0,01$ den kritischen Wert übersteigt.¹¹³ Die Nullhypothese wird abgelehnt. Folglich wird die Steuerbelastung durch schwedische Unternehmen in Deutschland signifikant anders eingeschätzt als in Österreich. Betrachtet man das Datenmaterial, so lässt sich

111 In einer Umfrage erhielt die Europäische Kommission (2004), S. 11 f. ähnliche Ergebnisse.

112 Devereux / Griffith (1998) sowie Devereux / Griffith / Klemm (2002) zeigen jedoch, dass die tarifliche sowie die effektive durchschnittliche Steuerbelastung einen signifikanten Einfluss auf die Wahl des Standortes einer Direktinvestition haben.

113 Folgende Werte ergaben sich bei Anwendung eines zweiseitigen Tests: $Z = 2,949 > z_{0,995} = 2,576$.

schlussfolgern, dass Deutschland als Hochsteuerland und Österreich als durchschnittlich besteuertes Land wahrgenommen wird. Für den p-Wert gilt: $p = 0,003$.

Die Antworten der schwedischen Unternehmen auf die Frage nach dem subjektiven Empfinden bezüglich der Breite der Steuerbemessungsgrundlage in Deutschland bzw. in Österreich, verglichen mit jener der übrigen EU-Staaten (Frage 4), sind in nachfolgender Häufigkeitsverteilung abgebildet. Die Skala entsprach dabei jener aus Frage 3.

		Einschätzung						
		1	2	3	4	5	6	Anz.
Beurteilung der österreichischen Bemessungsgrundlage	h_i	0	2	16	9	0	68	27
	p_i (in %)	0,00	7,41	59,26	33,33	0,00		
	p_i^k (in %)	0,00	7,41	66,67	100,00	100,00		
Beurteilung der deutschen Bemessungsgrundlage	h_i	0	4	22	24	5	40	55
	p_i (in %)	0,00	7,27	40,00	43,64	9,09		
	p_i^k (in %)	0,00	7,27	47,27	90,91	100,00		

Tab. 2.3: Beurteilung der österreichischen und deutschen Bemessungsgrundlage

Die Häufigkeitsverteilung in Tab. 2.3 suggeriert, dass die Breite der Bemessungsgrundlage in Österreich geringer eingeschätzt wurde als in Deutschland. Wendet man jedoch den Vorzeichentest auf die 27 Unternehmen an, die sich zu den Bemessungsgrundlagen beider Länder äußerten, stellt sich heraus, dass kein signifikanter Unterschied bei der Wahrnehmung der Steuerbemessungsgrundlagen für Deutschland und Österreich bestand. Folgende Hypothese wurde getestet:

- H_0 : Die Bemessungsgrundlage wird für beide Standorte gleich eingeschätzt.

Die Teststatistik ist auf dem Niveau von $\alpha = 0,05$ kleiner als das entsprechende Quantil der Standardnormalverteilung.¹¹⁴ Jedoch erscheint der Stichprobenumfang, anhand dessen der Test durchgeführt wurde, als sehr klein. Inwieweit ein signifikanter Unterschied in der Wahrnehmung mit einer größeren Stichprobe nachgewiesen werden könnte, muss offen bleiben. Der p-Wert beträgt: $p = 0,441$.

¹¹⁴ Folgende Werte ergaben sich bei Anwendung eines zweiseitigen Tests: $Z = 0,770 < z_{0,975} = 1,960$.

2.3.3 Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich

75 der 95 befragten Unternehmen tätigten Direktinvestitionen in Deutschland oder Österreich (78,95%). Davon engagierten sich 50 Unternehmen ausschließlich in Deutschland und 1 Unternehmen ausschließlich in Österreich. 24 Unternehmen unterhielten in beiden Ländern eine Direktinvestition. In beiden Ländern wurde überwiegend die Form der Tochterkapitalgesellschaft für die Direktinvestition gewählt (Frage 5 und 6).

		Österreich				Summe
		KapitalG	Betriebsstätte	PersonenG	kein Inv.	
Deutschland	KapitalG ¹¹⁵	23	0	1	45	69
	Betriebsstätte	0	0	0	3	3
	PersonenG	0	0	0	2	2
	Kein Inv.	1	0	0	20	21
	Summe	24	0	1	70	95

Tab. 2.4: Unterhaltene Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich

Nun stellt sich die Frage: Ist die Beurteilung der deutschen und österreichischen Steuerbelastung im Vergleich zu anderen EU-Ländern von der Erfahrung geprägt, die schwedische Unternehmen mit einer Direktinvestition in Deutschland und Österreich gesammelt haben?

Dieser Frage soll mittels χ^2 -Unabhängigkeitstest nachgegangen werden, da mit diesem Test zwei Merkmale auf Unabhängigkeit überprüft werden können.¹¹⁶

Als Datenbasis für den Test dienen zunächst die Antworten der 78 Unternehmen, welche die deutsche Steuerbelastung auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) tatsächlich eingeschätzt haben (vgl. Tab. 2.2). Um einen χ^2 -Unabhängigkeitstest

115 Vier Unternehmen hatten in Deutschland neben einer Tochterkapitalgesellschaft noch eine Betriebsstätte, ein Unternehmen hatte noch eine Tochterpersonengesellschaft, ein weiteres Unternehmen hatte noch eine Betriebsstätte und Tochterpersonengesellschaft. Erfasst wurden jeweils nur die Tochterkapitalgesellschaften.

116 Vgl. hierzu insbesondere Fahrmeier / Künstler / Pigeot / Tutz (2004), S. 467 ff. und ergänzend Eckey / Kosfeld / Dreger (2002), S. 526 ff., Polasek (1997), S. 139 ff. und Bohley (1996), S. 639 ff.

durchführen zu können, muss man Kategorien zusammenfassen, um den strengen Anforderungen, welche an die Kontingenztabelle gestellt werden, gerecht zu werden.¹¹⁷ Im Folgenden werden die Skalenwerte 1 bis 3 zur Kategorie „höchstens gleich hoch“ und die Skalenwerte 4 und 5 zur Kategorie „höher“ zusammengefasst. Damit kann nachstehende Häufigkeitsverteilung angegeben werden, wobei die Werte ohne Klammern den absoluten Häufigkeiten und die Werte in Klammern den erwarteten Häufigkeiten entsprechen.

		Direktinvestitionen			
		keine	nur Deutschland	Deutschland u. Österreich	Summe
Beurteilung der deutschen Steuerbelastung	höchstens gleich hoch	6 (3,24)	15 (12,68)	2 (7,08)	23
	höher	5 (7,76)	28 (30,32)	22 (16,92)	55
	Summe	11	43	24	78

Tab. 2.5: Beurteilung der deutschen Steuerbelastung in Abhängigkeit von Direktinvestitionen

Die mit dem χ^2 -Unabhängigkeitstest zu überprüfende Hypothese lautet:

- H_0 : Die Beurteilung der deutschen Steuerbelastung ist unabhängig von der Durchführung einer Direktinvestition in Deutschland und in Österreich.

Da die Teststatistik größer als das entsprechende Quantil der χ^2 -Verteilung ist,¹¹⁸ kann die Nullhypothese auf einem Signifikanzniveau von $\alpha = 0,05$ abgelehnt werden. Daraus folgt, dass es einen signifikanten Zusammenhang zwischen der Direktinvestitionstätigkeit und der Beurteilung der deutschen Steuerbelastung gibt. Der p-Wert beträgt $p = 0,011$.

Abb. 2.4 soll helfen, die Ergebnisse aus dem Test zu interpretieren. Mit dieser Grafik werden die Anteile der Unternehmen in Prozent abgebildet, die in der jeweiligen Klasse „keine Direktinvestition getätigt“, „Direktinvestitionen nur in Deutschland getätigt“ und „Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich getätigt“, die Steuerbelastung in Deutschland als „höchstens gleich hoch“ bzw. „höher“ einschätzen.

¹¹⁷ Alle erwarteten Zellenhäufigkeiten der Kontingenztabelle müssen größer gleich 1 und höchstens 20% dieser erwarteten Zellenhäufigkeiten dürfen kleiner als 5 sein.

¹¹⁸ Folgende Werte ergaben sich bei Anwendung des Tests: $\chi_0^2 = 9,089 > \chi_{2;0,95}^2 = 5,991$.

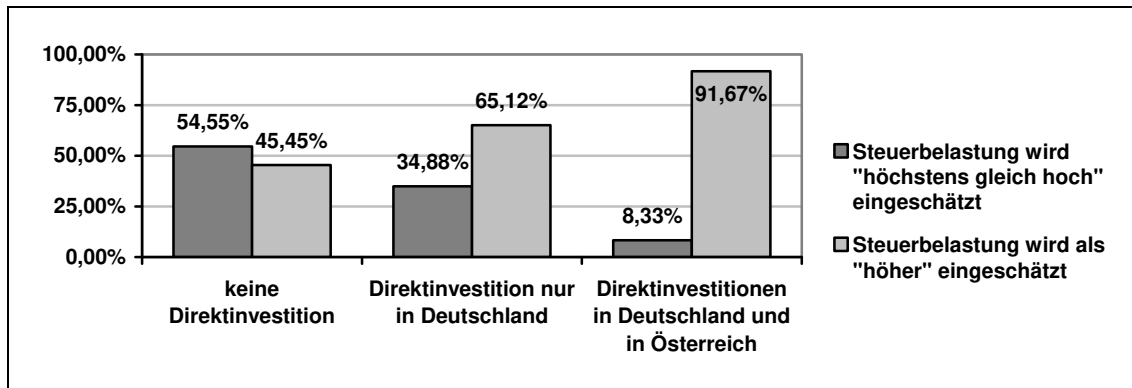


Abb. 2.4: Erfahrungsabhängige Beurteilung der deutschen Steuerbelastung

Es zeigt sich, dass Unternehmen, die sich nicht in Deutschland engagiert haben, den deutschen Steuerstandort relativ neutral im Vergleich zu Österreich beurteilten. Lediglich 45,45% schätzten die Steuerbelastung in Deutschland als hoch ein, wohingegen 65,12% der Unternehmen, die bereits in Deutschland eine Direktinvestition unterhielten, den Steuerstandort als nachteilig empfanden. Konnten die schwedischen Unternehmen die Steuerbelastungen zwischen Deutschland und Österreich direkt vergleichen, weil sie in beiden Staaten investiert hatten, so hielten sogar 91,67% der Unternehmen die Belastung in Deutschland für sehr hoch.¹¹⁹

Dieses Resultat deckt sich mit der Aussage, dass die deutsche Steuerbelastung signifikant höher als die österreichische empfunden wurde. Weiterhin kann man schlussfolgern, dass sie die tatsächliche Steuerbelastung vor der Investitionstätigkeit nicht ausreichend gut kannten und eher von einer zu optimistischen Einschätzung ausgingen. Diese Aussage ist auch vereinbar mit der Untersuchung in Abschnitt 2.3.2, wonach für schwedische Unternehmen die Berücksichtigung von Steuern bei der Investitionsentscheidung, d.h. vor der Entfaltung der ausländischen Geschäftstätigkeit, eine signifikant geringere Rolle spielt, als bei der Rechtsformwahl und Finanzierungsentscheidung.¹²⁰

119 Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Beurteilung der deutschen Steuerbelastung konnte mittels χ^2 -Unabhängigkeitstest nicht nachgewiesen werden ($p = 0,645$).

120 Ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Unternehmensgröße und der Direktinvestitionstätigkeit konnte mittels χ^2 -Unabhängigkeitstest nicht nachgewiesen werden ($p = 0,439$).

Bemerkenswert ist, dass dieselbe Untersuchung für die 46 Unternehmen, welche die österreichische Steuerbelastung beurteilt haben, zu einem deutlich anderen Ergebnis führt. Bei Auswertung der entsprechenden Daten gelangt man zu den nachfolgenden absoluten und erwarteten Häufigkeiten.

		Direktinvestitionen		
		keine	Österreich oder Deutschland und Österreich	Summe
Beurteilung der deutschen Steuerbelastung	höchstens gleich hoch	15 (14,09)	12 (12,91)	27
	höher	9 (9,91)	10 (9,09)	19
	Summe	24	22	46

Tab. 2.6: Beurteilung der österreichischen Steuerbelastung in Abhängigkeit von Direktinvestitionen

Da es in dieser Gruppe aber nur ein Unternehmen gab, welches ausschließlich in Österreich investiert hat, wurden die Kategorien „Direktinvestitionen nur in Österreich getätigt“ sowie „Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich getätigt“ zur Kategorie „Direktinvestitionen in Österreich oder in Deutschland und in Österreich getätigt“ zusammengefasst, um anschließend folgende Nullhypothese zu testen:

- H_0 : Die Beurteilung der österreichischen Steuerbelastung ist unabhängig von der Durchführung einer Direktinvestition in Deutschland und in Österreich.

Die Nullhypothese wurde dabei auf einem Signifikanzniveau von $\alpha = 0,05$ nicht abgelehnt. Der p-Wert beträgt $p = 0,584$. Abb. 2.5 verdeutlicht die Zusammenhänge.

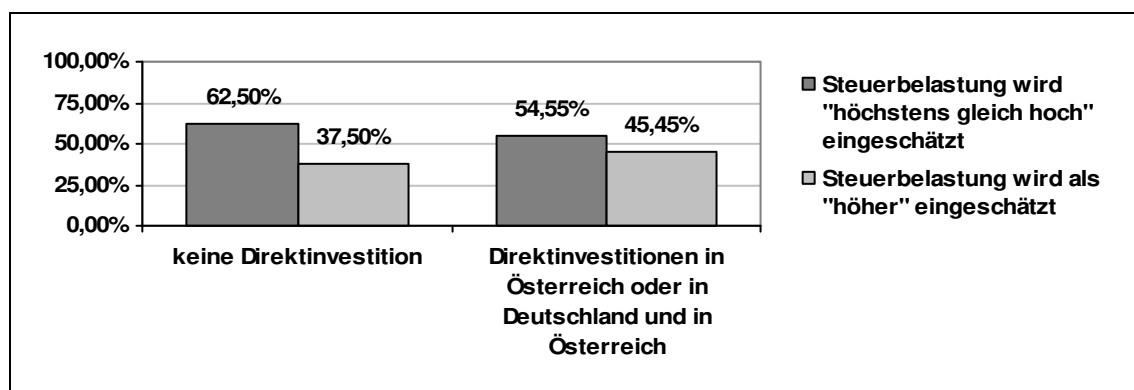


Abb. 2.5: Erfahrungsabhängige Beurteilung der österreichischen Steuerbelastung

Es zeigt sich, dass eine tatsächliche Investition in Österreich, anders als bei der Untersuchung zu Deutschland, nicht dazu beiträgt, dass die dortige Steuerbelastung signifikant anders eingeschätzt wird als bei einer Unterlassung der Investitionstätigkeit. Im Weiteren soll der Frage nachgegangen werden, welche Wege die Unternehmen hauptsächlich nutzen, um ihre Gewinne nach Schweden zu transferieren (Frage 7). 56 (19) der 69 (24) schwedischen Unternehmen, die eine deutsche (österreichische) Tochterkapitalgesellschaft unterhielten, machten folgende Angaben, wobei Mehrfachnennungen möglich waren:

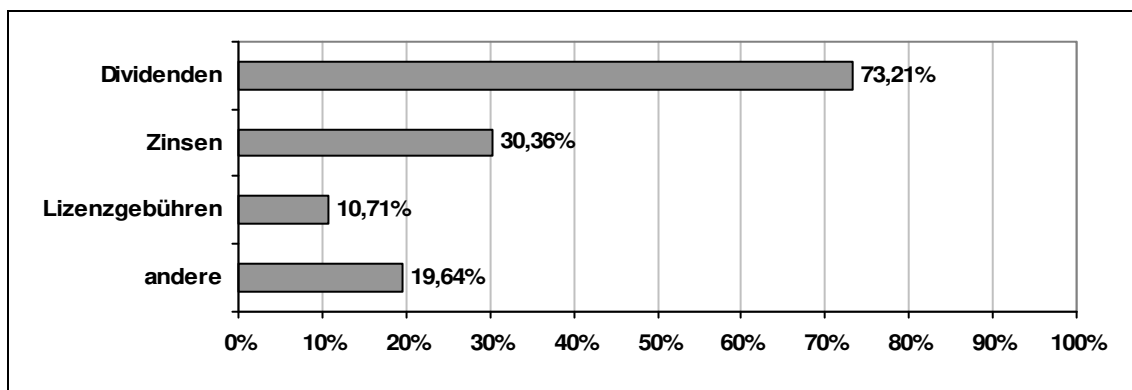


Abb. 2.6: Art des Gewinntransfers deutscher Töchter an schwedische Mütter

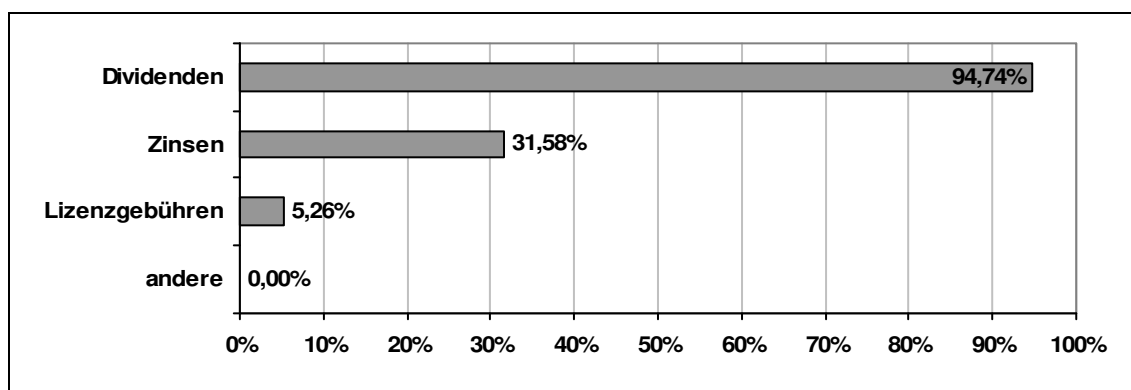


Abb. 2.7: Art des Gewinntransfers österreichischer Töchter an schwedische Mütter

Dividendenzahlungen von der Tochterkapitalgesellschaft an die Muttergesellschaft stellten in beiden Fällen die gängigste Form des Gewinntransfers dar, wobei Gewinne aus Deutschland seltener in Form von Dividenden transferiert wurden. Die Differenz lag bei 21,53 Prozentpunkten. Zinszahlungen für Gesellschafterdarlehen wurden jeweils zu knapp einem Drittel genutzt und die Zahlung von Lizenzgebühren wurde in beiden Ländern unterdurchschnittlich oft in Anspruch genommen, wobei in Deutschland

häufiger davon Gebrauch gemacht wurde. Eine auffällige Abweichung zwischen den Transfers von Gewinnen bestand in der Ausnutzung weiterer Varianten beim Gewinntransfer aus dem deutschen Raum. Hier kamen beispielsweise „service agreements“, „management fees“ und Verrechnungspreise („sales“) zum Einsatz. Dies lässt vermuten, dass die Gewinnbesteuerung, die in Deutschland als signifikant höher empfunden wurde, umgangen werden sollte.

2.3.4 Die tatsächliche Steuerbelastung schwedischer Direktinvestitionen

Von den 74 (25) schwedischen Unternehmen, die sich in Deutschland (Österreich) engagierten, firmierten 73 (25) als Kapitalgesellschaft. 68 (24) von ihnen hatten eine deutsche (österreichische) Tochterkapitalgesellschaft, von denen 49 (17) vollständige Angaben zur tatsächlichen Steuerbelastung machten (Frage 8). Diese 49 (17) Datenpunkte werden verwendet, um die Angaben der schwedischen Unternehmen zur konkreten Steuerbelastung von Direktinvestitionen in hoch bzw. gering profitablen Jahren zu analysieren. Hierbei wird jedoch implizit unterstellt, dass der Gewinntransfer auf beliebigem Wege erfolgt. Die Eignerebene wurde vernachlässigt.

	Österreich		Deutschland	
	hohe Profitabilität	geringe Profitabilität	hohe Profitabilität	geringe Profitabilität
arithmetisches Mittel	34,00%	34,71%	34,73%	27,76%
Median	35,00%	34,00%	35,00%	30,00%
Standardabweichung ¹²¹	2,65	19,82	11,71	19,44

Tab. 2.7: Angaben schwedischer Unternehmen zu ihren gefühlten Steuersätzen

Die obigen Daten dokumentieren, dass die Angaben zu den österreichischen Direktinvestitionen weniger stark von der Profitabilität abhingen als in Deutschland. Die mittlere Steuerbelastung schien für beide Länder bei hoher Profitabilität sehr ähnlich zu sein, obwohl die Angaben zur deutschen Steuerbelastung deutlicher um den Mittelwert streuen. Bei gering profitablen Direktinvestitionen schien die Besteuerung in Deutschland bei ähnlicher Standardabweichung geringer als in Österreich zu sein.

¹²¹ Die Standardabweichung wurde aus der Stichprobe geschätzt.

Um diese Ergebnisse besser beurteilen zu können, ist es notwendig, sich mit ausgewählten Bereichen des deutschen, österreichischen und schwedischen Steuerrechts des Jahres 2003 zu beschäftigen.¹²² Hierzu wird die nominale Steuerbelastung von Dividenden-, Zins- und Lizenzgebührenezahlungen deutscher und österreichischer Tochtergesellschaften an die schwedische Muttergesellschaft ermittelt. Die Beurteilung der Unternehmensangaben zur gefühlten Steuerbelastung erfolgt in Abschnitt 2.3.4.3.

2.3.4.1 Sitzstaat Schweden und Quellenstaat Deutschland im Jahr 2003

Das Besteuerungsrecht für Dividenden stand gemäß Art. 10 Abs. 1 DBA Deutschland-Schweden dem Ansässigkeitsstaat Schweden zu. Dem Quellenstaat Deutschland wurde ein Quellensteuerrecht i.H.v. 5% eingeräumt, sofern der Nutzungsberechtigte in Schweden eine Gesellschaft war. Jedoch erlosch dieses Recht gemäß Art. 10 Abs. 3 Buchst. b) DBA Deutschland-Schweden, wenn der auf Ausschüttungen zur Anwendung kommende deutsche Körperschaftsteuersatz weniger als 5 Prozentpunkte von jenem abwich, der auf einbehaltene Gewinne angewendet wurde. Damit existierte faktisch kein Recht zur Quellensteuererhebung. Durch Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie in schwedisches Recht, blieben Ausschüttungen von deutschen Gesellschaften an schwedische Unternehmen ebenfalls steuerfrei, sofern die Muttergesellschaft zu mindestens einem Zehntel an ihrer Tochter beteiligt war.¹²³ In Deutschland wurden die Gewinne der deutschen Tochterkapitalgesellschaft mit Gewerbesteuer s^{ge} , Körperschaftsteuer s^{kn} und Solidaritätszuschlag s^z belastet. In Schweden kam auf Gesellschaftsebene keine weitere Steuerbelastung hinzu. In Summe

122 Als Vergleichsmaßstab zu den von den schwedischen Unternehmen angegebenen Steuersätzen sollen die nominalen Steuersätze des Jahres 2003 dienen, da sich die in 2004 abgefragten Werte nur auf Veranlagungszeiträume bis 2003 beziehen können. Da sich in Abschnitt 2.3.4.3 herausstellen wird, dass die berechneten nominalen Steuersätze sehr nah an jenen liegen, welche die schwedischen Unternehmen als ihre Steuerbelastung angeben, ist zu vermuten, dass den Befragten überwiegend das jüngere Steuerrecht bewusst ist und Steuerbelastungen weit zurückliegender Veranlagungszeiträume eher nicht angegeben wurden. Sollten sich die Angaben jedoch auf frühere Zeitpunkte als 2003 beziehen, so ist dies unproblematisch, da große Gesetzesänderungen in Österreich und Schweden weit zurückliegen. In Schweden wurde 1991 die Dual Income Tax eingeführt und in Österreich 1994 die Gewerbesteuer abgeschafft. Lediglich die Umstellung des deutschen Steuersystems von Körperschaftsteueranrechnung auf Halbeinkünfteverfahren in 2001 liegt relativ nah am Befragungszeitpunkt.

123 Vgl. Strömberg / Alhager (2006), Rz. 246.

ergab sich folgende Gesamtbelastung auf Gesellschaftsebene:

$$s_{GE} = s^{ge} + (1 + s^z) \cdot (1 - s^{ge}) \cdot s^{kn}.$$

Zinsen ZI durften gemäß Art. 11 Abs. 1 DBA Deutschland-Schweden nur im Wohnsitzstaat Schweden besteuert werden. Deutschland erhob keine Quellensteuer. Schuldzinsen waren von der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage als Betriebsausgabe vollständig abziehbar, zum Gewerbeertrag wurden sie jedoch gemäß § 8 Nr. 1 GewStG hälftig hinzugerechnet, sofern es sich um Dauerschuldzinsen handelte. Folglich konnte nicht der gesamte Zahlungsüberschuss Z aus der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft durch Zinszahlungen an die schwedische Muttergesellschaft transferiert werden. Ein Teil dieses Zahlungsüberschusses musste für die Begleichung der Gewerbesteuerpflicht, die aus der hälftigen Hinzurechnung der Schuldzinsen resultierte, verwendet werden. Die Beziehung $Z - s^{ge} \cdot (Z - 0,5 \cdot ZI) - ZI = 0$ musste erfüllt sein, damit keine Gewinne in Deutschland verblieben, die der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterlagen. Stellt man diesen Ausdruck nach ZI um und setzt ihn in die Formel $S_{TG} = s^{ge} \cdot (Z - 0,5 \cdot ZI)$ ein, so erhält man die absolute Steuerbelastung $S_{TG} = Z \cdot s^{ge} / (2 - s^{ge})$, die in Deutschland auf Ebene der Tochtergesellschaft anfiel. Der Ausdruck $ZI = Z \cdot (1 - s^{ge}) / (1 - 0,5 \cdot s^{ge})$ gibt an, welchen Zinsertrag die schwedische Muttergesellschaft erzielte.¹²⁴ Er unterlag in Schweden zusätzlich der Gesellschaftssteuer s^{knS} . In Summe wurden die Zahlungsüberschüsse aus der Geschäftstätigkeit der deutschen Tochterkapitalgesellschaft in folgender Höhe belastet:

$$s_{GE} = s^{ge} / (2 - s^{ge}) + s^{knS} \cdot (1 - s^{ge}) / (1 - 0,5 \cdot s^{ge}).$$

Lizenzgebühren wurden gemäß Art. 12 Abs. 1 DBA Deutschland-Schweden nur in Schweden besteuert. Dort unterlagen sie der schwedischen Gesellschaftssteuer s^{knS} . Demnach galt für die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene: $s_{GE} = s^{knS}$.

124 Vgl. Stöckler (1998), S. 141 f.

2.3.4.2 Sitzstaat Schweden und Quellenstaat Österreich im Jahr 2003

Obwohl dem Quellenstaat Österreich gemäß Art. 10 Abs. 2 DBA Österreich-Schweden prinzipiell ein beschränktes Besteuerungsrecht bei Dividendenzahlungen eingeräumt wurde, fiel aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie keine Kapitalertragsteuer in Österreich an.¹²⁵ In Schweden wurden diese Dividenden, wie unter Abschnitt 2.3.4.1 bereits erläutert, ebenfalls nicht besteuert. Damit blieb es auf Gesellschaftsebene bei der österreichischen Besteuerung i.H.v. $s_{GE} = s^{knÖ}$.

Hielten schuldrechtliche Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern einem Fremdvergleich stand, so waren die Zinszahlungen in Österreich als Betriebsausgabe bei der Tochtergesellschaft abzugsfähig.¹²⁶ Einen Schatteneffekt wie bei der in Deutschland praktizierten hälftigen Hinzurechnung der Schuldzinsen zum Gewerbeertrag gab es in Österreich nicht. Demnach konnte der gesamte Zahlungsüberschuss durch Zinszahlungen nach Schweden transferiert werden. Gemäß Art. 10A Abs. 1 DBA Österreich-Schweden wurden Zinsen allein im Sitzstaat des Empfängers besteuert und damit galt: $s_{GE} = s^{knS}$.

Für Lizenzgebühren galt grundsätzlich, dass sie nur der Sitzstaat des Empfängers besteuern durfte. Lediglich wenn der Sachverhalt des Art. 9 Abs. 2 DBA Österreich-Schweden erfüllt war, durfte Österreich eine bis zu 10prozentige Quellensteuer $s^{qÖ}$ erheben. Der spezielle Sachverhalt lag dann vor, wenn die schwedische Muttergesellschaft zu mehr als 50% an der österreichischen Tochterkapitalgesellschaft beteiligt war. Sofern Österreich von diesem Recht Gebrauch machte, rechnete Schweden die entrichtete Quellensteuer gemäß Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) DBA Österreich-Schweden auf die Gesellschaftssteuer s^{knS} an. Lag die Beteiligungsquote unter 50%, änderte sich die Gesamtsteuerbelastung nicht, lediglich die Verteilung des Steueraufkommens verschob sich zugunsten von Schweden. Die Gesamtsteuerbelastung entsprach daher stets: $s_{GE} = s^{qÖ} + s^{knS} - s^{qÖ} = s^{knS}$.

125 Vgl. Loretz / Pfaffermayer / Winner (2004), S. 498.

126 Vgl. Leitner (2006), Rz. 205.

Bei den obigen Betrachtungen wurde jeweils die österreichische Kommunalsteuer vernachlässigt.¹²⁷

2.3.4.3 Gegenüberstellung der Ergebnisse

Um aus den Formeln in Abschnitt 2.3.4.1 und 2.3.4.2 die nominalen Steuerbelastungen für 2003 berechnen zu können, müssen die für 2003 geltenden Steuersätze eingesetzt werden. Der deutsche Körperschaftsteuersatz s^{kn} betrug 25%. Der Solidaritätszuschlag s^z lag bei 5,5%. Gemäß Statistischem Bundesamt kam in Deutschland im Jahr 2003 ein durchschnittlicher Hebesatz von 387% zur Anwendung.¹²⁸ Alternativ soll bei einer Berechnung der nominalen Steuersätze ein Gewerbesteuerhebesatz i.H.v. 431%,¹²⁹ welcher im Jahr 2003 durchschnittlich für Gemeinden über 50.000 Einwohnern galt, berücksichtigt werden. Die Gewerbesteuermesszahl war für Kapitalgesellschaften 5%. Damit ergab sich im Durchschnitt ein effektiver Gewerbesteuersatz s^{ge} von 16,21% bzw. 17,73%. Die schwedische Gesellschaftssteuer s^{knS} betrug im selben Jahr 28% und die österreichische Körperschaftsteuer $s^{knÖ}$ lag bei 34%.¹³⁰ Damit ergeben sich die nominalen Steuerbelastungen aus Tab. 2.8.

	Österreich	Deutschland	
		H = 387%	H = 431%
Dividenden	34,00%	38,31%	39,43%
Zinsen	28,00%	34,35%	35,00%
Lizenzgebühren	28,00%	28,00%	28,00%

Tab. 2.8: Nominale Steuerbelastungen in Deutschland und in Österreich für das Jahr 2003

Ein Vergleich dieser Werte zeigt, dass die Steuerbelastung nur bei Lizenzgebührenezahlungen in Deutschland und Österreich identisch war, da diese ausschließlich im Sitzstaat des Empfängers besteuert wurden. Bei den Dividenden- und Zinszahlungen schlägt sich das deutlich höhere Niveau der deutschen Steuertarife im Vergleich zu Österreich in den Zahlen nieder. So wurde der Gewinntransfer von

127 Vgl. Leitner (2006), Rz. 240 ff.

128 Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 17.09.2004.

129 Vgl. die Homepage des „Informationsdienst Wissenschaft e.V.“ (www.idw-online.de). Den Berechnungen der effektiven Steuerbelastungen durch die Europäischen Kommission, liegt der Gewerbesteuerhebesatz für Gemeinden über 50.000 Einwohner zugrunde (vgl. Europäische Kommission, 2001a, Annex B). Er betrug 2001 428%.

130 Vgl. Gjems-Onstad (2006), S. 90; von Löwe (2005), S. 577.

Deutschland nach Schweden in Form einer Dividendenzahlung mit durchschnittlich 38,31% (39,43%) am höchsten belastet. Bei Zinszahlungen war der Unterschied zwischen den Steuersätzen in Deutschland und Österreich am größten. Er betrug hier durchschnittlich 6,35 (7) Prozentpunkte. Dies erklärt auch, warum in Deutschland im Vergleich zu Österreich weniger oft Gewinne mittels Zinszahlungen und deutlich weniger oft mittels Dividendenzahlungen nach Schweden transferiert wurden (vgl. Abb. 2.6 und 2.7). Lizenzzahlungen als Alternative für den Gewinntransfer nach Schweden wurden wohl aufgrund der relativ größeren Ersparnis in Deutschland stärker wahrgenommen als in Österreich.

An dieser Stelle ergibt sich die Frage: Nehmen die Investoren eher effektive oder eher nominale Steuersätze wahr?

Um diese Frage zu beantworten, wird im Folgenden auf die effektiven durchschnittlichen Steuersätze zurückgegriffen, die 2001 von der Europäischen Kommission berechnet wurden (Tab. 2.9).¹³¹ Neben unterschiedlichen Finanzierungswegen flossen auch nationale Gewinnermittlungsvorschriften, die einen Einfluss auf die Breite der Bemessungsgrundlage hatten, in die Berechnung ein.

	Österreich	Deutschland
Eigenkapitalfinanzierung	30,80%	35,60%
Fremdkapitalfinanzierung	28,20%	33,40%
Durchschnitt über aller Finanzierungswege	29,90%	34,90%

Tab. 2.9: Effektive durchschnittliche Steuerbelastungen schwedischer Investoren mit Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich für das Jahr 2001¹³²

Vergleicht man für Österreich die Daten aus Tab. 2.8 mit den Angaben aus Tab. 2.7, so lässt sich erkennen, dass die gefühlten Steuerbelastungen sehr nah an jenen lagen, die bei Dividendenzahlungen nominal zu erwarten waren. Die effektiven durchschnittlichen

¹³¹ Die Berechnung der Europäischen Kommission erfolgt nach dem Modell von Devereux und Griffith. Vgl. hierzu Europäische Kommission (2001a), S. 71. Die Berechnungen unterstellen unter anderem eine fiktive Vorsteuerrendite von 20% und sie vernachlässigen compliance costs. Darüber hinaus werden nationale Abschreibungsregelungen, Vorratsbewertungsregelungen und Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berücksichtigt. Vgl. hierzu Europäische Kommission (2001a), S. 76. Die effektiven Steuersätze für das Jahr 2003 müssen sehr nah an jenen liegen, die für 2001 berechnet wurden, weil es zwischenzeitlich keine wesentlichen Gesetzesänderungen in Deutschland, Österreich und Schweden gab. Vgl. Fußnote 120.

¹³² Bei der Berechnung der in Tab. 2.9 angegebenen Werte wird unterstellt, dass die Kapitalmuttergesellschaft zu 100% an ihrer Kapitaltochtergesellschaft beteiligt ist. Vgl. hierzu Europäische Kommission (2001a), S. 124 ff. Die Finanzierung der Muttergesellschaft erfolgt auf beliebigem Weg. Vgl. hierzu Europäische Kommission (2001a), Annex C.

Steuerbelastungen (Tab. 2.9) lagen hingegen deutlich unterhalb der gefühlten und nominalen Steuerbelastung. Dabei ist es unerheblich, über welchen Finanzierungsweg die Tochtergesellschaften mit Kapital versorgt wurden. Diese Werte erlauben den Schluss, dass die schwedischen Investoren keine steuerlastsenkenden Bemessungsgrundlageneffekte wahrgenommen haben. Dafür, dass es sich bei den gefühlten Steuersätzen um die nominalen Belastungen bei Gewinntransfer mittels Dividendenzahlung handelt, spricht auch, dass die Repatriierung der Gewinne von Österreich nach Schweden überwiegend auf diesem Weg erfolgte (Abb. 2.7).

Betrachtet man die Daten für Deutschland bei hoher Profitabilität, so stellt man fest, dass die gefühlten Steuerbelastungen der schwedischen Unternehmen auf dem Niveau der effektiven Steuersätze liegen. Sie sind damit kleiner als die nominalen Steuersätze bei Gewinntransfer mittels Dividendenzahlung. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass dieselben Personen, welche offensichtlich nur die nominalen österreichischen Steuersätze wahrnehmen, im Falle Deutschlands weitere Aspekte in ihren Schätzungen berücksichtigen. Wenn die Breite der Bemessungsgrundlage, welche einen erheblichen Effekt auf den effektiven Steuersatz hat, wahrgenommen würde, dann sollte sie sich in Österreich mindestens genauso stark senkend auf die empfundene Steuerlast wie in Deutschland auswirken, zumal die Gewinnermittlungsvorschriften beider Länder für ähnlich günstig befunden wurden (Tab. 2.3). Wir sind daher der Ansicht, dass es sich bei der gefühlten Steuerbelastung im Falle Deutschlands um einen Durchschnitt verschiedener nominaler Steuerfaktoren handelt, der sich daraus ergibt, dass die Mehrzahl der befragten Unternehmen mehrere Repatriierungswege gleichzeitig nutzte (Abb. 2.6).

Die im Durchschnitt gefühlte Steuerbelastung für gering profitable Jahre liegt mit 27,76% ungefähr auf dem Niveau des schwedischen nominalen Konzernsteuersatzes. Eine mögliche Erklärung hierfür wäre, dass in Jahren geringer Profitabilität die gesamten Zahlungsüberschüsse in Form von Lizenzgebühren und interner Leistungsverrechnung nach Schweden transferiert und nur dort besteuert wurden. Allerdings haben neun der 49 Unternehmen, welche Angaben zu ihren gefühlten Steuersätzen machten (Tab. 2.7), unter einem gering profitablen Wirtschaftsjahr ein Jahr verstanden, in welchem sie einen Verlust erzielten und deswegen weder in Deutschland noch in Schweden Steuern zahlen mussten. Der bereinigte Durchschnitt, welcher sich

durch Ausschluss dieser neun Datenpunkte ergibt und die gefühlte Steuerbelastung bei geringer, aber immer noch positiver Rendite angibt, liegt bei 34,00% und damit auf dem Niveau bei hoher Profitabilität. Auch diese Beobachtung bestätigt die Vermutung, dass für den Standort Deutschland ein Durchschnitt von nominalen Steuersätzen wahrgenommen wird, der auf die gewählten Repatriierungswege zurückzuführen und von der aktuellen Gewinnsituation weitgehend unabhängig ist.

Ein weiteres Indiz dafür, dass nur Nominalsteuersätze, nicht jedoch die Breite der Bemessungsgrundlage wahrgenommen wurden, liefert die Auswertung des zweiten Teils der Frage 8. Dort gaben die Unternehmen an, welchen Anteil die Sachanlagen an der Bilanzsumme der deutschen (österreichischen) Tochtergesellschaft ausmachten. Diese Daten sollten Aufschluss darüber geben, ob die Kapitalintensität des Auslandengagements einen Einfluss auf den Steuersatz hatte, dem die schwedischen Unternehmen nach eigener Einschätzung unterlagen. Würden die Unternehmen an dieser Stelle bei hoher Kapitalintensität signifikant niedrigere Steuersätze angeben, so wäre zu vermuten, dass diesen Unternehmen eine größere bilanzpolitische Manövriermasse zur Verfügung stand.¹³³ Jedoch konnte mittels χ^2 -Unabhängigkeitstest kein signifikanter Zusammenhang zwischen Kapitalintensität und angegebenem Steuersatz festgestellt werden.

2.4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

2.4.1 Aus der Untersuchung gewonnene Ergebnisse

Die befragten schwedischen Muttergesellschaften firmierten überwiegend als Kapitalgesellschaften und tätigten Direktinvestitionen zum größten Teil in Form einer Tochterkapitalgesellschaft. Die Gesellschaften befanden sich hauptsächlich in schwedischem Mehrheitsbesitz. Die Steuern auf Eignerebene spielen für die befragten Unternehmen eine untergeordnete Rolle. Dies mag an der Größe der Unternehmen und ihrer Eignerstruktur liegen, aber auch daran, dass es für die Steuerbelastung bei einer Weiterausschüttung an die Eigner gleichgültig ist, ob die Muttergesellschaft Eigen- oder Fremdfinanzierungserträge erzielt hat. Zudem hatten Steuern allgemein einen

¹³³ Zu den Begriffen Tarif-, Bemessungsgrundlagen- und Zeiteffekte vgl. Kiesewetter / Niemann (2003).

signifikant geringeren Einfluss auf die Standortwahl als auf die Rechtsformwahl und Finanzierungsentscheidung.

Besonders bemerkenswert ist, dass die Steuerbelastung in Deutschland signifikant höher als die österreichische eingeschätzt wurde. Diese Beurteilung wurde aber im Wesentlichen durch die Erfahrungen mit getätigten Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich getrieben. Befragte mit Investitionen in Deutschland beurteilen den Standort deutlich schlechter als Befragte, deren Unternehmen keine Erfahrungen als Investor in Deutschland gesammelt haben. Diese „Ernüchterung“ ist nach erfolgter Investition in Österreich nicht beobachtbar.

Die Breite der deutschen und österreichischen Steuerbemessungsgrundlage wurde dabei als gleich eingeschätzt, wohingegen die unterschiedlichen nominalen Steuersätze, welche auf die Erträge aus unterschiedlichen Finanzierungswegen anzuwenden sind, offensichtlich von den Befragten wahrgenommen und strategisch ausgenutzt wurden. Keinen Einfluss auf diese Beurteilung hatte die Größe der schwedischen Unternehmen. Sie beeinflusste auch nicht den Umfang der Direktinvestitionstätigkeit.

Die unterschiedliche Beurteilung der Steuerbelastung führte bei Direktinvestitionen in Deutschland wahrscheinlich zu einer intensiveren Gewinntransferplanung als bei Direktinvestitionen in Österreich. Dementsprechend kam es in Deutschland zu einem geringeren Anteil an Gewinntransfers in Form von Dividendenzahlungen, wohingegen Lizenzgebührenzahlung und Verrechnungspreisgestaltung verstärkt für den Gewinntransfer wahrgenommen wurden. Die sich aus der parallelen Nutzung verschiedener Repatriierungswege ergebende Mischung aus niedriger schwedischer und hoher deutscher nominaler Steuerbelastung führte zu einer wahrgenommenen Gesamtbelastung, die jener bei Direktinvestitionstätigkeit in Österreich entsprach.

2.4.2 Zur Attraktivität der Standorte Deutschland und Österreich für schwedische Investoren im Jahr 2008

Seit dem Untersuchungsjahr 2004 sind die Steuersätze in Deutschland bis zum Jahr 2007 ungefähr gleich geblieben.¹³⁴ In Österreich wurde hingegen 2005 der Körperschaftsteuersatz von 34% auf 25% abgesenkt.¹³⁵ Damit ist nun die Standardform des Gewinntransfers von Österreich nach Schweden, die Dividendenzahlung, die beste Art Gewinne nach Schweden zu transferieren. Die wenigen Unternehmen, welche die bis zu diesem Zeitpunkt günstigeren Alternativen des Gewinntransfers in Form von Zins- und Lizenzgebührrzahlungen nutzten, können nun auf Gewinntransferplanungen gänzlich verzichten und damit zusätzlich Steuerplanungskosten sparen.¹³⁶ Es ist somit zu vermuten, dass bis 2007 die gefühlten Steuerbelastungen für hoch und gering profitable österreichische Direktinvestitionen unter den jeweiligen deutschen Steuerbelastungen lagen. Sofern die Einschätzung der befragten schwedischen Unternehmen repräsentativ für Investoren aus anderen Ländern ist, sollte der Steuerstandort Österreich gegenüber Deutschland bis dahin einen noch größeren Vorsprung im Meinungsbild potentieller Investoren erreicht haben als er bereits im Jahre 2004 bestand.

Die Einführung der so genannten Gruppenbesteuerung in Österreich im Jahr 2005, die eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung ermöglicht und in der praxisorientierten Literatur auf großes Interesse gestoßen ist,¹³⁷ dürfte die Wahrnehmung Österreichs als Niedrigsteuerland weiter begünstigt haben.¹³⁸

Für den Gesetzgeber folgt aus dem Befund, dass niedrige Steuertarife einen Standort für potentielle Investoren attraktiv erscheinen lassen, so dass Steuertarifsenkungen eine

134 Der Gewerbesteuerhebesatz hat sich von 2003 auf 2005 um durchschnittlich zwei Prozentpunkte auf 389% erhöht. Vgl. hierzu die Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 23.08.2006. Der Gewerbesteuerhebesatz für Gemeinden über 50.000 Einwohner lag in 2006 bei 433% (idw, vgl. Fußnote 122).

135 Vgl. Doralt (2004), S. 1079.

136 Zu den Begriffen der Planungs-, Deklarations- und Steuererhebungskosten vgl. Wagner (2006).

137 Vgl. Kessler / Daller (2006).

138 Modelltheoretische Untersuchungen zeigen dagegen einen geringen und noch dazu uneindeutigen Effekt auf die relative Vorteilhaftigkeit des Investitionsstandorts Österreich; vgl. Niemann / Treisch (2005).

geeignete Maßnahme zur Attrahierung von Investitionen im internationalen Standortwettbewerb darstellen. Wenn Steuerentlastungen aus günstigen Gewinnermittlungsvorschriften, wie in der vorliegenden Untersuchung, nicht wahrgenommen werden, so wäre eine Gegenfinanzierung durch eine Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage unschädlich.¹³⁹ Aus diesem Blickwinkel betrachtet ist die Reform der Unternehmensbesteuerung 2008 in Deutschland ein Schritt in die richtige Richtung. Der Abstand in der Wahrnehmung der Standorte Österreich und Deutschland, der in den Jahren zwischen von 2005 bis 2007 im Vergleich zum Befragungszeitpunkt vermutlich noch größer geworden ist, sollte nun wieder verringert worden sein. Da die Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland aber noch immer über denen in Österreich liegt, ist zu vermuten, dass Österreich noch immer als der attraktivere Standort angesehen wird.

2.5 Anhang: Zusammenfassung Fragebogen

- 1.) How important are taxes...
 - a) ...in the process of making locational choices for your company?
insignificant 1 2 3 4 5 very important
 - b) ...for decisions on legal and financial structure of an activity after locational choice has been made?
insignificant 1 2 3 4 5 very important
- 2.) Are consequences for personal taxes of owners/shareholders (income tax) also taken into account for corporate investment decision-making?
 - yes, for all investment decisions*
 - yes, for some investment decisions (please indicate for which:) _____*
 - no, never*
- 3.) How do you judge the tax burden of direct investments in Austria/Germany for a Swedish company compared to investments in other European countries?
 - Austria: very low 1 2 3 4 5 very high* *cannot choose*
 - Germany: very low 1 2 3 4 5 very high* *cannot choose*
- 4.) According to your judgement, is the definition of the tax base (taxable income) rather narrow or rather broad under...
 - ...Austrian tax accounting? very low 1 2 3 4 5 very high* *cannot choose*
 - ...German tax accounting? very low 1 2 3 4 5 very high* *cannot choose*
- 5.) Has your company made any direct investment in Austria or Germany?
 - yes* *no* *(please go on with question no.9)*

¹³⁹ Vgl. zum Thema tax-cut-cum-base-broadening exemplarisch Sinn (1989) und Wagner (2000), S. 195.

- 6.) What kind of direct investment has your company made in which country?

<i>AUT</i>	<i>GER</i>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>subsidiary (corporation)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>permanent establishment</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>subsidiary (partnership)</i>

If your company does not own a subsidiary, please go on with question no.8!

- 7.) How are profits repatriated to your company? Select the one or two most important alternatives. Please also mark the country/-ies.

<input type="checkbox"/> <i>distribution of dividends</i>	<input type="checkbox"/> <i>AUT</i>	<input type="checkbox"/> <i>GER</i>
<input type="checkbox"/> <i>payments of interest</i>	<input type="checkbox"/> <i>AUT</i>	<input type="checkbox"/> <i>GER</i>
<input type="checkbox"/> <i>payments of licence fees</i>	<input type="checkbox"/> <i>AUT</i>	<input type="checkbox"/> <i>GER</i>
<input type="checkbox"/> <i>other: _____</i>	<input type="checkbox"/> <i>AUT</i>	<input type="checkbox"/> <i>GER</i>
<input type="checkbox"/> <i>no statement</i>		

- 8.) Please mark the kind of investment you want to refer to in the following questions. If your company owns a subsidiary (corporation), please preferably choose that type of investment. Choose only one investment per country.

<i>AUT</i>	<i>GER</i>	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>subsidiary (corporation)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>permanent establishment</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<i>subsidiary (partnership)</i>

Please estimate the tax burden on this investment from company taxation in Austria and Sweden or in Germany and Sweden (a rough estimate will do)...

<i>...in a year with...</i>	<i>AUT+SWE</i>	<i>GER+SWE</i>
<i>...high profitability</i>	_____ % of profits	_____ % of profits
<i>...low profitability</i>	_____ % of profits	_____ % of profits

With respect to your chosen direct investment: Which proportion of the balance-sheet total is made up of tangible fixed assets (property, plant and equipment)?

<i>Austrian engagement:</i>	<input type="checkbox"/> 0-33%	<input type="checkbox"/> 34-66%	<input type="checkbox"/> 67-100%
<i>German engagement:</i>	<input type="checkbox"/> 0-33%	<input type="checkbox"/> 34-66%	<input type="checkbox"/> 67-100%

- 9.) Legal identity of your company:

corporation *partnership* *other: _____*

- 10.) Is your company part of any multinational group?

yes *no*

If so, is your company in charge of group management?

yes *no*

- 11.) The following statements refer to the last (consolidated) annual statement of accounts:

<i>sales (currency): _____</i>	<input type="checkbox"/> <i>no statement</i>
<i>number of employees: _____</i>	<input type="checkbox"/> <i>no statement</i>

- 12.) To which proportion does your company belong to Swedish owners (persons or companies)?

_____ % (of equity) *no statement*

- 13.) A final question about you: What is your position with your company?

Kapitel 3

Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften

Abstract

In diesem Kapitel wird ein Modell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung von Steuern entwickelt, welches der eigenständigen Rechtsfähigkeit von Kapitalgesellschaften und somit dem Trennungsprinzip Rechnung trägt. Es wird gezeigt, dass eine ausschließliche Berücksichtigung der Steuern auf Kapitalgesellschaftsebene zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen kann und eine Berücksichtigung der Anteilseignerbesteuerung zwingend erforderlich ist. Zudem wird das neu entwickelte Modell in der Art erweitert, dass es auf europaweit tätige Konzerne Anwendung finden kann.

3.1 Einleitung

Wenn ein Steuersystem von fehlender Entscheidungsneutralität geprägt wird, ist es unumgänglich, Steuern in Entscheidungskalküle zu integrieren. Nur so ist sichergestellt, dass die für den Investor nach Steuern optimale Entscheidung getroffen wird. Der Kapitalwert nach Steuern gilt in der betriebswirtschaftlichen Steuerplanung seit langem als Standardmodell für Investitionsentscheidungen eines einkommensteuerpflichtigen Investors. Soll jedoch über eine Investition in einer eignerdominierten Kapitalgesellschaft entschieden werden, so ist das Standardmodell insofern zu überdenken, als Steuerwirkungen nun auf zwei Ebenen auftreten: in der selbständig steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft und bei deren einkommensteuerpflichtigen Eignern.

3.2 Kapitalwert nach Steuern

Das Kriterium des Kapitalwertes vergleicht eine Investition mit ihrer besten Alternative, zumeist einer Kapitalmarktanlage.¹⁴⁰ Dazu werden die Anschaffungsauszahlung A_0 und die in den folgenden Perioden t erwirtschafteten Zahlungsüberschüsse des Investitionsprojektes Z_t mit dem Alternativzins i auf den Zeitpunkt $t=0$ abgezinst. Die Summe aus der Anschaffungsauszahlung und den diskontierten Einzahlungsüberschüssen der folgenden Perioden ergibt den Kapitalwert K :

$$K = -A_0 + \sum_{t=1}^T \frac{Z_t}{(1+i)^t} . \quad (3.1)$$

In der Realität werden aber die Erträge aus der Investition bzw. der Alternativenanlage besteuert. Diese Tatsache wird im so genannten Standardmodell in die Berechnung des Kapitalwertes integriert:¹⁴¹

140 Vgl. zum Kapitalwertkriterium König / Wosnitza (2004), S. 9 ff.; Kruschwitz (2004); Kruschwitz (2005). Vgl. auch Hax (1993).

141 Vgl. zum Standardmodell Wagner / Dirrigl (1980); Siegel (1982); Knirsch (2005), S. 5 ff. Vgl. zur Berücksichtigung der Begünstigung nicht entnommener Gewinne im Kapitalwertkriterium nach der Unternehmensteuerreform 2008 Rumpf / Kiesewetter / Dietrich (2007). Vgl. auch Kainz / Knirsch / Schanz (2008); Houben / Maiterth (2008). Vgl. auch Schneider (1992); Wagner (2005a).

$$K_s = -A_0 + \sum_{t=1}^T \frac{Z_t - s^{\text{ER}} \cdot (Z_t - \text{AfA}_t)}{(1+i_s)^t} \quad \text{mit } i_s = i \cdot (1 - s^{\text{ek}}). \quad (3.2)$$

Der kombinierte Ertragsteuersatz s^{ER} entspricht dabei dem Steuersatz, wie er auf Gewinne einer Personengesellschaft anzuwenden ist. Er setzt sich aus dem persönlichen Einkommensteuersatz des Gesellschafters s^{ek} und dem effektiven Gewerbesteuersatz s^{ge} zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die Gewerbesteuer seit der Unternehmensteuerreform 2008 nicht mehr die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer mindert. Zudem hat sich der Faktor für die für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer gemäß § 35 EStG auf 3,8 erhöht. Somit gilt für s^{ER} .¹⁴²

$$s^{\text{ER}} = s^{\text{ek}} + s^{\text{ge}} - \min \left\{ s^{\text{ge}}; s^{\text{ge}} \cdot \frac{3,8}{H} \right\}. \quad (3.3)$$

Die Alternativanlage findet annahmegemäß im Privatvermögen statt, weswegen diese auch mit dem persönlichen Einkommensteuersatz s^{ek} versteuert wird.¹⁴³

Das Standardmodell findet jedoch nur auf Investitionsentscheidungen Anwendung, welche im Betriebsvermögen einer Personengesellschaft oder im Privatvermögen einer natürlichen Person ($s^{\text{ge}} = 0 \Rightarrow s^{\text{ER}} = s^{\text{ek}}$) getätigt werden. Wird jedoch im Betriebsvermögen einer Gesellschaft investiert, die wie eine Kapitalgesellschaft eine eigenständige Rechtsfähigkeit hat (§ 1 Abs. 1 AktG, § 13 GmbHG) und selbst steuerpflichtig ist, so ist zu beachten, dass diese Investition Steuerzahlungen sowohl auf der Ebene der investierenden Kapitalgesellschaft als auch beim Eigner auslöst und dass der Nettzahlungüberschuss aufgrund von gesellschaftsrechtlichen

¹⁴² Vgl. für einen Überblick zur Unternehmensteuerreform 2008 Rumpf / Kiesewetter / Dietrich (2007), S. 2 ff. Vgl. zu den ökonomischen Wirkungen der neu geregelten Gewerbesteueranrechnung Hechtner / Hundsdorfer (2008). Vgl. zur alten Rechtslage Spangemacher (2000).

¹⁴³ Ab dem Jahr 2009 gilt die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge. Dann ändert sich der Nachsteuerzins der Alternativanlage grundsätzlich auf $i_s = i \cdot (1 - s^{\text{abg}})$, wobei s^{abg} für den Abgeltungsteuersatz steht. Kommt es zur Anwendung der Veranlagungsoption, so beträgt der Nachsteuerzins der Alternativanlage weiterhin $i_s = i \cdot (1 - s^{\text{ek}})$. Vgl. zur Einführung der neuen Abgeltungsteuer und der Veranlagungsoption Dietrich / Schönemann (2008), m.w.N.; Schönemann / Dietrich (2008); Dietrich / Kiesewetter / Schönemann (2008a, 2008b).

Ausschüttungsrestriktionen nicht ohne weiteres an die Eigner ausgezahlt werden kann.¹⁴⁴

3.3 Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften bei unternehmensorientierter Sicht

Eine einstufige Kapitalwertberechnung, welche nur die Ebene der Kapitalgesellschaft berücksichtigt, erscheint auf den ersten Blick immer dann sinnvoll, wenn eine alternative Mittelverwendung außerhalb der Gesellschaft nicht möglich oder der Steuersatz des Eigners nicht bekannt ist. Inwieweit diese Annahme richtig ist, wird im Weiteren deutlich werden. Vorerst soll der Kapitalwert aus unternehmensorientierter Sicht als gedanklicher Ausgangspunkt der weiteren Überlegungen betrachtet werden. Dabei sind lediglich die Steuern auf Ebene der Kapitalgesellschaft maßgeblich. Dazu zählt einerseits der Körperschaftsteuersatz s^{kn} gemäß § 23 Abs. 1 KStG und andererseits der effektive Gewerbesteuersatz s^{ge} gemäß § 11 GewStG.¹⁴⁵ Zusammengefasst stellt sich die Besteuerung der Kapitalgesellschaft folgendermaßen dar, wobei s^{KR} dem kombinierten Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfaktor entspricht:¹⁴⁶

$$s^{KR} = s^{kn} + s^{ge} . \quad (3.4)$$

Dies impliziert, dass der Gewerbeertrag dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, so wie er nach Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz ermittelt wird, entspricht.

Hinter dem Ausdruck s^{ge} verbirgt sich die effektive Gewerbesteuerbelastung. Bei der Berechnung dieses Wertes ist zu berücksichtigen, dass die Besonderheit der In-sich-Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer seit 2008 entfallen ist (§ 4 Abs. 5b EStG). Das führt dazu, dass die Gewerbesteuer S^{ge} nicht mehr von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage,

144 Vgl. auch den Ansatz zur Modellierung von Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften von Husman / Kruschwitz (2001). Vgl. zur Ursache von Steuerwirkungen Schneider (2002), S. 19 ff.

145 Vgl. hierzu Scheffler (2007), S. 177 ff.; vgl. zur alten Rechtslage Jäger / Lang (2003); Wellisch (2002), S. 761 ff.

146 Der Körperschaftsteuersatz liegt seit der Unternehmensteuerreform bei 15%. Vgl. hierzu exemplarisch Kessler / Ortman-Babel / Zipfel (2007), S. 524.

dem Gewerbeertrag $GewE$, abzugsfähig ist. Auf den Gewerbeertrag ist die Steuermesszahl m (§ 11 Abs. 2 GewStG) sowie der Hebesatz H (§ 16 GewStG) anzuwenden.¹⁴⁷ Im Ergebnis erhält man für die Berechnung der Gewerbesteuer folgende Beziehung:

$$S^{ge} = m \cdot H \cdot GewE. \quad (3.5)$$

Damit beträgt der effektive Gewerbesteuersatz:

$$\frac{S^{ge}}{GewE} = s^{ge} = m \cdot H. \quad (3.6)$$

Es ist leicht ersichtlich, dass der Quotient aus absoluter Gewerbesteuer S^{ge} und der Bemessungsgrundlage $GewE$ dem effektiven Gewerbesteuersatz s^{ge} entspricht.

Hiermit kann der Nettozahlungsüberschuss auf Ebene der Kapitalgesellschaft Z_t^{KR} ermittelt werden. Dazu ist lediglich der Steuerbetrag S_t^{KR} vom Bruttozahlungsüberschuss Z_t abzuziehen:

$$Z_t^{KR} = Z_t - S_t^{KR}. \quad (3.7)$$

Der Wert für S_t^{KR} ergibt sich aus der Anwendung von s^{KR} auf die Bemessungsgrundlage der Kapitalgesellschaft. Annahmegemäß sind alle Bruttozahlungsüberschüsse Z_t sofort erfolgswirksam. Lediglich die Investitionssauszahlung A_0 ist zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des oder der angeschafften Wirtschaftsgüter abzuschreiben. Die Abschreibung AfA_t ist damit zwar erfolgswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Der Nettozahlungsüberschuss auf Ebene der Gesellschaft Z_t^{KR} berechnet sich wie folgt:

$$Z_t^{KR} = Z_t - s^{KR} \cdot (Z_t - AfA_t) \quad \text{mit} \quad \sum_{t=1}^T AfA_t = A_0. \quad (3.8)$$

Der Kapitalwert, der sich nun aus Sicht der Gesellschaft für eine Investition einstellt, kann zusammenfassend nach folgender Formel berechnet werden:

$$K_{KR} = -A_0 + \sum_{t=1}^T Z_t^{KR} \cdot q_{KR}^{-t} \quad \text{mit} \quad q_{KR} = 1 + i_{KR} = 1 + i \cdot (1 - s^{KR}). \quad (3.9)$$

¹⁴⁷ Die Steuermesszahl wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 auf den Wert 3,5% festgelegt. Vgl. hierzu Förster (2007), S. 760.

Bei einem positiven Kapitalwert ist das Investitionsprojekt der Alternativenanlage im Betriebsvermögen der Gesellschaft vorzuziehen.

3.4 Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften bei eignerorientierter Sicht

3.4.1 Annahmen

Bei einer durch einen oder wenige Gesellschafter beherrschten Kapitalgesellschaft sind die steuerlichen Verhältnisse der Eigner, sofern sie bekannt sind, im Kalkül zu berücksichtigen.

Um ein zweistufiges Modell entwickeln zu können, sind einige Annahmen notwendig:

- Die Körperschaft ist eine personenbezogene, eignerdominierte und nicht börsennotierte Kapitalgesellschaft (z.B. Ein-Eigner-GmbH, Familiengesellschaften, u.s.w.).
- Der (repräsentative) Gesellschafter ist im Inland mit dem einheitlichen persönlichen Einkommensteuersatz s^{ek} unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Der Solidaritätszuschlag wird vernachlässigt.¹⁴⁸
- Der handelsrechtliche Jahresüberschuss entspricht dem steuerrechtlichen Gewinn abzüglich Personensteuern. Steuerliche Ausgleichsposten sind nicht zu bilden.
- Die Alternativenanlage findet im Privatvermögen des Anteilseigners zum Zins i statt.
- Die Investitionen A_0 wird entweder aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung) oder aus einer Kapitaleinlage (Einlagefinanzierung) finanziert. Die Möglichkeit zur Fremdfinanzierung wird ausgeschlossen.
- Für die Investition eingelegte Mittel werden am Planungshorizont ausgekehrt.
- Es wird die Rechtslage 2008 unterstellt.

Das Modell besitzt auch Gültigkeit für negative Bruttozahlungsüberschüsse Z_t . Für den Fall, dass die Bruttozahlungsüberschüsse kleiner sind als die Periodenabschreibung

¹⁴⁸ Vgl. zum Solidaritätszuschlag Niemeier / Schlierenkämper / Schnitter / Wendt (2005) S. 1270 ff.

AfA_t, tritt ein steuerlicher Verlust auf. Es kann jedoch eine sofortige Steuererstattung angenommen werden, sofern die Restunternehmung ohne die Zusatzinvestition eine hinreichend hohe positive Bemessungsgrundlage aufweist. Ein eventuell negativer Ausschüttungsbetrag ist als Verminderung der Ausschüttung aus der Restunternehmung zu interpretieren und eine negative Kapitalmarktanlage impliziert, dass eine (höhere) Kapitalmarktanlage der Restunternehmung gemindert wird. Für die erste Lektüre empfiehlt sich jedoch anzunehmen, dass die betrachtete Investition zu jedem Zeitpunkt $1 \leq t \leq T$ eine positive Bemessungsgrundlage aufweist.

Die Unterscheidung der Finanzierungsform ist aus steuerrechtlicher Sicht wichtig. So unterliegen Gewinne, die eine Kapitalgesellschaft erwirtschaftet, auf Gesellschaftsebene der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Nach Abzug der Steuern können die Gewinne im Unternehmen verbleiben, dann spricht man von Gewinnthesaurierung, oder an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Im Fall der Thesaurierung werden sie handelsrechtlich in die anderen Rücklagen eingestellt.¹⁴⁹ Aufgrund des Trennungsprinzips werden sie steuerrechtlich jedoch nicht dem Anteilseigner zugerechnet. Erst im Jahr der Ausschüttung kommt es beim Eigner zu einer Steuerpflicht, da er Einkünfte aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG erzielt. Auf solche Einkünfte ist gemäß § 3 Nr. 40 EStG das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden.¹⁵⁰

Legt ein Anteilseigner jedoch Geld in die Gesellschaft ein, wird es handelsrechtlich in die Kapitalrücklagen eingestellt und steuerrechtlich auf dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 KStG verbucht. Kommt es in einer zukünftigen Periode

149 Vgl. hierzu Horschitz / Groß / Weidner / Fanck (2004), S. 644 f.; Falterbaum / Bolk / Reiß (2003), S. 1307 ff.; Koeder (2004), S. 106 f.

150 Vgl. zur Besteuerung von Dividenden Zenthöfer / Schulze zur Wiesche (2007), S. 758 f. Ab dem Jahr 2009 gilt für solche Einkünfte die Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beträgt dann 25%. Die Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall nicht mehr wie beim Halbeinkünfteverfahren nur die Hälfte der Dividendenerträge. Kommt es jedoch zur Anwendung der Veranlagungsoption, so unterliegen die vollen Dividendeneinkünfte dem persönlichen Einkommensteuersatz. Jedoch gilt hierbei die Ausnahme, dass auf Antrag für Anteilseigner, die mindestens zu 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder die mindestens zu 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt und gleichzeitig für diese beruflich tätig sind, die Anteile nach dem Teileinkünfteverfahren versteuert werden. Dies hat zur Folge, dass nur ein Teil der Dividendenerträge dem persönlichen Einkommensteuersatz unterliegt. Allerdings beträgt dieser Teil nicht mehr 50% wie beim Halbeinkünfteverfahren, sondern gemäß dem Teileinkünfteverfahren 60%. Vgl. grundlegend zur Einführung der Abgeltungsteuer Oho / Hagen / Lenz (2007); Ravenstein (2007a), S. 343 ff.; Ravenstein (2007b), S. 527 ff.; von Glasnapp (2008), S. 360 ff. Weitere Fragestellungen im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer untersuchen z.B. Dausend / Schmitt (2007); Homburg (2007); Rädler (2007); Schienke-Ohletz / Selzer (2008).

anlässlich einer Kapitalherabsetzung oder der Liquidation der Gesellschaft zu einer Auskehrung dieses Betrages, so unterliegt er gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG auf Ebene des Gesellschafters keiner Ausschüttungsbelastung.¹⁵¹

Die optimale Ausschüttungspolitik der Kapitalgesellschaft, die zum maximalen Endvermögen auf Ebene der Gesellschafter führt, kann im Modell bei konstantem Einkommensteuersatz s^{ek} nur durch eine von zwei Extremstrategien erreicht werden:¹⁵² Entweder werden alle in der Kapitalgesellschaft anfallenden Zahlungsüberschüsse bis zum Planungshorizont einbehalten und von der Gesellschaft am Kapitalmarkt investiert, oder es werden alle in einer Periode anfallenden Zahlungsüberschüsse sofort ausgeschüttet und im Privatvermögen des Anteilseigners angelegt. Die einzigen dafür relevanten Entscheidungsgrößen sind die im Betriebsvermögen bzw. Privatvermögen anzuwendenden Steuersätze, sofern der Anlagezinssatz vor Steuern jeweils derselbe ist. Diese Überlegung soll anhand der folgenden, einfachen Darstellung illustriert werden.

Es sei eine Kapitalgesellschaft angenommen, die in Periode $t=0$ einmalig einen Gewinn vor Steuern i.H.v. G_0^{vs} erwirtschaftet. Diesen Gewinn kann sie nach Anwendung des Steuersatzes s^{KR} entweder innerhalb des Betriebsvermögens am Kapitalmarkt zum internen Zinssatz i_{in} bis zum Planungshorizont T anlegen, oder aber an den Anteilseigner ausschütten. Im zweiten Fall besteht für diese die Möglichkeit zu einer Geldanlage am Kapitalmarkt. Dabei kann der Anteilseigner den externen Zinssatz i_{ex} realisieren. Das realisierte Endvermögen nach Steuern auf Eignerebene EV_s^{TH} stellt sich für den Fall der Thesaurierung (abgekürzt: TH) folgendermaßen dar:¹⁵³

$$EV_s^{TH} = \underbrace{G_0^{vs} \cdot (1 - s^{KR})}_{\substack{\text{Gewinn nach Steuern/} \\ \text{Anlagefähiger Betrag}}} \cdot \underbrace{\left(1 + i_{in} \cdot (1 - s^{KR})\right)^T}_{\substack{\text{Verzinsung der Geldanlage}}} \cdot \underbrace{(1 - 0,5 \cdot s^{ek})}_{\substack{\text{ESt-Belastung bei} \\ \text{Ausschüttung}}}. \quad (3.10)$$

Endvermögen im Unternehmen nach Kapitalanlage
und Steuerzahlungen auf Unternehmensebene

151 Vgl. hierzu und zum vorhergehenden Absatz Cattelaens / Gottstein / Stegmüller / Zenthöfer (2002), S. 878 ff. Vgl. ebenfalls Grobhäuser / Maier / Kies (2005), S. 438 f.; Jacobs (2002b), S. 150 ff.

152 Vgl. zur steuerlichen Belastung thesaurierter bzw. ausgeschütteter Gewinne Kutschker (2004), S. 91 ff.

153 Ab 2009 beträgt der letzte Faktor grundsätzlich $(1 - s^{abg})$. Bei Anwendung der Option zum Teileinkünfteverfahren beträgt er allerdings $(1 - 0,6 \cdot s^{ek})$. Bei Anwendung der Veranlagungsoption ohne Anwendung des Teileinkünfteverfahrens beträgt er $(1 - s^{ek})$. Allerdings ist dies im Fall einer Eignerdominierten Kapitalgesellschaft eher nicht zu erwarten. Vgl. hierzu Fußnote 150.

Kommt es hingegen zur sofortigen Ausschüttung (abgekürzt: AS), berechnet sich das Endvermögen nach Steuern auf Eignerebene EV_s^{AS} wie folgt:¹⁵⁴

$$EV_s^{AS} = \underbrace{G_0^{vS} \cdot (1 - s^{KR})}_{\text{Gewinn nach Steuern/ Ausschüttungsfähiger Betrag}} \cdot \underbrace{(1 - 0,5 \cdot s^{ek})}_{\text{ESt-Belastung bei Ausschüttung}} \cdot \underbrace{\left(1 + i_{ex} \cdot (1 - s^{ek})\right)^T}_{\text{Verzinsung der Geldanlage}} \quad (3.11)$$

Anlagefähiger Betrag beim Eigner

Setzt man nun die Formel (3.10) mit Ausdruck (3.11) gleich, so erhält man nach wenigen Umformungen:

$$i_{in} \cdot (1 - s^{KR}) = i_{ex} \cdot (1 - s^{ek}). \quad (3.12)$$

Wird weiterhin angenommen, dass der Gesellschaft und dem Anteilseigner dieselben Anlagemöglichkeiten am Kapitalmarkt zur Verfügung stehen, so kann $i_{in} = i_{ex} = i$ gesetzt werden und der Ausdruck verkürzt sich weiter zu:

$$s^{KR} = s^{ek}. \quad (3.13)$$

Hieraus folgt, dass der Anteilseigner nur dann zwischen vollständiger Thesaurierung und stets sofortiger Ausschüttung indifferent ist, wenn sein persönlicher Grenzsteuersatz dem kombinierten Körperschaft- und Gewerbesteuerfaktor gleicht. Ist diese Bedingung jedoch nicht erfüllt, ist die Gewinnverwendung vorzuziehen, bei der die Wiederanlage bis zum Planungshorizont T einem geringeren Steuersatz unterliegt.¹⁵⁵

¹⁵⁴ Vgl. zur Ausprägung des mittleren Faktors ab 2009 Fußnote 153. Der letzte Faktor beträgt ab 2009

$\left(1 + i_{ex} \cdot (1 - s^{abg})\right)^T$ bzw. bei Anwendung der Veranlagungsoption $\left(1 + i_{ex} \cdot (1 - s^{ek})\right)^T$.

¹⁵⁵ Ab 2009 gilt $s^{KR} > s^{abg}$. Damit ist ab 2009 bei extern und intern identischem Zinssatz eindeutig eine externe Mittelverwendung besser, sofern keine Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten) mit den Einkünften aus Kapitalvermögen verbunden sind. Unterscheiden sich hingegen der externe und der interne Anlagezins, so ist eine solch generelle Aussage nicht mehr möglich. Weiterhin ist ab 2009 zu berücksichtigen, dass Erwerbsaufwendungen im Betriebsvermögen berücksichtigt werden können, im Privatvermögen bis auf den Sparerpauschbetrag jedoch nicht. Auch dies ist bei der Entscheidung für eine Anlagesphäre zu berücksichtigen.

3.4.2 Selbstfinanzierung

3.4.2.1 Selbstfinanzierung und Ausschüttung der Zahlungsüberschüsse

Die Gesellschaft erwirtschaftet in jeder Periode einen Gewinn nach Steuern i.H.v. G_t^{NS} . Er berechnet sich aus dem Bruttozahlungsüberschuss Z_t vermindert um die Steuern S_t^{KR} . Aus dem laufenden Gewinn ist folgende Ausschüttung möglich:

$$AS'_t = G_t^{NS} = (1 - s^{KR}) \cdot (Z_t - AfA_t). \quad (3.14)$$

Eine über den laufenden Gewinn G_t^{NS} hinausgehende Ausschüttung kann nur dann vorgenommen werden, wenn liquide Mittel verfügbar sind und keine Ausschüttungsrestriktionen existieren, d.h. ihr Gewinnrücklagen aus früheren Perioden gegenüberstehen. Die notwendige Liquidität steht in folgender Höhe zur Verfügung:

$$AS''_t = Z_t^{KR} - AS'_t. \quad (3.15)$$

Setzt man für Z_t^{KR} Gleichung (3.8) und für AS'_t Beziehung (3.14) ein, so erkennt man, dass der Betrag, der zulasten der Gewinnrücklage ausgeschüttet werden kann, der Abschreibung desselben Jahres entspricht:

$$AS''_t = AfA_t. \quad (3.16)$$

Bei Vollausschüttung erhalten die Anteilseigner somit in jeder Periode die gesamten Nettozahlungsüberschüsse. Die Ausschüttung AS_t ist somit für alle Perioden $0 < t \leq T$ folgendermaßen definiert:

$$AS_t = AS'_t + AS''_t = Z_t^{KR} = Z_t - s^{KR} \cdot (Z_t - AfA_t). \quad (3.17)$$

Da im Fall der Selbstfinanzierung das Investitionsobjekt in der Gesellschaft aus einbehaltenen Gewinnen finanziert wird, stellt sich die Frage, wie aus Sicht des Anteilseigners die Investitionsauszahlung A_0 zu bewerten ist. Obwohl er direkt keine Geldmittel zur Verfügung stellt, verzichtet er im Investitionszeitpunkt auf eine Gewinnausschüttung i.H.v. A_0 . Unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens wären dann Einkünfte i.H.v. $0,5 \cdot A_0$ mit dem Steuersatz s^{ek} zu versteuern gewesen und somit dem Anteilseigner Einkünfte i.H.v. $A_0 - s^{ek} \cdot (0,5 \cdot A_0) = (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot A_0$ verblieben.

Für die Kapitalwertformel aus Eignersicht gilt somit folgendes:¹⁵⁶

$$K_s^{\text{SF,AS}} = (1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot \left[-A_0 + \sum_{t=1}^T Z_t^{\text{KR}} \cdot q_{\text{ek}}^{-t} \right]. \quad (3.18)$$

Da für die Alternativanlage angenommen wurde, dass sie im Privatvermögen stattfinden soll, gilt für den Diskontierungsfaktor q_{ek} .¹⁵⁷

$$q_{\text{ek}} = 1 + i_{\text{ek}} = 1 + i \cdot (1 - s^{\text{ek}}). \quad (3.19)$$

Beim Vergleich von Formel (3.18) mit Gleichung (3.9) ist unmittelbar ersichtlich, dass sich die Ausdrücke für den Spezialfall $s^{\text{KR}} = s^{\text{ek}}$ bis auf die Ausschüttungsbelastung, die lediglich eine proportionale Kürzung des Kapitalwertes bewirkt, entsprechen. Die Auswahl eines Investitionsprojektes unter Verwendung des unternehmensorientierten Kapitalwertkalküls würde in dem Spezialfall nicht gegen die Eignerinteressen verstoßen, weil eine Rangfolgeverschiebung zwischen den Investitionsalternativen nicht möglich ist.

3.4.2.2 Selbstfinanzierung und Endausschüttung

Verbleiben alle Nettozahlungsüberschüsse in der Kapitalgesellschaft, finden also keine zwischenzeitlichen Ausschüttungen statt ($AS_t = 0 \quad \forall \quad 0 < t < T$), dann erhöht sich von Periode zu Periode der Betrag, der unternehmensintern in eine Kapitalmarktanlage fließen kann. Für Periode $t = 1$ gilt:

$$\text{KMA}_1 = Z_1^{\text{KR}}. \quad (3.20)$$

In Periode $t = 2$ ist neben der Kapitalmarktanlage aus Periode $t = 1$ auch noch der damit erwirtschaftete Nachsteuerzins sowie der Nettozahlungsüberschuss der Periode $t = 2$ im Unternehmen anzulegen:

$$\text{KMA}_2 = Z_2^{\text{KR}} + (1 + i_{\text{KR}}) \cdot \text{KMA}_1 = Z_2^{\text{KR}} + (1 + i_{\text{KR}}) \cdot Z_1^{\text{KR}}. \quad (3.21)$$

Die Höhe der Kapitalmarktanlage in Periode $t = 3$ berechnet sich wie folgt:

$$\text{KMA}_3 = Z_3^{\text{KR}} + (1 + i_{\text{KR}}) \cdot \text{KMA}_2 = Z_3^{\text{KR}} + (1 + i_{\text{KR}}) \cdot Z_2^{\text{KR}} + (1 + i_{\text{KR}})^2 \cdot Z_1^{\text{KR}}. \quad (3.22)$$

¹⁵⁶ Ab dem Jahr 2009 ist der Faktor $(1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}})$ durch den Faktor $(1 - s^{\text{abg}})$ bzw. durch $(1 - 0,6 \cdot s^{\text{ek}})$ zu ersetzen. Vgl. hierzu Fußnote 153.

¹⁵⁷ Der Faktor $q_{\text{ek}} = 1 + i \cdot (1 - s^{\text{ek}})$ sieht ab dem Jahr 2009 grundsätzlich wie folgt aus:
 $q_{\text{ek}} = 1 + i \cdot (1 - s^{\text{abg}})$. Bei Anwendung der Veranlagungsoption bleibt es bei $q_{\text{ek}} = 1 + i \cdot (1 - s^{\text{ek}})$.

Allgemein ausgedrückt gilt, dass bei einem Planungshorizont von T der Zahlungsüberschuss der Periode t genau $T-t$ mal im Unternehmen angelegt werden kann. Damit beträgt die Kapitalmarktanlage in Periode $t = T$:

$$KMA_T = \sum_{t=1}^T (1+i_{KR})^{T-t} \cdot Z_t^{KR} . \quad (3.23)$$

Weil die gesamten erwirtschafteten Zahlungsüberschüsse, inklusive der Zinsen aus der Geldanlage, am Ende des Planungshorizontes ausgeschüttet werden, entspricht der Wert KMA_T dem Ausschüttungsbetrag an die Anteilseigner in Periode $t = T$. Damit gelangt man zu folgender Kapitalwertformel aus Eignersicht:¹⁵⁸

$$K_s^{SF,TH} = (1-0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left[-A_0 + q_{ek}^{-T} \cdot \sum_{t=1}^T (1+i_{KR})^{T-t} \cdot Z_t^{KR} \right] . \quad (3.24)$$

3.4.3 Einlagefinanzierung

Annahmegemäß wird die Investitionssumme A_0 durch eine Kapitaleinlage der Altgesellschafter aufgebracht und am Ende der Investitionsdauer wieder an die Eigner ausgekehrt. Wie zuvor sollen auch hier nur die beiden Extremfälle der Thesaurierung und sofortigen Ausschüttung betrachtet werden.

3.4.3.1 Einlagefinanzierung und Endausschüttung

Der Fall der Einlagefinanzierung bei Endausschüttung des gesamten im Unternehmen erwirtschafteten Nettozahlungsüberschusses gleicht insoweit der Situation in Absatz 3.4.2.2, als alle erwirtschafteten liquiden Mittel im Unternehmen angelegt werden. Dies führt zu einer Ausschüttung am Planungshorizont i.H.v.:

$$KMA_T = \sum_{t=1}^T (1+i_{KR})^{T-t} \cdot Z_t^{KR} . \quad (3.23)$$

In dem angesammelten Betrag ist neben den aus der Gewinnthesaurierung entstandenen anderen Gewinnrücklagen auch das in $t=0$ neu eingelegte Kapital A_0 enthalten, dessen Rückzahlung beim Gesellschafter steuerlich unbeachtlich ist. Als Bemessungsgrundlage für die Ausschüttungsbesteuerung bleibt somit nur der Wert, der sich aus $KMA_T - A_0$ ergibt. Nach Steuerabzug fließt dieser Wert dem Anteilseigner zu.

¹⁵⁸ Vgl. Fußnote 156 und 157.

Die Auskehrung von A_0 stellt beim Gesellschafter in Periode $t = T$ ebenfalls einen Zahlungsmittelzufluss dar und ist somit bei der Berechnung des Kapitalwertes zu berücksichtigen. Die Kapitaleinlage des Gesellschafters in $t = 0$ entspricht seiner Investitionsauszahlung. Für die Kapitalwertformel gilt:¹⁵⁹

$$K_s^{\text{EF,TH}} = -A_0 + q_{\text{ek}}^{-T} \cdot \left[(1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot (KMA_T - A_0) + A_0 \right]. \quad (3.25)$$

Nach Einsetzen von Beziehung (3.23) in Gleichung (3.25) und einigen Umformungen kommt man für die gesuchte Kapitalwertformel zu nachstehendem Ausdruck:

$$K_s^{\text{EF,TH}} = -A_0 + q_{\text{ek}}^{-T} \cdot \left[\underbrace{(1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}})}_{\text{ }} \cdot \left(\sum_{t=1}^T (1 + i_{\text{KR}})^{T-t} \cdot Z_t^{\text{KR}} \right) + \underbrace{0,5 \cdot s^{\text{ek}} \cdot A_0}_{\text{ }} \right]. \quad (3.26)$$

Im Fall der Einlagefinanzierung ist bei der Beurteilung eines Investitionsprojektes eine echte Zusatzbelastung im Vergleich zur Formel (3.9) zu berücksichtigen. Um dies sichtbar zu machen, muss man Gleichung (3.9) derart modifizieren, dass der erwirtschaftete Zahlungsüberschuss Z_t^{KR} einer jeden Periode bis zum Zeitpunkt $t = T$ aufgezinst und dann die Summe aus diesen aufgezinsten Werten einmalig mit q_{KR}^{-T} auf den Zeitpunkt $t = 0$ abgezinst wird. Dieses Vorgehen lässt den Kapitalwert unverändert, weil sich der Aufzinsungsfaktor $(1 + i_{\text{KR}})$ und der Diskontfaktor q_{KR} entsprechen. Formel (3.9) sieht nach diesen Modifikationen wie folgt aus:

$$K_{\text{KR}} = -A_0 + q_{\text{KR}}^{-T} \cdot \left[\sum_{t=1}^T (1 + i_{\text{KR}})^{T-t} \cdot Z_t^{\text{KR}} \right]. \quad (3.9')$$

Unterstellt man nun, dass $q_{\text{ek}} = q_{\text{KR}}$ gilt, so ist bei einem Vergleich von Formel (3.26) mit Gleichung (3.9') ersichtlich, dass die in Beziehung (3.26) unterstrichenen Terme in (3.9') fehlen. Dabei handelt es sich um die Besteuerung der Gewinnausschüttung, die in einer zukünftigen Periode aus der jetzt getroffenen Einlageentscheidung resultiert. Bei einer externen Mittelverwendung würde diese Ausschüttungsbelastung vermieden. Dementsprechend muss die Investition in der Gesellschaft höher rentabel sein. Bei einer unternehmensorientierten Investitionsentscheidung aufgrund von Formel (3.9) würde dieser Zusammenhang unberücksichtigt bleiben und es könnte demnach zu einer fehlerhaften Investitionsentscheidung kommen. Unterscheiden sich jedoch q_{ek} und q_{KR} ,

159 Vgl. Fußnote 156 und 157.

so wird die Zusatzbelastung aus der Ausschüttung entweder noch verstärkt oder aber abgemildert. Die Zusatzbelastung an sich bleibt jedenfalls erhalten.

3.4.3.2 Einlagefinanzierung und Ausschüttung der Gewinne

Ähnlich Abschnitt 3.4.2.1 kann auch hier der Gesamtausschüttungsbetrag gedanklich in verschiedene Teilbeträge aufgespaltet werden. Dabei stellt wiederum der Betrag AS'_t die Ausschüttung aus dem laufenden Gewinn G_t^{nS} dar:

$$AS'_t = G_t^{nS} = (1 - s^{KR}) \cdot (Z_t - AfA_t). \quad (3.14)$$

Nach Ausschüttung des Betrages i.H.v. AS'_t verbleiben in jeder Periode liquide Mittel i.H.v. AfA_t im Unternehmen, die für alternative Verwendungen zur Verfügung stehen. Eine Ausschüttung in dieser Höhe wäre als Kapitalrückzahlung zu behandeln. Solche periodischen Kapitalherabsetzungen wären zwar für Gesellschafter, die eine Vollausschüttung präferieren, vorteilhaft, jedoch könnte ein solches Vorgehen steuerrechtlich als Gestaltungsmissbrauch zur Umgehung der Ausschüttungsbesteuerung angesehen werden. Deswegen wird angenommen, dass eine Auskehrung von Kapitaleinlagen erst am Planungshorizont erfolgt ($AS''_t = 0 \quad \forall \quad 0 < t \leq T$).

Eine Ausschüttung AS'''_t i.H.d. Nettozinsertrages aus der Anlage der im Unternehmen verbleibenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt kann jedoch in dem hier betrachteten Fall vorgenommen werden:

$$AS'''_t = i \cdot (1 - s^{KR}) \cdot KMA_{t-1}. \quad (3.27)$$

Schließlich gilt für die Gesamtausschüttung einer Periode:

$$AS_t = AS'_t + AS'''_t = G_t^{nS} + i_{KR} \cdot KMA_{t-1}. \quad (3.28)$$

Der in jeder Periode im Unternehmen verbleibende Betrag an Zahlungsmitteln, der in seiner Höhe der Periodenabschreibung entspricht, wird erst am Planungshorizont ausgekehrt. Deswegen kann stets jener Betrag für die Kapitalmarktanlage einer Periode verwendet werden, welcher den bis zu diesem Zeitpunkt kumulierten Abschreibungen entspricht.

Die Höhe der Kapitalmarktanlage für Periode $t = 1$ ergibt sich nach folgender Formel:

$$KMA_1 = Z_1^{KR} - AS_1. \quad (3.29)$$

Nach Einsetzen von Beziehung (3.7) und (3.28) in Gleichung (3.29) ergibt sich folgender Zusammenhang:

$$KMA_1 = Z_1 - s^{KR} \cdot (Z_1 - AfA_1) - (1 - s^{KR}) \cdot (Z_1 - AfA_1) = AfA_1. \quad (3.30)$$

Am Ende der Periode $t = 2$ kann folgender Betrag am Kapitalmarkt investiert werden:

$$KMA_2 = Z_2^{KR} - AS_2 + (1 + i_{KR}) \cdot KMA_1. \quad (3.31)$$

Setzt man in diesen Ausdruck erneut die Gleichungen (3.7) bzw. (3.28) und zusätzlich die Beziehung (3.30) ein, dann ergibt sich folgender Wert für die Kapitalmarktanlage:

$$\begin{aligned} KMA_2 &= Z_2 - s^{KR} \cdot (Z_2 - AfA_2) - (1 - s^{KR}) \cdot (Z_2 - AfA_2) - i_{KR} \cdot AfA_1 + (1 + i_{KR}) \cdot AfA_1 \\ &= AfA_1 + AfA_2 \end{aligned} \quad (3.32)$$

Führt man diese Überlegungen, solange $0 < t \leq T$ gilt, bis zur Periode t fort, gelangt man zu dem Wert, der in der entsprechenden Periode für eine Kapitalmarktanlage im Unternehmen zur Verfügung steht, sofern die laufenden Gewinne und Zinserträge stets sofort ausgeschüttet werden:

$$KMA_t = \sum_{\tau=1}^t AfA_{\tau} \quad \text{mit} \quad \sum_{t=1}^T AfA_t = A_0. \quad (3.33)$$

In Periode $t = T$ ist zu beachten, dass keine neuerliche Geldanlage am Kapitalmarkt erfolgt. Vielmehr wird der angesammelte Betrag, der zu diesem Zeitpunkt dem eingelegten Betrag i.H.d. Investitionsauszahlung A_0 entspricht, an die Anteilseigner zurückgezahlt. Dabei handelt es sich um die Auskehrung der eingelegten Mittel. Demnach fließt in Periode $t = T$ folgender Betrag an den Anteilseigner:

$$AS_T + A_0 = G_T^{NS} + i_{KR} \cdot KMA_{T-1} + A_0. \quad (3.34)$$

Somit sind alle Zahlungen definiert, die der Eigner während des Planungszeitraumes erhält. Diese können nun in folgende Kapitalwertformel eingesetzt werden:

$$K_s^{EF,AS} = -A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \sum_{t=1}^T AS_t \cdot q_{ek}^{-t}. \quad (3.35)$$

Nach Einsetzen von Gleichung (3.28) erhält man:¹⁶⁰

$$K_s^{EF,AS} = -A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \sum_{t=1}^T (G_t^{NS} + i_{KR} \cdot KMA_{t-1}) \cdot q_{ek}^{-t}. \quad (3.36)$$

¹⁶⁰ Vgl. Fußnote 156 und 157.

3.5 Verwendung des Modells für europaweit tätige Konzerne

Für die nachfolgende Argumentation wird ein Konzern, bestehend aus einer Mutter- und einer Tochterkapitalgesellschaft, unterstellt. Die Muttergesellschaft ist dabei alleinige Anteilseignerin der Tochtergesellschaft und der Anteilseigner ist Alleingesellschafter der Muttergesellschaft. Beide Konzerngesellschaften haben ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat. Der Anteilseigner der Muttergesellschaft hat seinen Wohnsitz im Sitzland der Muttergesellschaft. Die Beschränkung auf EU-weit tätige Konzerne resultiert aus der Anwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie¹⁶¹ in dieser Region. Nach dieser Richtlinie wird der Gewinn einer Tochtergesellschaft in deren Ansässigkeitsstaat besteuert. Da nach dieser Richtlinie kein weiterer Steueranspruch des Sitzstaates der Tochtergesellschaft besteht, unterliegt die Ausschüttung der Gewinne an die Muttergesellschaft auch keinem Quellensteuerabzug mehr. Der Sitzstaat der Muttergesellschaft hat zudem die Doppelbesteuerung der erhaltenen Dividenden zu vermeiden. Dies kann er durch die Freistellung der erhaltenen Dividenden von der Besteuerung oder durch die Anrechnung der durch die Tochtergesellschaft entrichteten Steuern auf die inländische Körperschaftsteuer sicherstellen. Kosten, die durch die Beteiligung an der Tochtergesellschaft entstehen, können vom Ausgabenabzug ausgeschlossen sein. Wird die Ermittlung dieser Kosten pauschaliert, so darf dieser Pauschalbetrag maximal 5% des Gewinns der Tochtergesellschaft betragen.¹⁶² Für die weitere Untersuchung wird unterstellt, dass die Muttergesellschaft und der Anteilseigner ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben. Demnach ist im Folgenden die Freistellungsmethode anzuwenden. Allerdings wird die nationale Besonderheit des § 8b KStG, in dem die Pauschalierung der nicht abzugsfähigen Kosten auf 5% der ausgeschütteten Dividenden fixiert wird, vernachlässigt. Der Bruttozahlungsüberschuss soll zudem unabhängig vom Ort der Investition sein.

Bereits für den Fall eines einfach strukturierten Konzerns, so wie er hier angenommen wird, ist eine Reihe von Fallunterscheidungen möglich. In den nachfolgenden

161 Bei der Mutter-Tochter-Richtlinie handelt es sich um Richtlinie 90/435/EWG vom 23.7.1990.

162 Vgl. zur Mutter-Tochter-Richtlinie Jacobs (2002a), S. 162 ff.

Abschnitten sollen daher nur die Standardfälle untersucht werden. Um welche es sich dabei handelt wird in Tab. 3.1 dargestellt.

Investition im Betriebsvermögen der ...	Finanzierung durch ...	Verwendung des Zahlungsüberschusses/ Gewinns für ...	Fall
... Muttergesellschaft	... Gewinn der Muttergesellschaft	... laufende Ausschüttungen	1a
		... Endausschüttung	1b
	... Gewinn der Tochtergesellschaft	... laufende Ausschüttungen	2a
		... Endausschüttung	2b
	... Kapital des Eigners	... laufende Ausschüttungen	3a
		... Endausschüttung	3b
... Tochtergesellschaft	... Gewinn der Tochtergesellschaft	... laufende Ausschüttungen	4a
		... Endausschüttung	4b
	... Gewinn der Muttergesellschaft	... laufende Ausschüttungen	5a
		... Endausschüttung	5b
	... Kapital des Eigners (über Muttergesellschaft)	... laufende Ausschüttungen	6a
		... Endausschüttung	6b

Tab. 3.1: Überblick über die relevanten Finanzierungsalternativen

Ausgeblendet wurden dabei insbesondere solche Fälle, in denen sich die Beteiligungsverhältnisse des hier betrachteten Konzerns ändern würden. Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich die Tochtergesellschaft über eine Einlage an der Muttergesellschaft oder der Eigner direkt über eine Einlage am Kapital der Tochtergesellschaft beteiligen würde.

3.5.1 Investitionsentscheidungen ohne Berücksichtigung von Verrechnungspreisen

Die bisher entwickelten Kapitalwertformeln sind nach leichten Variationen auch auf die Investitionsentscheidungen europaweit tätiger Konzerne anwendbar, sofern sie keine Möglichkeit haben, Gewinne durch Verrechnungspreise zu verlagern. Dafür sind lediglich die nationalen Steuersätze sowie die national zulässigen Abschreibungen in die Kapitalwertformeln zu integrieren. D.h. es sind in den Formeln insbesondere der Steuersatz s^{KR} entweder durch den Steuersatz $s^{KR, MG}$ oder $s^{KR, TG}$, als auch der Ausdruck AfA_t durch die Ausdrücke AfA_t^{MG} oder AfA_t^{TG} zu ersetzen, je nach dem, ob die Investition im Sitzland der Muttergesellschaft (MG) oder im Sitzland der Tochtergesellschaft (TG) durchgeführt wird und in Abhängigkeit davon, in welchem

Land die Kapitalmarktanlage bei Endausschüttung erfolgt. Der Faktor, mit dem die Ausschüttungsbelastung an den Eigner der Muttergesellschaft erfasst wird,¹⁶³ ist ebenfalls an das Steuerrecht des Landes anzupassen, in dem der Eigner seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht wie angenommen in Deutschland wohnt.¹⁶⁴ Schließlich ist noch, für nicht in Deutschland ansässige Eigner, der Diskontfaktor q_{ek} dem ausländischen Steuerrecht anzupassen.

3.5.1.1 Selbstfinanzierung

Die Formel für die Investitionsentscheidung bei Selbstfinanzierung und Ausschüttung der Zahlungsüberschüsse sieht für den Fall 1a (vgl. Tab. 3.1) folgendermaßen aus:

$$K_s^{1a,SF,AS} = (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left[-A_0 + \sum_{t=1}^T Z_t^{KR,Y} \cdot q_{ek}^{-t} \right] \quad \text{mit } Y = MG. \quad (3.18')$$

Gleichung (3.8) wäre folgendermaßen anzupassen:

$$Z_t^{KR,Y} = Z_t - s^{KR,Y} \cdot (Z_t - AfA_t^Y) \quad \text{mit } \sum_{t=1}^T AfA_t^Y = A_0 \quad \text{und } Y = MG. \quad (3.8')$$

Die Investition sollte also in dem Land ausgeführt werden, in dem der Kapitalwert einen größeren Betrag aufweist. Dies kann grundsätzlich auch im Hochsteuerland sein, weil dort vielleicht die Abschreibungsregeln im Sinne des Anlegers ausgestaltet sind und evtl. den Nachteil aus dem höheren Steuersatz kompensieren.

Sofern der Anleger nach einer selbstfinanzierten Investition die Zahlungsüberschüsse bis zum Planungshorizont einbehält, kann er die Zahlungsüberschüsse sowohl im Sitzland der Muttergesellschaft, als auch im Sitzland der Tochtergesellschaft anlegen.

Die Anlage der Zahlungsüberschüsse sollte auf jeden Fall in dem Land erfolgen in dem die Steuerbelastung geringer ist, sofern sich die Bruttozinssätze in den einzelnen Ländern nicht unterscheiden, weil es bei einer Kapitalmarktanlage im Gegensatz zu einer Realinvestition nicht zu einem kompensierenden Abschreibungseffekt kommen kann.

Die Kapitalwertformel hat bei Thesaurierung im Fall 1b die folgende Form:

163 Dieser Faktor hat in den Formeln folgendes Aussehen: $(1 - 0,5 \cdot s^{ek})$.

164 Vgl. zu den verschiedenen Körperschaftsteuersystemen und der damit einhergehenden Besteuerung der Anteilseigner Jacobs (2002a), S. 116 ff.

$$K_s^{1b,SF,TH} = (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left[-A_0 + q_{ek}^{-T} \cdot \sum_{t=1}^T (1 + i_{KR,X})^{T-t} \cdot Z_t^{KR,Y} \right] \quad \text{mit } i_{KR,X} = i \cdot (1 - s^{KR,X}),$$

$$X \in \{MG; TG\} \text{ und } Y = MG. \quad (3.24')$$

Der Zahlungsüberschuss wird im Betriebsvermögen der Muttergesellschaft realisiert. Die Kapitalmarktanlage hingegen kann sowohl im Betriebsvermögen der Muttergesellschaft, als auch im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft stattfinden. Dies wird durch den Zusatz X beim Kapitalmarktzins deutlich. Wird die Kapitalmarktanlage in der Tochtergesellschaft vorgenommen, so ist der Zahlungsüberschuss $Z_t^{KR,Y}$ in die Tochtergesellschaft einzulegen. Dort wird der Zinsertrag anstelle von $s^{KR,MG}$ mit $s^{KR,TG}$ belastet. Die Einlage des Kapitals in die Tochtergesellschaft sowie die Auskehrung am Planungshorizont an die Muttergesellschaft haben keine steuerlichen Folgen. Auch die Ausschüttung der Zinsen von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft bleibt aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie unbesteuert, sodass ausschließlich die Besteuerung des Zinsgewinns davon abhängt, wo das Kapital angelegt wird.

Stellt nicht die Muttergesellschaft das Kapital für die Investition aus einbehaltenen Gewinnen zur Verfügung, sondern die Tochtergesellschaft, so ist zunächst der zu investierende Betrag von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft auszuschütten. Da die Ausschüttung aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie unbesteuert bleibt, unterscheiden sich die Kapitalwertformeln nicht zwischen Fall 1 und Fall 2 ($K_s^{1a,SF,AS} = K_s^{2a,SF,AS}$, $K_s^{1b,SF,TH} = K_s^{2b,SF,TH}$).

Sofern die selbstfinanzierte Investition im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft realisiert und dafür der Gewinn aus der Tochtergesellschaft verwendet wird (Fall 4a, vgl. Tab. 3.1), ähnelt die gesuchte Kapitalwertformel der Formel (3.18'), wenn eine laufende Ausschüttung der Zahlungsüberschüsse stattfindet. Lediglich für den Parameter Y gilt: $Y = TG$. In Gleichung (3.8') ist der Parameter auf die gleiche Weise zu ersetzen. Das Durchschütten der Zahlungsüberschüsse an den Eigner durch die Muttergesellschaft führt aufgrund der Mutter-Tochter-Richtlinie zu keiner weiteren Ausschüttungsbelastung.

Werden im Fall 4b die Zahlungsüberschüsse einbehalten und erst am Ende des Planungshorizonts ausgeschüttet, so ist Formel (3.24') anzuwenden, wobei erneut für Y

gilt: $Y = TG$. Auch hier führt das Durchschütten am Ende des Planungshorizonts zu keiner weiteren steuerlichen Belastung.

3.5.1.2 Einlagefinanzierung der Muttergesellschaft

Im Fall 3a (vgl. Tab. 3.1), in dem der Eigner der Muttergesellschaft Kapital durch eine Einlage für eine Investition zur Verfügung stellt, sieht die Kapitalwertformel zur Beurteilung der Investition folgendermaßen aus, sofern die Gewinne laufend ausgeschüttet werden:

$$K_s^{3a,EF,AS} = -A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \sum_{t=1}^T (G_t^{nS,Y} + i_{KR,X} \cdot KMA_{t-1,Y}) \cdot q_{ek}^{-t} \quad (3.36')$$

Dabei sind vor allem folgende Nebenbedingungen zu beachten: $KMA_{t,Y} = \sum_{\tau=1}^t AfA_{\tau}^Y$,

$$G_t^{nS,Y} = (1 - s^{KR,Y}) \cdot (Z_t - AfA_t^Y), \quad X \in \{MG; TG\} \text{ und } Y = MG.$$

Auch hier ist es für die Ausschüttungsbelastung unerheblich, wo der nicht gewinngleiche Zahlungsüberschuss angelegt wird. Dies liegt wiederum daran, dass die Einlage des Kapitals in die Tochtergesellschaft als auch dessen spätere Auskehrung sowie die Ausschüttung des Zinsgewinns von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft im Vergleich zur direkten Kapitalmarktanlage innerhalb der Muttergesellschaft keine abweichenden Ausschüttungsbelastungen hervorruft. Lediglich die Besteuerung des Zinsertrags kann durch die Anwendung des jeweils geltenden nationalen Steuersatzes abweichen.

Wird in Fall 3b nicht zur laufenden Gewinnausschüttung optiert, sondern eine Endausschüttung realisiert, so lautet die Kapitalwertformel für eine Investition im internationalen Konzern wie folgt:

$$K_s^{3b,EF,TH} = -A_0 + q_{ek}^{-T} \cdot \left[(1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(\sum_{t=1}^T (1 + i_{KR,X})^{T-t} \cdot Z_t^{KR,Y} \right) + 0,5 \cdot s^{ek} \cdot A_0 \right] \quad (3.26')$$

mit $Y = MG$.

Aufgrund der steuerlichen Behandlung von Einlage, Auskehrung und Gewinnausschüttung zwischen den Konzerngesellschaften ist auch hier die Sphäre für die Kapitalmarktanlage unerheblich für die Ausschüttungsbelastung.

3.5.1.3 Einlagefinanzierung der Tochtergesellschaft

Kann die Investition innerhalb der Tochtergesellschaft weder aus einbehaltenen Gewinnen der Tochtergesellschaft, noch aus einbehaltenen Gewinnen der Muttergesellschaft finanziert werden, so ist zunächst eine Einlage des Eigners in die Muttergesellschaft notwendig. Die Muttergesellschaft leitet dann das Kapital ebenfalls in Form einer Einlage an die Tochtergesellschaft weiter (Fall 6a und 6b, vgl. Tab. 3.1). Beide Einlagevorgänge führen dazu, dass nicht mehr über die Verwendung des gesamten Zahlungsüberschusses frei entschieden werden kann. Ähnlich wie in Abschnitt 3.4.3.2 beschrieben, kommt es zu einer Ausschüttungssperre in Höhe der periodischen Abschreibung innerhalb der Tochtergesellschaft. Demnach ist unabhängig von der Verwendung der Gewinne zumindest in dieser Höhe eine Kapitalmarktanlage innerhalb der Tochtergesellschaft zu realisieren. Die Zahlungsüberschüsse in Höhe des Gewinns nach Steuern können dann z.B. für die laufende Gewinnausschüttung verwendet werden. Wie bisher führt die Durchschüttung durch die Muttergesellschaft zu keinen steuerlichen Konsequenzen, genau wie auch die stufenweise Einlage bzw. Auskehrung des Eigenkapitals ohne steuerliche Folgen für die Ausschüttungsbelastung bleibt. Damit ergibt sich im Fall 6a folgende Kapitalwertformel:

$$K_s^{6a,EF,AS} = -A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \sum_{t=1}^T (G_t^{ns,Y} + i_{KR,Y} \cdot KMA_{t-1,Y}) \cdot q_{ek}^{-t}$$

mit $Y = TG$. (3.36'')

Im Ergebnis unterscheiden sich die Formeln (3.36') und (3.36'') lediglich dadurch, dass es für die Kapitalmarktanlage des nicht gewinnreichen Zahlungsüberschusses keine Option zur Anlage im Betriebsvermögen der Muttergesellschaft gibt.

Erfolgt keine Ausschüttung des ausschüttungsfähigen Betrags, so ist dieser entweder im Betriebsvermögen der Mutter- oder im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft anzulegen. Allerdings ist weiterhin die Ausschüttungssperre in Höhe der periodischen Abschreibung innerhalb der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen. Im Fall 6b ergibt sich folglich die nachstehende Kapitalwertformel:

$$K_s^{6b,EF,TH} = -A_0 + q_{ek}^{-T} \cdot \left[(1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(\sum_{t=1}^T (1 + i_{KR,X})^{T-t} \cdot (G_t^{ns,Y} + i_{KR,Y} \cdot KMA_{t-1,Y}) \right) + A_0 \right]$$

mit $X \in \{MG; TG\}$ und $Y = MG$. (3.37)

Die Rückzahlung des eingelegten Kapitals von der Tochtergesellschaft über die Muttergesellschaft an den Eigner erfolgt in Höhe von A_0 . Dieser Betrag entspricht der Kapitalmarktanlage im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft, welche dort aufgrund der Ausschüttungssperre auf jeden Fall am Ende des Planungshorizonts vorhanden ist. Dabei handelt es sich um die kumulierte Abschreibung.

Die letzten zu untersuchenden Konstellationen sind jene, welche in Tab. 3.1 mit Fall 5a bzw. 5b beschrieben sind. Dabei legt die Muttergesellschaft den eigenen einbehaltenen Gewinn in die Tochtergesellschaft ein. Dort führt dieser Betrag erneut zu einer Ausschüttungssperre. Kehrt die Tochtergesellschaft später diesen Betrag wieder an die Muttergesellschaft aus, so ist dies steuerlich unbeachtlich. Allerdings führt die Ausschüttung von der Muttergesellschaft an den Eigner zu einer Ausschüttungsbelastung, da diese Mittel auf der Muttergesellschaftsebene einbehaltene Gewinne darstellen.

Damit hat die Kapitalwertformel im Fall 5a die folgende Form:

$$K_s^{5a,EF,AS} = (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left[-A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + \sum_{t=1}^T (G_t^{nS,Y} + i_{KR,Y} \cdot KMA_{t-1,Y}) \cdot q_{ek}^{-t} \right] \quad (3.38)$$

mit $Y = MG$.

Ähnlich wie bei Formel (3.36'') kann bei Formel (3.38) die Anlage der nicht gewinnreichen Zahlungsüberschüsse ausschließlich im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft vorgenommen werden. Weiterhin unterscheiden sich die beiden Formeln dahingehend, dass nun auch die Investitionsauszahlung mit dem Faktor $(1 - 0,5 \cdot s^{ek})$ bewertet wird sowie die Rückzahlung des Investitionsbetrags an den Eigner der Ausschüttungsbelastung unterliegt.

Abschließend ist noch die Formel für Fall 5b herzuleiten. Im Unterschied zu Fall 5a wird bei Fall 5b der investitionsbedingte Zahlungsüberschuss bis zum Ende des Planungshorizonts einbehalten und im Konzern angelegt. Es erfolgt eine Endausschüttung. Ähnlich zur Situation 6b kann hier wiederum nicht frei über die Verwendung des nicht gewinnreichen Zahlungsüberschusses in Höhe der periodischen Abschreibung innerhalb der Tochtergesellschaft entschieden werden. Damit verbleibt in jeder Periode zwangsläufig eine Kapitalmarktanlage in Höhe der kumulierten Abschreibungen innerhalb der Konzerntochter. Der verbleibende Zahlungsüberschuss

kann jedoch im Betriebsvermögen beider Konzerngesellschaften angelegt werden. Folglich ergibt sich für den Fall 5b folgende Kapitalwertformel:

$$K_s^{5b,EF,TH} = (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left[-A_0 + A_0 \cdot q_{ek}^{-T} + \sum_{t=1}^T (1 + i_{KR,X})^{T-t} \cdot (G_t^{NS,Y} + i_{KR,Y} \cdot KMA_{t-1,Y}) \right]$$

mit $X \in \{MG; TG\}$ und $Y = MG$. (3.39)

3.5.2 Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung von Verrechnungspreisen

Bisher wurde die Option zur Gestaltung von Verrechnungspreisen und deren Auswirkung auf den Kapitalwert der Investition im EU-weit tätigen Konzern ausgeblendet. Da jedoch das Steuersatzgefälle innerhalb der EU zum Teil recht groß ist, gibt es erhebliche Anreize, Gewinne in niedrig besteuerte Länder zu verlagern. Dazu wird unter Umständen auch die Gestaltung von steuerlichen Verrechnungspreisen eingesetzt. In dem hier betrachteten Konzern liegt die Notwendigkeit für die Anwendung von Verrechnungspreisen darin, dass der Konzernteil, welcher aufgrund der Zusatzinvestition sein Leistungsprogramm erweitert, auch einen höheren Bedarf an Vorprodukten aus dem andern Konzernteil hat. Diese Vorleistungen werden zum internen Verrechnungspreis eingekauft, der in gewissen Grenzen gestaltet werden kann. Aus steuerlicher Sicht sollte er immer so gestaltet werden, dass im Hochsteuerland möglichst wenig und im Niedrigsteuerland möglichst viel Gewinn anfällt.

Da die Verrechnungspreise steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn sie dem Fremdvergleichsgrundsatz folgend festgelegt werden, soll für die nachfolgende Untersuchung lediglich die Möglichkeit einer moderaten Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen gegeben sein.¹⁶⁵ Angenommen wird, dass nach einer erfolgten Gewinnverlagerung weiterhin Gewinne im Sitzland jener Gesellschaft verbleiben, welche die Investition getätigt hat. Versteht man unter V_t jenen Betrag, der durch den Einsatz von Verrechnungspreisen verlagert werden kann, so ergibt sich nach Steuern für den erzielten Zahlungsüberschuss $Z_t^{KR,V,Y}$ folgende Größe:

¹⁶⁵ Vgl. zum arm's length principle Jacobs (2002a), S. 689 ff., 926 ff.; vgl. exemplarisch zu den Verrechnungspreismethoden Scheffler (2002), S. 325.

$$Z_t^{KR,V,Y} = (Z_t - V_t) - s^{KR,Y} \cdot ((Z_t - V_t) - AfA_t^Y) + (1 - s^{KR,Y'}) \cdot V_t \quad \text{mit } Y, Y' \in \{MG; TG\}$$

und $Y \neq Y'$. (3.39)

Für den Gewinn nach Steuern gilt unter Berücksichtigung von Verrechnungspreisen:

$$G_t^{nS,V,Y} = (1 - s^{KR,Y}) \cdot ((Z_t - V_t) - AfA_t^Y) + (1 - s^{KR,Y'}) \cdot V_t \quad \text{mit } Y, Y' \in \{MG; TG\}$$

und $Y \neq Y'$. (3.40)

Der gezahlte Verrechnungspreis verringert bei der zahlenden Gesellschaft Y den Nettozahlungsüberschuss und den steuerpflichtigen Gewinn. Demnach wird dort auf diesen Teil des Zahlungsüberschusses keine Steuerpflicht ausgelöst. Bei der Gesellschaft Y' , welche Vorleistungen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, resultiert in entsprechender Höhe ein zusätzlicher Zahlungsüberschuss bzw. steuerpflichtiger Gewinn. Gilt für die nationalen Steuersätze $s^{KR,Y} > s^{KR,Y'}$, so stellt sich der Konzern besser, wenn er den Verrechnungspreis möglichst hoch setzt. Fällt das Steuersatzverhältnis anders herum aus, so sollte der Verrechnungspreis möglichst klein gewählt werden.

Um die für den EU-weit tätigen Konzern relevanten Kapitalwertformeln zu ermitteln, müssen in den Formeln (3.18'), (3.24'), (3.26'), (3.36'), (3.36''), (3.37), (3.38) und (3.39) lediglich die Größen $Z_t^{KR,Y}$ und $G_t^{nS,Y}$ durch $Z_t^{KR,V,Y}$ und $G_t^{nS,V,Y}$ ersetzt werden.

3.6 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Im vorliegenden Kapitel wurde ein Standardmodell der Investitionsrechnung für eigenerbeherrschte Kapitalgesellschaften entwickelt. Dabei wurde zwischen Selbstfinanzierung, d.h. Finanzierung aus einbehaltenen Gewinnen, und Einlagefinanzierung unterschieden. Selbstverständlich ist dieses Modell mit entsprechenden Modifikationen der Kapitalwertformeln auch auf Investitionsvorhaben anwendbar, die ganz oder teilweise fremdfinanziert werden. Zudem berücksichtigt das Modell unterschiedliche Gewinnverwendungspolitiken. Einerseits werden die Gewinnthesaurierung und andererseits der Vollausschüttungsfall betrachtet. Eine Anwendung des Modells auf Gesellschaften, die – aus welchem Grund auch immer – eine Teilausschüttung der Gewinne vornehmen, ist ebenfalls möglich, indem z.B. Ausschüttungsquoten in die entsprechenden Kalküle integriert werden.

Es wurde gezeigt, dass eine ausschließliche Berücksichtigung der Gesellschaftsebene zu fehlerhaften Investitionsentscheidungen führen kann, wenn dadurch eine zusätzliche Belastung der Eigner aus der Ausschüttungsbelastung vernachlässigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Investition aus einer Kapitaleinlage getätigt werden soll. Verzichtet der Investor auf die Investition und entscheidet sich für eine Anlage im einkommensteuerlichen Bereich, fällt die Ausschüttungsbelastung nicht an. Der positive Kapitalwert muss ausreichend hoch sein, um diese Zusatzbelastung abzudecken. Bei einer Investition aus Gesellschaftsmitteln liegt der Fall dagegen anders: Die Ausschüttungsbelastung tritt in jedem Fall, bei Investition bzw. bei Verzicht auf die Investition und sofortiger Ausschüttung, auf. Sie ist also alternativenunabhängig und daher für das Entscheidungskalkül irrelevant. Für den Fall, dass $s^{KR} = s^{ek}$ ist, führt bei Selbstfinanzierung die Berechnung des Kapitalwertes unter ausschließlicher Berücksichtigung der Gesellschaftsebene zum richtigen Ergebnis aus Eignersicht. Bei geringen Steuersatzunterschieden, d.h. $s^{KR} \approx s^{ek}$, kann eine Investitionsentscheidung aus eignerorientierter Sicht durch eine unternehmensorientierte Entscheidung approximiert werden. Weiterhin ist die unternehmensorientierte Sicht vertretbar, wenn keine Möglichkeit zur externen Anlage besteht. Der Kapitalwert aus unternehmensorientierter Sicht stellt dann sicher, dass unter den internen Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft die bestmögliche gewählt wird.

Die Erweiterung des Modells auf EU-weit tätige Konzerne ist ohne größere Anstrengungen möglich. Allerdings ist es aufgrund der hohen Variationsmöglichkeiten bezüglich der Konzernstrukturen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, für sämtliche Konstellationen Kapitalwertformeln anzugeben. Für die Standardfälle wurden jedoch die maßgeblichen Kapitalwertformeln hergeleitet. Dabei wurde auch die Möglichkeit der Verrechnungspreisgestaltung berücksichtigt.

Kapitel 4

Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der multinationalen Unternehmung

Abstract

Die Steuerbehörden der EU-Länder sehen in der Gewinnverlagerung durch unangemessene Verrechnungspreise für konzernintern erbrachte Leistungen von multinationalen Unternehmen ein Steuerschlupfloch riesigen Ausmaßes. Zur Lösung des bei Steuersatzgefälle bestehenden Verrechnungspreisproblems schlägt die Europäische Kommission (2001a) vor, künftig auf die gesonderte Besteuerung der Gesellschaften einer multinationalen Unternehmung zu verzichten und statt dessen einen konsolidierten Konzerngewinn nach einer Aufteilungsformel auf die Ansässigkeitsstaaten zu verteilen und mit dem jeweiligen nationalen Steuersatz zu besteuern. In diesem Kapitel wird ein Lösungsalgorithmus für Investitionsentscheidungen unter einer Common Consolidated Tax Base entwickelt welcher zeigt, dass der Reformvorschlag unerwünschte Entscheidungswirkungen entfaltet, die in der bisherigen Diskussion nicht berücksichtigt wurden.

4.1 Einleitung

Der Vorschlag zur Harmonisierung der Konzernbesteuerung in der EU durch eine Common Consolidated Tax Base (CCTB) hat in der betriebswirtschaftlichen Literatur ein breites Echo gefunden.¹⁶⁶ Diskutiert wurden insbesondere mögliche einheitliche Gewinnermittlungsvorschriften, insbesondere die IAS und deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung, die Entscheidungswirkungen in einperiodigen Modellen sowie die Gewinnausweispolitik.¹⁶⁷ Dieses Kapitel befasst sich mit Investitionswirkungen bei dynamischer Investitionsplanung einer multinationalen Unternehmung (MNU), deren Ziel es ist, das Vermögen ihrer Anteilseigner zu maximieren. Dabei soll von den folgenden Annahmen ausgegangen werden:

- Ein (repräsentativer oder beherrschender) Gesellschafter hält alle Anteile einer Mutterkapitalgesellschaft (MG), die wiederum alleinige Anteilseignerin einer Tochterkapitalgesellschaft (TG) ist. Beide Gesellschaften bilden eine MNU bzw. einen Konzern (K).
- Der Gesellschafter ist im EU-Sitzstaat der MG unbeschränkt steuerpflichtig. Die TG hat ihren Sitz in einem anderen EU-Staat.
- Die MNU unterliegt als sogenanntes „Unitary Business“ der Besteuerung einer CCTB mit einem Aufteilungsschlüssel, der auf unternehmenseigenen Kennzahlen beruht. Einzige nicht zahlungsgleiche Bestandteile der Bemessungsgrundlage sind die Abschreibungen auf Sachanlagen. Es bestehen keine Bewertungswahlrechte; der Abschreibungsverlauf ist zwingend vorgegeben. Bezüglich der Besteuerung der Zinseinkünfte der MNU wird zwischen direkter und indirekter Zurechnung unterschieden.
- Alle nationalen Steuertarife sind linear und im Zeitablauf konstant. Quellensteuern können auf die Steuerpflicht des Zins- bzw. Dividendenempfängers vollständig angerechnet werden und werden daher nicht betrachtet.

¹⁶⁶ Vgl. Europäische Kommission (2001a); Maiterth (2005); Treisch (2004); Kellermann / Treisch (2002); Hernler (2003); Spengel / Braunagel (2006); Wehrheim / Marquardt (2003).

¹⁶⁷ Vgl. Kiesewetter (2005); Scheffler (2005a); Devereux (2004); Mintz (2004); Mintz / Smart (2004); Schreiber (2004); Schröer (2004); Sørensen (2004); Wellisch (2004a); Nielsen / Raimondos-Møller / Schjelderup (2003); Schneider (2003); Sørensen (2003a); Sørensen (2003b); Spengel / Frebel (2003); Wellisch (2003); Oestreicher (2002); Mintz (1999); Salzberger (1999); Jacobs / Spengel (1996); Gordon / Wilson (1986).

- Ausschüttungen zwischen Konzerngesellschaften sind aufgrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei. Nationale Besonderheiten, wie z.B. § 8b KStG, werden vernachlässigt.
- Zinseinkünfte unterliegen beim Gesellschafter der Einkommensteuer mit dem Steuersatz s^{ek} , ausgeschüttete Gewinne mit dem Satz s^d ; im Halbeinkünfteverfahren ist $s^d = 0,5 \cdot s^{ek}$. Die im Folgenden entwickelten Modelle sind grundsätzlich auch auf andere Steuerregime als das klassische Körperschaftsteuersystem mit Shareholder-Relief-Elementen anzuwenden. Für die Anwendung der Modelle auf Anrechnungssysteme sind jedoch zusätzliche Annahmen erforderlich. Insbesondere wäre zu klären, inwieweit die inländischen und ausländischen Vorbelastungen mit Körperschaftsteuer bei der Anrechnung zu berücksichtigen sind.¹⁶⁸
- MG, TG und Gesellschafter können Kapital zum selben, zeitkonstanten Zinssatz anlegen.

Um eine Sachinvestition eignerkonform beurteilen zu können, ist zunächst zu klären, worin die aus Eignersicht optimale Alternativenanlage besteht.¹⁶⁹ In Frage kommt eine Anlage am Kapitalmarkt durch die MNU oder auf Eignerebene. Im Abschnitt 4.2 wird zunächst ein Modell betrachtet, unter dessen Verwendung die optimale Kapitalmarktanlagestrategie einer MNU im Umfeld einer CCTB gefunden werden kann. Dieser Ansatz wird in Abschnitt 4.3 verwendet, um ein Modell zu entwickeln, welches auf die eigentliche Investitionsentscheidung Anwendung findet. Die Investitionsauszahlungen sollen in beiden Abschnitten entweder aus einbehaltenen Gewinnen (Selbstfinanzierung, SF) oder aus einer neuen Kapitaleinlage (Einlagefinanzierung, EF) geleistet werden.

Neben den bereits geschilderten Fallkonstellationen wird in den folgenden Abschnitten eine weitere Unterscheidung betrachtet, welche sich aus zwei möglichen Ausgestaltungsformen der CCTB innerhalb der EU ergibt. Tätigt eine Gesellschaft der MNU eine Kapitalmarktanlage, so kann der Zinsertrag hieraus entweder direkt (D) der Bemessungsgrundlage der investierenden Gesellschaft oder aber indirekt (I) über einen

¹⁶⁸ An dieser Stelle soll auf die mögliche EU-Rechtswidrigkeit eines Anrechnungssteuersystems hingewiesen werden; vgl. hierzu das Urteil des EuGH vom 07.09.2004 und Schnitger (2004).

¹⁶⁹ Vgl. Knirsch (2005), S. 8 ff.; vgl. weiterhin zu diesem Themenkomplex König / Wosnitza (2004); Wagner / Dirrigl (1980); Kruschwitz (2005); Kruschwitz (2004); Siegel (1982).

Aufteilungsschlüssel allen Gesellschaften der MNU zugerechnet werden. Abschnitt 4.4 fasst die Erkenntnisse zusammen.

4.2 Kapitalmarktanlage unter einer CCTB

4.2.1 Einlagefinanzierung und direkte Zinszurechnung

Bei direkter Zinszurechnung sind Zinserträge nicht Teil der CCTB, sondern werden in der Konzerngesellschaft mit dem nationalen Steuersatz belastet, in der sie ausgewiesen werden. Unter den Annahmen konstanter Zins- und Steuersätze sollte eine Kapitalmarktanlage durchgängig entweder im Privatvermögen (extern, EX) getätigt, wobei dann die Binärvariable $\lambda \in \{0;1\}$ den Wert Eins annimmt, oder im Betriebsvermögen (intern, IN) gehalten werden.¹⁷⁰ Für den zweiten Fall gilt $\lambda = 0$. Das Entscheidungsproblem besitzt demnach folgende Form:

$$\max_{\lambda} EV_T^{KMA^{D,EF}} = \lambda \cdot EV_T^{KMA_{EX}^{D,EF}} + (1-\lambda) \cdot EV_T^{KMA_{IN}^{D,EF}}. \quad (4.1)$$

Die optimale Kapitalmarktanlage hängt hierbei allein von der Höhe der Steuerbelastung ab.¹⁷¹ Bei Anlage im Privatvermögen beträgt das Endvermögen EV in Periode $t = T$:

$$EV_T^{KMA_{EX}^{D,EF}} = KMA_0 \cdot (1+i \cdot (1-s^{ek}))^T. \quad (4.2)$$

Bei der Kapitalmarktanlage durch die MNU sind zwei Steuersätze für den Anlageerfolg maßgeblich. Zum einen werden Zinsen auf Ebene der Gesellschaft mit dem nationalen Körperschaftsteuersatz s^{MG} oder s^{TG} belastet und zum anderen erfolgt eine Besteuerung ausgeschütteter Gewinne beim Eigner. Eine Kapitalrückzahlung i.H.d. KMA ist auf Ebene des Gesellschafters steuerlich unbeachtlich.¹⁷² Die MNU wird die Anlage in der niedriger besteuerten Konzerneinheit durchführen; ein gegebenenfalls erforderlicher Rücktransfer des Kapitals ist im Konzern ebenfalls steuerlich unbeachtlich.¹⁷³ Das realisierte Endvermögen entspricht somit:¹⁷⁴

¹⁷⁰ Vgl. Dirrigl (1988), S. 94 sowie die Formeln (3.1) bis (3.4) mit Erläuterungen in Kiesewetter / Dietrich (2007).

¹⁷¹ Vgl. Wagner (2005a), S. 429 f.

¹⁷² Annahmegemäß kommt es zu keiner Wertsteigerung des eingelegten Vermögens, da ansonsten dem § 17 (4) EStG entsprechende nationale Regelungen zu beachten wären.

¹⁷³ Vgl. Jacobs (2002a), S. 767 ff.; Grotherr (2003), S. 525 ff.

¹⁷⁴ Vgl. zur Struktur der Formel die Herleitung der Gleichung (3.17) in Kiesewetter / Dietrich (2007).

$$EV_T^{KMA_{IN}^{D,EF}} = KMA_0 \cdot \left[\underbrace{0,5 \cdot s^{ek}}_{\text{Korrektur Ausschüttungsbelastung KMA}} + \underbrace{(1 - 0,5 \cdot s^{ek})}_{\text{Ausschüttungsbelastung KMA+Zinsen}} \cdot \underbrace{\left(1 + i \cdot \underbrace{(1 - \min\{s^{MG}; s^{TG}\})}_{\text{Nettozins}}\right)^T}_{\text{Aufzinsungsfaktor}} \right]. \quad (4.3)$$

4.2.2 Einlagefinanzierung und indirekte Zinszurechnung

Bei indirekter Zurechnung der Zinserträge werden diese als Teil der CCTB erfasst. Folglich ergeben sich weitere Kapitalanlagestrategien, weil der Konzernsteuersatz der MNU trotz konstanter nationaler Steuersätze nicht notwendigerweise konstant ist. Um diesen Effekt zu zeigen, ist es notwendig, sich ausführlicher mit dem anzuwendenden Aufteilungsschlüssel zu befassen. Die Anwendung eines standardisierten Aufteilungsschlüssels bedarf der Definition der Gewinnzurechnungsfaktoren g_t^x . Orientiert man sich an der in den USA praktizierten Vorgehensweise, so kämen als Komponenten des Aufteilungsschlüssels das Vermögen V , die Lohnsumme L und der Umsatz U der MG bzw. TG sowie des Konzerns K zur Anwendung.¹⁷⁵ Der einer Gesellschaft $x \in \{MG; TG\}$ zugerechnete Gewinn G_t^x berechnet sich wie folgt:¹⁷⁶

$$G_t^x = G_t^K \cdot \underbrace{\left(\alpha_V \cdot \frac{V_t^x}{V_t^K} + \alpha_L \cdot \frac{L_t^x}{L_t^K} + \alpha_U \cdot \frac{U_t^x}{U_t^K} \right)}_{\text{Gewinnzurechnungsfaktor } g_t^x} \quad \forall t \in \{0; \dots; T\} \quad \forall x \in \{MG; TG\}, \quad (4.4)$$

wobei $\alpha_V + \alpha_L + \alpha_U = 1$ bzw. $0 \leq \alpha_V; \alpha_L; \alpha_U \leq 1$ und $g_t^{MG} + g_t^{TG} = 1$ gilt.

Die in den meisten US-Bundesstaaten verwendete Massachussets-Formel gewichtet die Komponenten des Aufteilungsschlüssels jeweils mit einem Drittel.¹⁷⁷ Hierbei handelt es sich notwendigerweise um eine Pauschalierung, die die Beiträge der Konzerneinheiten zur CCTB nicht exakt erfassen kann.¹⁷⁸ Wäre dies möglich, so wären auch angemessene Verrechnungspreise zweifelsfrei festzustellen.

¹⁷⁵ Vgl. Oestreicher (2002), S. 347 ff.; Schneider (2003), S. 58.

¹⁷⁶ Vgl. Kaminski (2001), S. 267; Schröer (2004), S. 268; Salzberger (1999), S. 101; Runkel / Schjelderup (2007) zeigen, dass sowohl unter dezentralisierter als auch unter zentralisierter Entscheidung über die Gewichte des Aufteilungsschlüssels optimalerweise sowohl immobile als auch mobile Bezugsgrößen in den Aufteilungsschlüssel einfließen sollten, sofern die Staaten über ihre nationalen Steuersätze dezentralisiert entscheiden.

¹⁷⁷ Vgl. Oestreicher (2000), S. 149; Wellisch (2004a), S. 269.

¹⁷⁸ Vgl. Jacobs (2002a), S. 948; Luttermann (1996), S. 945; Scheffler (2005b), S. 160.

Die Steuerlast S_t^K der MNU errechnet sich nach folgender Formel:¹⁷⁹

$$S_t^K = s^{MG} \cdot g_t^{MG} \cdot G_t^K + s^{TG} \cdot g_t^{TG} \cdot G_t^K = (s^{MG} \cdot g_t^{MG} + s^{TG} \cdot g_t^{TG}) \cdot G_t^K = s_t^K \cdot G_t^K \quad \forall t \in \{0; \dots; T\}. \quad (4.5)$$

Es wird deutlich, dass der Konzernsteuersatz s_t^K selbst bei konstanten nationalen Steuersätzen im Zeitablauf variieren kann, wenn sich die Gewinnzurechnungsfaktoren der Konzerngesellschaften mit deren Anteil an Vermögen, Lohnsumme bzw. Umsatz ändern.

Zunächst soll die Größe Vermögen analysiert werden. In den USA fällt hierunter insbesondere das materielle Anlagevermögen.¹⁸⁰ Für die Bewertung des Vermögens gibt es keine einheitlichen Vorschriften. So werden zum Teil Buchwerte, Anschaffungswerte oder Marktwerte verwendet. Zusätzlich werden in den USA gemietete und geleaste Vermögensgegenstände, die vom Konzern nicht zu bilanzieren sind, mit dem Achtfachen der jährlichen Miet- oder Leasingrate in den Vermögensfaktor integriert.¹⁸¹ Wertänderungen im Zeitablauf beeinflussen folglich den Konzernsteuersatz.

Nicht zur Komponente Vermögen zählen das Umlaufvermögen, die Finanzanlagen und das immaterielle Vermögen.¹⁸² Der Grund hierfür ist in dem hohen Manipulationspotential zu sehen, das von diesen Positionen ausgeht: Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände sind auch nach US-GAAP i.d.R. nicht bilanzierungsfähig, so dass Werte zu schätzen wären. Die Höhe des Umlaufvermögens ist kurzfristig steuerbar und Finanzanlagen lassen sich sekundenschnell im Konzern verschieben. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass diese Positionen auch bei einer CCTB in der EU nicht berücksichtigt werden, so dass die Höhe der Kapitalmarktanlage den Aufteilungsschlüssel nicht beeinflusst.

Die Überlegungen zur Lohnsumme und zum Umsatz führen zum selben Ergebnis. Durch eine getätigte Kapitalmarktanlage ist keine Änderung der Beschäftigungsstruktur und des Lohnniveaus im Konzern zu erwarten und Zinserträge führen ebenfalls nicht zu neuem Umsatz. Dementsprechend bleibt es bei Durchführung einer Kapitalmarktanlage,

179 Vgl. Kiesewetter (2005), S. 8.

180 Vgl. Schreiber (2004), S. 221.

181 Vgl. Weiner (1999), S. 15.

182 Vgl. Schreiber (2004), S. 221.

genau wie im Unterlassungsfall, bei denselben zu erwartenden, im Zeitablauf schwankenden Größen für Lohnsumme und Umsatz.

Aufgrund der Zeitinkonsistenz des Konzernsteuersatzes kann trotz konstanter nationaler Steuersätze und Zinssätze nicht mehr pauschal davon ausgegangen werden, dass eine ausschließliche Kapitalmarktanlage außerhalb oder innerhalb des Konzerns optimal ist.¹⁸³ Nun sind auch optimale Situationen vorstellbar, bei denen sich die Ebene ändert, in der die Kapitalmarktanlage getätigt wird. Um eine Entscheidung für eine Anlagestrategie treffen zu können, muss das folgende binäre, nicht-lineare Optimierungsproblem¹⁸⁴ gelöst werden:¹⁸⁵

$$\max_{\lambda_t} EV_T^{KMA^{1,EF}} = KMA_0 \cdot (1+i \cdot (1-s^{ek}))^{\sum_{t=0}^{T-1} \lambda_t} \cdot \prod_{q \in \{t \in M | \lambda_t=0 \wedge \lambda_{t-1}=1\}} \left[0,5 \cdot s^{ek} + (1-0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \prod_{u=q+1}^{\tau_q} (1+i \cdot (1-s_u^K)) \right]. \quad (4.6)$$

Die Nebenbedingungen lauten:

$$M = \{0; \dots; T\}, \quad \lambda_t \in \{0; 1\} \quad \forall t \in \{0; \dots; T-1\}, \quad \lambda_{-1} = 1, \quad \lambda_T = 1, \quad (4.7)$$

$$\tau_q = \min_{v \in M} \{v > q | \lambda_v = 1\}. \quad (4.8)$$

Die Binärvariablen λ_t stellen in dem Optimierungsproblem die einzigen Variablen dar und beschreiben, ob eine Kapitalmarktanlage im Unternehmen oder im Privatvermögen getätigt wird. Sie nehmen zum Ende einer Periode den Wert Null an, wenn innerhalb der unmittelbar folgenden Periode die Kapitalmarktanlage im Unternehmen stattfindet. Beträgt ihr Wert Eins, so erfolgt innerhalb der unmittelbar folgenden Periode eine externe Kapitalmarktanlage. Sie zeigen jedoch nicht direkt an, ob in einer Periode eine

183 Vergleicht man an dieser Stelle das Umfeld aus Abschnitt 4.2.1 mit dem aus Abschnitt 4.2.2, so erscheint es bei Annahme einer nicht-flachen Zinsstruktur auf den ersten Blick problematisch, dass in Abschnitt 4.2.1 die Kapitalmarktanlage durchgängig über T Perioden entweder intern oder extern erfolgt und in Abschnitt 4.2.2 jedes Jahr neu über die Anlegerebene entschieden wird, zumal dieses Vorgehen eine T-malige Einjahreskapitalmarktanlage impliziert. An dieser Stelle wird dieses spezielle Problem vorerst ausgeblendet und zunächst eine flache Zinsstruktur angenommen. Diese Annahme wird in Abschnitt 4.2.5 aufgehoben.

184 Dieses Problem ähnelt strukturell demjenigen zur optimalen Repatriierungspolitik einer internationalen Einheitsunternehmung; vgl. Niemann (2006).

185 Ein Produkt über eine leere Menge heißt leeres Produkt und hat definitionsgemäß einen Wert von 1. Eine Summe, bei der die obere Grenze kleiner ist als die untere Grenze heißt leere Summe und hat definitionsgemäß einen Wert von 0. Vgl. hierzu Bartsch (1998), S. 63 f.

Ausschüttung/Auskehrung oder Kapitaleinlage stattfindet.¹⁸⁶ Die Größen λ_{-1} und λ_T werden auf Eins normiert, weil zu Beginn des Planungshorizontes noch keine Geldmittel im Unternehmen zur Verfügung stehen und frühestens in Periode $t=0$ in das Unternehmen eingelegt werden können bzw. zum Planungshorizont alle Geldmittel an den Eigner ausgeschüttet werden sollen. Summiert man alle λ_t bis $t=T-1$ auf, so erhält man die Anzahl der Perioden, in denen eine externe Kapitalmarktanlage erfolgt. Mit diesem Wert kann der für die externe Anlage realisierbare Aufzinsungsfaktor nach Steuern potenziert werden.

Für die Berücksichtigung der internen Kapitalmarktanlage müssen Intervalle identifiziert werden, in denen zeitlich zusammenhängend im Unternehmen investiert wird. Der innerhalb eines Intervalls erwirtschaftete Zins und Zinseszins unterliegt im Zeitpunkt der Ausschüttung einer Ausschüttungsbelastung. Welchen Wert eine Kapitalmarktanlage bei interner Mittelverwendung zum Ende eines Intervalls mehrerer zusammenhängender Perioden auf Ebene des Gesellschafters annimmt, wird in (4.6) durch die Anwendung des Ausdrucks in den eckigen Klammern auf den Anlagebetrag bestimmt. Dieser Klammerausdruck stellt den Aufzinsungsfaktor für das gesamte Intervall dar und berücksichtigt zugleich die bei Ausschüttung fällige Ausschüttungsbelastung. Da solche zusammenhängenden Intervalle, in denen eine interne Kapitalmarktanlage getätigt wird, während des Planungshorizontes mehrfach möglich sind, können ähnliche Aufzinsungsfaktoren mehrfach auftreten. Dementsprechend kann über sie das Produkt gebildet werden, wobei die Zeitpunkte $t=q$ die Anfangszeitpunkte solch zusammenhängender Intervalle determinieren. Der Beginn eines Intervalls liegt immer dann vor, wenn λ_t gleich Null ist und wenn in der vorherigen Periode alle Geldmittel außerhalb der Gesellschaft angelegt wurden, d.h. $\lambda_{t-1}=1$ war. Das Ende des Intervalls wird durch τ_q bezeichnet und ist der erste Zeitpunkt nach der Kapitaleinlage in $t=q$, an dem sich der Gesellschafter für eine externe Kapitalmarktanlage in der Folgeperiode entscheidet. Es wurde vereinfachend

186 Gilt $\lambda_t = 1 \wedge \lambda_{t-1} = 0$ handelt es sich um eine Ausschüttung/Auskehrung in Periode t . Gilt $\lambda_t = 0 \wedge \lambda_{t-1} = 1$ handelt es sich um eine Kapitaleinlage in Periode t .

angenommen,¹⁸⁷ dass keine gesellschaftsrechtlichen Gründe gegen Anlagestrategien mit wiederholter Kapitalerhöhung und –herabsetzung bestehen. Ein Lösungsverfahren zur Bestimmung der optimalen Anlagestrategie bei binären, nicht-linearen Optimierungsproblemen besteht in der Anwendung der vollständigen Enumeration.¹⁸⁸

4.2.3 Selbstfinanzierung und direkte Zinszurechnung

Im Fall der Selbstfinanzierung aus Gewinnrücklagen mit direkter Zinszurechnung gilt entsprechend der Einlagefinanzierung, dass entweder eine ausschließliche Anlage im Betriebs- oder im Privatvermögen optimal ist. Das Optimierungsproblem hat die folgende Form, wobei $\lambda \in \{0;1\}$ gilt:

$$\max_{\lambda} EV_T^{KMA^{D,SF}} = \lambda \cdot EV_T^{KMA_{EX}^{D,SF}} + (1-\lambda) \cdot EV_T^{KMA_{IN}^{D,SF}}. \quad (4.9)$$

Nummehr ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass bei externer Kapitalmarktanlage eine Ausschüttung des entsprechenden Betrages notwendig wird und dies zu einer Ausschüttungsbelastung führt. Für das Endvermögen gilt:

$$EV_T^{KMA_{EX}^{D,SF}} = KMA_0 \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s^{ek}))^T. \quad (4.10)$$

Bei einer internen Kapitalmarktanlage findet die Ausschüttungsbelastung erst in der letzten Periode, in der das angesammelte Vermögen an den Gesellschafter ausgeschüttet wird, statt. Diese Belastung erstreckt sich auf die zwischenzeitlich erzielten Zinsen, Zinseszinsen und den zuvor einbehaltenen Gewinn. Die Kapitalmarktanlage sollte in dem Betriebsvermögen erfolgen, in welchem eine geringere Besteuerung auf

187 In der Praxis dürften allerdings die gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kapitalherabsetzung (u.a. notariell zu beurkundende Satzungsänderung und Eintragung ins Handelsregister) und die Regelungen zum Gläubigerschutz (Auszahlung des herabgesetzten Kapitals erst nach Ablauf bestimmter Fristen) verhindern, dass Kapitalherabsetzungen vorgenommen werden, solange noch ausschüttungsfähige Gewinnrücklagen vorhanden sind. Derartige Restriktionen sowie die damit verbundenen Kosten wären als weitere Nebenbedingungen zu berücksichtigen; vgl. hierzu Knoll / Hansen (2006), S. 2, 4.

188 Die Lösung von ganzzahligen, linearen Optimierungsproblemen kann anhand von exakten Verfahren wie dem Schnittebenen- bzw. dem Brach-and-Bound-Verfahren (für binäre, lineare Probleme eignet sich beispielsweise der Balas-Algorithmus) oder durch den Einsatz von Heuristiken (Rundungsverfahren, Abgebrochene optimierende Verfahren bzw. Eröffnungs- und Verbesserungsverfahren) erfolgen. Sind nicht-lineare Probleme separierbar, können sie auf lineare Programme zurückgeführt werden. Sind nicht-lineare Probleme konvex, gibt es ebenfalls diverse Lösungsverfahren, beispielsweise die Optimierung mittels Kuhn-Tucker-Bedingungen. Vgl. hierzu Kistner (2003); Marti / Gröger (2000); Jungnickel (1999); für weitere Lösungsverfahren zur nicht-linearen Optimierung vgl. Alt (2002).

Gesellschaftsebene zu erwarten ist. Das Endvermögen berechnet sich nach folgender Formel:

$$EV_T^{KMA_{IN}^{D,SF}} = KMA_0 \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot (1 + i \cdot (1 - \min\{s^{MG}; s^{TG}\}))^T. \quad (4.11)$$

4.2.4 Selbstfinanzierung und indirekte Zinszurechnung

Bei Selbstfinanzierung aus Gewinnrücklagen und indirekter Zinszurechnung ist gegenüber der Einlagefinanzierung zusätzlich zu beachten, dass bei der ersten Ausschüttung auch der Betrag i.H.d. KMA_0 der Ausschüttungsbelastung unterliegt. Deshalb ist bis zu diesem Zeitpunkt eine abweichende Aufzinsung zu berücksichtigen. Nach der erstmaligen Ausschüttung entspricht die Situation jedoch jener, die sich auch bei Einlagefinanzierung ergibt. Das Optimierungsproblem sieht nun wie folgt aus:

$$\begin{aligned} \max_{\lambda_t} EV_T^{KMA^{I,SF}} = & KMA_0 \cdot \overbrace{(1 - 0,5 \cdot s^{ek})}^{\xi} \cdot \overbrace{(1 + i \cdot (1 - s^{ek}))}^{\zeta} \cdot \sum_{t=0}^{T-1} \lambda_t \cdot \prod_{p \in \{t \in M \mid |t| \leq \gamma\}} \overbrace{(1 + i \cdot (1 - s_p^K))}^{\varsigma_p} \\ & \cdot \prod_{q \in \{t \in M \mid \lambda_t = 0 \wedge \lambda_{t-1} = 1\}} \left[\underbrace{0,5 \cdot s^{ek} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \prod_{u=q+1}^{\tau_q} \overbrace{(1 + i \cdot (1 - s_u^K))}^{\psi_u}}_{\varphi(\cdot)} \right]_{s_q} \end{aligned} \quad (4.12)$$

Die Nebenbedingungen lauten:

$$M = \{0; \dots; T\}, \lambda_t \in \{0; 1\} \quad \forall t \in \{0; \dots; T-1\}, \lambda_{-1} = 0, \lambda_T = 1, \quad (4.13)$$

$$\tau_q = \min_{v \in M} \{v > q \mid \lambda_v = 1\}, \quad (4.14)$$

$$\gamma = \min_{t \in M} \{t \mid \lambda_t = 1\}. \quad (4.15)$$

Im Unterschied zu (4.6) ist durch das Produkt über alle p in (4.12) der Aufzinsungsfaktor nach Steuern abgebildet, der für die interne Kapitalmarktanlage aus einbehaltenen Gewinnen maßgeblich ist. Das Produkt über p erfasst alle Perioden, in denen Kapital seit Beginn des Planungshorizontes intern angelegt wird. Der letzte Zeitraum, in dem ein einbehaltener Gewinn angelegt werden kann, ist jener, der vor der erstmaligen Ausschüttung liegt. Im Modell wird der erstmalige Ausschüttungstermin mit γ bezeichnet und ist der Zeitpunkt, in dem λ_t erstmals Eins wird. Ein weiterer Unterschied besteht in der Definition von λ_{-1} . Der Wert dieser Größe wird mit Null

angenommen. Die Änderung des Wertes liegt darin begründet, dass der einbehaltene Gewinn aus früheren Geschäftstätigkeiten des Konzerns stammt und im Unternehmen entstanden ist. Die Einlagefinanzierung aus (4.6) ist ein Spezialfall von (4.12), bei dem $\xi = \zeta_p = 1$ gilt.

Abb. 4.1 veranschaulicht Gleichung (4.12) grafisch.

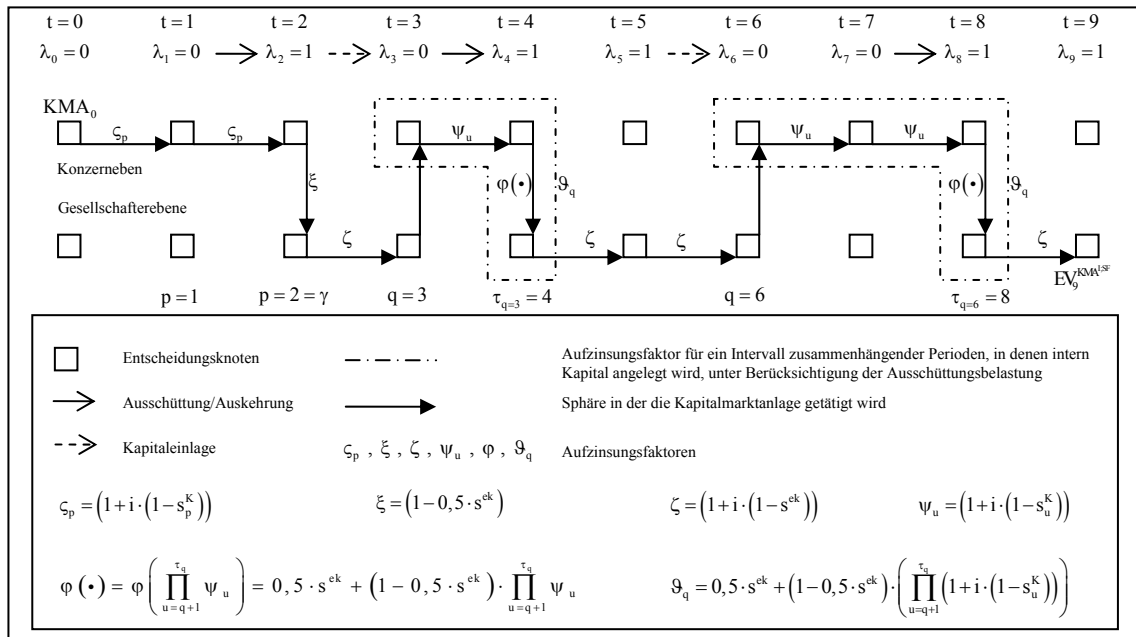


Abb. 4.1: Beispiel einer möglichen Ausschüttungsstrategie bei Realisation einer KMA aus einbehaltenen Gewinnen (SF) unter einer CCTB bei indirekter Zinszurechnung.

An den Entscheidungsknoten wird festgelegt, ob in der unmittelbar folgenden Periode Kapital innerhalb des Konzerns oder extern im Privatvermögen angelegt wird. Jede dieser Entscheidungen führt zu einem korrespondierenden Aufzinsungsfaktor nach Steuern, der multiplikativ auf die Kapitalmarktanlage anzuwenden ist. Bis zur ersten Ausschüttung im Zeitpunkt $t = \gamma$, hier $t = 2$, muss bei einer Kapitalmarktanlage innerhalb des Konzerns das Produkt über die zeitinkonsistenten Aufzinsungsfaktoren ζ_p gebildet werden. Im Zeitpunkt der Ausschüttung erfolgt die durch den Faktor ξ abgebildete Ausschüttungsbelastung, welche sich auf den Kapitalanlagebetrag sowie auf die bis dahin erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen erstreckt. Dieser Faktor kommt ausschließlich bei der ersten Ausschüttung zur Anwendung, sofern die Kapitalmarktanlage selbstfinanziert wurde. Mit dem Symbol ζ wird der konstante Aufzinsungsfaktor beschrieben, der während einer externen Kapitalmarktanlage zur

Anwendung kommt. Er wird bei wiederholter externer Anlage erneut verwendet. Deshalb kann dieser Aufzinsungsfaktor mit $\sum_{t=0}^{T-1} \lambda_t$ potenziert werden. Ab Zeitpunkt $t=3$ entspricht das Entscheidungsproblem jenem, welches bei einer Kapitalmarktanlage aus eingelegten Mitteln auftritt. Somit sind ab diesem Zeitpunkt für interne Kapitalmarktanlagen und für die Ausschüttung von Zinsen bzw. für die Auskehrung des Einlagebetrages andere Aufzinsungsfaktoren zu verwenden. Von der Wiedereinlage der Geldmittel im Zeitpunkt $t=q$ bis zur Ausschüttung kann innerhalb des Konzerns in jeder Periode ein Aufzinsungsfaktor nach Steuern i.H.v. ψ_u realisiert werden. Wird mehrere Perioden in Folge intern Kapital angelegt, ist das Produkt der Aufzinsungsfaktoren ψ_u zu bilden. Alle bis zur Periode $t=\tau_q$ realisierten Zinsen und Zinseszinsen unterliegen einer Ausschüttungsbelastung, die Auskehrung der Kapitaleinlage ist jedoch auf Ebene des Gesellschafters steuerlich unschädlich. Die Ausschüttungsbelastung wird über die Funktion $\varphi(\bullet)$ erfasst. Die zusammenhängenden Perioden, in denen konzernintern angelegt wird, sind in der Abbildung mit einem gestrichelten Rahmen markiert. Um nicht alle Einzeleffekte in diesem Intervall separat abzubilden, kann der zeitinkonsistente Intervallaufzinsungsfaktor \mathfrak{G}_q verwendet werden. Gibt es mehrere solcher Intervalle, wird über die \mathfrak{G}_q das Produkt gebildet.

4.2.5 Exkurs: Nicht-flache Zinsstruktur

Es soll nun gezeigt werden, dass das zuvor definierte Entscheidungsproblem nochmals komplexer wird, wenn auf Kapitalmarktanlagen mit unterschiedlicher Fristigkeit, verschieden hohe Zinssätze zur Anwendung kommen.

Um gleichzeitig die Unsicherheit bezüglich der zukünftig verfügbaren Anlagezinsen auszuschalten,¹⁸⁹ werden Forward Rates, welche sich aus der Zinsstrukturkurve im Entscheidungszeitpunkt ergeben, in das Modell integriert.¹⁹⁰ Jeder Zinssatz in Formel (4.12) erhält deswegen einen Index, der den Zeitpunkt beschreibt, in dem die Kapitalmarktanlage beginnt. Nachdem der optimale Anlagepfad ermittelt wurde, können sich die MNU und der Eigner die Forward Rates für die entsprechenden Jahre

189 Dieses Vorgehen ist mit der Annahme deterministischer Zahlungsüberschüsse konsistent.

190 Vgl. Kruschwitz (2004), S. 61 f.

auf dem Kapitalmarkt sichern. Die Anlageperiode, für welche die jeweilige Forward Rate gilt, soll definitionsgemäß ein Jahr betragen. Das Modell hat nun die folgende Form, wobei sämtliche Nebenbedingungen aus Abschnitt 4.2.4 weiterhin gelten:

$$\begin{aligned} \max_{\lambda_t} \text{EV}_T^{\text{KMA}^{\text{I,SF}}} &= \text{KMA}_0 \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot \prod_{b \in \{t \in M \setminus \{T\} | \lambda_t = 1\}} (1 + i_b \cdot (1 - s^{\text{ek}})) \\ &\cdot \prod_{p \in \{t \in M | 1 \leq t \leq \gamma\}} (1 + i_{p-1} \cdot (1 - s_p^K)) \\ &\cdot \prod_{q \in \{t \in M | \lambda_t = 0 \wedge \lambda_{t-1} = 1\}} \left[0,5 \cdot s^{\text{ek}} + (1 - 0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot \prod_{u=q+1}^{\tau_q} (1 + i_{u-1} \cdot (1 - s_u^K)) \right]. \end{aligned} \quad (4.16)$$

Eine weitere Änderung tritt beim Faktor $(1 + i \cdot (1 - s^{\text{ek}}))^{\sum_{t=0}^{T-1} \lambda_t}$ ein. Konnten bislang die Perioden abgezählt werden in denen eine externe Kapitalmarktanlage stattfindet und wurde bisher der konstante externe Aufzinsungsfaktor mit dieser Summe potenziert, so ist dieses Vorgehen bei Verwendung von zeitabhängigen Forward Rates nicht mehr möglich. Vielmehr muss das Produkt über die nunmehr variablen externen Aufzinsungsfaktoren gebildet werden. Dabei bezeichnet b solche Zeitpunkte, in denen eine externe Kapitalmarktanlage beginnt, d.h. $\lambda_t = 1$ gilt. Der Aufzinsungsfaktor

$\prod_{b \in \{t \in M \setminus \{T\} | \lambda_t = 1\}} (1 + i_b \cdot (1 - s^{\text{ek}}))$ bildet diese Situation ab.

4.3 Sachinvestition unter einer CCTB

4.3.1 Konzernsteuerbelastung

In Abschnitt 4.2.2 wurde dargelegt, dass der Konzernsteuersatz (4.5) bei einem gegebenen Sachinvestitionsprogramm im Zeitablauf i.d.R. nicht konstant ist. Die Durchführung einer neuen Sachinvestition beeinflusst den Aufteilungsschlüssel der CCTB (4.4) und damit auch den Konzernsteuersatz zusätzlich. Wird durch eine Investition neues Anlagevermögen geschaffen, erhöht sich die Komponente Vermögen im Gewinnzurechnungsfaktor g_t^x des Landes $x \in \{MG; TG\}$, in dem investiert wird, gegenüber dem Unterlassungsfall. Dieser Effekt ist in seiner Stärke von der Größe der Investition im Vergleich zur Restunternehmung und von der Bewertung des Vermögens abhängig. Bei der Berücksichtigung von Anschaffungswerten bleibt das Investitionsgut

bis zu seinem Ausscheiden aus dem Konzern mit dem kompletten Anschaffungswert im Aufteilungsschlüssel enthalten. Eine Bewertung zu Buchwerten hat eine periodische Veränderung des Aufteilungsschlüssels in Höhe der Abschreibung zur Folge, bis das Anlagevermögen vollständig abgeschrieben ist.

Weiterhin ist denkbar, dass sich die Größe Umsatz, im Vergleich zu den bisher für die Zukunft prognostizierten Werten, ändert. Handelt es sich bei der Sachinvestition um den Kauf einer Maschine, so können die durch sie produzierten Güter am Markt verkauft werden. Der bisher geplante Umsatz wird tendenziell steigen.

Schließlich kann sich auch die aufzuwendende Lohnsumme durch eine Sachinvestition ändern. Werden zur Bedienung der Maschine neue Mitarbeiter eingestellt, erhöhen sich die Lohnkosten. Wird die Maschine aus Rationalisierungsgründen angeschafft, wird es zu Personalabbau kommen und sich die Lohnsumme reduzieren.

Diese Überlegungen zeigen, dass sich die zukünftigen Gewinnzurechnungsfaktoren bei Unterlassung (UN) der Sachinvestition $g_t^{x,UN}$ von jenen Gewinnzurechnungsfaktoren $g_t^{x,DU}$ unterscheiden, die bei tatsächlicher Durchführung (DU) der Sachinvestition realisiert werden. Damit unterscheiden sich in diesen Perioden auch die Konzernsteuersätze. Bei Unterlassung beträgt der Konzernsteuersatz $s_t^{K;UN}$, bei Durchführung $s_t^{K;DU} = s_t^K$. Der Steuersatz s_t^K ist jedoch nicht nur auf die neue Sachinvestition anzuwenden, sondern auf die Bemessungsgrundlage BGL_t des gesamten Konzerns. Er führt somit zu einer im Vergleich zum Unterlassungsfall veränderten Besteuerung der Restunternehmung (RU).

Eine zweite Konsequenz kann darin bestehen, dass sich die optimale Ausschüttungspolitik des Restunternehmens ändert. In diesem Fall würde sich durch die Sachinvestition auch eine veränderte Steuerzahlung auf Gesellschafterebene (GE) ergeben. Beide Effekte sind ausschließlich der Sachinvestition zuzurechnen und müssen bei der Berechnung ihrer Vorteilhaftigkeit Berücksichtigung finden. ΔS_t stellt die gesamte Änderung der Steuerzahlung in Periode t dar:

$$\Delta S_t = S_t^{RU;DU} - S_t^{RU;UN} + S_t^{GE(RU);DU} - S_t^{GE(RU);UN}. \quad (4.17)$$

Hinter den Ausdrücken $S_t^{GE(RU);DU}$ und $S_t^{GE(RU);UN}$ verbergen sich die Steuerzahlungen auf privater Ebene, die lediglich durch das Restunternehmen verursacht werden. Die

Steuerpflicht auf privater Ebene, die durch die neue Investition zu erwarten ist, wird bei der Investitionsentscheidung separat berücksichtigt. Eine solche Aufspaltung der Bemessungsgrundlage ist nur bei linearem Einkommensteuertarif möglich.

Im Weiteren wird zur Vereinfachung angenommen, dass $S_t^{\text{GE(RU);DU}} = S_t^{\text{GE(RU);UN}}$ ist. Die durch die Sachinvestition bedingten Änderungen der Steuerzahlungen der Restunternehmung beschränken sich also auf die Ebene der MNU:

$$\Delta S_t^K = S_t^{\text{RU;DU}} - S_t^{\text{RU;UN}} = s_t^K \cdot \text{BGL}_t^{\text{RU;DU}} - s_t^{K;UN} \cdot \text{BGL}_t^{\text{RU;UN}}. \quad (4.18)$$

Zur Berechnung von ΔS_t^K sind Simulationsrechnungen erforderlich, mit denen die Entwicklung des gesamten Unternehmens für die Fälle der Durchführung und der Unterlassung des Investitionsprojektes abgebildet wird. Investitionsentscheidungen können also nicht mehr über Partialmodelle getroffen werden. Es kommt vielmehr zur Anwendung von Totalmodellen bei der Entscheidungsfindung.¹⁹¹

Die Unterscheidung in direkte und indirekte Zinszurechnung ist bei Durchführung einer Sachinvestition (SI) ebenfalls notwendig. Zur Berechnung des Endvermögens aus der Sachinvestition müssen zwischenzeitlich erzielte Zahlungsüberschüsse Z_t^{MG} der Mutter- bzw. Z_t^{TG} der Tochtergesellschaft, abzüglich der Steuern auf die Bemessungsgrundlage und abzüglich der Steuerschuldänderung ΔS_t^K , am Kapitalmarkt angelegt werden. Hierzu ist analog zu Abschnitt 4.2 die bestmögliche Anlagestrategie zu bestimmen. Bei Einlagefinanzierung sind ggf. insoweit Ausschüttungsrestriktionen zu beachten, als die Zahlungsüberschüsse die ausschüttungsfähigen Gewinne und Gewinnrücklagen übersteigen. Da im Zeitpunkt $t = 0$ alle Mittel für die Investition aufgebraucht werden, kann es frühestens im Zeitpunkt $t = 1$ zu einer Kapitalmarktanlage kommen. Diese sowie alle folgenden Kapitalmarktanlagen können intern oder extern angelegt werden.

4.3.2 Selbstfinanzierung und direkte Zinszurechnung

Ebenfalls gilt für die Sachinvestition, dass entweder eine ausschließlich interne oder externe Anlage der Nettozahlungsüberschüsse optimal ist. Weil die Investition annahmegemäß aus Gewinnrücklagen erfolgt, kann in letzterem Fall jederzeit der

¹⁹¹ Die Simulationsrechnungen erfolgen im Modell unter Sicherheit. Vgl. ausführlich zum Themenkomplex Investitionsentscheidungen unter Unsicherheit: Sureth (1999); Niemann (2001).

gesamte Zahlungsüberschuss ausgeschüttet werden.¹⁹² Für die Modellierung der Endvermögensformel wird der Nettzahlungüberschuss einer jeden Periode abzüglich der Steuerlaständerung ΔS_t^K als separate Kapitalmarktanlage behandelt und deren jeweiliger Wert in Periode $t = T$ betrachtet. Das Optimierungsproblem hat die folgende Form:

$$\max_{\lambda} EV_T^{SI^{D,SF}} = \lambda \cdot EV_T^{SI^{D,SF}} + (1-\lambda) EV_T^{SI^{D,SF}}. \quad (4.19)$$

Schließlich gilt für das Endvermögen in Periode $t = T$, sofern die liquiden Mittel ausschließlich intern angelegt werden ($\lambda = 0$):

$$EV_T^{SI^{D,SF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T, \quad (4.20)$$

wobei KMA_j^T den Wert im Zeitpunkt $t = T$ eines in $t = j$ angelegten Nettzahlungüberschusses aus der Sachinvestition bezeichnet:

$$KMA_j^T = \left[Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - s_j^K \cdot (Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - AfA_j^x) - \Delta S_j^K \right] \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(1 + i \cdot (1 - \min\{s^{MG}; s^{TG}\}) \right)^{T-j}. \quad (4.21)$$

Bei externer Mittelverwendung ($\lambda = 1$) stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

$$EV_T^{SI^{D,SF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T, \quad (4.22)$$

wobei sich hier für KMA_j^T folgender Wert ergibt:

$$KMA_j^T = \left[Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - s_j^K \cdot (Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - AfA_j^x) - \Delta S_j^K \right] \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(1 + i \cdot (1 - s^{ek}) \right)^{T-j}. \quad (4.23)$$

Es gilt für alle Fälle $\lambda \in \{0;1\}$, $j \in \{1; \dots; T\}$ und $x \in \{MG; TG\}$.

4.3.3 Selbstfinanzierung und indirekte Zinszurechnung

Auch bei indirekter Zinszurechnung kann der Zahlungsüberschuss einer jeden Periode als separate Kapitalmarktanlage betrachtet werden, deren Wert zum Zeitpunkt $t = T$ auf

¹⁹² Liquide Mittel i.H.v. $Z_t^{MG} + Z_t^{TG} - AfA_t^x$ werden für die Steuerzahlung und die Gewinnausschüttung aus dem laufenden Gewinn bzw. i.H.v. AfA_t^x für Gewinnausschüttungen aus den Gewinnrücklagen verwendet.

Eignerebene in das Endvermögen eingeht. Weil die Zinserträge bei indirekter Zinszurechnung dem zeitinkonsistenten Konzernsteuersatzes unterliegen, ist nicht ausschließlich die interne oder externe Kapitalmarktanlage vorteilhaft. Vielmehr kann die Ausschüttungspolitik in verschiedenen Perioden unterschiedlich sein. Jede einzelne Kapitalmarktanlage ist in der Art und Weise zu bewerten, wie es mit Kapitalmarktanlagen gemacht wird, die aus einbehaltenen Gewinnen finanziert werden (vgl. Abschnitt 4.2.4). Das Endvermögen einer Sachinvestition kann demnach folgendermaßen optimiert werden:

$$\max_{\lambda_t^j; x} EV_T^{SI^{ISF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T, \quad (4.24)$$

wobei für den Wert in Periode $t = T$ auf Eignerebene einer jeden in Periode $t = j$ startenden Kapitalmarktanlage folgendes gilt:

$$\begin{aligned} KMA_j^T = & \left[Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - s_j^K \cdot (Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - AfA_j^x) - \Delta S_j^K \right] \\ & \cdot (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot (1 + i \cdot (1 - s^{ek}))^{\sum_{t=j}^{T-1} \lambda_t^j} \cdot \prod_{p \in \{t \in M^j | j+1 \leq t \leq \gamma^j\}} (1 + i \cdot (1 - s_p^K)) \\ & \cdot \prod_{q \in \{t \in M^j | \lambda_t^j = 0 \wedge \lambda_{t-1}^j = 1\}} \left[0,5 \cdot s^{ek} + (1 - 0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \prod_{u=q+1}^{\tau_q^j} (1 + i \cdot (1 - s_u^K)) \right]. \end{aligned} \quad (4.25)$$

Die Nebenbedingungen lauten:

$$M = \{0; \dots; T\}, \quad j \in \{1; \dots; T\}, \quad M^j = \{j; \dots; T\}, \quad x \in \{MG; TG\}, \quad (4.26)$$

$$\lambda_t^j \in \{0; 1\} \quad \forall t \in \{j; \dots; T-1\}, \quad \lambda_{j-1}^j = 0, \quad \lambda_T^j = 1, \quad (4.27)$$

$$\tau_q^j = \min_{v \in M^j} \{v > q | \lambda_v^j = 1\}, \quad (4.28)$$

$$\gamma^j = \min_{t \in M^j} \{t | \lambda_t^j = 1\}. \quad (4.29)$$

Gegenüber der Unterlassungsalternative in Form der Finanzanlage wird das Modell um die Mengen M^j erweitert. Mit diesen wird erreicht, dass die Nettzahlungüberschüsse der Investition erst ab den Zeitpunkten $t = j$ in das Kalkül eingehen, in denen sie jeweils entstanden sind. Da Kapitalmarktanlagen frühestens ab Zeitpunkt $t = 1$ möglich sind, gilt für j , dem ersten Element der jeweiligen Menge M^j , $j \in \{1; \dots; T\}$. Zudem ist eine neue Variable zu betrachten. Der Investor muss entscheiden, in welchem Betriebsvermögen $x \in \{MG; TG\}$ er die Sachinvestition tätigen möchte. Mit dieser

Entscheidung nimmt der Investor unmittelbaren Einfluss auf den Gewinnzurechnungsfaktor, so wie in (4.4) aufgezeigt wurde. Zudem beeinflusst der Investor damit auch die Änderung der Steuerschuld des Restunternehmens gemäß (4.18).

4.3.4 Einlagefinanzierung und direkte Zinszurechnung

Bei einer einlagefinanzierten Sachinvestitionen kann, im Gegensatz zur selbstfinanzierten Sachinvestition (vgl. Fußnote 192), nicht der gesamte Zahlungsüberschuss für die Gewinnausschüttung verwendet werden. In Höhe der Abschreibung fließen der MNU zwar liquide Mittel zu, es stehen diesen jedoch keine Gewinnrücklagen gegenüber. Deswegen erfolgt im Umfang dieser Abschreibung keine Gewinnausschüttung, sondern eine Kapitalrückzahlung, sofern diese Mittel im Privatvermögen verwendet werden sollen.

Bei unterschiedlichen Steuersätzen von Eigner und anlegender Konzerngesellschaft ist wiederum ausschließlich interne oder externe Anlage optimal:

$$\max_{\lambda} EV_T^{SI^{D,EF}} = \lambda \cdot EV_T^{SI^{D,EF}} + (1-\lambda) EV_T^{SI^{D,EF}}. \quad (4.30)$$

Bei ausschließlich interner Mittelverwendung ($\lambda = 0$) beträgt das Endvermögen:

$$EV_T^{SI^{D,EF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T + \sum_{m=1}^T K\hat{M}A_m^T. \quad (4.31)$$

Für die Kapitalmarktanlagen, die aus den laufenden Gewinnen finanziert werden und die im Zeitpunkt $t = j$ starten, stellen sich im Zeitpunkt $t = T$ folgende Werte KMA_j^T ein:

$$KMA_j^T = \left[(1-s_j^K) \cdot (Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - AfA_j^x) - \Delta S_j^K \right] \cdot (1-0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(1+i \cdot (1-\min\{s^{MG}; s^{TG}\}) \right)^{T-j}. \quad (4.32)$$

Die Kapitalmarktanlagen, die in den Zeitpunkten $t = m$ starten und die aus den Zahlungsmittelzuflüssen i.H.d. jeweiligen Abschreibungen stammen, ergeben sich im Zeitpunkt $t = T$ folgende Werte:

$$K\hat{M}A_m^T = AfA_m^x \cdot \left[0,5 \cdot s^{ek} + (1-0,5 \cdot s^{ek}) \cdot \left(1+i \cdot (1-\min\{s^{MG}; s^{TG}\}) \right)^{T-m} \right]. \quad (4.33)$$

Für den Fall der ausschließlich externen Mittelverwendung ($\lambda = 1$) gilt in ähnlicher Weise:

$$EV_T^{SI^{D;EF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T + \sum_{m=1}^T K\hat{M}A_m^T, \quad (4.34)$$

wobei KMA_j^T und $K\hat{M}A_m^T$ folgendermaßen definiert sind:

$$KMA_j^T = \left[(1-s_j^K) \cdot (Z_j^{MG} + Z_j^{TG} - AfA_j^x) - \Delta S_j^K \right] \cdot (1-0,5 \cdot s^{ek}) \cdot (1+i \cdot (1-s^{ek}))^{T-j}, \quad (4.35)$$

$$K\hat{M}A_m^T = AfA_m^x \cdot (1+i \cdot (1-s^{ek}))^{T-m}. \quad (4.36)$$

Es gilt stets: $\lambda \in \{0;1\}$, $j \in \{1; \dots; T\}$, $m \in \{1; \dots; T\}$, $x \in \{MG; TG\}$ und $\sum_{t=1}^T AfA_t^x = A_0^x$.

4.3.5 Einlagefinanzierung und indirekte Zinszurechnung

Dieser Fall vereint alle Schwierigkeiten die bei der Bestimmung des maximalen Endvermögens der Sachinvestition auftreten können. So ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidung, in einem Betriebsvermögen (MG oder TG) zu investieren, einen erheblichen Einfluss auf den Gewinnzurechnungsfaktor g_t^x und damit den Konzernsteuersatz hat, der nicht nur auf die Sachinvestition selbst, sondern auch auf die Restunternehmung anzuwenden ist. Hinzu kommt, dass ab dem auf die Sachinvestition folgenden Zeitpunkt Zahlungsmittelrückflüsse bis zum Planungshorizont optimal anzulegen sind. Für den ausschüttbaren Teil des Zahlungsüberschusses jeder Periode ist dasselbe Optimierungsproblem wie für Kapitalmarktanlagen aus einbehaltenen Gewinnen (vgl. Abschnitt 4.2.4), zu lösen. Auf den Teil des Zahlungsüberschusses, der in seiner Höhe der periodischen Abschreibung entspricht, ist das Modell anzuwenden, welches für Kapitalmarktanlagen bei Einlagefinanzierung (vgl. Abschnitt 4.2.2) gilt. Der hier betrachtete Ansatz ist zwar komplexer als alle zuvor entwickelten, er ist aber grundsätzlich auch durch vollständige Enumeration lösbar. Das Optimierungsproblem sieht folgendermaßen aus:

$$\max_{\lambda_1^1, \lambda_1^m; x} EV_T^{SI^{D;EF}} = \sum_{j=1}^T KMA_j^T + \sum_{m=1}^T K\hat{M}A_m^T. \quad (4.37)$$

Folgende Nebenbedingung gilt:

$$\begin{aligned}
\text{KMA}_j^T &= \left[(1-s_j^K) \cdot (Z_j^{\text{MG}} + Z_j^{\text{TG}} - \text{AfA}_j^x) - \Delta S_j^K \right] \\
&\cdot (1-0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot (1+i \cdot (1-s^{\text{ek}}))^{\sum_{t=j}^{T-1} \lambda_t^j} \cdot \prod_{p \in \{t \in \hat{M}^j \mid j+1 \leq t \leq \gamma^j\}} (1+i \cdot (1-s_p^K)) \\
&\cdot \prod_{q \in \{t \in \hat{M}^j \mid \lambda_t^j=0 \wedge \lambda_{t-1}^j=1\}} \left[0,5 \cdot s^{\text{ek}} + (1-0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot \prod_{u=q+1}^{\tau_q^j} (1+i \cdot (1-s_u^K)) \right].
\end{aligned} \tag{4.38}$$

Weiterhin gelten die bereits bekannten Gleichungen (4.26) bis (4.29) und

$$\sum_{t=1}^T \text{AfA}_t^x = A_0.$$

Diese Nebenbedingungen sind um weitere Beziehungen zu erweitern. Mit den folgenden Nebenbedingungen werden die Anlageoptionen abgebildet, die sich aus der Realisation jener Kapitalmarktanlagen ergeben, die in ihrer Höhe den jeweiligen Abschreibungen einzelner Perioden entsprechen:

$$\begin{aligned}
\hat{\text{KMA}}_m^T &= \text{AfA}_m^x \cdot (1+i \cdot (1-s^{\text{ek}}))^{\sum_{t=m}^{T-1} \hat{\lambda}_t^m} \\
&\cdot \prod_{\hat{q} \in \{t \in \hat{M}^m \mid \hat{\lambda}_t^m=0 \wedge \hat{\lambda}_{t-1}^m=1\}} \left[0,5 \cdot s^{\text{ek}} + (1-0,5 \cdot s^{\text{ek}}) \cdot \prod_{\hat{u}=\hat{q}+1}^{\hat{\tau}_{\hat{q}}^m} (1+i \cdot (1-s_{\hat{u}}^K)) \right],
\end{aligned} \tag{4.39}$$

wobei folgendes gilt:

$$\hat{M} = \{0; \dots; T\}, \quad m \in \{1; \dots; T\}, \quad \hat{M}^m = \{m; \dots; T\}, \quad x \in \{\text{MG}; \text{TG}\}, \tag{4.40}$$

$$\hat{\lambda}_t^m \in \{0; 1\} \quad \forall t \in \{m; \dots; T-1\}, \quad \hat{\lambda}_{m-1}^m = 1, \quad \hat{\lambda}_T^m = 1, \tag{4.41}$$

$$\hat{\tau}_{\hat{q}}^m = \min_{\hat{v} \in \hat{M}^m} \left\{ \hat{v} > \hat{q} \mid \hat{\lambda}_{\hat{v}}^m = 1 \right\}, \tag{4.42}$$

Gegenüber den Formeln (4.26) bis (4.29) wird der Laufindex j durch den Laufindex m ersetzt. Ab dem Zeitpunkt $t=m$ werden die liquiden Mittel i.H.d. Periodenabschreibung bis zum Zeitpunkt $t=T$ angelegt. Damit kann eine solche Kapitalmarktanlage frühestens in Zeitpunkt $t=1$ starten. Dementsprechend gilt: $m \in \{1; \dots; T\}$. Durch den Zusatz $\hat{}$ werden lediglich die beiden Kapitalmarktanlagen unterschieden, die in jeder Periode aus unterschiedlichen Quellen stammen. Die Formeln (4.4) und (4.18) gelten auch hier als weitere Nebenbedingungen.

4.4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

4.4.1 Das Entscheidungskalkül

Dieses Kapitel entwickelt erstmalig einen Lösungsalgorithmus für Investitionsentscheidungen unter einer CCTB, deren Aufteilung auf die Ansässigkeitsstaaten der MNU durch einen von Unternehmenskennzahlen abhängigen Schlüssel erfolgt. Weil der Steuersatz der MNU alternativenabhängig ist, wird das Endvermögen als Entscheidungskriterium gewählt.

Die Bestimmung des Endvermögens im Unterlassungsfall ist dann einfach, wenn Zinserträge der anlegenden Konzerngesellschaft direkt zugerechnet werden (Abschnitt 4.2.1 und 4.2.3). Analog zum geltenden Recht erfolgt die Kapitalmarktanlage dauerhaft in der Konzerneinheit mit dem niedrigsten Grenzsteuersatz bzw. im Privatvermögen des Eigners. Bei indirekter Zinszurechnung (Abschnitt 4.2.2 und 4.2.4) werden Zinserträge mit dem über die Zeit schwankenden Steuersatz der CCTB besteuert, so dass die optimale Anlagestrategie mehrfache Ausschüttungen und Wiedereinlagen des Anlagebetrags erfordern kann. Dies stellt ein binäres, nicht-lineares Optimierungsproblem dar, das durch vollständige Enumeration aller zulässigen Lösungsmöglichkeiten gelöst werden kann.

Bei der Sachinvestition ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass diese den Aufteilungsschlüssel der CCTB beeinflusst. Dadurch verändert sich der Steuersatz der CCTB gegenüber der Unterlassungsalternative. Die resultierende Änderung der Steuerbelastung der Restunternehmung ist bei der Ermittlung des Endvermögens der Sachinvestition zuzurechnen. Ihre exakte Ermittlung erfordert eine Simulation der Restunternehmung, mithin ein Totalmodell der MNU. Hinzu tritt bei indirekter Zinszurechnung, dass für den Nettozahlungsüberschuss jeder einzelnen Periode bis zum Planungshorizont die optimale Wiederanlagestrategie zu ermitteln ist. Das binäre, nicht-lineare Optimierungsproblem der Endvermögensberechnung im Unterlassungsfall ist bei einer T-jährigen Investitionsdauer also für jeden der T - 1 Zahlungsüberschüsse zu lösen.

4.4.2 Schlussfolgerungen bezüglich des Reformmodells CCTB

Die Komplexität des in diesem Kapitel entwickelten Lösungsalgorithmus legt den Schluss nahe, dass eine CCTB für die betroffenen MNU mit erheblichen Steuerplanungskosten¹⁹³ verbunden ist. Gegen diese Schlussfolgerung könnte zunächst eingewendet werden, dass sich die Problemstruktur bei direkter Zinszurechnung stark vereinfacht. Allerdings ist direkte Zinszurechnung nach Ansicht der Verfasser für eine CCTB in der EU ungeeignet, weil sie dem Vereinfachungsgedanken zuwider läuft. Finanzanlagen würden in niedrig besteuerten Konzerneinheiten konzentriert werden; wenn zugleich Zinsaufwand anderer Konzerneinheiten gegenüber diesen oder gegenüber Dritten die CCTB mindert, würde diese ausgehöhlt. Bei indirekter Zinszurechnung könnte eine Komplexitätsreduktion durch Vernachlässigung der Eignerebene erreicht werden. Dies mag ein gangbarer Weg für eine MNU im Streubesitz sein. Für eine MNU mit beherrschenden Eignern, etwa Familiengesellschaften oder bei Nicht-EU Unternehmen, die ihre europäischen Aktivitäten in einer MNU bündeln, dürfte eine steuerlich nicht optimierte Ausschüttungspolitik nicht akzeptabel sein.

Sodann ist zu fragen, wie Steuerplanungskosten unter einer CCTB unter Berücksichtigung der entwickelten Kalküle im Vergleich zum geltenden Recht zu beurteilen sind. Sicherlich ist die Endwertberechnung für eine eigenkapitalfinanzierte Investition nach geltendem Recht deutlich einfacher. Dies stellt jedoch nicht den relevanten Vergleichsmaßstab dar. Vielmehr ist das Endvermögen einer Sachinvestition mit optimaler Finanzierungsstruktur und bei optimierter Gestaltung der Verrechnungspreise für konzerninterne Leistungsbeziehungen zu berechnen. Die Komplexität dieses Entscheidungsproblems ist nicht eine mathematisch-formale, sondern liegt in der Auslotung der optimalen steuerrechtlichen Sachverhaltsgestaltung begründet. Da die Konsolidierung zu einer Zwischenergebniseliminierung führt, scheint die CCTB die Steuerwirksamkeit konzerninterner Geschäfte tatsächlich zu

193 Zu den Begriffen der Planungs-, Deklarations- und Steuererhebungskosten vgl. Wagner (2005b).

verhindern.¹⁹⁴ Damit würden nicht nur Planungskosten der MNU, sondern auch Kontrollkosten der Fisci erheblich reduziert. Allerdings wurde in der Literatur gezeigt, dass auch unter einer CCTB steuerminimierende Sachverhaltsgestaltung zu erwarten ist. An die Stelle der Gestaltung von Verrechnungspreisen tritt die Beeinflussung der unternehmensabhängigen Aufteilungsschlüssel.¹⁹⁵

Erschwerend tritt ein gegenüber dem Status Quo neues Problem auf: Da durch Investitionen die Steuerbelastung der Restunternehmung beeinflusst werden kann, ist es denkbar, dass vor Steuern unrentable Investitionen nur deshalb getätigt werden, weil sie geeignet sind, den Aufteilungsschlüssel der CCTB zu beeinflussen.¹⁹⁶ Während Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen lediglich „in der Buchhaltung“ stattfindet, hätte die CCTB Fehlallokationen zur Folge, deren Ausmaß erheblich sein könnte.¹⁹⁷

Bedenkt man weiterhin, dass das Verrechnungspreisproblem an den Außengrenzen der EU und gegenüber nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen weiter bestehen bleibt,¹⁹⁸ so ist zumindest zweifelhaft, ob die CCTB die Steuerplanungskosten der MNU senken wird. Das erweiterte Spektrum der Steuergestaltungsparameter könnte sehr wohl zu steigenden, nicht zu sinkenden Kontrollkosten für die Fiscis der EU-Staaten führen.¹⁹⁹

Dem steht als Vorteil gegenüber, dass die Verständigung auf eine CCTB den Einstieg in die Harmonisierung der Einkommensbesteuerung in der EU darstellt.²⁰⁰ Dies bewirkt insbesondere eine Senkung der Deklarationskosten durch Beachtung nur noch eines Steuerregimes anstelle vieler nationaler Gewinnermittlungsvorschriften.²⁰¹ Die Vor- und Nachteile der CCTB gegeneinander abzuwägen, ist eine vorrangige Aufgabe weiterer steuerwissenschaftlicher Forschung.

194 Von Timing-Differenzen wird abgesehen. Vgl. Küting / Weber (2006), S. 315 ff.; Schildbach (2001), S. 359 ff.

195 Vgl. Kiesewetter (2005).

196 Vgl. Schreiber (2004), S. 226 und Spengel / Braunagel (2006), S. 49.

197 Vgl. Sørensen (2004), S. 99.

198 Vgl. Treisch (2004), S. 337 sowie Oestreicher (2002); Sørensen (2004).

199 Vgl. Wellisch (2003).

200 Vgl. Europäische Kommission (2001a).

201 Vgl. Devereux (2004); Mintz (2004).

Kapitel 5

Simultane Investitions- und Finanzierungsentscheidungen einer multinationalen Unternehmung bei Anwendung des Einheitsprinzips

Abstract

Die Europäische Union propagiert für multinationale Unternehmen eine konsolidierte Konzern-Bemessungsgrundlage über einen Aufteilungsschlüssel auf die Ansässigkeitsstaaten zu verteilen. Dies soll die im heutigen System möglichen, grenzüberschreitenden Gewinnverlagerungen unterbinden. Dieses Kapitel analysiert erstmals Wirkungen dieses Steuerregimes auf unternehmerische Investitionsentscheidungen, wenn die Finanzierungsentscheidung simultan zu treffen ist. Von der Definition der Bemessungsgrundlage hängt ab, ob das Reformziel erreicht wird oder ob Gewinnverlagerungen weiterhin möglich sind.

5.1 Einleitung

Stehen Gesellschaften einer multinationalen Unternehmung (MNU) in realwirtschaftlichen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen, so werden die konzerninternen Verrechnungspreise, sofern Güter und Dienstleistungen über die Grenze hinweg ausgetauscht werden, in der Art und Weise festgelegt, dass der Gewinn im Hochsteuerland möglichst gering und im Niedrigsteuerland möglichst hoch ausfällt (Gewinnverlagerung durch Gestaltung der Verrechnungspreise für realwirtschaftliche Güter). Es wird somit rein aus steuerpolitischen Motiven vom Marktpreis abgewichen, welcher für eine vergleichbare Transaktion mit einem fremden Dritten angemessen gewesen wäre. Der daraus resultierende Steuersatzvorteil erstreckt sich also auf den Teil des Verrechnungspreises, der unter Berücksichtigung des Fremdvergleichsgrundsatzes unangemessen ist.

Das Steuersatzgefälle innerhalb der Europäischen Union bewirkt darüber hinaus, dass Gesellschaften in Hochsteuerländern nicht mit Eigenkapital, sondern mit Fremdkapital versorgt werden. Damit wird zugleich der Besteuerungsort vom Hoch- zum Niedrigsteuerland verschoben (Gewinnverlagerung durch Gestaltung der Finanzierungswege). Der Wechsel des Repatriierungswegs, jetzt werden statt Dividenden Zinsen gezahlt, ist damit ebenfalls steuerpolitisch motiviert.²⁰² Allerdings erstreckt sich der Steuersatzvorteil hier nicht nur auf den unangemessenen Teil des Fremdkapitalzinses, sondern auf die gesamte Zinszahlung ins Niedrigsteuerland. Damit führt hier bereits ein marktüblicher Verrechnungspreis für die Fremdkapitalüberlassung zur Gewinnverlagerung.

Um einer Erosion der Steuerbemessungsgrundlagen einzelner Staaten zu begegnen, wurde eine verstärkte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Steuerpolitik innerhalb der Europäischen Union vereinbart.²⁰³ Die Europäische Kommission schlägt deshalb vor, künftig auf die gesonderte Besteuerung der Gesellschaften einer MNU (Trennungsprinzip) zu verzichten und stattdessen einen konsolidierten Konzerngewinn nach einer Aufteilungsformel auf die Ansässigkeitsstaaten zu verteilen und mit dem

202 Vgl. zum Thema Repatriierungspolitik Niemann (2006); Schanz (2007).

203 Vgl. Europäischer Rat in Wien am 11. und 12. Dezember 1998, Punkt 21.

jeweiligen nationalen Steuersatz zu besteuern (Einheitsprinzip).²⁰⁴ Dies soll zu einer Ausschaltung der Steuerwirksamkeit von konzerninternen Geschäften und Finanzierungsstrukturen führen und somit die Gewinnverlagerungsanreize beseitigen.²⁰⁵ In der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion wurden die Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung durch die gezielte Gestaltung von Finanzierungsbeziehungen unter dem Einheitsprinzip noch nicht thematisiert.²⁰⁶ Dieses Kapitel widmet sich daher erstmals der Frage, ob eine gemeinsame konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage auch dazu geeignet sein kann, Gewinnverlagerungen durch die Gestaltung der Finanzierungswege zu unterbinden.

5.2 Einheitsprinzip

Das Einheitsprinzip verfolgt das Ziel einer globalen formelhaften Gewinnzuordnung. Dabei geht es nicht darum, den Gewinn aus einer Transaktion verursachungsgerecht zwischen den beteiligten Konzerngesellschaften aufzuteilen, sondern um die Zuordnung des globalen Konzerngewinns zu den einzelnen Konzerngesellschaften.²⁰⁷ Diese Aufteilung erfolgt anhand eines vorab festgelegten Schlüssels und ignoriert damit die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerngesellschaften bei der Einkommensabgrenzung.

204 Vgl. Europäische Kommission (2001a); Maiterth (2005), S. 50; Kellermann/Treich (2002), S. 93; Hernler (2003), S. 60; Wehrheim/Marquardt (2003), S. 18.

205 Ob sich der Steuerwettbewerb zwischen den an der Einheitsbesteuerung teilnehmenden Staaten verschärfen oder abmildern würde, ist nicht eindeutig vorherzusehen. In der wissenschaftlichen Literatur wird das Thema Einheitsprinzip breit diskutiert [vgl. hierzu grundlegend Anhand / Sansing (2000); Devereux (2004); Fox / Murray / Luna (2005); Gérard (2005); Gérard / Weiner (2003); Gordon / Wilson (1986); Hellerstein / McLure (2004); Kiesewetter / Mugler (2007); Martini / Niemann / Simons (2007); Mintz (1999); Mintz (2004); Mintz / Smart (2004); Mintz / Weiner (2003); Musgrave (1972); Nielsen / Raimondos-Møller / Schjelderup (2001); Nielsen / Raimondos-Møller / Schjelderup (2003); Pethig / Wagener (2003); Russo (2005); Schackelford / Slemrod (1998); Schäfer / Spengel (2003); Scheffler (2005b); Sørensen (2003a); Sørensen (2003b); Weiner (2002); Wellisch (2003); Wellisch (2004a); Wellisch (2004b); Wildasin (2000)]. Oestreicher (2002), Sørensen (2004), Treisch (2004) und Riedel / Runkel (2007) weisen beispielsweise darauf hin, dass das Verrechnungspreisproblem an der Außengrenze der EU und bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises gegenüber anderen Gesellschaftern bestehen bleibt. Schreiber (2004) und Spengel / Braunagel (2006) kommen beispielsweise zu dem Schluss, dass die Ausschaltung einer EU-weiten Steuerplanung nur dann möglich ist, wenn im Binnenmarkt ein einheitlicher Konzernsteuersatz zur Anwendung kommt.

206 Schreiber / Führich untersuchen beispielsweise die Fremdkapitalüberlassung zwischen Konzerngesellschaften in EU- und Drittstaaten, S. 8.

207 Vgl. Treisch (2004), S. 334 f.

Der Übergang zum Einheitsprinzip erfordert jedoch die Lösung diverser Probleme.²⁰⁸ So muss der Konsolidierungskreis bestimmt und die konzernweit erzielte Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Dabei stellt sich innerhalb der EU die Frage, anhand welcher Regelung die Bemessungsgrundlage auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaften bestimmt werden soll. Darüber hinaus ist zu klären, welche Ertragsbestandteile in die konsolidierte Bemessungsgrundlage einfließen und über den Aufteilungsschlüssel indirekt den Gesellschaften der MNU zugerechnet werden und ob Ertragsbestandteile direkt zur Bemessungsgrundlage einer Gesellschaft gehören sollen. Zudem bedarf es einer Definition der Schlüsselgröße(n) und gegebenenfalls einer Festlegung von deren Gewichtung im Aufteilungsschlüssel. Bei der Festlegung eines Aufteilungsschlüssels ist darauf zu achten, dass er in allen beteiligten EU-Staaten auf dieselbe Art und Weise definiert wird, weil ansonsten Nicht- oder Doppelbesteuerung droht²⁰⁹. Schließlich müssen noch die Maßstäbe festgelegt werden, mit denen die Schlüsselgrößen bewertet werden.

Die Frage nach den Faktoren, welche für die Gewinnzurechnung verwendet werden, wird in der Praxis, so zum Beispiel in den USA oder in Kanada, unterschiedlich beantwortet. Die US-Bundesstaaten legen überwiegend drei Schlüsselgrößen zugrunde. Bei diesen handelt es sich um die Komponenten Kapitaleinsatz, Lohnsumme und Umsatz. Die Gewichtung der Faktoren liegt in der Regel bei jeweils einem Drittel.²¹⁰ Der kanadische Aufteilungsschlüssel umfasst hingegen den Kapitaleinsatz und die Lohnsumme jeweils zur Hälfte.

Da der Umsatz als Schlüsselgröße dazu führt, dass Steueraufkommen vom Produktions- zum Absatzort verlagert wird, dies in der EU aber bereits durch die Umsatzsteuer sichergestellt ist, kann im Folgenden davon ausgegangen werden, dass eine derartige schlüsselrelevante Größe in Europa politisch unerwünscht ist.²¹¹ Auch die Berücksichtigung der Lohnsumme im Aufteilungsschlüssel scheidet wahrscheinlich aus politischen Gründen aus. Da die Unternehmenssteuer im Einheitsprinzip als mehrere

208 Zu den grundsätzlichen Problemen eines Steuersystemwechsels hin zur gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage vgl. Scheffler (2005a); Schreiber (2004); Oestreicher (2002); Kaminski (2001); Salzberger (1999) sowie das Jahregutachten 2004/2005 des Sachverständigenrates.

209 Vgl. Oestreicher (2002), S. 349 f.; Schreiber (2004), S. 218.

210 Vgl. Schröder (2004), S. 268; Oestreicher (2000), S. 149; Wellisch (2004a), S. 269.

211 Vgl. Oestreicher (2002), S. 354; Kiesewetter / Mugler (2007), S. 505; vgl. insbesondere Eichner / Runkel (2008a, 2008b), die sich mit der Frage befassen, unter welchen Umständen der Umsatz eine sinnvolle Schlüsselgröße darstellt.

Einzelsteuern auf die schlüsselrelevanten Faktoren zu verstehen ist,²¹² würde die Berücksichtigung der Lohnsumme zu einer ungewollten Belastung des Faktors Arbeit führen.²¹³ Deswegen wird im weiteren Verlaufe dieses Kapitels davon ausgegangen, dass lediglich die Größe Vermögen für die Gewinnzurechnung herangezogen wird. Zum schlüsselrelevanten Vermögen einer Gesellschaft gehören alle materiellen Vermögensgegenstände, deren Eigner die Gesellschaft ist und die zur Einkommenserzielung eingesetzt werden.²¹⁴ Zudem sind alle gemieteten oder geleasten Gegenstände mit dem Mehrfachen²¹⁵ ihrer jährlichen Miet- oder Leasingrate im Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen. Zahlungsmittel und immaterielle Vermögensgegenstände sind ebenso wie Gegenstände, deren Erträge direkt einer Gesellschaft zugerechnet werden, nicht Bestandteil des Aufteilungsschlüssels.²¹⁶

5.3 Modellannahmen

Im weiteren Verlaufe des Kapitels soll von folgenden Modellannahmen ausgegangen werden:

- Die MNU, im weiteren Verlauf des Aufsatzes auch Konzern genannt, besteht aus einer Mutterkapitalgesellschaft, welche alleinige Anteilseignerin einer Tochterkapitalgesellschaft ist. Beide Gesellschaften bilden ein Unitary Business.²¹⁷
- Die Mutterkapitalgesellschaft ist an einer Finanzierungskapitalgesellschaft beteiligt, die ihren Sitz auch im Sitzland der Konzernmutter hat. Die Finanzierungskapitalgesellschaft gehört jedoch nicht zum MNU und damit auch nicht zum Konsolidierungskreis. Sie soll die dafür notwendigen Bedingungen nicht erfüllen.²¹⁸

212 Vgl. Wellisch (2004b); McLure (1980).

213 Goolsbee / Maydew (2000) zeigen, dass eine Reduktion des Faktors Lohnsumme im Aufteilungsschlüssel zu einem Anstieg der Beschäftigung führen kann. Vgl. weiterhin Kiesewetter / Mugler (2007), S. 505.

214 Vgl. Kaminski (2001), S. 267.

215 In den USA beträgt dieser Multiplikator 8. Vgl. hierzu Fischer (1986), S. 189; Weiner (1999), S. 15.

216 Vgl. Oestreicher (2000), S. 152.

217 In den USA wird auf eine Gruppe von Konzerngesellschaften die Unitary Taxation angewendet, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit und damit ein Unitary Business bilden.

218 Büttner / Riedel / Runkel (2008) zeigen für die deutsche Gewerbesteuer, bei welcher die Bemessungsgrundlagen ebenfalls über einen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Gemeinden zugewiesen werden, das Unternehmen den Konsolidierungskreis steuerpolitisch motiviert gestalten.

- Der Gesellschafter der Mutterkapitalgesellschaft ist repräsentativ oder beherrschend.
- Der Gesellschafter ist im EU-Sitzstaat der Muttergesellschaft unbeschränkt steuerpflichtig. Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in einem anderen EU-Staat.
- Der Aufteilungsschlüssel beruht auf der unternehmenseigenen Kennzahl Vermögen.²¹⁹ Das schlüsselrelevante Vermögen soll mit seinen Anschaffungswerten bewertet werden.²²⁰
- Einzige nicht zahlungsgleiche Bestandteile der Bemessungsgrundlage sind Abschreibungen. Der Abschreibungsverlauf ist zwingend vorgegeben. Weiterhin sollen keine Abschreibungswahlrechte bestehen oder sie sollen gleich ausgeübt werden.²²¹
- Es bestehen keine bilanziellen Bewertungswahlrechte.
- Alle nationalen Steuertarife sind linear und im Zeitablauf konstant.
- Ausschüttungen innerhalb der MNU sind aufgrund der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfrei. Nationale Besonderheiten, wie zum Beispiel § 8b KStG, werden vernachlässigt.
- Zinseinkünfte werden direkt der anlegenden Gesellschaft zugerechnet, sofern sie diese durch einen Außenumsatz, d.h. mit einem nicht zum Konsolidierungskreis gehörenden Dritten, realisiert.²²²

219 Die Bewertung der schlüsselrelevanten Vermögensgegenstände kann grundsätzlich mittels Anschaffungs-, Verkehrs- oder um die Abschreibung reduzierten Buchwerte erfolgen. Vgl. hierzu Kaminski (2001), S. 268.

220 Die Bewertung zu Anschaffungswerten ist beim Formula Apportionment in den USA üblich. Vgl. hierzu Kaminski (2001), S. 268.

221 Vgl. zur optimalen Ausnutzung von Abschreibungswahlrechten Kiesewetter / Mugler (2007).

222 Prinzipiell gibt es zwei Ansätze, den Konzerngewinn auf die Konzerngesellschaften zu verteilen. Entweder werden alle Einkünfte indirekt und damit über den Aufteilungsschlüssel auf die einzelnen Konzerngesellschaften verteilt, oder es kommt zu einer Zweiteilung bei der Gewinnzuweisung. Im zweiten Fall wird zunächst ein Teil der Einkünfte direkt und danach der verbleibende Teil der Einkünfte indirekt den Konzerngesellschaften zugewiesen. Zu den direkt zuzuweisenden Einkünften zählen in den USA zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Mieteinnahmen, Lizenzen, Dividenden oder Zinsen. Vgl. hierzu Kaminski (2001), S. 263; Oestreicher (2000), S. 142. Die Annahme, dass die Zinsen direkt zugerechnet werden, kann damit begründet werden, dass sie nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren, sondern sie sich aus jenem Vermögen ergeben, welches lediglich Kapitalanlagezwecken dient. In den USA enthält der „Uniform Division of Income for Tax Purposes Act“ (UDITPA) diese Grundsätze. Vgl. hierzu Oestreicher (2000), S. 142 f., 152; Kaminski (2001), S. 263 f. Eine indirekte Zurechnung von Zinserträgen würde das in diesem Beitrag geschilderte Problem lösen. Allerdings führt die indirekte Zinszurechnung zu erheblichen Komplikationen bei der simultanen Investitions- und Ausschüttungsentscheidung. Vgl. hierzu Dietrich / Kiesewetter (2007).

- Als Entscheidungskriterium für die Vorteilhaftigkeit einer Finanzierungsvariante soll der Kapitalwert der Investition nach Steuern dienen. Dabei wird von einer sofortigen Ausschüttung der aus der Investition stammenden Nettozahlungsüberschüsse an den Eigner ausgegangen.²²³
- Die Investition kann entweder vollständig in einem der beiden oder anteilmäßig in beiden Betriebsvermögen erfolgen. Das für die gesamte Investition benötigte Kapital stellt ausschließlich die Muttergesellschaft bereit.
- Die Investition im Konzern erfolgt aus einbehaltenen Gewinnen der Muttergesellschaft und wird damit selbstfinanziert.
- Die Kapitalausstattung der Tochtergesellschaft erfolgt entweder durch direkte Überlassung von Eigenkapital (EK) durch die Muttergesellschaft oder durch indirekte Überlassung von Fremdkapital (FK). Im Fall der Fremdkapitalüberlassung stattet die Muttergesellschaft die Finanzierungsgesellschaft mit einem Darlehen aus. Diese überlässt der Tochtergesellschaft einen Kredit zu gleichen Bedingungen.
- Zur Vereinfachung wird von einem unendlichen Planungshorizont ausgegangen.²²⁴
- Die optimale Alternativanlage erfolgt im Privatvermögen des Gesellschafters.²²⁵

5.4 Modellstruktur

5.4.1 Kapitalwert einer eigenkapitalfinanzierten Sachinvestition

Um die Vorteilhaftigkeit einer Investition zu beurteilen, wird der Kapitalwert der Zusatzinvestition betrachtet. Die Kapitalwertformel hat folgende Form, sofern die für die Investition benötigten Geldmittel aus einbehaltenen Gewinnen finanziert und Zahlungsüberschüsse umgehend an die Eigner ausgeschüttet werden.²²⁶

223 Vgl. hierzu Siegel (1972, 1982); Wagner / Dirrigl (1980).

224 Diese Annahme bewirkt, dass es zu keinem Veräußerungsgewinn kommt, und dass die investitionsbedingte Veränderung des Konzernsteuersatzes die maximale Wirkung entfaltet. Bei Annahme eines endlichen Planungshorizonts würde man zum selben Ergebnis gelangen, nur dass dann die im Folgenden betrachteten Effekte weniger deutlich ausgeprägt wären.

225 Vgl. hierzu Knirsch (2005), S. 8 ff.; vgl. weiterhin König / Wosnitza (2004); Kruschwitz (2004); Kruschwitz (2005).

226 Vgl. Kiesewetter / Dietrich (2007), S. 238 f.

$$KW_{0,s}^{EK} = (1-s^d) \cdot \left[-I_0 + \sum_{t=1}^{\infty} (Z_{t,s}^{I,K,EK} - \Delta S_t^{KVI,EK}) \cdot q_s^{-t} \right]. \quad (5.1)$$

Der Steuersatz s^d ist jener, den der Gesellschafter entrichten muss, sofern Gewinne ausgeschüttet werden. Bei dem Faktor $q_s = 1 + i^{PV} \cdot (1 - s^{EK})$ handelt es sich um den Diskontfaktor. Da die beste Alternativenanlage annahmegemäß im Privatvermögen erfolgt, ist auch der dort zu realisierende Zinssatz i^{PV} für die Bestimmung des Faktors maßgebend. Der im Privatvermögen zu erzielende Bruttozins unterliegt dem persönlichen Einkommensteuersatz s^{EK} des Gesellschafters. Die Bewertung der Investitionsauszahlung mit $(1-s^d) \cdot I_0$ resultiert daher, dass im Fall der Selbstfinanzierung das Investitionsobjekt im Konzern aus einbehaltenen Gewinnen finanziert wird. Damit verzichtet der Gesellschafter auf eine Gewinnausschüttung in Höhe von I_0 , von der ihm nach Ausschüttungsbelastung Einkünfte im Umfang von $(1-s^d) \cdot I_0$ verblieben wären.²²⁷

Der in diesem Modell betrachtete Konzern besteht aus einer Tochtergesellschaft und einer Muttergesellschaft. Dabei steht $F = 1 - H = V_0^{FVI} / V_0^{KVI}$ beziehungsweise $H = V_0^{HVI} / V_0^{KVI}$ für den Anteil des Vermögens der Tochtergesellschaft V_0^{FVI} beziehungsweise der Muttergesellschaft V_0^{HVI} am Konzernvermögen $V_0^{KVI} = V_0^{FVI} + V_0^{HVI}$, bevor eine zusätzliche Investition getätigt wird. Die Investition kann beliebig auf die Sitzstaaten verteilt werden und umfasst die Anfangsauszahlung $I_0 = I_0^{F,EK} + I_0^{H,EK}$. Der in der Tochter- beziehungsweise Muttergesellschaft investierte Betrag entspricht somit $I_0^{F,EK} = f_0^{EK} \cdot I_0$ beziehungsweise $I_0^{H,EK} = h_0^{EK} \cdot I_0$. Damit handelt es sich bei den Größen $f_0^{EK} = 1 - h_0^{EK}$ und h_0^{EK} um die prozentualen Anteile, welche die jeweiligen Gesellschaften von der Gesamtinvestition realisieren. Das Investitionsvolumen $I_0 = k_0 \cdot V_0^{KVI}$ umfasst k_0 -Prozent des anfänglichen Konzernvermögens V_0^{KVI} .

Die aus der Investition auf Konzernebene in den Perioden t realisierten Zahlungsüberschüsse betragen $Z_t^{I,K} = r \cdot I_0 \cdot (1 - v)^{t-1}$. Dabei steht r für die Investitionsrendite und v für den tatsächlichen Verschleiß des neuen Wirtschaftsgutes.

²²⁷ Vgl. Kiesewetter / Dietrich (2007), S. 237 f.; Kiesewetter / Mugler (2007), S. 508.

Zieht man die Steuer $S_t^{I,K,EK}$, die auf den Gewinn aus der Investition auf Konzernebene anfällt, vom Bruttozahlungsüberschuss ab, so erhält man den Nettozahlungsüberschuss $Z_{t,s}^{I,K,EK} = Z_t^{I,K} - S_t^{I,K,EK}$. Die Steuer berechnet sich, indem der Konzernsteuersatz $s_t^{KnI,EK}$, welcher sich nach der Investition in Periode t einstellt, auf die aus der Investition stammende Bemessungsgrundlage $SBG_t^{I,K,EK}$ angewendet wird. Damit gilt $S_t^{I,K,EK} = s_t^{KnI,EK} \cdot SBG_t^{I,K,EK}$. Die Bemessungsgrundlage umfasst den Bruttozahlungsüberschuss aus der Investition, abzüglich der Abschreibung $AfA_t^{I,K} = a \cdot RBW_{t-1}^{I,K}$, wobei a den Abschreibungssatz angibt und $RBW_{t-1}^{I,K}$ den Restbuchwert der Vorperiode darstellt.²²⁸ Demnach gilt: $SBG_t^{I,K,EK} = Z_t^{I,K} - AfA_t^{I,K}$. Der Restbuchwert einer Periode berechnet sich wie folgt: $RBW_t^{I,K} = I_0 \cdot (1-a)^t$.

Der oben erwähnte Konzernsteuersatz $s_t^{KnI,EK}$ ist ein durchschnittlicher Steuersatz, der sich aus den nationalen Körperschaftsteuersätzen s^F und s^H ergibt, welche wiederum mit den Gewinnzurechnungsfaktoren $g_t^{FnI,EK}$ beziehungsweise $g_t^{HnI,EK}$ gewichtet werden.

Es gilt:

$$s_t^{KnI,EK} = s^F \cdot g_t^{FnI,EK} + s^H \cdot g_t^{HnI,EK}. \quad (5.2)$$

Die Gewinnzurechnungsfaktoren einer Periode berechnen sich durch die Anwendung eines standardisierten Aufteilungsschlüssels. Sie geben den Anteil des Konzerngewinns an, der in einem Land zu versteuern ist. Der Gewinnzurechnungsfaktor einer Periode berechnet sich, indem man das Verhältnis der maßgeblichen Schlüsselgrößen dieser Periode bildet. Demnach gilt für die Gewinnzurechnung zum Sitzland der Tochtergesellschaft $g_t^{FnI,EK} = V_t^{FnI} / V_t^{KnI}$ beziehungsweise zum Sitzland der Muttergesellschaft $g_t^{HnI,EK} = V_t^{HnI} / V_t^{KnI}$. Da sich nach einer Investition in schlüsselrelevantes Anlagevermögen der Gewinnzurechnungsfaktor ändert, ist es wichtig zu wissen, wie sehr die Investition die Gewinnzurechnung und damit den Konzernsteuersatz beeinflusst. Die Gewinnzurechnungsfaktoren einer Periode

228 Die in diesem Beitrag noch aufzuzeigenden Effekte treten in ähnlicher Weise auch dann auf, wenn Abschreibungswahlrechte in den einzelnen Sitzstaaten unterschiedlich ausgeübt werden würden. Jedoch wären sie dann nur schwer zu analysieren, weil es zu einer Überlagerung mit Bemessungsgrundlageneffekten käme.

$g_t^{\text{FnI,EK}} = g_0^{\text{FvI,EK}} + \Delta g_t^{\text{I,F,EK}}$ beziehungsweise $g_t^{\text{HnI,EK}} = g_0^{\text{HvI,EK}} + \Delta g_t^{\text{I,H,EK}}$ entsprechen jenen aus Periode $t=0$ vor Investition und damit $g_0^{\text{FvI,EK}} = F$ beziehungsweise $g_0^{\text{HvI,EK}} = H$, zuzüglich ihrer investitionsbedingten Änderung in Periode t in Höhe von $\Delta g_t^{\text{I,F,EK}}$ beziehungsweise $\Delta g_t^{\text{I,H,EK}} = -\Delta g_t^{\text{I,F,EK}}$. Für den Konzernsteuersatz vor der Zusatzinvestition gilt $s_0^{\text{KvI}} = s^{\text{F}} \cdot g_0^{\text{FvI}} + s^{\text{H}} \cdot g_0^{\text{HvI}}$. Setzt man diese und die vorherigen Beziehungen in Gleichung (5.2) ein, so erhält man $s_t^{\text{KnI,EK}} = s_0^{\text{KvI,EK}} + \Delta g_t^{\text{I,F,EK}} \cdot (s^{\text{F}} - s^{\text{H}})$ (vgl. Anhang A). Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass das Vermögen des Restunternehmens, d.h. des Konzerns vor Investition, und dessen Verteilung auf Mutter- und Tochtergesellschaft im Zeitablauf nicht variiert. Damit würde der Konzern ohne eine Zusatzinvestition in jeder Periode einem unveränderten Konzernsteuersatz unterliegen.²²⁹

Nun stellt sich die Frage nach der Höhe der Gewinnzurechnungsfaktorenänderung. Um diese für die Tochtergesellschaft herzuleiten wir von folgender Gleichung ausgegangen:

$$V_0^{\text{F}} + I_0 \cdot f_0^{\text{EK}} = V_0^{\text{F}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}). \quad (5.3)$$

Beide Seiten der Gleichung (5.3) beschreiben den Wert des schlüsselrelevanten Vermögens der Tochtergesellschaft nach der Zusatzinvestition, so wie es bis zum Planungshorizont in jeder Periode zu berücksichtigen ist.

Auf der linken Seite der Gleichung wird dazu auf das Tochtergesellschaftsvermögen vor Investition das Vermögen addiert, welches durch die Zusatzinvestition innerhalb der Tochtergesellschaft neu angeschafft wird.

Die rechte Seite der Gleichung berechnet ebenfalls das schlüsselrelevante Vermögen der Tochtergesellschaft nach der Zusatzinvestition. Nur wird dieses jetzt über einen prozentualen Aufschlag ϕ_0^{EK} auf das Vermögen der Tochtergesellschaft vor Investition berechnet. Setzt man in die Gleichung (5.3) für I_0 den Ausdruck $k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}$ ein, so gelangt man zu folgendem Ausdruck: $\phi_0^{\text{EK}} = k_0 \cdot f_0^{\text{EK}} / F$ (vgl. Anhang B). Äquivalente

²²⁹ Diese Annahme ist grundsätzlich für die Untersuchung nicht erforderlich. Eine Aufhebung würde jedoch die formale Analyse erheblich verkomplizieren.

²³⁰ Wird das schlüsselrelevante Vermögen für Zwecke der Gewinnzurechnung mit seinen Anschaffungswerten bewertet, so ist es bis zum Planungshorizont mit demselben Wert im Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen. Damit gilt für alle t : $I_t = I_0$. Zur Berücksichtigung von zu Buchwerten bewertetem schlüsselrelevantem Vermögen vgl. Dietrich (2007), S. 6 f.

Überlegungen führen bezüglich des Vermögens der Muttergesellschaft zu folgendem Ausdruck: $\rho_0^{\text{EK}} = k_0 \cdot h_0^{\text{EK}} / H$, wobei ρ_0^{EK} für den prozentualen Aufschlag auf das Vermögen der Muttergesellschaft vor Investition steht (vgl. Anhang C). Der Ausdruck k_0 kann mit den soeben hergeleiteten Aufschlagfaktoren durch $k_0 = F \cdot \phi_0^{\text{EK}} + (1-F) \cdot \rho_0^{\text{EK}}$ beschrieben werden (vgl. Anhang D).

Nun soll der investitionsbedingten Änderung der Gewinnzurechnungsfaktoren nachgegangen werden. Die Änderung dieses Zurechnungsfaktors in Prozentpunkten berechnet sich, indem vom Gewinnzurechnungsfaktor $g_t^{\text{FnI,EK}}$ in Periode t jener aus $t=0$ abgezogen wird: $\Delta g_t^{\text{I,F,EK}} = g_t^{\text{FnI,EK}} - g_0^{\text{FvI,EK}}$. Formt man diese Gleichung um, so gelangt man zu nachstehendem Ausdruck: $\Delta g_t^{\text{I,F,EK}} = k_0 \cdot (f_0^{\text{EK}} - F) / (1 + k_0)$ (vgl. Anhang E).

Da es sich bei der Größe k_0 um einen Wert größer oder gleich Null handelt, hängt das Vorzeichen der Gewinnzurechnungsfaktorenänderung ausschließlich vom Ausdruck $(f_0^{\text{EK}} - F)$ ab. Dieser Ausdruck lässt sich intuitiv folgendermaßen interpretieren: Ist der Anteil der neuen Zusatzinvestition, welcher im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft realisiert wird, größer als der Anteil des Vermögens, welches vor der Zusatzinvestition vom Konzernvermögen auf die Tochtergesellschaft entfällt, so führt die Zusatzinvestition zu einer Erhöhung des Vermögensanteils der Tochtergesellschaft am Konzernvermögen. Damit gewinnt der Gewinnzurechnungsfaktor, welcher dem Sitzstaat der Tochtergesellschaft die Bemessungsgrundlage zuweist, an Bedeutung. Der Gewinnzurechnungsfaktor wächst. Im entgegen gesetzten Fall wird sich der Gewinnzurechnungsfaktor verringern.

Neben dem Zahlungsüberschuss aus der Zusatzinvestition und dem investitionsbedingt neuen Konzernsteuersatz, welcher auf die Gewinne aus der Zusatzinvestition anzuwenden ist, gibt es einen weiteren bedeutenden Effekt, welcher bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Zusatzinvestition zu berücksichtigen ist. Der durch die Investition veränderte Steuersatz ist auch auf die übrigen Gewinne aus der Restunternehmung anzuwenden. Da diese Steuersatzänderung beim Restunternehmen nur stattfindet, weil die Zusatzinvestition getätigt wurde, ist ihr dieser Schatteneffekt

zuzurechnen.²³¹ Die Änderung der Steuerzahlung beim Konzern vor Investition $\Delta S_t^{KvI, EK} = SBG_t^{KvI} \cdot \Delta g_t^{I, F, EK} \cdot (s^F - s^H)$ berechnet sich, indem die Steuersatzdifferenz aus dem neuen Steuersatz und dem alten Steuersatz auf die Bemessungsgrundlage SBG_t^{KvI} angewendet wird, die das Restunternehmen erwirtschaftet hat.²³² Die Bemessungsgrundlage wiederum berechnet sich aus der Verzinsung des eingesetzten Vermögens mit z und damit gemäß der folgenden Formel: $SBG_t^{KvI} = z \cdot V_0^{KvI}$.

Sollte es optimal sein, einen Teil der Investition im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft zu realisieren, behalten die bisher betrachteten Formeln auch dann ihre Gültigkeit, wenn das Investitionsobjekt innerhalb der Tochtergesellschaft nicht direkt mit Eigenkapital, sondern direkt mit Fremdkapital finanziert wird (vgl. Abb. 5.1).

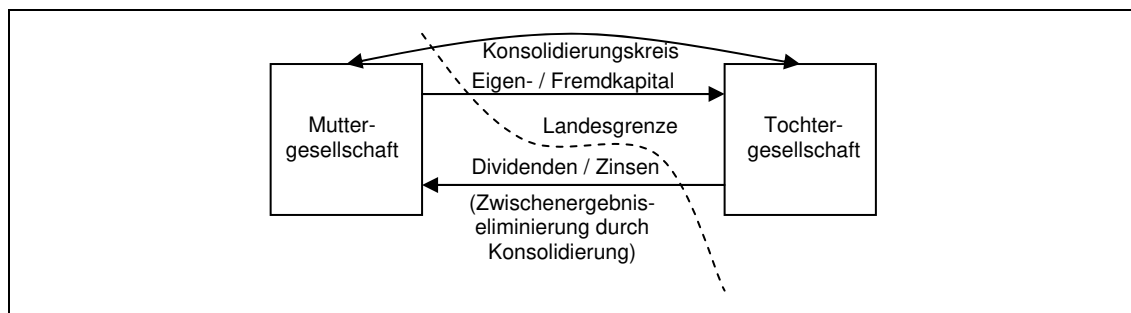


Abb. 5.1: Konzernstruktur bei direkter Eigen- /Fremdkapitalfinanzierung

Da es bei der Konsolidierung der Konzerngewinne zu einer Zwischenergebniseliminierung kommt, würden sich der Zinsaufwand der Konzerntochter und der Zinsertrag der Konzernmutter gegenseitig aufheben.²³³ Im Ergebnis wäre die konsolidierte Konzernsteuerbemessungsgrundlage bei direkter Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung gleich.

231 Der Schatteneffekt ist bei einer Bewertung des schlüsselrelevanten Vermögens mit seinen Anschaffungswerten am größten. Er tritt zumindest in einer abgeschwächten Form auf, sofern eine Bewertung zu Buch- oder Verkehrswerten erfolgt.

232 Vgl. hierzu Dietrich / Kiesewetter (2007), S. 507 f.

233 Timingdifferenzen, die durch Aufwands- und Ertragserfassung in unterschiedlichen Jahren resultieren, werden vernachlässigt. Vgl. allgemein hierzu Küting / Weber (2006); Schildbach (2001).

5.4.2 Kapitalwert einer fremdkapitalfinanzierten Sachinvestition

Als Alternative zur direkten Fremdkapitalüberlassung bietet sich der indirekte Finanzierungsweg an (vgl. Abb. 5.2). Sofern es optimal ist, einen Teil der Investition innerhalb der Tochtergesellschaft zu realisieren, stellt sich die Finanzierungsbeziehung folgendermaßen dar:

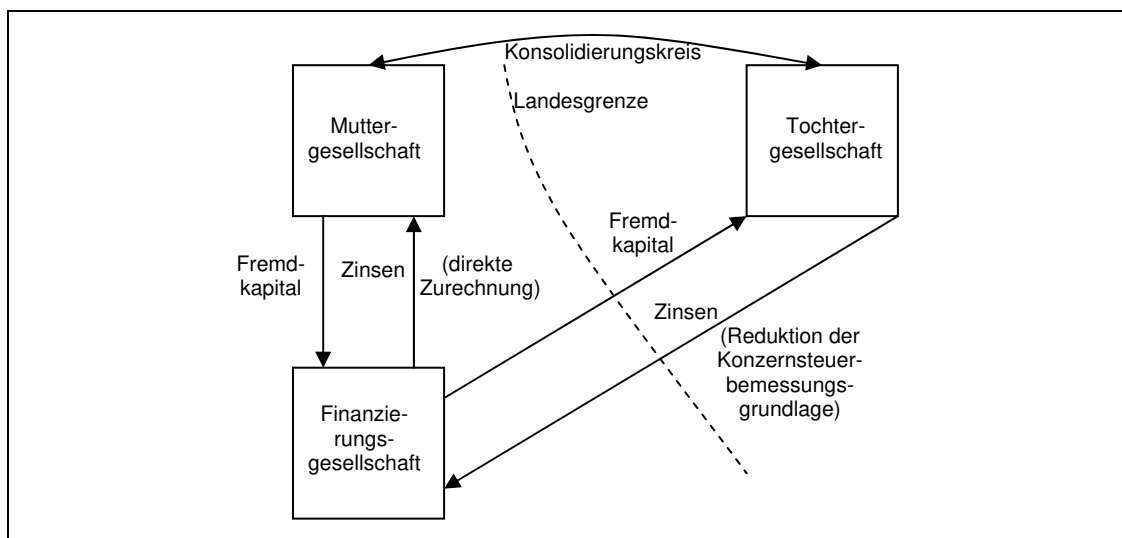


Abb. 5.2: Konzernstruktur bei indirekter Fremdkapitalfinanzierung

Grundsätzlich sind auch im Fall der indirekten Fremdfinanzierung über die Finanzierungsgesellschaft die Gleichungen aus Abschnitt 4.1 gültig. Lediglich der Index EK muss durch den neuen Zusatz FK ersetzt werden. Die Kapitalwertformel hat nun die folgende Form:

$$KW_{0,s}^{FK} = (1-s^d) \cdot \left[-I_0 + \sum_{t=1}^{\infty} (Z_{t,s}^{I,K,FK} - \Delta S_t^{KvI,FK}) \cdot q_s^{-t} \right]. \quad (5.4)$$

Jedoch sind ein paar wenige Ausdrücke im Fall der Fremdfinanzierung anders definiert. Dazu zählen $S_t^{I,K,FK}$ und $SBG_t^{I,K,FK}$. Aufgrund der Zinszahlung von der Tochter- an die Finanzierungsgesellschaft, welche annahmegemäß nicht zum Konsolidierungskreis gehört, reduziert sich die Konzernsteuerbemessungsgrundlage $SBG_t^{I,K,FK}$ um die gezahlten Zinsen $Z_t^{I,FK}$. Folglich gilt für die konsolidierte Konzernsteuerbemessungsgrundlage des Unitary Business: $SBG_t^{I,K,FK} = Z_t^{I,K} - AfA_t^{I,K} - Z_t^{I,FK}$. Da die Kreditkonditionen, d.h. das Kreditvolumen,

der Kreditzins und der Tilgungssatz von der Finanzierungsgesellschaft lediglich an die Tochtergesellschaft weitergegeben wurden, erhält letztendlich die Muttergesellschaft einen Zinsertrag, der jenem entspricht, den die Tochtergesellschaft als Zinsaufwand abziehen kann. Diese Zinsen werden nun aufgrund der direkten Zinszurechnung ausschließlich von der Muttergesellschaft versteuert. Die Gesamtsteuerbelastung des Unitary Business ermittelt sich nunmehr nach folgender Gleichung: $S_t^{I,K,FK} = s_t^{KnI,FK} \cdot SBG_t^{I,K,FK} + s^H \cdot ZI_t^{I,FK}$. Auf Ebene der Finanzierungsgesellschaft entsteht aus dieser Transaktion kein Gewinn, weswegen dort auch keine Steuern anfallen.

Darüber hinaus sind neue Beziehungen zu bestimmen. So berechnen sich die Zinsen $ZI_t^{I,FK} = i \cdot D_{t-1}^{I,FK}$ durch die Anwendung des Fremdkapitalzinssatzes i auf den Darlehensbetrag $D_{t-1}^{I,FK}$, der zum Ende der Vorperiode verbleibt. Da annahmegemäß die gesamte in der Tochtergesellschaft getätigte Investition fremdfinanziert wird, beträgt das Kreditvolumen im Zeitpunkt $t = 0$: $D_0^{I,FK} = I_0^{F,FK}$. Im weiteren Verlauf wird das Darlehen mit der Rate p getilgt, so dass zum Zeitpunkt t folgender Restbetrag als Kredit verbleibt: $D_t^{I,FK} = I_0^{F,FK} \cdot (1-p)^t$.

5.5 Entscheidungswirkungen

5.5.1 Ökonomische Betrachtung

5.5.1.1 Sitz der Muttergesellschaft im Niedrigsteuerland

Ist unter dem Einheitsprinzip das materielle Vermögen schlüsselrelevant, so führt eine Zusatzinvestition üblicherweise dazu, dass sich das Verhältnis von Mutter- zu Tochtergesellschaftsvermögen ändert, es sei denn, die Zusatzinvestition wird in dem Verhältnis auf die Belegenheitsstaaten der Konzerngesellschaften verteilt, in welchem auch ihre materiellen Vermögen vor der Zusatzinvestition zueinander stehen.

Stellt sich das Steuersatzverhältnis zwischen den Belegenheitsstaaten derart dar, dass die Muttergesellschaft im Niedrigsteuerland und die Tochtergesellschaft im Hochsteuerland sitzt, dann würde die ausschließliche Realisation einer Zusatzinvestition

im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft unter Verwendung von Eigenkapital ($f_0^{\text{EK}} = 1$) dazu führen, dass der Konzernsteuersatz steigt.

Eine Investition innerhalb des Betriebsvermögens der Muttergesellschaft ($f_0^{\text{EK}} = 0$) würde im Vergleich dazu zu einem absinken des Konzernsteuersatzes führen. Hierbei kann der Konzern genau die Steuersatzdifferenz zwischen dem sich nach der Investition einstellenden höheren beziehungsweise niedrigeren Konzernsteuersatz ausnutzen. Folglich unterliegt bei Investition im Betriebsvermögen der Muttergesellschaft jede einzelne Steuerbemessungsgrundlage einer geringeren Besteuerung im Umfang von (vgl. Anhang F):

$$\underbrace{s_t^{\text{Knl,EK}}(f_0^{\text{EK}} = 1)}_{\text{Konzernsteuersatz nach Investition in Tochtergesellschaft}} - \underbrace{s_t^{\text{Knl,EK}}(f_0^{\text{EK}} = 0)}_{\text{Konzernsteuersatz nach Investition in Muttergesellschaft}} = (s^{\text{F}} - s^{\text{H}}) \cdot k_0 / (1 + k_0). \quad (5.5)$$

Steuersatzdifferenz bei Investition in Tochtergesellschaft ansatt in Muttergesellschaft

Der sich einstellende Steuerbarwertvorteil ergibt sich also aus der Anwendung der Steuerersparnis auf jede einzelne Steuerbemessungsgrundlage des Restunternehmens und auf jede Steuerbemessungsgrundlage, die aus der Zusatzinvestition resultiert. Der Steuerbarwertvorteil beträgt folglich (vgl. Anhang G):

$$\sum_{t=1}^{\infty} \underbrace{\frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^{\text{F}} - s^{\text{H}})}_{\text{Steuersatzdifferenz}} \cdot \underbrace{\left(\underbrace{\text{SBG}_t^{\text{Kvl}}}_{\text{Bemessungsgrundlage vor Investition}} + \underbrace{\text{SBG}_t^{\text{I,K,EK}}}_{\text{Bemessungsgrundlage durch Investition}} \right)}_{\text{Bemessungsgrundlage nach Investition}} \cdot q_s^{-t} \quad (5.6)$$

$$= \frac{k_0 \cdot (s^{\text{F}} - s^{\text{H}}) \cdot z \cdot V_0^{\text{Kvl}}}{(1+k_0) \cdot (q_s - 1)} + \frac{k_0 \cdot (s^{\text{F}} - s^{\text{H}}) \cdot r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{Kvl}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + v - 1)} - \frac{k_0 \cdot (s^{\text{F}} - s^{\text{H}}) \cdot a \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{Kvl}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + a - 1)}$$

Erfolgt hingegen die Zusatzinvestition fremdfinanziert innerhalb der Tochtergesellschaft ($f_0^{\text{FK}} = 1$), so kann der Steuersatzvorteil, der sich aus einer Investition innerhalb der Muttergesellschaft einstellen würde, nicht ausgenutzt werden. Allerdings führt die Wahl des indirekten Finanzierungswegs dazu, dass die gezahlten Fremdkapitalzinsen nicht dem nach der Investition höheren Konzernsteuersatz, sondern dem Steuersatz im Sitzstaat der Muttergesellschaft unterliegen. Der Steuersatzvorteil, der sich für jede einzelne Zinszahlung ergibt, umfasst somit (vgl. Anhang H):

$$\underbrace{s^{\text{Knl}}(f_0^{\text{FK}} = 1)}_{\text{Konzernsteuersatz nach Investition in Tochtergesellschaft}} - \underbrace{s^{\text{H}}}_{\substack{\text{Nationaler Steuersatz} \\ \text{im Sitzland der Muttergesellschaft}}} = (s^{\text{F}} - s^{\text{H}}) \cdot (k_0 + F) / (1 + k_0). \quad (5.7)$$

Der daraus resultierende Steuerbarwertvorteil, welcher sich bei Wahl des indirekten Finanzierungswegs einstellt, umfasst (vgl. Anhang I):

$$\begin{aligned} & \sum_{t=1}^{\infty} \underbrace{\frac{k_0 + F}{1 + k_0} \cdot (s^F - s^H)}_{\text{Steuersatzdifferenz}} \cdot \underbrace{ZI_t}_{\text{Bemessungsgrundlage, auf welche die Steuersatzdifferenz wirkt}} \cdot q_s^{-t} \\ &= \frac{k_0 \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1 + k_0) \cdot (q_s + v - 1)} + \frac{F \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1 + k_0) \cdot (q_s + v - 1)} \end{aligned} \quad (5.8)$$

Ist nun die Steuerersparnis bei fremdfinanzierter Investition im Sitzland der Tochtergesellschaft größer als jene bei eigenkapitalfinanzierter Investition im Sitzland der Muttergesellschaft, ist also Gleichung (5.8) größer oder gleich als Gleichung (5.6), so ist die Fremdkapitalfinanzierungsvariante zu bevorzugen. Dies ist der Fall, wenn folgende Bedingung erfüllt ist (vgl. Anhang J):

$$\frac{r}{2 \cdot i} - \frac{F}{2 \cdot k_0} - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot (q_s + a - 1)} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot k_0 \cdot (q_s - 1)} \leq \frac{1}{2} \quad (5.9)$$

5.5.1.2 Sitz der Muttergesellschaft im Hochsteuerland

Unter den getroffenen Modellannahmen, wonach ausschließlich die Muttergesellschaft das zu investierende Kapital bereitstellt, erscheint es ökonomisch schwer zu rechtfertigen, dass die im Hochsteuerland sitzende Muttergesellschaft eine Zusatzinvestition in ihrem eigenen Betriebsvermögen realisiert. Die Folge einer solchen Maßnahme wäre ein steigender Konzernsteuersatz, ohne dass sich hierbei ein kompensierender Effekt, ähnlich wie in Abschnitt 5.5.1.1 beschrieben, aus einem Transfer von Zinsen zum Niedrigsteuerland ergibt. Demnach kommt auf den ersten Blick nur eine Zusatzinvestition im Niedrigsteuerland in Betracht, weil damit der Konzernsteuersatz gesenkt werden kann. Allerdings sollte diese Zusatzinvestition eigenkapitalfinanziert werden, weil ansonsten ein Teil der aus der Investition resultierenden Bemessungsgrundlage nicht mit dem Konzernsteuersatz, sondern mit dem höheren nationalen Steuersatz im Sitzstaat der Muttergesellschaft belastet wird. Eine vorstellbare Konstellation, welche eine Investition im Hochsteuerland rechtfertigen würde, wäre die, dass (I.) die Addition der Bemessungsgrundlagen aus der Restunternehmung und der Zusatzinvestition zu einer negativen

Gesamtsteuerbemessungsgrundlage führt²³⁴ und (II.) das Steuersystem eine sofortige Steuererstattung im Verlustfall vorsieht. Dann würde ein nach der Investition höherer Konzernsteuersatz zu einer höheren Erstattung führen. Hält man ein Eintreten der Bedingung (I) noch für möglich, so wird die Bedingung (II) in der Realität wohl kaum zu beobachten sein. Deswegen wird im weiteren Verlaufe dieses Kapitels davon ausgegangen, dass es lediglich Steuersatzverhältnisse wie in der unter Abschnitt 5.5.1.1 beschriebenen Art gibt und somit folgendes gilt: $s^H < s^F$.

5.5.2 Analytische Fundierung

5.5.2.1 Optimales Investitionsprogramm im Fall der Eigenkapitalfinanzierung

Setzt man nun die in Abschnitt 5.4.1 definierten Größen in Gleichung (5.1) ein, so gelangt man zu einer relativ komplexen Kapitalwertformel (vgl. Anhang K). Die einzige Variable dieser Kapitalwertformel ist f_0^{EK} . Dabei handelt es sich um den Anteil der Zusatzinvestition, welcher im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft realisiert wird. Definitionsgemäß ist die Variable stetig und nimmt einen Wert zwischen Null und Eins an.

Den optimalen Anteil an der gesamten Zusatzinvestition im Betriebsvermögen der Tochtergesellschaft erhält man, indem man die Kapitalwertformel nach f_0^{EK} abgeleitet:

$$\frac{dKW_{0,s}^{\text{EK}}}{df_0^{\text{EK}}} \stackrel{\leq 0}{\geq 0} \Rightarrow (s^H - s^F) \cdot \left(k_0 \cdot \left(\frac{r}{q_s + v - 1} - \frac{a}{q_s + a - 1} \right) + \frac{z}{q_s - 1} \right) \stackrel{\leq 0}{\geq 0}. \quad (5.10)$$

Unter Verwendung der Gleichung (5.13) kann der Ausdruck weiter umgeformt und damit ein Teil des neuen Ausdrucks durch $f_0^{\text{FK}^*}$ ersetzt werden²³⁵ (vgl. Anhang L):

234 Diese Bedingung lässt sich prinzipiell auf zwei Wegen erreichen. Entweder ist die Bemessungsgrundlage aus der Zusatzinvestition derart negativ, dass sie sogar die positive Bemessungsgrundlage des Restunternehmens übersteigt, oder das Restunternehmen hat eine so negative Bemessungsgrundlage, dass jene aus der Zusatzinvestition diese nicht überkompensieren kann.

235 Vgl. hierzu das Ergebnis aus der einmaligen Ableitung jener Kapitalwertformel, welche für den Fall der Fremdfinanzierung gilt (Abschnitt 5.5.2.2). Bei der Größe $f_0^{\text{FK}^*}$ handelt es sich um die Stelle, an der diese Kapitalwertformel ihren Extremwert besitzt. Die Interpretation des Ergebnisses erfolgt in Abschnitt 5.5.2.3, nachdem in Abschnitt 5.5.2.2 die Fremdfinanzierung untersucht wurde.

$$\Leftrightarrow (s^H - s^F) \cdot \left(f_0^{\text{FK}^*} + \frac{F}{2 \cdot k_0} \right) \stackrel{\leq}{\geq} 0. \quad (5.11)$$

An dieser Stelle wird deutlich, dass es kein globales Extremum gibt. In Abhängigkeit der gegebenen Daten kann die Steigung der Kapitalwertformel in f_0^{EK} entweder negativ, positiv oder Null sein. Damit kommen als Lösung für das Optimierungsproblem $\max_{f_0^{\text{EK}}} \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}}$ nur die Randlösungen $f_0^{\text{EK}} = 0$ oder $f_0^{\text{EK}} = 1$ in Frage. Weist die Kapitalwertfunktion eine negative Steigung auf, so maximiert $f_0^{\text{EK}} = 0$ den Kapitalwert. Ist die Steigung positiv, so erreicht der Kapitalwert bei $f_0^{\text{EK}} = 1$ sein Maximum. Bei einer Steigung von Null führt jeder Wert für f_0^{EK} zum selben Kapitalwert. \hat{f}_0^{EK} gibt schließlich die Lösung für das Maximierungsproblem an:

$$\max_{f_0^{\text{EK}}} \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}} \Rightarrow \hat{f}_0^{\text{EK}} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } -F/(2 \cdot k_0) < f_0^{\text{FK}^*} \\ 1, & \text{wenn } -F/(2 \cdot k_0) \geq f_0^{\text{FK}^*} \end{cases}. \quad (5.12)$$

5.5.2.2 Optimales Investitionsprogramm im Fall der Fremdkapitalfinanzierung

Ein Einsetzen der in Abschnitt 5.4.1 und 5.4.2 hergeleiteten Zusammenhänge in Gleichung (5.4) führt ebenfalls zu einer komplexen Kapitalwertformel (vgl. Anhang M). Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei unterstellt, dass die Tilgungsrate p dem tatsächlichen Verschleiß des Wirtschaftsgutes v entspricht. Damit stimmt das Kreditvolumen stets mit dem tatsächlichen Restwert der Investition innerhalb der Tochtergesellschaft überein.

Wird die Kapitalwertformel nach der einzigen Variablen f_0^{FK} abgeleitet und anschließend Null gesetzt, kann die Stelle ermittelt werden, an der diese Funktion einen Extremwert besitzt:

$$\frac{d\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}}}{df_0^{\text{FK}}} = 0 \Rightarrow f_0^{\text{FK}^*} = \frac{r}{2 \cdot i} - \frac{F}{2 \cdot k_0} - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot (q_s + a - 1)} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot k_0 \cdot (q_s - 1)}. \quad (5.13)$$

Ob es sich bei diesem Extremum um ein Maximum oder Minimum handelt, kann durch erneutes Ableiten nach f_0^{FK} festgestellt werden:

$$\frac{d^2KW_{0,s}^{FK}}{df_0^{FK^2}} > 0 \Rightarrow (s^F - s^H) > 0. \quad (5.14)$$

Offensichtlich ist allein der Steuersatzunterschied zwischen den beteiligten Ländern dafür verantwortlich, dass die Kapitalwertformel an der Stelle $f_0^{FK^*}$ ein Minimum aufweist. In Anbetracht des Optimierungsproblems $\max KW_{0,s}^{FK}$ sollte deshalb stets $f_0^{FK} \neq f_0^{FK^*}$ gewählt werden. Damit kommt es auch bei fremdfinanzierter Zusatzinvestition zu einer Randlösung. Der Investor ist genau dann indifferent zwischen den beiden Randlösungen, wenn das Minimum $f_0^{FK^*}$ in der Mitte des zulässigen Intervalls für f_0^{FK} liegt. Ansonsten wird er immer die Randlösung bevorzugen, die vom Minimum möglichst weit entfernt ist. Dieses Erkenntnis begründet sich aus den Symmetrieeigenschaften quadratischer Funktionen. Da solche im Scheitelpunkt, d.h. bei $f_0^{FK} = f_0^{FK^*}$ gespiegelt werden können, verhalten sie sich links und rechts von der Symmetrieachse identisch. Die folgende Beziehung gibt den maximalen Kapitalwert an, wobei \hat{f}_0^{FK} für die optimale Lösung des Maximierungsproblems steht:

$$\max_{f_0^{FK}} KW_{0,s}^{FK} \Rightarrow \hat{f}_0^{FK} = \begin{cases} 0, & \text{wenn } 0,5 < f_0^{FK^*} \\ 1, & \text{wenn } 0,5 \geq f_0^{FK^*} \end{cases}. \quad (5.15)$$

5.5.2.3 Vergleich der Finanzierungsformen

Bisher wurden Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung separat betrachtet. Dabei wurden für jede der beiden Finanzierungsformen jeweils 2 Umweltbedingungen identifiziert, die wiederum jeweils eine andere optimale Investitionsstrategie erfordern. Folglich können 4 Kombinationen von optimaler Eigen- beziehungsweise Fremdkapitalfinanzierung auftreten. Die Nebenbedingungen, welche dafür erfüllt sein müssen, können der Tab. 5.1 entnommen werden. Sie ergeben sich aus den Gleichungen (5.12) und (5.15).

$s^H < s^F$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 0$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 1$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 0$	$0,5 < f_0^{\text{FK}^*}$ $-F/(2 \cdot k_0) < f_0^{\text{FK}^*}$	$0,5 \geq f_0^{\text{FK}^*}$ $-F/(2 \cdot k_0) < f_0^{\text{FK}^*}$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 1$	$0,5 < f_0^{\text{FK}^*}$ $-F/(2 \cdot k_0) \geq f_0^{\text{FK}^*}$	$0,5 \geq f_0^{\text{FK}^*}$ $-F/(2 \cdot k_0) \geq f_0^{\text{FK}^*}$

Tab. 5.1: Kombinationen optimaler Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung

Fasst man die in Tab. 5.1 aufgestellten Nebenbedingungen zu einer zusammen, so ergeben sich die in Tab. 5.2 abgebildeten Restriktionen. Lediglich im Feld ($\hat{f}_0^{\text{EK}} = 1; \hat{f}_0^{\text{FK}} = 0$) widersprechen sie sich, so dass dieser Fall keine praktische Relevanz besitzt.

$s^H < s^F$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 0$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 1$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 0$	$f_0^{\text{FK}^*} > 0,5$	$-F/(2 \cdot k_0) < f_0^{\text{FK}^*} \leq 0,5$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 1$	---	$f_0^{\text{FK}^*} \leq -F/(2 \cdot k_0)$

Tab. 5.2: Zusammengefasste Nebenbedingungen

Nun ist jedoch noch die Frage zu beantworten, welche Finanzierungsform in welcher Situation zu einem höheren Kapitalwert führt. Die Ermittlung eines eventuellen Vorbeziehungsweise Nachteils erfolgt über Differenzbildung in der folgenden Form: $\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}}(\hat{f}_0^{\text{FK}} = x) - \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}}(\hat{f}_0^{\text{EK}} = y)$ (vgl. Tab. 5.3).

$s^H < s^F$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 0$	$\hat{f}_0^{\text{FK}} = 1$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 0$	$\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}} - \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}} = 0$	$\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}} - \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}} = 0,5 - f_0^{\text{FK}^*} \geq 0$
$\hat{f}_0^{\text{EK}} = 1$	---	$\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}} - \text{KW}_{0,s}^{\text{EK}} = F + k_0 > 0$

Tab. 5.3: Vergleich optimaler Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung

In Summe stellt man fest, dass die Eigenkapitalfinanzierung innerhalb der Muttergesellschaft nur dann sinnvoll ist, wenn $f_0^{\text{FK}^*} > 0,5$ gilt. Ist hingegen $f_0^{\text{FK}^*} \leq 0,5$, so ist die Mittelverwendung innerhalb der Tochtergesellschaft optimal, wenn die

Investition indirekt und damit über eine Finanzierungsgesellschaft fremdfinanziert wird. Tab. 5.4 fasst die Ergebnisse zusammen:

$s^H < s^F$	MG	TG
EK	$f_0^{\text{FK}^*} > 0,5$	---
FK	---	$f_0^{\text{FK}^*} \leq 0,5$

Tab. 5.4: Ergebnisse der Untersuchung

Ersetzt man in Tab. 5.4 den Ausdruck $f_0^{\text{FK}^*}$ durch die Beziehung in Gleichung (5.13), so stellt man fest, dass die Ergebnisse aus Tab. 5.4 die Gleichung (5.9) bestätigen.

5.5.2.4 Grafische Veranschaulichung

Möchte man sich die hergeleiteten Effekte grafisch veranschaulichen, dann benötigt man neben dem Minimum der Funktion $KW_{0,s}^{\text{FK}}$ auch die Punkte f , in denen sich die Funktionen $KW_{0,s}^{\text{FK}}$ und $KW_{0,s}^{\text{EK}}$ schneiden. Setzt man $KW_{0,s}^{\text{FK}} = KW_{0,s}^{\text{EK}}$ und stellt diesen Ausdruck um, so erhält man $f \cdot (F + k_0 \cdot f) = 0$. Hieran lässt sich ablesen, dass die Schnittpunkte der beiden Funktionen bei $f_{(1)} = 0$ und bei $f_{(2)} = -F/k_0$ liegen. Weil es sich bei der Funktion $KW_{0,s}^{\text{FK}}$ um eine quadratische Funktion handelt, die im Falle von $s^H < s^F$ bei $f_0^{\text{FK}^*}$ ein Minimum aufweist, hat sie einen konvexen Verlauf. Damit liegt die lineare Funktion $KW_{0,s}^{\text{EK}}$ zwischen den beiden Schnittpunkten $f_{(1)}$ und $f_{(2)}$ oberhalb von $KW_{0,s}^{\text{FK}}$, links und rechts davon liegt sie darunter. Das bedeutet auch, dass $KW_{0,s}^{\text{EK}}$ im für f_0^{EK} und f_0^{FK} zulässigen Bereich, d.h. zwischen Null und Eins, maximal so groß ist wie $KW_{0,s}^{\text{FK}}$. Damit liegt der maximale Kapitalwert unter Berücksichtigung der Finanzierungsform immer auf $KW_{0,s}^{\text{FK}}$. Deswegen sind für eine optimale Investitions- und Finanzierungsentscheidung auch nur die Nebenbedingungen aus Gleichung (5.15) relevant (vgl. Tab. 5.4). Es lässt sich in Abb. 5.3 erkennen, dass immer eine Randlösung zum maximal möglichen Kapitalwert führt. Welche Randlösung das ist, liegt einzig und allein daran, an welcher Stelle sich das Minimum der Kapitalwertfunktion $KW_{0,s}^{\text{FK}}$ befindet. In Übereinstimmung mit den Argumenten aus Abschnitt 5.5.2.2 wird immer

die Randlösung optimal sein, die möglichst weit weg vom Minimum liegt. Liegt es jedoch in der Mitte des zulässigen Intervalls, führen beide Randlösungen zum selben Kapitalwert.

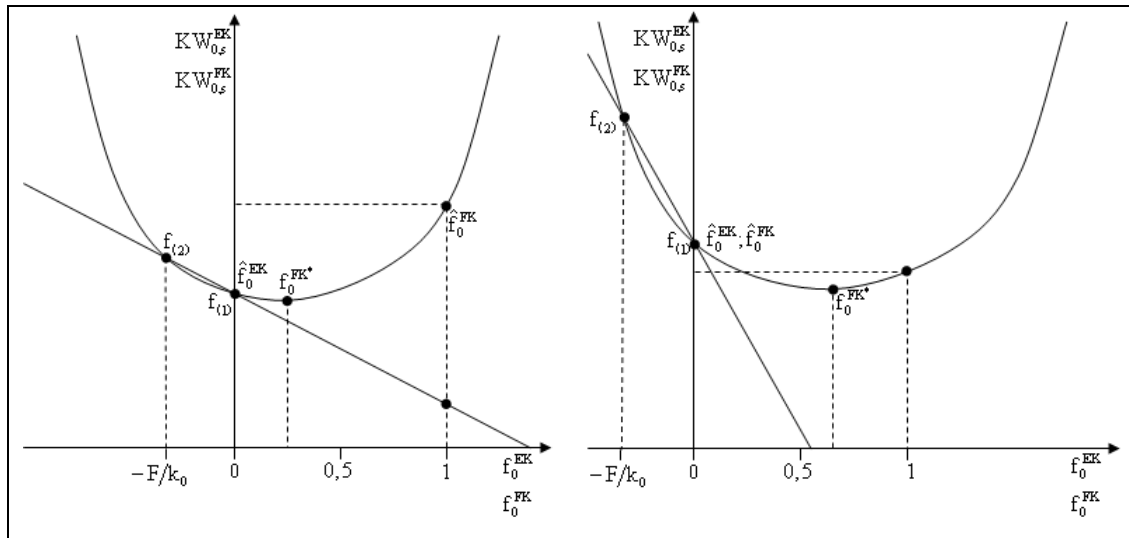


Abb. 5.3: Grafische Veranschaulichung der Ergebnisse

5.6 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel konnte gezeigt werden, dass die Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehung unter den hier getroffenen Annahmen einen Einfluss auf den Kapitalwert nach Steuern einer Zusatzinvestition hat. Insbesondere kann die Fremdfinanzierung einer Gesellschaft mit Sitz im Hochsteuerland unter Einschaltung einer Finanzierungsgesellschaft dazu beitragen, dass die Gesamtsteuerbelastung einer MNU gesenkt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Zinszurechnung direkt erfolgt und die durch die Zusatzinvestition ausgelöste höhere Besteuerung des Restunternehmens durch einen gegenläufigen Effekt überkompensiert wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Steuerersparnis auf die direkt zugerechneten Zinsen größer ist als der Steuernachteil, welcher sich aus der Anwendung eines investitionsbedingt höheren Konzernsteuersatzes ergibt.

Soll jedoch die Steuerwirksamkeit von konzerninternen Finanzierungsstrukturen ausgeschaltet werden, so muss der Gesetzgeber Sorge dafür tragen, dass die Zinszurechnung indirekt erfolgt. Dies würde aber eine simultane Investitions- und Ausschüttungsentscheidung erheblich verkomplizieren.

Weder durch die Festlegung auf die direkte, noch auf die indirekte Zinszurechnung kann der Gesetzgeber den auftretenden Schatteneffekt beseitigen. Der Schatteneffekt wirkt immer dann, wenn eine Zusatzinvestition getätigt wird, welche die unternehmensbezogenen Kennzahlen verändert, die als Aufteilungsschlüssel der gemeinsamen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage dienen. Grund hierfür ist die Änderung der Faktoren im Aufteilungsschlüssel, was letztendlich zu einer Änderung des Konzernsteuersatzes führt. Da dieser veränderte Konzernsteuersatz aber nicht nur auf die Zusatzinvestition anzuwenden ist, sondern der gesamte Konzern diesem Steuersatz unterliegt, ist der Schatteneffekt im Einheitsprinzip durchaus eine zu beachtende Größe. Der Umfang dieses Schatteneffekts ist erheblich von den Annahmen zur Bewertung der schlüsselrelevanten Vermögensgegenstände abhängig. Erfolgt eine Bewertung des schlüsselrelevanten Vermögens zu Buchwerten, so verringert sich dieser Effekt von Periode zu Periode, bis die Wirtschaftsgüter gänzlich abgeschrieben sind. Durch das Ausnutzen von Abschreibungswahlrechten, d.h. durch eine geeignete Gewinnausweispolitik, kann nicht nur die Bemessungsgrundlage des Konzerns, sondern auch der Schatteneffekt gezielt gesteuert werden. Erfolgt hingegen die Bewertung des schlüsselrelevanten Vermögens zu Anschaffungswerten, so können Abschreibungswahlrechte nicht mehr strategisch ausgenutzt werden. Allerdings hat der Schatteneffekt dann bis zur Veräußerung des neuen Wirtschaftsgutes in jeder Periode dieselbe Höhe. Die Kombination von Bewertung zu Anschaffungswerten und unendlichem Planungshorizont führt im Modell dazu, dass der Schatteneffekt seine maximale Größe erreicht.

Sind weitere Größen neben dem Vermögen schlüsselrelevant, so gelten die Ergebnisse bezüglich des Konzernsteuersatzes prinzipiell auch dann, wenn eine Investition die restlichen Schlüsselgrößen unverändert lässt. Jedoch treten die Effekte dann in abgeschwächter Form auf. Hat die Investition jedoch einen Einfluss auf die anderen Schlüsselgrößen, ist nicht mehr eindeutig, in welche Richtung sich der Konzernsteuersatz entwickelt. Ist neben dem Vermögen auch der Umsatz eine schlüsselrelevante Größe, so hängt die Änderung des Konzernsteuersatzes nun auch davon ab, nach welchem Prinzip der Umsatz den Ländern zuzurechnen ist und wo er

anfällt.²³⁶ Um den Einfluss der Zusatzinvestition auf die Lohnsumme zu ermitteln, muss bekannt sein, ob die Investition aus Rationalisierungsgründen durchgeführt wurde und mit Personalabbau verbunden ist oder ob neue Mitarbeiter notwendig werden, welche die neuen Wirtschaftsgüter bedienen.

Ziel der Europäischen Kommission ist es, mit der angestrebten Harmonisierung die Steuerwirksamkeit von Verrechnungspreisen auszuschalten. Da es im Einheitsprinzip zu einer Zwischenergebniseliminierung kommt, wird dieses Ziel immerhin für solche Verrechnungspreise erreicht, welche für die konzerninterne Überlassung von realwirtschaftlichen Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Für Zinsen, bei denen es sich um den Verrechnungspreis für Fremdkapitalüberlassung handelt, wird dieses Ziel nur bedingt erreicht, sofern sie einer Konzerngesellschaft direkt zugerechnet werden. Da es bei Zwischenschaltung einer Finanzierungsgesellschaft zu keiner Zwischenergebniseliminierung kommt, bleibt die Manövriermasse zur Bemessungsgrundlagenverlagerung vor und nach Harmonisierung gleich groß. Allerdings trägt das Einheitsprinzip dazu bei, dass der Anreiz, überhaupt eine Bemessungsgrundlagenverlagerung auf diesem Weg vorzunehmen, abgeschwächt wird. Umfasste der Steuersatzvorteil im Steuerregime mit Verrechnungspreisen noch die Differenz zwischen hohem und niedrigem nationalen Körperschaftsteuersatz, so umfasst er im Einheitsprinzip nur noch die Differenz zwischen Konzernsteuersatz und niedrigem nationalen Körperschaftsteuersatz.²³⁷ Zudem führt die Zwischenschaltung einer Finanzierungsgesellschaft zu erhöhten Transaktionskosten.

Kommt dennoch eine Bemessungsgrundlagenverlagerung durch Fremdfinanzierung in Betracht, so besteht weiterhin der Anreiz, einen unangemessen hohen Verrechnungspreis zu vereinbaren.

In Anbetracht der Tatsachen, dass bereits ein angemessener Zinssatz zu einer Bemessungsgrundlagenverlagerung führt, welche bei Eigenkapitalüberlassung nicht erfolgen würde, kann geschlussfolgert werden, dass es sich bei der Gewinnverlagerung durch Gestaltung der Finanzierungswege, im Vergleich zur Gewinnverlagerung durch

236 Einerseits kann eine Zuordnung des Umsatzes zu dem Staat erfolgen, in dem die Leistungen abgesetzt werden (destination based) oder er wird zu dem Staat gezahlt, in dem die Konzerngesellschaft sitzt, welche die Leistungen vertreibt (source based). Vgl. hierzu Kaminski (2001), S. 268; Oestreicher (2000), S. 153, 182.

237 Der Konzernsteuersatz liegt als Mischung aus den nationalen Körperschaftsteuersätzen zwischen dem hohen und dem niedrigen nationalen Körperschaftsteuersatz.

Gestaltung der Verrechnungspreise für realwirtschaftliche Güter, um das gewichtigere Problem handelt. Aber gerade dieses Problem wird unter Umständen durch eine Harmonisierung der europäischen Konzernbesteuerung nicht gelöst.

5.7 Anhang

Anhang A

$$\begin{aligned} s_t^{\text{KnI,EK}} &= s^F \cdot g_t^{\text{FnI,EK}} + s^H \cdot g_t^{\text{HnI,EK}} = s^F \cdot (g_0^{\text{FvI}} + \Delta g_t^{\text{I,F,EK}}) + s^H \cdot (g_0^{\text{HvI}} + \Delta g_t^{\text{I,H,EK}}) \\ &= s^F \cdot g_0^{\text{FvI}} + s^H \cdot g_0^{\text{HvI}} + s^F \cdot \Delta g_t^{\text{I,F,EK}} - s^H \cdot \Delta g_t^{\text{I,F,EK}} = s_0^{\text{KvI}} + \Delta g_t^{\text{I,F,EK}} \cdot (s^F - s^H) \end{aligned}$$

Anhang B

$$\begin{aligned} V_0^{\text{FvI}} + I_0 \cdot f_0^{\text{EK}} &= V_0^{\text{FvI}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow V_0^{\text{FvI}} + k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot f_0^{\text{EK}} = V_0^{\text{FvI}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow \\ 1 + k_0 \cdot \frac{V_0^{\text{KvI}}}{V_0^{\text{FvI}}} \cdot f_0^{\text{EK}} &= 1 + \phi_0^{\text{EK}} \Leftrightarrow \frac{k_0 \cdot f_0^{\text{EK}}}{F} = \phi_0^{\text{EK}} \end{aligned}$$

Anhang C

$$\begin{aligned} V_0^{\text{HvI}} + I_0 \cdot h_0^{\text{EK}} &= V_0^{\text{HvI}} \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow V_0^{\text{HvI}} + k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot h_0^{\text{EK}} = V_0^{\text{HvI}} \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow \\ 1 + k_0 \cdot \frac{V_0^{\text{KvI}}}{V_0^{\text{HvI}}} \cdot h_0^{\text{EK}} &= 1 + \rho_0^{\text{EK}} \Leftrightarrow \frac{k_0 \cdot h_0^{\text{EK}}}{H} = \rho_0^{\text{EK}} \end{aligned}$$

Anhang D

$$\begin{aligned} V_0^{\text{KvI}} + I_0 &= V_0^{\text{FvI}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) + V_0^{\text{HvI}} \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow \\ V_0^{\text{KvI}} + k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} &= V_0^{\text{FvI}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) + V_0^{\text{HvI}} \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow \\ 1 + k_0 &= \frac{V_0^{\text{FvI}}}{V_0^{\text{KvI}}} \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) + \frac{V_0^{\text{HvI}}}{V_0^{\text{KvI}}} \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) \Leftrightarrow \\ k_0 &= F \cdot (1 + \phi_0^{\text{EK}}) + H \cdot (1 + \rho_0^{\text{EK}}) - 1 = F \cdot \phi_0^{\text{EK}} + (1 - F) \cdot \rho_0^{\text{EK}} \end{aligned}$$

Anhang E

$$\begin{aligned}
\Delta g_t^{I,F,EK} &= g_t^{FnI,EK} - g_0^{FvI,EK} = \frac{V_0^F \cdot (1 + \phi_0^{EK})}{V_0^K \cdot (1 + k_0)} - \frac{V_0^F}{V_0^K} = \frac{V_0^F \cdot (1 + \phi_0^{EK})}{V_0^K \cdot (1 + k_0)} - \frac{V_0^F \cdot (1 + k_0)}{V_0^K \cdot (1 + k_0)} \\
&= F \cdot \frac{\phi_0^{EK} - k_0}{1 + k_0} = F \cdot \frac{\phi_0^{EK} - (F \cdot \phi_0^{EK} + (1 - F) \rho_0^{EK})}{1 + k_0} = \frac{(\phi_0^{EK} - \rho_0^{EK}) \cdot (F - F^2)}{1 + k_0} \\
&= \frac{\left(\frac{k_0 \cdot f_0^{EK}}{F} - \frac{k_0 \cdot h_0^{EK}}{1 - F} \right) \cdot (F - F^2)}{1 + k_0} = \frac{k_0 \cdot (f_0^{EK} - F)}{1 + k_0}
\end{aligned}$$

Anhang F

$$\begin{aligned}
& (s_t^{KnI,EK}(f_0^{EK} = 1) - s_t^{KnI,EK}(f_0^{EK} = 0)) \\
&= s^F \cdot g_t^{FnI,EK}(f_0^{EK} = 1) + s^H \cdot g_t^{HnI,EK}(f_0^{EK} = 1) - (s^F \cdot g_t^{FnI,EK}(f_0^{EK} = 0) + s^H \cdot g_t^{HnI,EK}(f_0^{EK} = 0)) \\
&= s^F \cdot (g_0^{FvI} + \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1)) + s^H \cdot (g_0^{HvI} - \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1)) \\
&\quad - s^F \cdot (g_0^{FvI} + \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0)) - s^H \cdot (g_0^{HvI} - \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0)) \\
&= s^F \cdot g_0^{FvI} + s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) + s^H \cdot g_0^{HvI} - s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) \\
&\quad - s^F \cdot g_0^{FvI} - s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) - s^H \cdot g_0^{HvI} + s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) \\
&= s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) - s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) - s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) + s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) \\
&= s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) - s^F \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) - s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 1) + s^H \cdot \Delta g_t^{I,F,EK}(f_0^{EK} = 0) \\
&= s^H \cdot \left(\frac{k_0 \cdot (0 - F)}{1 + k_0} - \frac{k_0 \cdot (1 - F)}{1 + k_0} \right) - s^F \cdot \left(\frac{k_0 \cdot (0 - F)}{1 + k_0} - \frac{k_0 \cdot (1 - F)}{1 + k_0} \right) \\
&= s^H \cdot \left(\frac{-k_0}{1 + k_0} \right) - s^F \cdot \left(\frac{-k_0}{1 + k_0} \right) = \frac{k_0}{1 + k_0} \cdot (s^F - s^H)
\end{aligned}$$

Anhang G

$$\begin{aligned}
& \sum_{t=1}^{\infty} \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot (\text{SBG}_t^{\text{KvI}} + \text{SBG}_t^{1,\text{K},\text{EK}}) \cdot q_s^{-t} \\
&= \sum_{t=1}^{\infty} \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot \left(z \cdot V_0^{\text{KvI}} + r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot (1-v)^{t-1} - a \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot (1-a)^{t-1} \right) \cdot q_s^{-t} \\
&= \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot z \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot \sum_{t=1}^{\infty} q_s^{-t} + \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot \sum_{t=1}^{\infty} (1-v)^{t-1} \cdot q_s^{-t} \\
&\quad - \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot a \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot \sum_{t=1}^{\infty} (1-a)^{t-1} \cdot q_s^{-t} \\
&= \frac{k_0 \cdot (s^F - s^H) \cdot z \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1+k_0) \cdot (q_s - 1)} + \frac{k_0 \cdot (s^F - s^H) \cdot r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + v - 1)} - \frac{k_0 \cdot (s^F - s^H) \cdot a \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + a - 1)}
\end{aligned}$$

Anhang H

$$\begin{aligned}
s^{\text{KvI}} (f_0^{\text{FK}} = 1) - s^H &= s_0^{\text{KvI}} + \frac{k_0 \cdot (f_0^{\text{FK}} - F)}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) - s^H \\
&= (s^F \cdot F + s^H \cdot (1-F)) + \frac{k_0 \cdot (1-F)}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) - s^H = s^F \cdot F - s^H \cdot F + \frac{k_0 - k_0 \cdot F}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \\
&= F \cdot (s^F - s^H) + \frac{k_0 - k_0 \cdot F}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) = \frac{k_0 - k_0 \cdot F + F \cdot (1+k_0)}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) = \frac{k_0 + F}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H)
\end{aligned}$$

Anhang I

$$\begin{aligned}
& \sum_{t=1}^{\infty} \frac{k_0 + F}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot ZI_t \cdot q_s^{-t} = \left(\frac{k_0}{1+k_0} + \frac{F}{1+k_0} \right) \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot \sum_{t=1}^{\infty} (1-v)^{t-1} \cdot q_s^{-t} \\
&= \frac{k_0 \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + v - 1)} + \frac{F \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}}}{(1+k_0) \cdot (q_s + v - 1)}
\end{aligned}$$

Anhang J

$$\begin{aligned}
& \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot \frac{1}{q_s + v - 1} + \frac{F}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot \frac{1}{q_s + v - 1} \geq \\
& \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \cdot z \cdot V_0^{KvI} \cdot \frac{1}{q_s - 1} + \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) r \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot \frac{1}{q_s + v - 1} \\
& - \frac{k_0}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) a \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot \frac{1}{q_s + a - 1} \\
& \Leftrightarrow \frac{r}{2 \cdot i} - \frac{F}{2 \cdot k_0} - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot (q_s + a - 1)} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot k_0 \cdot (q_s - 1)} \leq \frac{1}{2}
\end{aligned}$$

Anhang K

$$KW_{0,s}^{EK} = (1 - s^d) \cdot \left[\begin{array}{c} -k_0 \cdot V_0^{KvI} \\ \left(r \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot (1-v)^{t-1} \right. \\ \left. - \left(S_0^{KvI} + \frac{k_0 \cdot (f_0^{EK} - F)}{1+k_0} \right) \cdot (s^F - s^H) \right) \cdot \left(r \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot (1-v)^{t-1} \right) \\ \left. - a \cdot k_0 \cdot V_0^{KvI} \cdot (1-a)^{t-1} \right) \\ - z \cdot V_0^{KvI} \cdot \left(\frac{k_0 \cdot (f_0^{EK} - F)}{1+k_0} \right) \cdot (s^F - s^H) \end{array} \right] \cdot q_s^{-t}$$

Anhang L

$$\begin{aligned}
& k_0 \cdot \left(\frac{r}{q_s + v - 1} - \frac{a}{q_s + a - 1} \right) + \frac{z}{q_s - 1} \leq 0 \Leftrightarrow \frac{k_0 \cdot r}{q_s + v - 1} - \frac{k_0 \cdot a}{q_s + a - 1} + \frac{z}{q_s - 1} \leq 0 \Leftrightarrow \\
& r - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{q_s + a - 1} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{k_0 \cdot (q_s - 1)} \leq 0 \Leftrightarrow \frac{r}{2 \cdot i} - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot (q_s + a - 1)} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot k_0 \cdot (q_s - 1)} \leq 0 \Leftrightarrow \\
& \underbrace{\frac{r}{2 \cdot i} - \frac{F}{2 \cdot k_0} - \frac{a \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot (q_s + a - 1)} + \frac{z \cdot (q_s + v - 1)}{2 \cdot i \cdot k_0 \cdot (q_s - 1)}}_{f_0^{FK^*}} + \frac{F}{2 \cdot k_0} \leq 0 \Leftrightarrow f_0^{FK^*} + \frac{F}{2 \cdot k_0}
\end{aligned}$$

Anhang M

$$\text{KW}_{0,s}^{\text{FK}} = (1-s^d) \cdot \left[\begin{array}{l} -k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \\ \left(r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot (1-v)^{t-1} \right. \\ \left. - \left(\begin{array}{l} S_0^{\text{KvI}} \\ + \frac{k_0 \cdot (f_0^{\text{FK}} - F)}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \end{array} \right) \cdot \left(\begin{array}{l} r \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot (1-v)^{t-1} \\ -a \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot (1-a)^{t-1} \\ -i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot f_0^{\text{FK}} \cdot (1-v)^{t-1} \end{array} \right) \right) \\ -s^H \cdot i \cdot k_0 \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot f_0^{\text{FK}} \cdot (1-v)^{t-1} \\ -z \cdot V_0^{\text{KvI}} \cdot \left(\frac{k_0 \cdot (f_0^{\text{FK}} - F)}{1+k_0} \cdot (s^F - s^H) \right) \end{array} \right] \cdot q_s^{-t}$$

Kapitel 6

Möglichkeiten zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union auf Basis eines konsumorientierten Einkommensbegriffs

Abstract

In diesem Kapitel wird untersucht, inwiefern sich eine konsumorientierte Einkommensteuer als Grundlage für die von der Europäischen Kommission angestrebte Harmonisierung der Konzernbesteuerung eignet. Bevor jedoch die Harmonisierungsbestrebungen ökonomisch beurteilt werden können, wird zunächst die Rechtfertigung für das Reformziel einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage gesucht. Schließlich zeigt sich, dass die Konzepte der einheitlichen Bemessungsgrundlage und die konsumorientierte Einkommensbesteuerung nicht problemlos miteinander kombiniert werden können.

6.1 Einleitung

Die EU hat im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes seit jeher auch die Steuerpolitik im Blick gehabt, um Fehlallokationen und schädlichen Wettbewerb zwischen den Staaten auszuschließen. Nach ersten Ergebnissen bei den indirekten Steuern²³⁸ nehmen die Harmonisierungsbemühungen auf dem Gebiet der direkten Steuern Gestalt an. Mit dem Inkrafttreten der EU-Zinsrichtlinie über Kontrollauskünfte bei der privaten Kapitalertragsbesteuerung zum 1. Juli 2005 wurde die steuerliche Erfassung von im EU-Ausland erzielten Kapitalerträgen erstmals effektiv möglich.

Bei der Unternehmensbesteuerung sieht die Europäische Kommission Reformbedarf, der ein supranationales Eingreifen erfordert.²³⁹ Bemängelt wird, dass es derzeit zu einer Erosion von gerechtfertigtem Steueraufkommen kommt und dass weiterhin Investitionshemmnisse vorliegen, welche die effiziente internationale Arbeitsteilung behindern. Die Europäische Kommission möchte diese Probleme durch eine Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung lösen, was jedoch nur die Vorschriften zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Unternehmenssteuer umfassen soll. Dieses Kapitel geht deshalb davon aus, dass Steuersätze von den Mitgliedsstaaten weiterhin autonom festgelegt werden können.²⁴⁰ Der Reformvorschlag sieht vor, auf die gesonderte Besteuerung der Gesellschaften einer multinationalen Unternehmung (Trennungsprinzip) zu verzichten und stattdessen einen konsolidierten Konzerngewinn nach einer Aufteilungsformel auf die Ansässigkeitsstaaten zu verteilen und mit dem jeweiligen nationalen Steuersatz zu besteuern (Einheitsprinzip). Hierdurch soll die grenzüberschreitende Gewinnverlagerung durch konzerninterne Geschäfte unterbunden werden. Ob diese Strategie zur Abmilderung des internationalen Steuerwettbewerbs führt, wird in der Literatur breit diskutiert.²⁴¹

238 Vgl. Europäischer Rat (2004a). Grundsätzlich haben sich die EU-Staaten auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage, auf ein einheitliches Umsatzsteuersystem und auf Ansätze zur Vereinheitlichung der Tarife verständigt. Aktuell besteht eine Verpflichtung zu einem Mindestregelsteuersatz von 15% (Art. 12 Abs. 3).

239 Vgl. im Folgenden Europäische Kommission (2001b).

240 Vgl. Europäischer Rat in Wien am 11. und 12. Dezember 1998, Punkt 21.

241 Vgl. hierzu Gordon / Wilson (1986); Mintz (1999, 2004); Mintz / Smart (2004); Nielsen / Raimondos-Møller / Schjelderup (2001, 2003); Pethig / Wagener (2003); Sørensen (2003b, 2004). So kommen Schreiber (2004) und Spengel / Braunagel (2006) bspw. zu dem Schluss, dass die Ausschaltung einer EU-weiten Steuerplanung nur dann möglich ist, wenn im Binnenmarkt ein einheitlicher Konzernsteuersatz zur Anwendung kommt.

Bezüglich der Bemessungsgrundlage wird dabei von einem traditionellen Gewinnbegriff ausgegangen, der die Standardverzinsung des eingesetzten Kapitals erfasst. Dieser Einkommensbegriff wird von bedeutenden Vertretern der Steuerwissenschaften in mehrfacher Hinsicht mit Skepsis beurteilt. Stattdessen wird ein konsumorientierter Einkommensbegriff propagiert, der die Grenzrendite nicht belastet. Eine konsumorientierte Einkommensteuer ist intersektoral und intertemporal neutral. Sie misst steuerliche Leistungsfähigkeit unabhängig von der Konsumstruktur als Lebenseinkommen und ermöglicht deshalb eine gleichmäßige Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen. Ihre Ermittlung ist wesentlich einfacher zu handhaben als ein Vermögensvergleich.²⁴² Auch in jüngster Vergangenheit wurden mehrfach Vorschläge zu einer konsumorientierten Fundamentalreform der Einkommensbesteuerung unterbreitet. Nach der Einführung einer zinsbereinigten Einkommensteuer in Kroatien und der sogenannten Dualen Einkommensteuer in allen skandinavischen Ländern in den 90er Jahren trat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) über Jahre hinweg für das Ziel einer reduzierten Kapitaleinkommensbesteuerung mit Elementen der Zinsbereinigung ein (SVR 2003, 2006). Mitschke (2004) entwirft einen detaillierten Reformvorschlag für Deutschland, der auf der Urform der konsumorientierten Einkommensteuer, der Cash-Flow-Steuer, beruht.²⁴³

Dieses Kapitel untersucht erstmals die Eignung einer konsumorientierten Einkommensteuer als Grundlage für die Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in der EU. Während ein Vorschlag zur einzelstaatlichen Fundamentalreform ausschließlich anhand seiner einzelwirtschaftlichen Entscheidungswirkungen sowie seiner gesamtwirtschaftlichen Verteilungswirkungen beurteilt werden kann, ist bei dieser Fragestellung zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Besteuerungsrechte aller teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten berührt werden. In Abschnitt 6.2 wird daher zunächst nach einer Rechtfertigung für das Reformziel einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage der Unternehmenssteuer gesucht. Hierbei ist einerseits nach der Belastungshöhe von Unternehmensgewinnen im Vergleich zu Investitionserträgen, die

242 Vgl. Wenger (1983); Wagner (1992); Mitschke (1988).

243 Für einen Überblick über die Cash-Flow-Besteuerung: Schwinger (1992); Meade-Committee (1978); Bach (1999); Rose (1989); Rose (1991); grundlegend Brown (1948).

nur der persönlichen Einkommensteuer unterliegen, sowie andererseits nach einer gerechtfertigten Verteilung des Steueraufkommens auf die beteiligten Staaten zu fragen. Mit den hergeleiteten Besteuerungszielen gelingt es, die Harmonisierungsbestrebungen der EU ökonomisch zu deuten. Im Anschluss hieran kann erörtert werden, welche Auswirkungen eine EU-einheitliche Unternehmensbesteuerung auf das Entscheidungsverhalten von Unternehmen und ihre Eigner hat. Hierzu werden aktuelle Forschungsergebnisse zu den Wirkungen der Besteuerung eines konsolidierten Konzerngewinns dargestellt (Abschnitt 6.3). Mit diesem von der Europäischen Kommission präferierten Reformkonzept sollen die Investitionshemmnisse vermieden werden, die im geltenden System der Konzernbesteuerung angelegt sind. In Abschnitt 6.4 wird überprüft, ob die Reformziele der EU erreicht werden können, wenn eine Unternehmenssteuer in Form einer Cash-Flow-Steuer oder die nachgelagerte Besteuerung auf Eignerebene eingeführt wird. Abschnitt 6.5 fasst die Untersuchungsergebnisse zusammen und formuliert steuerpolitische Empfehlungen.

6.2 Theoretische Grundlagen der Unternehmensbesteuerung, Einordnung des Vorhabens der Europäischen Union

6.2.1 Ziele der Unternehmensbesteuerung in der geschlossenen Volkswirtschaft

Zur Rechtfertigung von Steuern kennt die Literatur zwei Kriterien: das Leistungsfähigkeitsprinzip²⁴⁴ („Ability to Pay“) und das Äquivalenzprinzip („Benefit Pricing“).²⁴⁵ Weiterhin ist eine Abweichung von einem idealen Steuersystem mit dem Ziel der Steuervereinfachung möglich.²⁴⁶ Diese drei Ansätze werden im vorliegenden

244 Die Autoren verfolgen mit diesem Beitrag nicht das Ziel, die Debatte über die Zweckmäßigkeit des Leistungsfähigkeitsprinzips zur Ausgestaltung von Steuersystemen zu bearbeiten. Im Folgenden wird unter dem Leistungsfähigkeitsprinzip eine an den Größen (Welt-) Einkommen oder (Welt-) Konsum angelehnte einheitliche Bemessungsgrundlagenermittlung und ein monoton steigender Tarif verstanden.

245 Vgl. Wellisch (2000), S. 38 f.

246 Tipke / Lang (2002), § 4 Rz. 124-133, diese erkennen auch noch Sozialzwecknormen als Rechtfertigungsgrund für einen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip an.

Kapitel als Ansatzpunkte zur Rechtfertigung der Unternehmensbesteuerung herangezogen.²⁴⁷ Bei den folgenden Darstellungen wird von einer eigenständigen Steuerpflicht von Kapitalgesellschaften u.ä. und mithin von einer zweigeteilten Besteuerung auf Unternehmens- und auf Eignerebene ausgegangen. Die Ausführungen dieses Abschnitts beziehen sich auf einen traditionellen Einkommensbegriff, der die Standardverzinsung des investierten Kapitals erfasst.

6.2.1.1 Leistungsfähigkeitsprinzip

Unter Ökonomen herrscht Konsens darüber, dass Unternehmen keine eigenständige steuerliche Leistungsfähigkeit besitzen.²⁴⁸ Ihre Besteuerung ist dennoch mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip begründbar, wenn hierdurch natürliche Personen steuerlich belastet werden, deren Kapitaleinsatz (und Arbeitseinsatz) zum Entstehen von Einkommen des Unternehmens geführt hat. Die Bemessungsgrundlage einer idealtypischen Einkommensteuer ist der ökonomische Gewinn.²⁴⁹ Seine Besteuerung gewährleistet nicht nur eine gleichmäßige Erfassung jeglicher Einkommen, sie erfüllt auch die Bedingung der Investitions- oder intersektoralen Neutralität, d.h. die Kapitalallokation in der Volkswirtschaft wird nicht verzerrt.

Der ökonomische Gewinn ergibt sich aus einem Vermögensvergleich auf Basis der Ertragswerte des gesamten Unternehmens. Wäre dieser zweifelsfrei bestimmbar, könnte er direkt auf Eignerebene besteuert werden und eine Steuererhebung auf Unternehmensebene wäre entbehrlich. Die Erreichbarkeit dieses Ideals ist jedoch in einer unsicheren Welt ausgeschlossen, da der ökonomische Gewinn einerseits die Kenntnis aller zukünftigen Zahlungen und andererseits die Bestimmbarkeit des Zeitpunktes, in dem die künftigen Zahlungen begründet worden sind, voraussetzt.²⁵⁰ Weiterhin impliziert das Konzept eine Besteuerung noch nicht realisierter Vermögenszuwächse, was bei unvollkommenem Kapitalmarkt problematisch ist. Ein Einkommen, das gemäß der Reinvermögenszugangstheorie alle realisierten

247 Vergleichbare Darstellungen der Ziele der Unternehmensbesteuerung finden sich in Mintz (1996), S. 33-36; Weichenrieder (2005), S. 6-14 und Musgrave/Musgrave (1989), S. 371-375. Zum Zielkonflikt zwischen Entscheidungsneutralität und Steuervereinfachung vgl. Wagner (2005b).

248 Zur überkommenden Meinung, juristische Personen hätten eine eigene Leistungsfähigkeit, siehe Bolik (2006), S. 5-13, der auch darstellt, warum diese abzulehnen ist.

249 Die Konzeption der Besteuerung des ökonomischen Gewinns geht zurück auf Samulson (1964) und Johansson (1969).

250 Vgl. Wagner (2003), S. 377 ff.; Wenger (1999); vgl. aber: König (1997).

Wertsteigerungen erfasst, kann als praktikables Surrogatmaß für den ökonomischen Gewinn angesehen werden.²⁵¹

Die Messungenauigkeit des Surrogatmaßes liefert eine Begründung für die Erhebung einer Unternehmenssteuer. Eine gleichmäßige Besteuerung erfordert, dass nicht nur auf die Erfassung aller Vermögenssteigerungen überhaupt geachtet werden muss, sondern auch, dass die Erfassung zeitlich zutreffend erfolgt. Aus dieser Überlegung heraus besitzen klassische Körperschaftsteuersysteme (im Gegensatz zur nachgelagerten Besteuerung) die Notwendigkeit, auf der Ebene des Unternehmens permanent Vermögenssteigerungen zu erfassen und diese einer Besteuerung zu unterwerfen, solange unrealisierte Wertsteigerungen der Anteile am Unternehmen im Privatvermögen des Eigners nicht besteuert werden. Durch einen Vermögensvergleich auf Unternehmensebene wird verhindert, dass eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Einkünften in Bezug auf den Zeitpunkt der Besteuerung entsteht. Ohne Unternehmenssteuer käme es erst zu einer Besteuerung der dort eingetretenen Vermögenssteigerungen, wenn diese für Ausschüttungen an den Anteilseigner verwendet werden. Dagegen werden die Erträge von privaten Kapitalanlagen sofort besteuert. Wenn die Besteuerung aber durch Gewinnthesaurierung in der Unternehmung beliebig aufgeschoben werden kann, entsteht bei klassischen Einkommensteuersystemen ein u.U. erheblicher Zinsvorteil.²⁵² Dies soll im Weiteren als Thesaurierungseffekt bezeichnet werden.²⁵³ Der Thesaurierungseffekt begünstigt alle Investitionen auf Unternehmensebene. Die Möglichkeit zur Steuerarbitrage könnte nur dann ohne Unternehmenssteuer unterbunden werden, wenn ein in Abhängigkeit der Thesaurierungsdauer ansteigender Steuersatz auf bezogene Gewinnausschüttung angewendet würde. Dieser Steuersatz könnte bedeutend über den regulären Einkommensteuersatz hinauswachsen.

251 Teilweise wird auch die Quellentheorie als Alternative gesehen, dieses wird in diesem Aufsatz jedoch nicht weiter verfolgt. Eine gute Darstellung der Überlegenheit der Reinvermögenszugangstheorie findet sich bei Homburg (2005), S. 216-222.

252 Vgl. Mintz (1996), S. 26. Fuest / Weichenrieder (2002) belegen die empirische Relevanz des Thesaurierungseffekts.

253 Ursächlich ist der in der Literatur bekannte Lock-In-Effekt. Die Ausschüttung ist hierbei niemals vorteilhaft: Je länger sie herausgezögert wird, umso größer wird der Vermögensvorteil. Vgl. Hundsdorfer (2001).

Beispiel 1

Einerseits soll eine Kapitalmarkteinlage im Privatvermögen gehalten werden, andererseits im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft. Eine Besteuerung auf Unternehmensebene soll nicht vorgenommen werden. Zinsen, Dividenden und andere Einkommen sollen einheitlich mit 45% besteuert werden. Ein einfacherer Vergleich der Endvermögen nach 20 Jahren bei einem Zinssatz von 8% und einem Startkapital von 1.000 € zeigt, dass die Anlage im Betriebsvermögen deutlich von Vorteil wäre. Der für eine nachträgliche Gleichstellung der beiden Sparformen notwendige Steuersatz bei Vollausschüttung am Ende muss mit der Zeit ansteigen. Nach einem Jahr wäre er noch bei 45%, nach 20 Jahren müsste er bereits 62,7% betragen.²⁵⁴

Es bieten sich theoretisch zwei Möglichkeiten, diesen erhöhten Steuersatz weder ermitteln noch anwenden zu müssen und dennoch eine gleichmäßige Besteuerung zu erreichen. Möglich wäre erstens eine Besteuerung der Wertsteigerungen des Anteilsbesitzes beim Eigner. Dagegen spricht neben dem möglichen Liquiditätsproblem aus der Besteuerung unrealisierter Wertsteigerungen v.a. die Notwendigkeit, den Anteilsbesitz zu bewerten. Stattdessen kann auch eine Besteuerung bilanzieller Gewinne des Unternehmens angewandt werden.

Um den Thesaurierungseffekt vollständig zu vermeiden, muss der Unternehmenssteuersatz²⁵⁵ dem Zinssteuersatz entsprechen.²⁵⁶ Dies kann in der Realität beobachtet werden: Abb. 6.1 zeigt für jeden EU-Staat²⁵⁷ die Kombination aus maximalem (persönlichem) Zinssteuersatz und Unternehmenssteuersatz nach Rechtslage des Jahres 2006. Auf der Winkelhalbierenden liegen alle Kombinationen identischer Zins- und Unternehmenssteuersätze; bei oberhalb liegenden Kombinationen übersteigt der Zinssteuersatz den Unternehmenssteuersatz. In dem Korridor zwischen der Winkelhalbierenden und der darüber eingezeichneten Linie finden sich Kombinationen, bei denen der Unternehmenssteuersatz nur geringfügig, d.h. bis maximal zehn Prozentpunkte unter dem Zinssteuersatz festgesetzt ist. Auffällig ist die

254 Der Einlagebetrag sei auf 1 normiert, weiter gilt dann bei Liquidation, dass das gesamte Vermögen $((1+8\%)^{20})$ abzüglich des Einlagebetrages i.H.v. 1 der Besteuerung unterworfen wird. Die ursprüngliche Einlage unterliegt nicht der Besteuerung. Auf der anderen Seite werden periodisch die Zinsen besteuert. Es folgt: $[(1+8\%)^{20} - 1] \cdot (1 - 62,7\%) + 1 = (1 + 8\% \cdot (1 - 45\%))^{20}$.

255 Unter Unternehmenssteuersatz wird im Folgenden die Körperschaftsteuer zuzüglich vergleichbarer Steuern auf den bilanziellen Gewinn verstanden. Im Falle Deutschlands umfasst dies die Gewerbesteuer.

256 Hundsdoerfer (2001), S. 115 f.

257 Die Darstellung bezieht sich auf das Jahr 2006, daher sind Rumänien und Bulgarien nicht berücksichtigt.

Vielzahl von Staaten, die Kombinationen in diesem Korridor wählen, die also einen geringfügigen Thesaurierungseffekt in Kauf nehmen. Dass mit Ausnahme Dänemarks kein Staat eine Kombination oberhalb des Korridors gewählt hat (schraffierter Bereich), kann als Indiz für das Wirken des Thesaurierungseffekts interpretiert werden.

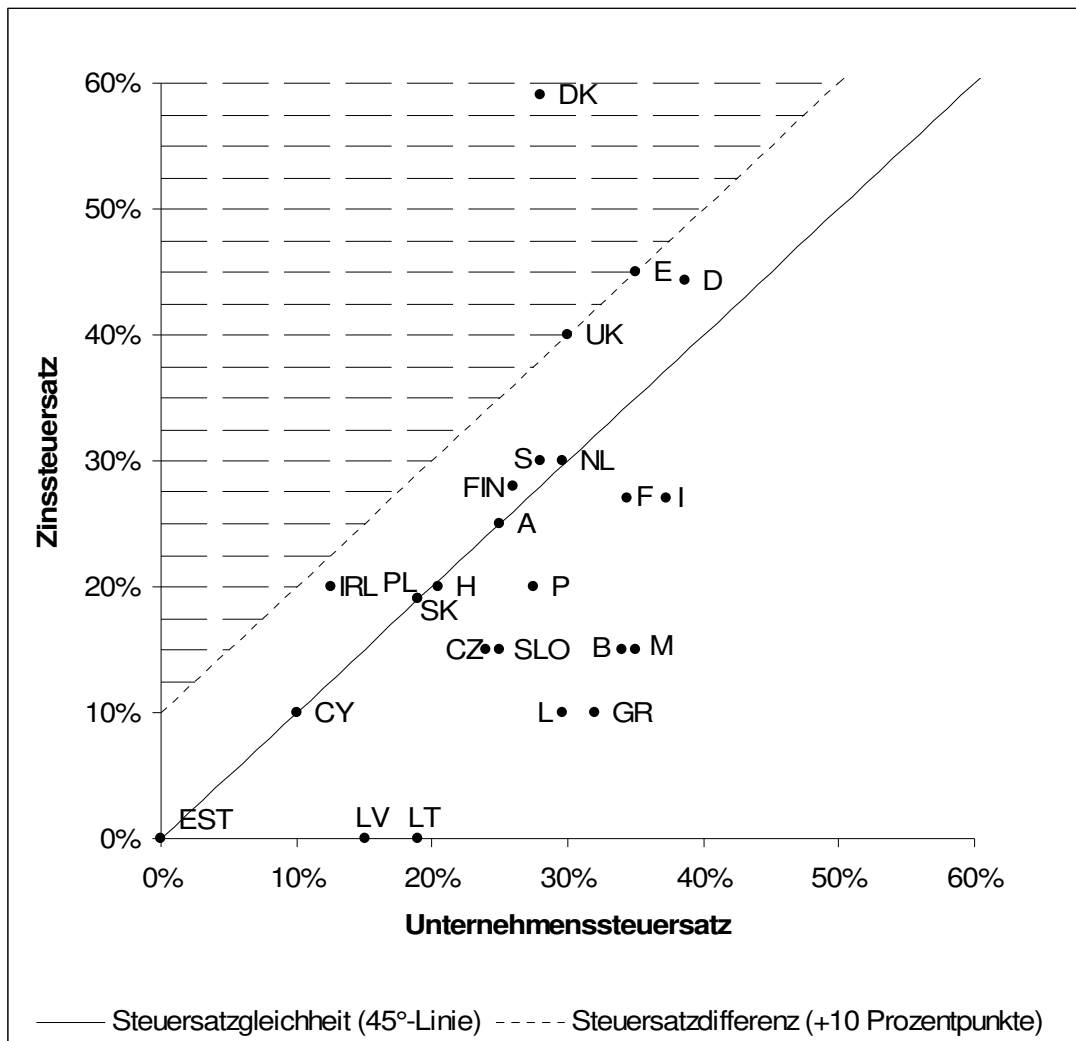


Abb. 6.1: Gegenüberstellung von Unternehmenssteuersatz und Zinssteuersatz²⁵⁸

6.2.1.2 Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip sollen alle Institutionen und Personen in dem Maße zur Finanzierung öffentlicher Leistungen herangezogen werden, wie sie diese in Anspruch

²⁵⁸ Quelle der Daten: Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2006); Abbildung: eigene Darstellung. In den Niederlanden wird ein Steuersatz von 30% auf einen fiktiven Zinsertrag von 4% erhoben.

nehmen.²⁵⁹ Die Steuer erfüllt hierbei die Funktion eines Preises. Übertragen auf die Gewinnbesteuerung bedeutet dies, dass im buchhalterischen Gewinn ein Maß für die Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur gesehen wird. Folglich können Investitionsalternativen diskriminierend besteuert werden; Entscheidungsneutralität ist keine notwendige Eigenschaft einer Äquivalenzabgabe. Jedoch erschwert eine Reihe von Gründen die Rechtfertigung der Körperschaftsteuer mit dem Äquivalenzprinzip.²⁶⁰

- Die Pauschalierung der Infrastrukturnutzung durch den bilanziellen Gewinn ist sehr ungenau. Es ist bspw. nicht gerechtfertigt, auch die Gewinnbestandteile der Steuer zu unterziehen, welche keinerlei Infrastrukturnutzung benötigen, wie z.B. Zinserträge.
- Der Fiskus erhebt auf nahezu jegliche bereitgestellte Infrastruktur Gebühren, was einer exakten Umsetzung des Äquivalenzprinzips entspricht, oder andere Steuern, denen bereits das Äquivalenzprinzip zugrunde liegt, wie die Grund- oder Gewerbesteuer.
- Der Nutzen (Arbeitsplätze, Wirtschaftskraft, Einkommen der Einwohner) für einen Staat ist häufig höher als die Kosten zur Bereitstellung der Infrastruktur, so dass eine optimal ausgestaltete Steuer negativ wäre.
- Diese Form der Unternehmensbesteuerung wäre nicht auf Kapitalgesellschaften beschränkt, sondern müsste auch bei Personenunternehmen zusätzlich zur Einkommensteuer angewandt werden.
- Die Körperschaftsteuer dient wegen des Thesaurierungseffekts auch als Ergänzung der persönlichen Einkommensteuer, so dass zwei Prinzipien vermischt vorlägen.

6.2.1.3 Sicherung des Steueraufkommens

Die laufende Besteuerung von Gewinnen eines Unternehmens mit Körperschaftsteuer wird u.a. mit einer Steuersicherungsfunktion begründet. Hieraus rechtfertigt sich auch die in der Regel ermäßigte Besteuerung von Dividenden,²⁶¹ da ein gewisser Anteil des Besteuerungsanspruches bereits mit der Unternehmenssteuer als abgegolten

259 Vgl. Wellisch (2000), S. 39. Ob das Äquivalenzprinzip von der „gebührenrechtlichen Individualäquivalenz“ zu unterscheiden ist, soll in diesem Kapitel keine Rolle spielen. Nimmt man dieses an, so kommt man folglich zu etwas anderen Definitionen von Äquivalenzprinzip: Vgl. Tipke / Lang (2002), § 4 Rz. 87; Homburg (2005), S. 8 ff.

260 Vgl. Bolik (2006), S. 17-21. Dieser kommt zu dem Schluss, dass die Körperschaftsteuer nicht nach dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigt werden kann (S. 21).

261 Für einen Überblick über die Europäische Praxis: BMF (2006), S. 26.

angenommen wird. So hat die Quellensteuer auf das ausgeschüttete Dividendenvolumen ebenso die Funktion, das Steueraufkommen zu sichern.²⁶²

Auch ohne Erhebung einer Unternehmenssteuer wäre eine fiskalische Kontrolle der Unternehmensebene erforderlich, um Steuervermeidung durch „Consumption-on-the-Job“ zu unterbinden. Diese würde sonst nicht nur steuerpflichtige Gewinnausschüttungen an die Eigner, sondern auch Gehaltszahlungen an Mitarbeiter substituieren und damit das Lohnsteueraufkommen, die wichtigste Ertragssteuerquelle, gefährden. Wegen der zwangsläufig anfallenden Kontrolle ist aber eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte an der Quelle, also eine Besteuerung der Gewinne auf Unternehmensebene, für den Fiskus und für die Steuerpflichtigen mit relativ geringem zusätzlichem Aufwand verbunden.

6.2.2 Ziele der Unternehmensbesteuerung in der offenen Volkswirtschaft

6.2.2.1 Theoretisch ideale Besteuerung der multinationalen Unternehmung

In einer offenen Volkswirtschaft sind im Hinblick auf eine multinationale Unternehmung (MNU) die Fragen zu beantworten, welche steuerrechtlichen Gewinnermittlungsregeln und welcher Tarif zur Anwendung kommen sollen und wie das Steueraufkommen zwischen den beteiligten Staaten zu verteilen ist.

6.2.2.1.1 Verteilung des Steueraufkommens

Bezüglich der Verteilung des Steueraufkommens sind grundsätzlich drei Reinformen denkbar: Eine Zuordnung

- zum Belegenheitsstaat, dem Staat, in dem die Produktion angesiedelt ist, also dem Ort des Sachkapitals,
- zum Sitzstaat, dem Staat, in dem die Konzernmutter ansässig ist,
- zum Eignerstaat, dem Staat, in dem der Eigner der Muttergesellschaft, also die hinter der gesamten MNU stehende natürliche Person ansässig ist.

²⁶² In Deutschland ist dieses die Kapitalertragsteuer, §§ 43, 43a EStG.

Eine Zuordnung zum Sitzstaat der Muttergesellschaft lässt sich weder mit dem Ziel der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch nach dem Äquivalenzprinzip begründen, weil die Besteuerung vollständig vom wirtschaftlichen Sachverhalt losgelöst wäre. Denn die Einrichtung einer Briefkastenfirma könnte bereits ausreichen, um den Ort der Besteuerung zu verlagern.²⁶³ Zwischen den anderen beiden Reinformen ist die Entscheidung hingegen schwierig. Generell erhebt ein Staat Steuern, um einerseits seinen Bewohnern Konsumgüter, in der Regel öffentliche Güter, zur Verfügung zu stellen und andererseits, um die allgemeinen Produktionsbedingungen der Unternehmen zu verbessern. Zur Finanzierung der Konsumgüter bietet sich das Leistungsfähigkeitsprinzip an; zur Finanzierung der Produktionsbedingungen kann einzig das Äquivalenzprinzip herangezogen werden, weil nur natürliche Personen, nicht aber Produktionsstätten einer Unternehmung eine eigene steuerliche Leistungsfähigkeit besitzen. Wird also in der Besteuerung mittels Vermögensvergleichs ausschließlich eine Ergänzung der Einkommensteuer zur Vermeidung des Thesaurierungseffekts gesehen, so besteht aus ökonomischer Sicht kein Recht des Belegenheitsstaats auf Steueraufkommen, sondern das gesamte Steueraufkommen stünde dem Eignerstaat zu. Dies entspricht der allgemein anerkannten Auffassung zur Rechtfertigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer.²⁶⁴ Wird hingegen mit der Gewinnbesteuerung auch das Ziel verfolgt, Unternehmen an den Kosten für die Bereitstellung von Infrastruktur zu beteiligen, ist ein Besteuerungsanspruch des Belegenheitsstaats mit Hilfe des Äquivalenzprinzips begründbar.²⁶⁵

6.2.2.1.2 Belastungshöhe

Folgt man der Rechtfertigung der Unternehmenssteuer mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip, so sollten sowohl aus Effizienz- als auch aus Gerechtigkeitsgründen keine Belastungsunterschiede zwischen inländischer und ausländischer Investition bestehen,

263 Nach deutschem Recht wäre zumindest die Verlegung des Orts der tatsächlichen Geschäftsführung erforderlich. Vgl. zum Nachweis etwa Fischer / Kleineidam / Warneke (2005), S. 52 f.

264 Vgl. Tipke / Lang (2002), § 9 Rz. 1-3. Aber: Homburg (2005), S. 272 f. versucht einen Besteuerungsanspruch des Belegenheitsstaats dadurch zu rechtfertigen, dass er im Einkommen eine Pauschalierung von Infrastruktur sieht, was einer teilweisen Rechtfertigung der Einkommensteuer mit dem Äquivalenzprinzip entspräche. Dann müssten jedoch im Umkehrschluss ausländische Einkünfte vom derart motivierten Teil der Unternehmenssteuer ausgenommen, d.h. mit einem niedrigeren Satz besteuert werden.

265 Vgl. Treisch (2004), S. 39 ff.

weil die individuell rentabelste Investition dann auch die gesamtwirtschaftlich beste wäre.²⁶⁶ Entscheidungsneutralität der Besteuerung wäre somit das Ziel.

Wird als Grund für die Belastungsunterschiede zwischen den Staaten jedoch eine unterschiedlich stark ausgeprägte Bereitstellung von Infrastruktur gesehen, so können Belastungsunterschiede sogar effizienzerhöhend sein. Die Investitionsobjekte wären damit vor Steuern verzerrt und die Steuer würde die Betriebsausgabe für die staatliche Leistung pauschalieren.²⁶⁷ Nur in diesem Fall ist auch eine im Vergleich zu lediglich der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften höhere kombinierte Steuerlast aus Unternehmens- und Einkommensteuer begründet. Derartige Belastungsunterschiede hätten Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen; die Steuer wäre nicht neutral. Dies bedeutet jedoch keinen steuerlichen Effizienzverlust, da mit einer höheren Steuer auf bestimmte Investitionsalternativen dem Steuerpflichtigen die Kosten für alternativenspezifische staatliche Gegenleistungen in Rechnung gestellt werden.

Beispiel 2

Bei der Finanzierung des Straßennetzes führt dies zu folgenden Konsequenzen: Alle Bürger und Unternehmen profitieren und werden zur Finanzierung herangezogen. Die Bürger nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip über die Einkommensteuer; die Unternehmen über eine Äquivalenzabgabe. Zur Finanzierung derselben staatlichen Leistung werden also Leistungsfähigkeitsprinzip und Äquivalenzprinzip zugleich herangezogen. Auch die gleiche Bemessungsgrundlage (Gewinn / Einkommen) ist möglich. Eine Anrechnung dieser Unternehmenssteuer auf die Einkommensbesteuerung wäre jedoch nicht notwendig.

Hieraus folgt, dass es keinen Grund gibt, Dividenden ermäßigt zu besteuern, solange man mit der Körperschaftsteuer nur das Äquivalenzprinzip verfolgt. Die klassische

266 Vgl. Homburg (2005), S. 285 ff.; Wellisch (2000), S. 177-181.

267 Dieser Punkt wird meistens in der Literatur nicht in Bezug mit einer Gewinnbesteuerung gesehen. So unterstellt bspw. Musgrave (1991) einen Steueranspruch des Belegenheitsstaats (S. 539) und favorisiert später eine Vollarrechnung der ausländischen Steuerschuld (S. 547 f.). Ähnlich Wellisch (2000) der zuerst das Äquivalenzprinzip als Rechtfertigung für Steuern in Frage stellt (S. 39 f.) und dann eine Anrechnung der ausländischen Steuerschuld als effizient darstellt (S. 177-184), ohne zu thematisieren, woher der Besteuerungsanspruch kommt. Dieses ist zwar nachzuvollziehen, weil die Annäherung an die Infrastrukturinanspruchnahme durch den Gewinn sehr ungenau ist, jedoch darf nicht davon ausgegangen werden, dass internationale Investitionsentscheidungen vor Steuern unverzerrt sind. Bspw. müssen Unternehmen bei schlechter innerer Sicherheit höhere Ausgaben für private Sicherheitsdienste in Kauf nehmen; ebenfalls wären Produktionsausfälle durch die Gesundheitsversorgung der Arbeitnehmer zu betrachten. Die Annahme unverzerrter Entscheidungen vor Steuern trifft Wellisch (2000) explizit (S. 181), während sie zahlreich nicht thematisiert wird oder implizit angenommen wird. Bspw.: Homburg (2005), S. 285 f.; Musgrave (1991); Treisch (2004), S. 60 ff.; Cansier (2004), S. 199.

Doppelbesteuerung wäre folgerichtig. Für dieses Ergebnis muss also keineswegs eine eigene Leistungsfähigkeit der Unternehmung unterstellt werden. Anschaulicher ist die folgerichtige Doppelbesteuerung, wenn man eine andere Äquivalenzabgabe annimmt, etwa eine Lohnsummensteuer zur Beteiligung der Unternehmen an den Bildungsausgaben. Diese würde nur als Betriebsausgabe erfasst und damit nur die Bemessungsgrundlage und nicht direkt die Steuerschuld mindern.

Die Staaten würden in einem solchen System in einen Wettbewerb um die besten Rahmenbedingungen für Unternehmen treten.²⁶⁸ Kommt es dabei zu einer Nivellierung internationaler Belastungsunterschiede, muss es bei funktionierendem Wettbewerb zu einer Angleichung des Angebots an Infrastruktur zwischen den Staaten gekommen sein. Denkbar ist aber auch ein ruinöser Steuerwettbewerb, in dem es letztlich zu einer Unterversorgung mit öffentlich finanzierter Infrastruktur kommt und dessen Vermeidung eine Kooperation der Staaten erfordert.²⁶⁹

6.2.2.1.3 Belastungsstruktur

Perfekte Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip erfordert, Thesaurierungsvorteile vollständig zu vermeiden. Dies ist gegeben, wenn der Unternehmenssteuersatz dem Zinssteuersatz des Eigners entspricht.²⁷⁰ Wird die Zinsbesteuerung progressiv vorgenommen, so sollte sich der Unternehmenssteuersatz zumindest in seiner Größenordnung am Spitzensteuersatz orientieren, weil der Spitzensteuersatz ansonsten vermeidbar wäre (vgl. Abschnitt 6.2.1.1). Sind die Eigner in verschiedenen Staaten mit unterschiedlich hohen Spitzensteuersätzen ansässig, kann der Thesaurierungsvorteil offensichtlich nicht für alle Eigner vermieden werden bzw. sich in einen Thesaurierungsnachteil verkehren.

268 Modelltheoretische Untersuchungen zum internationalen Steuerwettbewerb bei Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur sind zahlreich: Zodrow / Mieszkowski (1986) haben als erstes gezeigt, dass es zu einer Unterversorgung mit öffentlicher Infrastruktur von Seiten des Staates kommt. Einen Überblick zu den nachfolgenden Arbeiten stellen Haufler / Schjelderup (1999) dar. Diese integrieren in ihrem Beitrag auch die Möglichkeit der Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisen und kommen zu dem Schluss, dass ohne Harmonisierung der öffentlichen Ausgaben, eine Verringerung der Möglichkeiten zur Gewinnverlagerung effizienzerhöhend wäre (S. 494).

269 Dies entspricht dem Ergebnis von Zodrow / Mieszkowski (1986).

270 Vgl. Sureth / Langeleh (2005), S. 8.

6.2.2.2 Europäische Besteuerungspraxis und ihre Wirkungen

Aus der erklärten Zielsetzung der Europäischen Kommission, die Unternehmensbesteuerung zu harmonisieren, lässt sich folgern, dass die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Betätigung als unerwünscht hoch angesehen werden. Demnach geht sie davon aus, dass die Auswirkungen der internationalen Besteuerungspraxis auf die Unternehmensentscheidungen schädlich sind, also entweder eine ineffiziente Allokation bewirken oder zu einer ungerechten Verteilung des Steueraufkommens führen. Derzeit ist die Besteuerung von MNUen durch folgende Grundregeln gekennzeichnet:²⁷¹

- Jeder Unternehmensteil (Tochterunternehmen, Betriebstätte) muss einen gesonderten Abschluss nach den Steuergesetzen seines Sitzstaates anfertigen, wobei grundsätzlich wirtschaftliche Transaktionen und Verträge zwischen Konzernteilen anerkannt werden (Trennungsprinzip).
- Die Besteuerung der Gewinne der einzelnen Konzerngesellschaften erfolgt anschließend nach dem Recht des Belegenheitsstaats (Quellenlandprinzip mit Territorialprinzip).²⁷²
- Dividenden werden nach dem Recht des Staates besteuert, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz (bei natürlichen Personen) bzw. seinen Sitz (bei Körperschaften) hat (Wohnsitzlandprinzip und Welteinkommensprinzip).²⁷³
- Fließen Dividenden zwischen Körperschaften, bleiben diese bei wesentlicher Beteiligung weitestgehend unbesteuert.²⁷⁴ Bei natürlichen Personen werden Dividenden ganz überwiegend ermäßigt besteuert.

Zwischen den Staaten findet ein Steuerwettbewerb mit zwei Arten von Wirkungen statt: erstens ein Wettbewerb um Investitionen (Standortwettbewerb) mit realwirtschaftlichen

271 Vgl. Homburg (2005), S. 248-265; BMF (2004), S. 27 ff. sowie OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (OECD-MA).

272 Vgl. Europäischer Rat (2004b). Die Mutter-Tochter-Richtlinie der EU sieht entweder die Freistellungsmethode oder die indirekte Anrechnung vor; vgl. Jacobs (2002a), S. 162-168. Wenn der Sitzstaat der Besitz-Mutter-Gesellschaft die indirekte Anrechnungsmethode vorsieht, kann es hier zu einer weiteren Steuerbelastung des Gewinns der Tochtergesellschaft kommen.

273 OECD-MA Art. 11 sieht zwar generell die Möglichkeit einer ermäßigten Besteuerung durch das Quellenland vor, es kommt dann in der Regel zur Anrechnung dieser Steuerschuld, so dass die Steuerbelastung des Wohnsitzstaats resultiert.

274 EU-Mutter-Tochter-Richtlinie Art. 4; OECD-MA Art. 10 Abs. 2.

Effekten auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum. Unternehmen wählen ihre Produktionsstandorte u.a. nach der Steuerbelastung und die nationalen Steuergesetzgeber reagieren, indem sie die Steuerbelastung senken, solange der Vorteil der Ansiedlung von Produktionsstätten den Nachteil der Steuerausfälle überwiegt.²⁷⁵

Nach erfolgter Ansiedlung von Investitionen setzt ein Wettbewerb zwischen den verschiedenen Belegenheitsstaaten einer MNU um Steueraufkommen ein (Bemessungsgrundlagenwettbewerb). Die Entscheidungen über die Investitionen und deren Orte sind hierbei exogen. Es können daher keine realen Verzerrungen entstehen und es handelt sich vorerst um eine Gerechtigkeitsfrage. Die Wirkungen des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs sind komplexer als die des Standortwettbewerbs. Im derzeit praktizierten System sind folgende Anreize auf das Verhalten der Unternehmen zu beobachten:²⁷⁶

- Stehen zwei Konzernteile, welche in unterschiedlichen Ländern ihren Sitz haben, in realwirtschaftlichen Beziehungen, so werden die Preise der ausgetauschten Güter in der Art festgelegt, dass der Gewinn in dem Land mit dem höheren Steuersatz möglichst gering ausfällt und dafür der Gewinn in dem Land mit dem niedrigeren Steuersatz erhöht wird (Gewinnverlagerungen durch Verrechnungspreise).
- Konzernmütter werden in Abhängigkeit des Steuersatzgefälles ihre Töchter entweder vorrangig mit Eigenkapital oder mit Fremdkapital ausstatten, weil der Ort der Besteuerung von der Form der Kapitalvergütung – Zinsen oder Dividenden – abhängt (Gewinnverlagerungen durch Unterkapitalisierung).

Weiterhin ergeben sich Anreize auf die nationalen Steuergesetzgeber und Steuerverwaltungen, möglichst viel Steueraufkommen zu erzielen:

275 Vgl. Fuest / Huber / Mintz (2003).

276 Vgl. Fuest / Huber / Mintz (2003), S. 12 f.

- Es besteht ein Anreiz zur Tarifsenkung. Die gewünschte Steuerbelastung für Unternehmen wird mit breiterer Bemessungsgrundlage und niedrigerem Tarif aus internationaler Perspektive besser erreicht, weil im Bemessungsgrundlagenwettbewerb nur die nominalen Steuersätze in Konkurrenz stehen.²⁷⁷
- Die gewünschte Gesamtsteuerlast aus Dividenden- und Unternehmensbesteuerung wird so aufgeteilt, dass der Anteil der Dividendenbelastung größer und jener der Unternehmensbelastung geringer gewählt wird.²⁷⁸ Dies stärkt die nationale Position im Bemessungsgrundlagenwettbewerb.
- Durch die Senkung der Steuerbelastung auf Unternehmensebene wird jedoch der Thesaurierungseffekt verstärkt (vgl. Abschnitt 6.2.1.1). Dies zwingt den Gesetzgeber zu einer Senkung der Steuerbelastung auch auf private Zinseinkünfte, was die zunehmende Verbreitung von ermäßigten Abgeltungssteuern auf Zinsen erklären kann.²⁷⁹
- Die Steuerverwaltungen sind weiterhin bestrebt, die Gewinnverlagerung ins Ausland durch Angemessenheitsprüfungen der internen Vertragsbeziehungen der MNUen zu beschränken. Weil alle Steuerverwaltungen sich so verhalten, steigen die Deklarationskosten der MNUen und es kann zu einer Doppelbesteuerung derselben Sachverhalte in zwei Ländern kommen. Dies stellt ein Investitionshemmnis dar.

Im Ergebnis können durch Unterkapitalisierung die Normalverzinsung des investierten (Fremd-)kapitals und durch unangemessene Verrechnungspreise die ökonomischen Renten verlagert werden. Die Steuerverwaltungen haben gegenüber den MNUen einen Informationsnachteil und können dies nur unter Kosten teilweise verhindern.

277 Devereux / Griffith / Klemm (2002), S. 481-483, belegen das Phänomen auch empirisch (S. 456-460); modelltheoretisch: Haufler / Sjelderup (2000).

278 Vgl. BMF (2004), S. 28. Für Deutschland wurde dieses Politikverhalten bei dem gescheiterten „Job-Gipfel“ im Frühjahr 2005 deutlich. Bei diesem ging es darum, die Belastung von der Gesellschaftsebene auf die Gesellschafterebene zu verlagern. Auch die Ablösung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens durch das Halbeinkünfteverfahren 2001/2002 kann in diesem Sinne gedeutet werden.

279 Im Prinzip führt eine Verringerung des Thesaurierungseffekts durch eine Abgeltungssteuer zu einer Dualen Einkommensteuer, welche in den 90er Jahren von den Skandinavischen Staaten umgesetzt wurde. Weiter haben bspw. Österreich (1993) und Italien (2004) ermäßigte Abgeltungssteuern auf Zinsen eingeführt; Deutschland plant diese für 2009.

6.2.2.3 Implizite Ziele der europäischen Unternehmensbesteuerung

Die derzeitige Besteuerungspraxis folgt keinem erklärten Leitbild. Versucht man dennoch eine Rechtfertigung zu finden, so kann festgestellt werden, dass es sich um eine Mischung der beiden Ansätze – des Leistungsfähigkeitsprinzips und des Äquivalenzprinzips – handeln muss. Eine ermäßigt vorgenommene Besteuerung der Dividenden (durch reduzierten Steuersatz oder ein Teilanrechnungsverfahren) spricht eindeutig für das Leistungsfähigkeitsprinzip, weil es nach dem Äquivalenzprinzip keinen Grund für eine Ermäßigung geben würde.

Hingegen muss das Äquivalenzprinzip bemüht werden, um die generelle Akzeptanz des Besteuerungsanspruchs des Belegenheitsstaats und dessen Steuersatzautonomie²⁸⁰ zu erklären. Auch die Praxis, bei der Steuerbelastung zwischen Unternehmenseinkünften und anderen Kapitaleinkünften zu differenzieren, ist hiermit begründbar. Die Unternehmenssteuer als Äquivalenzsteuer rechtfertigt ein supranationales Eingreifen zur Sicherung des Steueranspruchs der Belegenheitsstaaten.

Durch eine Rechtfertigung der Unternehmensbesteuerung mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip könnte dagegen kein Besteuerungsanspruch des Belegenheitsstaats abgeleitet werden. Der stattfindende Bemessungsgrundlagenwettbewerb ist hier sogar effizienzerhöhend, weil er nicht gerechtfertigte Belastungsunterschiede (und Steueraufkommen) verschwinden lässt. Denn wenn ungerechtfertigt hohe Steuern so umgangen werden können, beeinträchtigen diese die internationale Kapitalallokation nicht.

6.2.3 Schlussfolgerungen

In einer geschlossenen Volkswirtschaft ist das Äquivalenzprinzip zur Begründung der Körperschaftsteuer abzulehnen. In einer offenen Volkswirtschaft kann es internationale Steuersatzunterschiede mit unterschiedlicher staatlich bereitgestellter Infrastruktur rechtfertigen. Die internationale Besteuerungspraxis zeigt, dass eine zumindest teilweise Rechtfertigung der Körperschaftsteuer durch das Äquivalenzprinzip als impliziter

²⁸⁰ „Die Zusammenarbeit in der Steuerpolitik zielt nicht auf einheitliche Steuersätze ab ...“ (Europäischer Rat in Wien am 11. und 12. Dezember 1998, Punkt 21.)

Konsens der EU-Staaten gelten kann. Andererseits dient die Körperschaftsteuer dem Ziel einer Besteuerung der Unternehmenseigner nach der Leistungsfähigkeit. Dies erfordert eine ausreichend hohe Besteuerung, um Thesaurierungsvorteile zu vermeiden. Dieser Teil der Unternehmenssteuern steht theoretisch nicht dem Belegenheitsstaat irgendeiner Konzerngesellschaft sondern dem Wohnsitzstaat der Eigner zu. Weil aber eine Steuersatzdifferenzierung in der Unternehmenssteuer in Abhängigkeit vom Wohnsitz der Unternehmenseigner unpraktikabel ist, und weil nach internationalem Gebrauch der Steueranspruch des Belegenheitsstaats Vorrang hat, herrscht offenbar auch Konsens darüber, dass die Belegenheitsstaaten ein höheres Steueraufkommen erzielen als theoretisch zu rechtfertigen ist. Ein isoliertes Absenken des Unternehmenssteuersatzes ist nämlich wegen des Thesaurierungseffekts nicht möglich (vgl. Abb. 6.1).

Die fiskalischen Auswirkungen des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs sind dementsprechend verstärkt, so wie auch die Anreize auf die nationalen Gesetzgeber verstärkt sind. Die Bestrebungen der EU richten sich einseitig gegen den Bemessungsgrundlagenwettbewerb, was vor dem Hintergrund des Äquivalenzprinzips folgerichtig ist. Bei strenger Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wäre eine Intervention hingegen nicht notwendig und sogar effizienzmindernd. Folgende Übersicht soll dies noch einmal verdeutlichen:

Grundverständnis der Unternehmensbesteuerung	Anrecht auf Steueraufkommen			Beurteilung des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs	
	Belegenheitsstaat	Sitzstaat	Eignerstaat	Internationale Gerechtigkeit	Effizienz
Leistungsfähigkeitsprinzip	---	---	alleiniges Anrecht	neutral	positiv
Mischform	geteiltes Anrecht	---	geteiltes Anrecht	negativ	unbestimmt
Äquivalenzprinzip	alleiniges Anrecht	---	---	negativ	negativ
Status quo	geteiltes Anrecht	geteiltes Anrecht	geteiltes Anrecht	negativ	unbestimmt

Tab. 6.1: Beurteilung des Bemessungsgrundlagenwettbewerbs

Bei der herkömmlichen Einkommensteuer steht die aktuelle supranationale Steuerkoordination deshalb sowohl bezüglich der Belastungshöhe als auch bezüglich der Aufkommensverteilung jeweils vor einem Zielkonflikt, weil zwei Zielsetzungen mit einer Steuer verfolgt werden, die jeweils entgegengesetzte Schlüsse erfordern. Dieser Zielkonflikt ist im herrschenden System wegen der Existenz des Thesaurierungseffekts nicht lösbar.

Die von der EU angestrebte Steuerharmonisierung stellt den Versuch dar, die zunehmende Destabilisierung des geltenden Systems aus der starken internationalen Kapitalverflechtung abzuwehren.

6.3 Konsolidierung der Bemessungsgrundlage und ihre Problemfelder

6.3.1 Abbau von Investitionshemmnissen als Ziel der Konsolidierung

Neben dem Ziel der Europäischen Kommission, das Steueraufkommen eines jeden Mitgliedsstaats zu sichern, besteht ein weiteres großes Ziel darin, die in einer Analyse des europäischen Binnenmarktes festgestellten Investitionshemmnisse abzubauen. Der Grund für diese Hemmnisse wird darin gesehen, dass ein Nebeneinander von zahlreichen nationalen Steuersystemen zu zusätzlichen Steuerlasten und Befolgungskosten führt, da es sich bei jedem EU-Staat um ein eigenständiges Steuergebiet mit diversen eigenen Vorschriften handelt, welche ein EU-weit tätiger Konzern zu befolgen hat.²⁸¹ Vier wesentliche Problemfelder werden in den folgenden Absätzen kurz erläutert. Die Lösung dieser Probleme erfordert mehr als nur eine EU-einheitliche Bemessungsgrundlage. Die Europäische Kommission sieht die Lösung in der Aufhebung des Trennungsprinzips durch eine gesellschafts- und ländergrenzenübergreifende, einheitliche Konzernsteuerbemessungsgrundlage, die

281 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 251.

anhand eines Aufteilungsschlüssels auf die Belegenheitsstaaten der MNU verteilt wird.²⁸²

Grenzüberschreitende Restrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen hin zu binnenmarktgeeigneten Strukturen führen nach Meinung der Europäischen Kommission trotz Fusionsrichtlinie zu steuerlichen Mehrkosten, die bei einem reinen Inlandsbezug nicht entstünden.²⁸³ Verzichtet ein Fiskus bei reinem Inlandsbezug im Restrukturierungszeitpunkt auf die Besteuerung der stillen Reserven, so verschiebt sich das Steueraufkommen hieraus lediglich in zukünftige Perioden. Bei einer über die Grenze hinweg vorgenommenen Umstrukturierung kann der Fiskus jedoch den aus der späteren Aufdeckung der stillen Reserven resultierenden Steueranspruch ganz verlieren. Deswegen sichern sich derzeit die einzelnen Staaten durch ihr nationales Recht diesen Anspruch bei grenzüberschreitender Restrukturierung. Ein einheitliches Steuersystem würde solche Regelungen überflüssig machen und damit Umstrukturierungen erleichtern, wenn die Besteuerung auf die EU-Ebene verlagert wird.²⁸⁴

Die aktuellen Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung bestehen in einer möglichen Steuerbelastung der MNU, die unter Berücksichtigung des gesamten Konzern Erfolgs als nicht angemessen erscheint. Da eine Besteuerung ausschließlich auf nationaler Ebene stattfindet, kommt es immer dann zu einer Überbesteuerung der MNU, wenn diese in einem Land eine negative Bemessungsgrundlage und in einem anderen Land eine positive Bemessungsgrundlage erzielt.²⁸⁵ Dieses Problem soll durch eine grenzüberschreitende Konsolidierung ebenfalls gelöst werden.²⁸⁶

Die Gewinnverlagerung über die Grenze und die Gegenmaßnahmen der Fiscis (vgl. Abschnitt 6.2.2.2) werden von der Europäischen Kommission ebenfalls als Investitionshemmnis gesehen. Gründe hierfür sind, dass der Fremdvergleichsgrundsatz oft schwer anzuwenden ist und sich die diesbezüglichen Regelungen in den einzelnen

282 Dieser Lösungsansatz entspricht dem Verfahren der Common Consolidated Tax Base (CCTB). Es werden auch alternative Konsolidierungsverfahren in der Literatur diskutiert: Home State Taxation (HST), European Union Company Income Tax (EUCIT) und Harmonized Tax Base (HTB), vgl. Oestreicher (2002), S. 347 ff.

283 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 270 f.

284 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 413.

285 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 284.

286 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 414.

Ländern sehr unterscheiden.²⁸⁷ Zudem kommt es zu hohen Dokumentationskosten. Durch eine Harmonisierung des europäischen Konzernsteuersystems soll die Steuerwirksamkeit von konzerninternen Geschäften ausgeschaltet und somit eine Verrechnungspreisgestaltung überflüssig werden.²⁸⁸

Eine Doppelbesteuerung belastet eine MNU derzeit immer dann, wenn der Fiskus eines Landes den anzuwendenden Verrechnungspreis korrigiert, im anderen Land keine entsprechende Gegenkorrektur erfolgt und der Steuerpflichtige aus Zeitgründen auf ein Schiedsverfahren verzichtet.²⁸⁹ Dieses Problem würde sich nach Ansicht der Europäischen Kommission ebenfalls lösen, wenn Verrechnungspreise nicht mehr für die Bestimmung des Steueranspruchs eines Staates maßgeblich sind.²⁹⁰

Im Folgenden wird untersucht, ob eine Konsolidierung neben dem Abbau der Investitionshemmnisse auch dazu geeignet ist, das Steueraufkommen zu sichern.

6.3.2 Verfahren der Konsolidierung

Nach der Ermittlung einer globalen, konsolidierten Konzernbemessungsgrundlage, ist diese über einen Aufteilungsschlüssel angemessen auf die Konzerngesellschaften einer MNU zu verteilen (vgl. Abb. 6.2 und Abb. 6.3). Dieses standardisierte Vorgehen ignoriert die rechtliche Selbstständigkeit der Konzerntöchter, trägt jedoch der Tatsache Rechnung, dass es sich bei einer MNU um eine wirtschaftliche Einheit handelt (Einheitsprinzip).

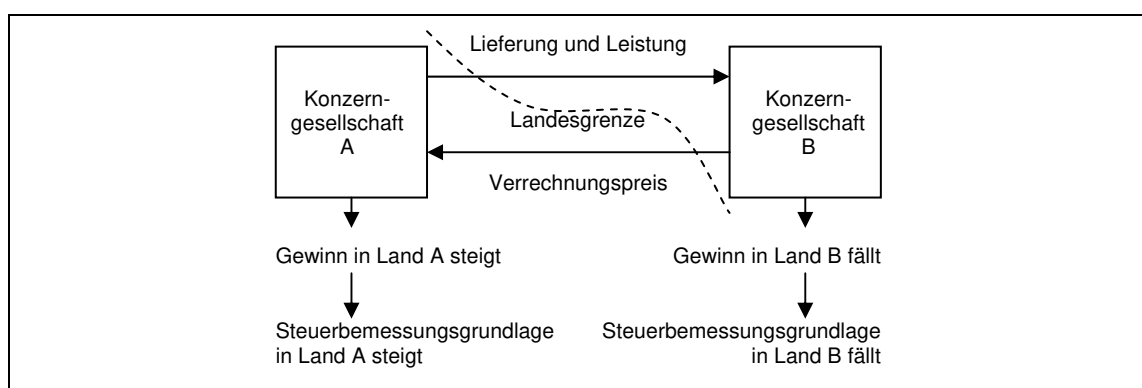


Abb. 6.2: Gewinnbesteuerung nach dem Trennungsprinzip

287 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 312; vgl. zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes OECD (2000).

288 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 416.

289 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 303.

290 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 416.

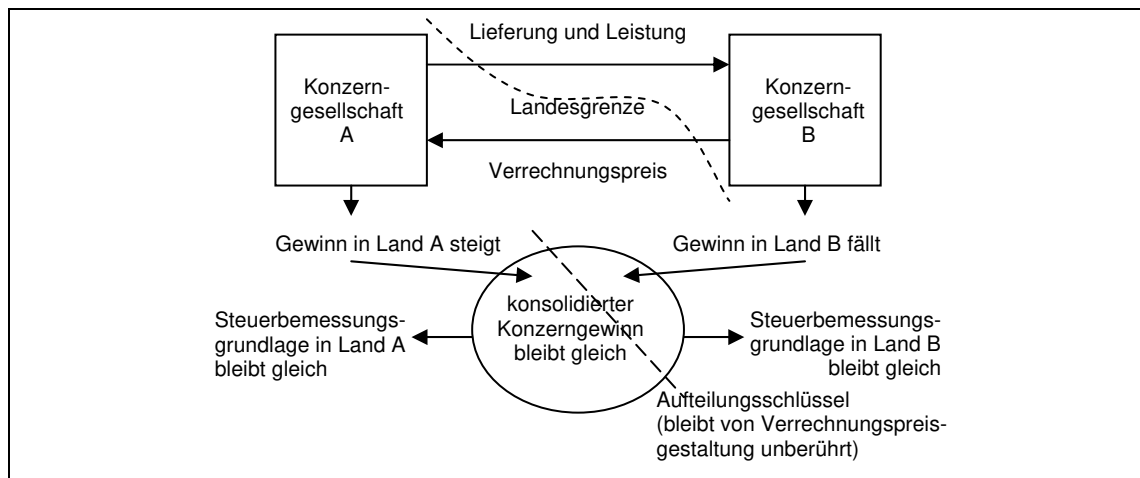


Abb. 6.3: Gewinnbesteuerung nach dem Einheitsprinzip²⁹¹

Die praktische Anwendung eines solchen Steuersystems erfordert die Lösung diverser Probleme.²⁹² So muss der Konsolidierungskreis bestimmt und die konzernweit erzielte Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Dabei stellt sich innerhalb der EU die Frage, anhand welcher Regelung die Bemessungsgrundlage auf Ebene der einzelnen Konzerngesellschaften bestimmt werden soll. Kommen nationale oder neu zu schaffende, EU-weit übergreifende Vorschriften zur Anwendung? Darüber hinaus ist zu klären, welche Ertragsbestandteile in die konsolidierte Bemessungsgrundlage einfließen und über den Aufteilungsschlüssel indirekt den Gesellschaften der MNU zugerechnet werden, und ob Ertragsbestandteile direkt zur Bemessungsgrundlage einer Gesellschaft

291 Timingdifferenzen, die durch Aufwands- und Ertragerfassung in unterschiedlichen Jahren resultieren, werden vernachlässigt. Vgl. allgemein hierzu Küting / Weber (2006); Schildbach (2001).

292 Vgl. hierzu u.a. Scheffler (2005a); Schreiber (2004); Kaminski (2001) und Salzberger (1999). Der Sachverständigenrat verweist in seinem Jahresgutachten 2004/05 ebenfalls auf die Vorteilhaftigkeit eines Systemwechsels. Er erkennt aber ähnliche neue Probleme, so wie sie in der wissenschaftlichen Literatur diskutiert werden. Neben den oben geschilderten Problemen werden in der Literatur weitere wichtige Aspekte thematisiert: Devereux (2004) und Mintz (2004) vertreten die Ansicht, dass die Steuererhebungskosten der Fisci und der Steuerpflichtigen bei einer Besteuerung nach dem Einheitsprinzip deutlich reduziert werden. Wellisch (2003) betont hingegen den im Vergleich zum Trennungsprinzip erhöhten, notwendigen Informationsaustausch zwischen den Fisci. Oestreicher (2002) und Sørensen (2004) weisen darauf hin, dass das Verrechnungspreisproblem an der Außengrenze der EU und bei der Abgrenzung des Konsolidierungskreises gegenüber anderen Gesellschaftern bestehen bleibt. Treisch (2004) veranschaulicht, dass bei Verrechnungspreiskorrekturen durch einen Nicht-EU-Staat nunmehr alle an der konsolidierten Bemessungsgrundlage partizipierenden Staaten innerhalb der EU von einer Gegenkorrektur betroffen sind. Vgl. ergänzend zu diesem Problem Riedel / Runkel (2007). Scheffler (2005b) zeigt, dass das Konzept einer konsolidierten Bemessungsgrundlage zwar Verlustverrechnungen zulässt, es aber zu sehr komplexen Wirkungen kommt und in bestimmten Fallkonstellationen andere Konzepte besser geeignet wären, Verluste zu verrechnen.

gehören sollen. Zudem bedarf es einer Definition der Schlüsselgröße(n) und ggf. einer Festlegung von deren Gewichtung im Aufteilungsschlüssel. Bei der Festlegung eines Aufteilungsschlüssels ist darauf zu achten, dass er in allen beteiligten EU-Staaten auf dieselbe Art und Weise definiert wird, weil ansonsten Nicht- oder Doppelbesteuerung droht.²⁹³ Schließlich müssen noch die Maßstäbe festgelegt werden, mit denen die Schlüsselgrößen bewertet werden.

Alle diese Fragen sind für den europäischen Wirtschaftsraum noch weitgehend unbeantwortet. Die Autoren orientieren sich daher an der US-amerikanischen Ausgestaltung des „Formula Apportionment“. Die US-Bundesstaaten legen überwiegend drei Schlüsselgrößen zugrunde. Bei diesen handelt es sich um die Komponenten Vermögen (V), Lohnsumme (L) und Umsatz (U).²⁹⁴ Die Gewichtung (α) der Faktoren liegt in der Regel bei jeweils einem Drittel.²⁹⁵ Die einer Konzerngesellschaft (KZG) zuzurechnende Bemessungsgrundlage (BGL^{KZG}) bestimmt sich wie folgt, wobei BGL^{MNU} der konsolidierten Bemessungsgrundlage entspricht:

$$BGL^{KZG} = BGL^{MNU} \cdot \underbrace{\left(\alpha_V \cdot \frac{V^{KZG}}{V^{MNU}} + \alpha_L \cdot \frac{L^{KZG}}{L^{MNU}} + \alpha_U \cdot \frac{U^{KZG}}{U^{MNU}} \right)}_{z^{KZG}} \quad (6.1)$$

In diesem Kapitel wird von folgenden, als besonders plausibel erscheinenden Annahmen bezüglich des schlüsselrelevanten Vermögens (modifiziertes Sachanlagevermögen), ausgegangen: Es umfasst alle materiellen Vermögensgegenstände, deren Eigner die Gesellschaft ist und die zur Einkommenserzielung eingesetzt werden.²⁹⁶ Zudem sind alle gemieteten oder geleasten Gegenstände mit einem Vielfachen ihrer jährlichen Miet- oder Leasingrate im Schlüssel zu erfassen.²⁹⁷ Finanzanlagen, Umlaufvermögen und immaterielle Vermögensgegenstände sind ebenso wie Gegenstände, deren Erträge direkt einer Gesellschaft zugerechnet werden, nicht Teil des Schlüssels.²⁹⁸ Verbindlichkeiten und Rückstellungen mindern das schlüsselrelevante Vermögen nicht. Einer direkten Zurechnung zu einzelnen Konzerngesellschaften unterliegen bspw. Zins-, Lizenz-,

293 Vgl. Oestreicher (2002), S. 349 f.; Schreiber (2004), S. 218.

294 Vgl. Oestreicher (2002), S. 347 ff.; Schneider (2003), S. 58.

295 Vgl. Schröer (2004), S. 268; Kaminski (2001), S. 267; Wellisch (2004a), S. 269.

296 Vgl. Kaminski (2001), S. 267.

297 Vgl. Fischer (1986), S. 189; Oestreicher (2000), S. 152.

298 Vgl. Oestreicher (2000), S. 152.

Dividenden- und Mieterträge sowie Veräußerungsgewinne.²⁹⁹ Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt zu Buchwerten.

In diesem Abschnitt wird von einem traditionellen Gewinnbegriff ausgegangen. Die Übertragung der Ergebnisse auf eine Cash-Flow-Steuer erfolgt in Abschnitt 6.4.

6.3.3 Entscheidungswirkungen eines konsolidierten bilanziellen Gewinns

Die Ziele, welche die EU mit einer möglichen Steuerharmonisierung verfolgt, umfassen einerseits die Schaffung einer selbstdefinierten Steuergerechtigkeit (vgl. Abschnitt 6.2.2.3) und andererseits die Umsetzung einer steuersystematischen Einfachheit (vgl. Abschnitt 6.3.1). Die Erreichung von ökonomischer Effizienz bezüglich Investitionsentscheidungen innerhalb einer MNU wurde von der Europäischen Kommission bei der Suche nach einem für die EU geeigneten Steuerregime bewusst ausgeblendet.³⁰⁰ In der Literatur wurde hierzu jedoch umfangreich Stellung bezogen.³⁰¹ Die nachfolgenden Überlegungen verdeutlichen, dass unternehmerische Entscheidungen unter einem konsolidierenden Besteuerungssystem nicht notwendigerweise effizient getroffen werden.

6.3.3.1 Gewinnausweis und Finanzierungsentscheidungen

Auch nach einer Harmonisierung der Konzernbesteuerung innerhalb der EU wird die Beeinflussung der Steuerbelastung durch Bilanzpolitik möglich sein. Grund hierfür ist die Manipulationsanfälligkeit des anzuwendenden Aufteilungsschlüssels und damit die Beeinflussbarkeit des Konzernsteuersatzes.³⁰² Dieser Effekt resultiert aus einer im Zeitablauf schwankenden Gewinnzurechnung. Der Klammerausdruck in

299 Die direkte Zurechnung solcher Erträge kann damit begründet werden, dass sie nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren, sondern sie sich aus jenem Vermögen ergeben, welches lediglich Kapitalanlagezwecken dient. In den USA enthält der „Uniform Division of Income for Tax Purposes Act“ (UDITPA) diese allgemein anerkannten Grundsätze. Vgl. hierzu Oestreicher (2000), S. 142 f., 152; Kaminski (2001), S. 263 f.

300 Vgl. Europäische Kommission (2001c), S. 252.

301 Schröer (2004) macht in einem einperiodigen Modell deutlich, unter welchen Umständen Unternehmensgrößen im Aufteilungsschlüssel entscheidungsneutral sein können. Wellisch (2004b) zeigt, dass die Unternehmenssteuer im Einheitsprinzip als mehrere Einzelsteuern auf die Faktoren verstanden werden kann, die in der Aufteilungsformel erfasst werden. Kiesewetter / Mugler (2007) zeigen, dass der Aufteilungsschlüssel, sofern er Unternehmensgrößen umfasst, direkt vom Verhalten der MNU abhängt und somit gestaltbar ist.

302 Vgl. im Folgenden das Modell von Kiesewetter / Mugler (2007).

Gleichung (6.1) beschreibt den Zurechnungsfaktor z^{KZG} , mit dem der konsolidierte Konzerngewinn der MNU auf die einzelnen Konzerngesellschaften verteilt wird. Der Konzernsteuersatz s^{MNU} der MNU ergibt sich als Mischung der nationalen Steuersätze s^{KZG} jener Länder, denen über den Aufteilungsschlüssel ein Teil des Konzernenerfolgs für die Besteuerung zugewiesen wird:

$$s^{MNU} = \sum_{KZG} s^{KZG} \cdot z^{KZG} . \quad (6.2)$$

Selbst bei im Zeitablauf konstanten nationalen Steuersätzen kann der Konzernsteuersatz variieren, sofern sich die über den Aufteilungsschlüssel ermittelte Gewinnzurechnung zu den beteiligten Ländern ändert.

Betrachtet man exemplarisch die schlüsselrelevante Komponente Vermögen, so kann eine MNU durch die Ausnutzung von Abschreibungswahlrechten in den einzelnen Ländern, und damit durch die eigene Gewinnausweispolitik, einen direkten Einfluss auf die zu Buchwerten angesetzten Vermögensgrößen nehmen (vgl. Abb. 6.4).

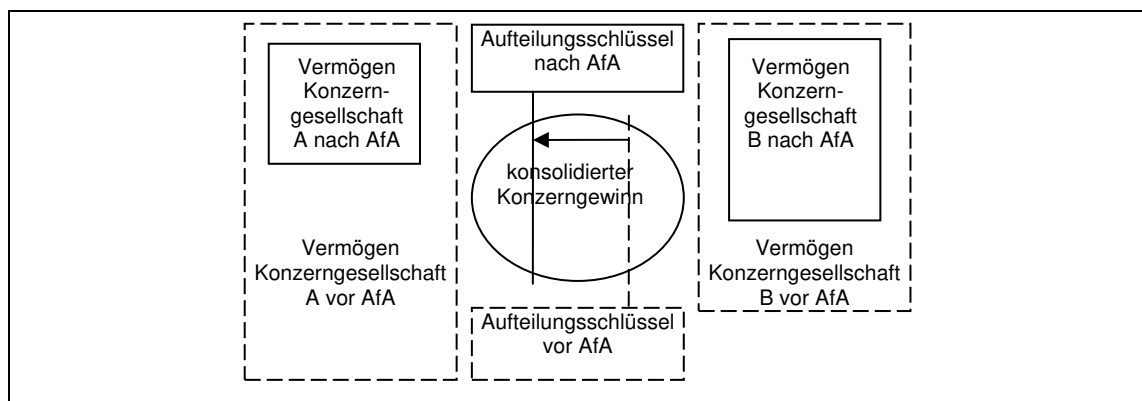


Abb. 6.4: Beeinflussung des Aufteilungsschlüssels mittels Gewinnausweispolitik

War es unter dem Trennungsprinzip bei zeitkonstanten Steuersätzen immer von Vorteil, mit den Abschreibungssätzen an die obere Grenze der gesetzlichen Möglichkeiten zu gehen, so kann eine entsprechende Handlungsempfehlung im Fall der Harmonisierung nicht mehr unter allen Umständen gegeben werden. Der bisherige Vorteil einer Aufwandsvorverlagerung durch möglichst hohe Abschreibungssätze liegt darin, dass der ausgewiesene Gewinn und damit die Steuerlast in frühen Perioden sehr gering ist und eine Steuerzahlung in spätere Jahre verlagert wird. Zwar würde es auch nach einer Harmonisierung zu einem solchen positiven Zinseffekt wie im Steuerregime mit Verrechnungspreisen kommen, doch steht diesem ein gegenteiliger Effekt, ein

Steuersatzeffekt, gegenüber. Da sich durch die Abschreibungen der Restbuchwert der schlüsselrelevanten Vermögensgegenstände verringert, ändert sich auch der Konzernsteuersatz. Das Verhältnis der Vermögenswerte im Aufteilungsschlüssel verschiebt sich stets zuungunsten des Landes, in welchem eine höhere Abschreibung geltend gemacht wird. Folge dieses Wirkungszusammenhangs kann sein, dass eine Abschreibung im Niedrigsteuerland in der maximal zulässigen Höhe zu suboptimalen Ergebnissen führt. Zwar wäre dann der Zinseffekt am größten, doch würde der Anteil des Niedrigsteuerlandes am konsolidierten Konzerngewinn sinken, was wiederum erhöhend auf den Konzernsteuersatz wirkt. Für die Konzerngesellschaft im Hochsteuerland wird weiterhin die gesetzlich zugelassene, höchstmögliche Abschreibung präferiert, um den für ihr Sitzland maßgebenden Zurechnungsfaktor z^{KZG} schnellstmöglich zu reduzieren. In Summe kann das Steuersparpotential, welches durch die Beeinflussung des Aufteilungsschlüssels und damit des Konzernsteuersatzes erzielt wird, größer als jenes sein, das nach geltendem Recht bei einer maximal zulässigen Gewinnverlagerung mittels gestalteter Verrechnungspreise und bei Ansatz höchstzulässiger Abschreibungen in allen Ländern zu erzielen ist.

Es ist offensichtlich, dass andere bilanzpolitische Maßnahmen, welche auf die schlüsselrelevante Größe Vermögen zielen, einen entsprechenden Effekt haben. So wird jede MNU bemüht sein, die entsprechenden Buchwerte im Niedrigsteuerland möglichst hoch und im Hochsteuerland möglichst niedrig zu halten. Eine denkbare Maßnahme in Ländern mit niedrigen Steuersätzen wäre die Aufdeckung stiller Reserven durch Weiterverkauf im Konzern. Hierbei werden die realen Unternehmensverhältnisse erneut nicht verändert, obwohl diese Maßnahme einen Einfluss auf die Gewinnzuweisung und damit auch auf die Konzernsteuerbelastung hat.³⁰³

Eine weitere Möglichkeit, die bisher zur Gestaltung der Konzernsteuerbelastung wahrgenommen wurde und die ebenfalls die realen Unternehmensverhältnisse unverändert lässt, lag in der Gestaltung der internen Leistungsverrechnung. Unter dem Trennungsprinzip war es bisher möglich, Gewinne durch Gestaltung von Verrechnungspreisen oder Unterkapitalisierung zu verlagern (vgl. Abschnitt 6.2.2.2). Dieses Steuerplanungspotential könnte mit Einführung des Einheitsprinzips zum Teil

303 Vgl. Kiesewetter / Mugler (2007), S. 513 ff.

beseitigt werden, weil es nun zu einer Zwischenergebniskonsolidierung kommt. Die Höhe des Verrechnungspreises, welcher bei der zahlenden Gesellschaft Aufwand und bei der empfangenden Gesellschaft Ertrag darstellt, hat nach der Konsolidierung keinen Einfluss mehr auf die Höhe und die Verteilung der Steuerbemessungsgrundlage des Konzerns. Auf den ersten Blick kommt es auch bei Fremdkapitalfinanzierung zu solchen Konsolidierungseffekten (vgl. Abb. 6.5).

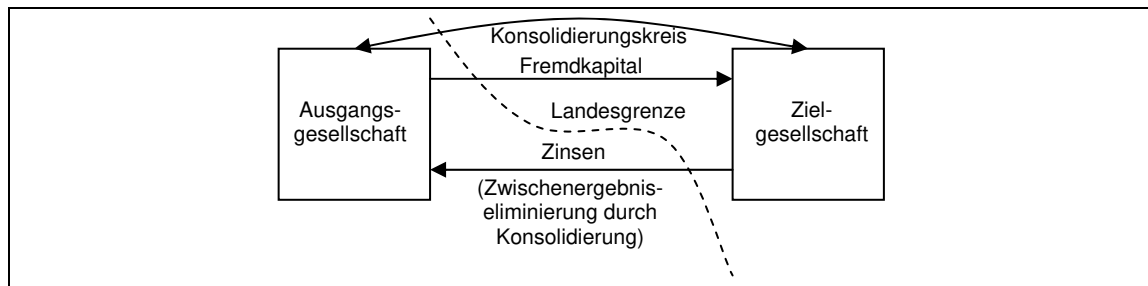


Abb. 6.5: Konsolidierung konzerninterner Fremdkapitalzinsen

Werden jedoch Zinsen, die bei Außenbeziehungen realisiert werden, direkt der Gesellschaft zugerechnet, welche sie erhält, so kann zur Finanzierung einer Konzerngesellschaft eine Finanzierungsgesellschaft zwischengeschaltet werden, die nicht zum Konsolidierungskreis der MNU gehört. So kann die gewünschte Konsolidierung der Zinsen umgangen werden (vgl. Abb. 6.6).³⁰⁴

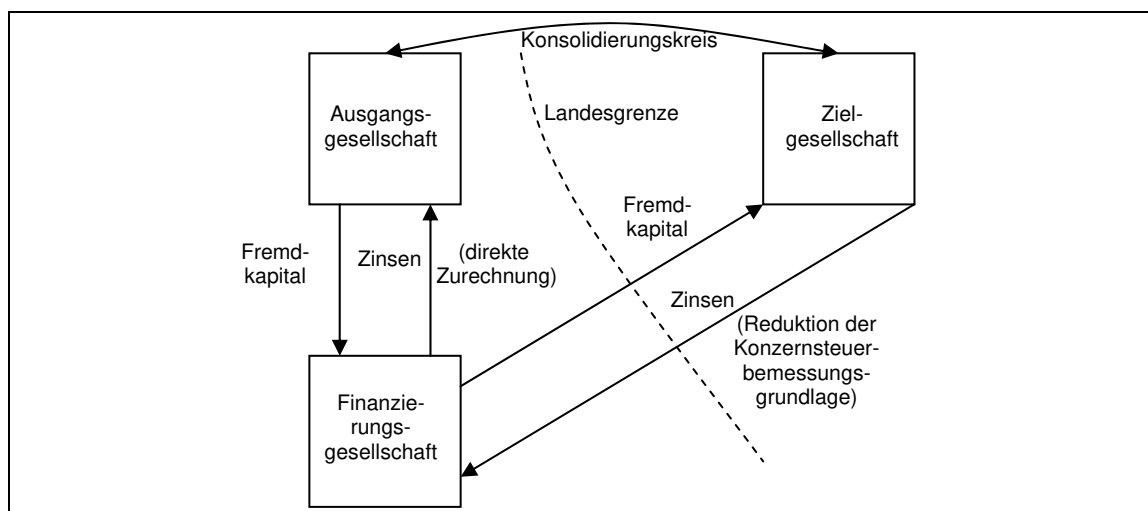


Abb. 6.6: Umgehung der Fremdkapitalkonsolidierung

³⁰⁴ Vgl. hierzu Dietrich (2007).

Dazu muss die Konzerngesellschaft (Ausgangsgesellschaft), welche den Kredit direkt der Zielgesellschaft zur Verfügung stellen wollte, nun die Finanzierungsgesellschaft mit Fremdkapital versorgen. Reicht diese wiederum das Darlehen mit denselben Konditionen an die eigentliche Zielgesellschaft weiter, so ist der Nettoeffekt bei der Finanzierungsgesellschaft aus Zinsertrag und Zinsaufwand gleich Null. Die von der Zielgesellschaft an die Finanzierungsgesellschaft gezahlten Zinsen reduzieren jedoch die konsolidierte Konzernsteuerbemessungsgrundlage, welche auf jene Gesellschaften verteilt wird, die zum Konsolidierungskreis gehören. Die von der Finanzierungsgesellschaft an die Ausgangsgesellschaft gezahlten Zinsen werden bei dieser direkt zugerechnet. In Summe unterliegt nun ein Betrag in Höhe der Fremdkapitalzinsen nicht mehr dem Konzernsteuersatz, sondern dem nationalen Steuersatz des Landes, in dem die Ausgangsgesellschaft ihren Sitz hat. Ist dieser nationale Steuersatz kleiner als der Konzernsteuersatz, so reduziert die MNU ihre Steuerlast, ohne dass die realen Unternehmensverhältnisse beeinflusst wurden.³⁰⁵

6.3.3.2 Investitionsentscheidungen

Im vorherigen Abschnitt wurde gezeigt, dass der Konzernsteuersatz durch entsprechende unternehmerische Maßnahmen beeinflusst werden kann, ohne dass sich die realen Unternehmensverhältnisse ändern. Wird jedoch eine Zusatzinvestition durchgeführt, verändert dies die Faktorallokation des Konzerns. Damit führt die Investition zu einer Veränderung des Konzernsteuersatzes. Wird in neues Anlagevermögen investiert, erhöht sich die Schlüsselkomponente Vermögen im Sitzland jener Gesellschaft, in der das Wirtschaftsgut bilanzierungspflichtig ist. Das Investitionsgut bleibt dann bis zu seiner kompletten Abschreibung relevanter Bestandteil des Aufteilungsschlüssels. Zudem wird der zukünftige Umsatz der MNU tendenziell steigen, sofern es sich bei der Sachinvestition um den Kauf einer Maschine handelt, die zur Produktion von Gütern für den Absatzmarkt angeschafft wurde. Schließlich kann sich die aufzuwendende Lohnsumme durch eine Sachinvestition

³⁰⁵ Eine indirekte Zurechnung von Zinserträgen löst dieses Problem, da nun dem Zinsaufwand, welcher die Konzernsteuerbemessungsgrundlage schmälert, ein Zinsertrag in selber Höhe gegenübersteht, der wiederum diese Bemessungsgrundlage erhöht. Allerdings ergibt sich bei indirekter Zinszurechnung ein anderes Problem. Eine simultane Investitions- und Ausschüttungsentscheidung wird dann erheblich komplexer. Vgl. hierzu Dietrich / Kiesewetter (2007).

ändern. Werden zur Bedienung der neuen Produktionsanlagen neue Mitarbeiter eingestellt, erhöhen sich die Lohnkosten. Wird die Maschine aus Rationalisierungsgründen angeschafft, kommt es zu Personalabbau und damit zur Reduzierung der Lohnsumme.

Diese Überlegungen zeigen, dass sich die zukünftigen Zurechnungsfaktoren z^{KZG} und damit die zukünftigen Konzernsteuersätze bei Unterlassung der Sachinvestition von jenen Zurechnungsfaktoren und Steuersätzen unterscheiden, die bei tatsächlicher Durchführung realisiert werden. Die Schwierigkeit bei der Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Sachinvestition liegt nun darin, dass der investitionsbedingte neue Konzernsteuersatz nicht nur auf die Gewinne aus der neuen Investition selbst anzuwenden ist, sondern auch auf die Bemessungsgrundlage des gesamten restlichen Konzerns. Um die Vorteilhaftigkeit einer Sachinvestition bestimmen zu können, ist dieser Schatteneffekt bei der Investitionsplanung zusätzlich zu berücksichtigen.³⁰⁶

Die Berechnung der Steuerbelastungsdifferenz bezüglich der Restunternehmung erfordert eine Simulation des gesamten Konzerns. Dabei ist die Entwicklung der MNU bei Durchführung und bei Unterlassung der Investitionstätigkeit abzubilden. Investitionsentscheidungen können also nicht mehr über Partialmodelle, sondern nur noch durch Anwendung von Totalmodellen getroffen werden. Hierdurch steigen die Steuerplanungskosten,³⁰⁷ weil Entscheidungskalküle erheblich komplexer werden.

Neben der investitionsbedingten Änderung der Schlüsselgrößen Umsatz und Lohnsumme ist auch eine gezielte Gestaltung dieser beiden Komponenten durch Standortentscheidungen möglich. Zur Verdeutlichung der Beeinflussbarkeit der Schlüsselgröße Umsatz muss man zwischen den beiden alternativen Konzepten zur räumlichen Zuweisung des Umsatzes differenzieren. Einerseits kann eine Zuordnung des Umsatzes zu dem Staat erfolgen, in dem die Leistungen abgesetzt werden (destination based), oder er wird zu dem Staat gezählt, in dem die Konzerngesellschaft sitzt, welche die Leistungen absetzt (source based). Im ersten Fall können die Umsätze aber nur dann in einem Staat für die Gewinnaufteilung maßgeblich sein, wenn der Konzern dort auch steuerpflichtig ist.³⁰⁸ Dies wird dazu führen, dass Unternehmen ihren

306 Vgl. Dietrich / Kiesewetter (2007), S. 507 f.

307 Zum Begriff der Steuererhebungskosten vgl. Wagner (2005b).

308 Vgl. Oestreicher (2000), S. 153 f., 182.

Sitz in solchen Ländern aufgeben, in denen sie hohe Umsätze erzielen, sofern es sich dabei um Hochsteuerländer handelt. In Niedrigsteuerländern mit hohen Umsätzen wird es hingegen zu Neuansiedlungen von Konzerngesellschaften kommen. Bei einer Zurechnung von Umsätzen gemäß der zweiten Variante wäre damit zu rechnen, dass die Konzerne Vertriebsgesellschaften in Niedrigsteuerländern gründen und von dort aus den Bedarf in Hochsteuerländern bedienen. Die Gestaltung der Lohnkosten innerhalb eines Konzerns ist ebenfalls denkbar. So kann eine MNU durch Verlagerung von personalintensiven Prozessen in Niedrigsteuerländer die schlüsselrelevanten Lohnsummenanteile verändern und damit die Konzernsteuerquote senken.

Die in diesem Abschnitt geschilderten Zusammenhänge erhöhen nicht nur die Komplexität von Investitionsentscheidungen, sondern führen zu gesamtwirtschaftlichen Ineffizienzen. Da durch geeignete Maßnahmen die realen Unternehmensverhältnisse so beeinflusst werden können, dass die Steuerbelastung des Konzerns sinkt, ist es denkbar, dass vor Steuern unrentable Investitionen bzw. nicht sinnvolle Restrukturierungsmaßnahmen nur deshalb durchgeführt werden, weil damit die Steuerlast der MNU reduziert wird.³⁰⁹ Während Gewinnverlagerung mittels Verrechnungspreisgestaltung lediglich „in der Buchhaltung“ stattfindet, hätten die Maßnahmen zur Veränderung der realen Unternehmensverhältnisse Fehlallokationen zur Folge, deren Ausmaße erheblich sein können.³¹⁰

6.4 Nachgelagerte Besteuerung und Konsolidierung

Angesichts der zahlreichen theoretischen Vorzüge von Steuersystemen, welche die Grenzrendite des Kapitals nicht belasten, erscheint es lohnend, verschiedene Varianten der nachgelagerten Besteuerung auf ihre Eignung als Bemessungsgrundlage einer EU-weiten Unternehmenssteuer hin zu überprüfen. Dabei ist auch zu erörtern, ob und wie eine Aufhebung des Trennungsprinzips bei der Besteuerung von MNU durch Konsolidierung erfolgen kann. Weiterhin wird diskutiert, ob eine solche Unternehmenssteuerreform eine EU-weite Abkehr vom traditionellen

309 Vgl. Schreiber (2004), S. 226 und Spengel / Braunagel (2006), S. 49.

310 Vgl. Sørensen (2004), S. 99.

Einkommensbegriff erfordert und inwieweit durch diese Reform ein Besteuerungsanspruch des Quellenstaats durchgesetzt wird.

6.4.1 Varianten der nachgelagerten Besteuerung

Unter dem Begriff nachgelagerte Besteuerung werden in diesem Kapitel eine Cash-Flow-Steuer auf Unternehmensebene sowie eine sparbereinigte Einkommensteuer, auch als persönliche Konsumausgabensteuer bekannt, verstanden. Unter vereinfachenden Annahmen³¹¹ sind für die Besteuerung des Unternehmenssektors verschiedene wirkungsgleiche Ausgestaltungen der Bemessungsgrundlage denkbar.³¹²

Bei einer R+F-Base-Tax³¹³ wird der Zahlungssaldo³¹⁴ aus real- und finanzwirtschaftlichen Transaktionen besteuert. Es werden alle Ein- und Auszahlungen aus Sach- und Finanzanlagen sowie aus aufgenommenen Krediten auf Unternehmensebene sofort und in vollem Umfang erfasst. Bei Finanzanlagen und Krediten werden nicht nur Zinszahlungen, sondern auch Anfangsauszahlung und Rückzahlung bzw. Anfangseinzahlung sowie Tilgungen erfasst. Beteiligungsverhältnisse zählen nicht zu den erfassten Finanzanlagen, weil dies zu einem Kaskadeneffekt führen würde. So würde eine Kapitalerhöhung zugunsten einer Tochtergesellschaft zu einer Steuererstattung bei der Muttergesellschaft führen. Verwendet die Tochtergesellschaft das Kapital für eine Investition, erfolgt dort eine weitere Steuererstattung (vgl. Abb. 6.7).

311 Dieses betrifft insbesondere die Vernachlässigung der Kassenhaltung bei Vergleich zwischen S-Base-Tax und R+F-Base-Tax.

312 Schwinger (1992), S. 176-196; grundlegend Meade-Committee (1978), S. 230-245 und Bach (1999).

313 Zur Nomenklatur: Meade-Committee (1978), S. 230-236.

314 Unter Zahlungssaldo sind hierbei auch zahlungsvermeidende Sachverhalte zu verstehen, da es ansonsten zu unerwünschten Belastungsunterschieden kommt. Vgl. hierzu Mitschke (1980).

+	Umsatzerlöse	}	Operatives Geschäft
-	Betriebsausgaben (Löhne, Vorleistungen etc.)		
-	Anschaffungsauszahlungen von Investitionsobjekten		
+	Veräußerungserlöse		
+	Kreditaufnahme	}	Finanzgeschäft
-	Geleistete Zins- und Tilgungszahlungen		
-	Auszahlungen für Finanzanlagen (ohne Beteiligungen)		
+	Einzahlungen aus Finanzanlagen (laufend u. aus Veräußerung)		
=	Bemessungsgrundlage		

Abb. 6.7: Bemessungsgrundlage einer R+F-Base-Tax auf Unternehmensebene³¹⁵

Die Bemessungsgrundlage der R+F-Base-Tax entspricht dem Zahlungssaldo mit den Eignern zuzüglich einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands.³¹⁶ Deshalb kann dieselbe Bemessungsgrundlage auch durch Erfassung der Zahlungen zwischen Unternehmen und Eignern ermittelt werden (S-Base-Tax).³¹⁷ Anders als bei der R+F-Base-Tax sind Zahlungen aus eigenen Beteiligungen steuerlich zu erfassen. Dadurch wird eine Behandlung als „durchlaufender Posten“ und eine nur einmalige Besteuerung bei derjenigen Gesellschaft erreicht, die eine Anlage tätigt, die nicht in einer Unternehmensbeteiligung besteht (insbesondere Sachinvestition oder Zinstitel, vgl. Abb. 6.8).

-	Erhaltene anfängliche Einzahlungen in das Grund- bzw. Stammkapital	}	Zahlungen mit den Eignern
-	Erhaltene nachträgliche Einlagen u. Kapitalerhöhungen		
+	Gezahlte Dividenden		
+	Eigene Kapitalherabsetzungen		
+	Schlussauszahlung bei eigener Liquidation		
+	Auszahlungen für Beteiligungserwerb	}	Zahlungen aus Beteiligungen
+	Geleistete nachträgliche Einlagen u. Kapitalerhöhungen		
-	Erhaltene Dividenden und Kapitalherabsetzungen		
-	Erlöse aus Veräußerung o. Liquidation von Beteiligungen		
=	Bemessungsgrundlage		

Abb. 6.8: Bemessungsgrundlage einer S-Base-Tax auf Unternehmensebene

³¹⁵ Die Darstellung ist angelehnt an Meade-Committee (1978); Bach (1999).

³¹⁶ Vgl. Bach (1999), S. 91-94.

³¹⁷ Vgl. Meade-Committee (1978), S. 233 ff.; Bach (1999), S. 91-94. Die Unternehmensbesteuerung in Estland ähnelt einer S-Base-Tax (Devereux / Sørensen (2006), S. 32 ff.).

Als dritte Variante ist ein Verfahren denkbar, welches denselben Zahlungsstrom zwischen Unternehmen und Eigner auf Eignerebene feststellt und besteuert.³¹⁸ Hierbei handelt es sich um die konsequente Fortsetzung der Idee einer sparbereinigten Einkommensteuer. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich dann deutlich einfacher (vgl. Abb. 6.9):

<ul style="list-style-type: none">+ Erhaltene Dividenden+ Erhaltene Veräußerungserlöse (nicht nur Veräußerungsgewinne)– Auszahlungen für den Erwerb neuer Aktien/Anteile– Geleistete Einlagen und Kapitalerhöhungen <p>= Bemessungsgrundlage</p>
--

Abb. 6.9: Bemessungsgrundlage einer nachgelagerten Besteuerung auf Eignerebene

Die Besteuerung des Unternehmenssektors nach einer der drei dargestellten Varianten ist systematisch nur im Rahmen eines durchgängig konsumorientierten Einkommensteuersystems sinnvoll. Sie ist nicht vereinbar mit einer traditionellen Einkommensteuer, welche die Grenzrendite belastet. Dies erfordert die Ausgestaltung der persönlichen Einkommensteuer als persönliche, direkte Konsumausgabensteuer. Wenn sämtliche Zahlungen zwischen der Erwerbs- und der Konsumsphäre eines Steuerpflichtigen steuerlich erfasst werden, wird mit einer derart ermittelten Bemessungsgrundlage das im selben Zeitraum konsumierte Einkommen besteuert.

Alternativ kann auf die Erfassung bestimmter Anlagen verzichtet werden (Prepayment-Methode).³¹⁹ Insoweit als die Prepayment-Methode verwendet wird, kommt es nicht zu einer Besteuerung der Konsumausgaben in der Steuerperiode, sondern zu einer barwertgleichen Besteuerung eines konsumfähigen Einkommens bei dessen ersten Zufluss.

Beispiel 3

Ein Arbeitnehmer unterliege einer proportionalen Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften i.H.v. 20%. Im Jahr 01 erhält er 1.000 € Gehalt, die er nicht in 01, sondern erst in 03 ausgeben möchte. Bei vollständig nachgelagerter Besteuerung kann er den vollen Betrag auf ein Sparbuch einzahlen. Die Einzahlung des Gehaltes und die Einzahlung auf das Sparbuch gehen in gleicher Höhe mit umgekehrtem Vorzeichen in die Bemessungsgrundlage

318 Dieses entspricht dem von Mitschke (2004) vorgeschlagenen Verfahren.

319 Vgl. Schwinger (1992), S. 177 ff.

im Jahr 01 ein. Bei einem Zinssatz von 10% hat er im Jahr 03 1.121 € auf seinem Sparbuch, weil die Zinsgutschriften keine steuerlichen Wirkungen hatten. Jedoch unterliegen bei Entnahme des gutgeschriebenen Vermögens nicht nur die Zinsen, sondern die vollständigen 1.121 € der Besteuerung, so dass er 896,80 € zur Verfügung hat.

Bei der Prepayment-Methode wird sein Arbeitseinkommen im Jahr 01 versteuert, so dass nur 800 € angelegt werden. Dieser Betrag erhöht sich bis zum Jahr 03 auf 896,80 €, wenn erstens Zinsen unbesteuert und zweitens die konsumptiven Verwendungen/Entnahmen unbesteuert bleiben. Die Steuerzahlung wurde also in 01 vorweggenommen, was für den Steuerpflichtigen keine Verzerrungen entstehen lässt.

Im Vergleich zu einer vollständigen Erfassung der Erwerbssphäre kommt es aber nur dann zu keinem Belastungsunterschied, wenn die nichterfassten Anlagen eine marktübliche Rendite erwirtschaften. Bei der Nichterfassung von überdurchschnittlich rentablen Anlagen können dagegen positive Kapitalwerte steuerfrei vereinnahmt werden.³²⁰

Die Prepayment-Methode kann auch auf Unternehmensebene angewendet werden, um Kreditbeziehungen nicht erfassen zu müssen. Diese als R-Base-Tax bezeichnete Form der Cash-Flow-Steuer birgt jedoch die Gefahr, dass durch steuerlich unbeachtliche Finanztransaktionen, z.B. mit nahestehenden Personen, Besteuerungssubstrat aus dem steuerpflichtigen Unternehmen in eine niedriger oder nicht besteuerte Sphäre verschoben wird.³²¹ Die R-Base-Tax erscheint daher als allgemeine Unternehmensbesteuerung insoweit ungeeignet zu sein, so dass sie in diesem Kapitel nicht weiter verfolgt wird.

6.4.2 Nachgelagerte Besteuerung auf Unternehmensebene

6.4.2.1 Nachgelagerte Besteuerung und Manipulation der Bemessungsgrundlage

Zunächst stellt sich die Frage, ob bei einer nachgelagerten Besteuerung auf Unternehmensebene für eine MNU die Anreize zur Gewinnverlagerung (vgl. Abschnitt

³²⁰ Vgl. Kiesewetter (1999), S. 26 f.

³²¹ Vgl. Schwinger (1992), S. 212 f., für Steuervermeidungsstrategien in einem System aus R-Base-Tax und Prepayment Approach auf Eignerebene. Ähnliche Probleme treten zwischen Konzerngesellschaften bei internationalem Steuersatzgefälle auf.

6.2.2.2) von Hoch- in Niedrigsteuerländer weiter bestehen. Wenn derartige Anreize nicht bestünden, wäre ein zentrales Problem der Unternehmensbesteuerung in der EU gelöst und es könnte eine Besteuerung nach dem Trennungsprinzip beibehalten werden. Bei der Gewinnverlagerung durch Gestaltung von konzerninternen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen verhält es sich unter einer nachgelagerten Besteuerung ähnlich wie in einem Steuersystem mit bilanzielltem Gewinnausweis: Über die Höhe der konzerninternen Verrechnungspreise kann die Bemessungsgrundlage von einem Land in ein anderes Land verschoben werden. Bei einer R+F-Base-Tax verringert der gezahlte Verrechnungspreis die Bemessungsgrundlage der zahlenden Gesellschaft, wohingegen die Bemessungsgrundlage der Gesellschaft steigt, welche die Zahlung erhält. Unter einer S-Base-Tax führt die Zahlung eines Verrechnungspreises zwar nicht direkt zu einer Verlagerung der Bemessungsgrundlage. Jedoch wird durch den Transfer der Zahlungsmittel bei der zahlenden Gesellschaft das Ausschüttungspotential in zukünftigen Perioden reduziert, wohingegen es bei der empfangenden Gesellschaft steigt.

Beispiel 4

Im Land A, dem Sitzland der Muttergesellschaft, sei der nationale Körperschaftsteuersatz 50%. In Land B, dem Sitzland der Tochtergesellschaft, sei er 20%. Die Muttergesellschaft ist zu 100% an der Tochtergesellschaft beteiligt. Das Steuersystem basiert annahmegemäß auf einer S-Base-Tax. Die Muttergesellschaft hat eine Liquidität von 120 €. Wenn sie davon 80 € an die Eigner ausschüttet, fällt darauf eine Steuer von 40 € an, welche die Muttergesellschaft abführt.

Alternativ kann die Muttergesellschaft einen um 120 € überhöhten Verrechnungspreis an die Tochtergesellschaft zahlen. Dadurch erhöht sich das Ausschüttungspotential der Konzerntochter an die Konzernmutter. Die Ausschüttung an die Muttergesellschaft wird bei der Konzerntochter mit 20% belastet. Bei einer Ausschüttung von 100 € an die Muttergesellschaft muss die Tochtergesellschaft somit 20 € als Steuer abführen. Die Ausschüttung und die Steuerzahlung entsprechen in Summe dem Betrag, den die Tochtergesellschaft über den höheren Verrechnungspreis eingenommen hat. Aus der Weiterausschüttung dieser 100 € von der Konzernmutter an die Eigner resultiert keine weitere Körperschaftsteuerzahlung, da sich bei der Muttergesellschaft die von der Konzerntochter erhaltenen und an die Eigner geleisteten Ausschüttungen zu Null addieren.

Das Problem der Gewinnverlagerung durch Unterkapitalisierung wird hingegen bei Einführung einer nachgelagerten Besteuerung wesentlich abgeschwächt, da der

Marktzins systematisch steuerfrei bleibt.³²² Lediglich wenn der Fremdkapitalzins nicht dem marktüblichen Zins entspricht, gibt es einen Anreiz zur Unterkapitalisierung. Damit reduziert sich dieses Problem auf ein Verrechnungspreisproblem. Fremdkapitalzinsen für Gesellschafterdarlehen wären durch die Finanzbehörden auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Durch die Einführung einer Cash-Flow-Steuer werden die von der Europäischen Kommission aufgezeigten Investitionshemmnisse (vgl. Abschnitt 6.3.1) teilweise reduziert. Da Steuerbilanzen zur Gewinnermittlung nicht mehr benötigt werden, stellen sich die Fragen nach einem grenzüberschreitenden Verlustausgleich³²³ und nach der Behandlung von stillen Reserven bei einer grenzüberschreitenden Restrukturierung³²⁴ nicht mehr in der bisher bekannten Art und Weise. Wegen der sofortigen Steuerwirksamkeit von negativen Zahlungssalden in der Cash-Flow-Steuer können Steuerbelastungen aus Beschränkungen der Verlustverrechnung nicht auftreten. Dagegen verschärft sich das Problem, eine Aushöhlung des nationalen Steueranspruchs durch grenzüberschreitende Transaktionen verhindern zu müssen. Weil der Fiskus sich durch die Sofortabschreibung an jeder Investition mit einem Anteil in Höhe des Steuersatzes beteiligt, muss er darauf bedacht sein, seinen Besteuerungsanspruch auf die gesamten damit erzielten Rückflüsse, nicht nur die Gewinne, geltend zu machen. Dieses Ziel ist gefährdet, wenn der Besteuerungsanspruch nach einer grenzüberschreitenden Restrukturierung ganz oder teilweise auf einen anderen Staat übergeht. Das Ziel kann dagegen erreicht werden, indem eine Liquidation der Gesellschaft fingiert und der Liquidationserlös besteuert wird. Konsistenterweise ist im Zielland der grenzüberschreitenden Restrukturierung eine Neugründung zu fingieren, was dort zu einer Steuererstattung führt. Bei identischen Steuersätzen in beiden Ländern gleichen sich Steuerzahlung und –erstattung anders als im herrschenden System aus. Nur bei Steuersatzdifferenzen kann es per Saldo zu einer Be- oder Entlastung kommen. Ob Restrukturierungen im Vergleich zum Status Quo erleichtert oder erschwert werden, kann nicht pauschal beurteilt werden.

322 Vgl. hierzu Kiesewetter (1997), S. 29 f.; Kiesewetter / Niemann (2004); Wagner / Kiesewetter (1996).

323 Vgl. Niemann (2006); Niemann / Treisch (2006); Scheffler (2005b); Scheffler (1996).

324 Vgl. grundlegend Rogall (2003), S. 214-227.

Als Fazit dieser Überlegungen ist festzuhalten, dass die Besteuerung von MNUen nach dem Trennungsprinzip auch bei Besteuerung des Cash-Flows Anreize zur Steuervermeidung liefert und die Sicherung des Steueraufkommens weiterhin nicht gewährleistet ist, obwohl die Probleme bezüglich der Unterkapitalisierung abgeschwächt werden. Auch die von der Europäischen Kommission bemängelten Investitionshemmnisse können nicht vollständig beseitigt werden. Die aus der Anwendung von Verrechnungspreisen resultierenden Hemmnisse, welche in der Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes, der Entstehung von Dokumentationskosten und in der drohenden Doppelbesteuerung zu sehen sind, bleiben auf jeden Fall bestehen. Daher soll untersucht werden, ob bei einer nachgelagerten Besteuerung die Bemessungsgrundlagenkonsolidierung dazu dienen kann, die verbleibenden Probleme zu lösen.

6.4.2.2 Cash-Flow-Steuer und Einheitsprinzip

Soll anstelle des konsolidierten Konzerngewinns der Cash-Flow der MNU als Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung verwendet werden, so ergibt sich dieser durch einfache Addition der Cash-Flows der Konzerngesellschaften. Eine Konsolidierung ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht erforderlich. Zahlungen zwischen Konzerngesellschaften kürzen sich bei einer S-Base-Tax aus (vgl. Abb. 6.8) bzw. werden bei einer R+F-Base-Tax nicht erfasst (vgl. Abb. 6.7). Auch der Cash-Flow der MNU muss im nächsten Schritt unter Verwendung eines einheitlichen Schlüssels auf die Steuerhoheiten verteilt werden, in welchen die Konzerngesellschaften ihren Sitz haben. Demnach bleiben auch bei einer Kombination von nachgelagerter Besteuerung und Einheitsprinzip prinzipiell alle Problemfelder erhalten, die den Aufteilungsschlüssel betreffen. Die Verteilung der Bemessungsgrundlage ist, egal ob es sich dabei um Gewinne oder Ausschüttungen handelt, durch geeignete buchhalterische oder reale Maßnahmen beeinflussbar, was sich wiederum auf den Konzernsteuersatz und damit auf die Konzernsteuerbelastung auswirkt (vgl. Abschnitt 6.3.3).

6.4.2.2.1 Gestaltung der Bemessungsgrundlage

Neben dem Gestaltungsspielraum, der sich ausschließlich aus der formelbasierten Aufteilung der Bemessungsgrundlage ergibt, würde es bei gleichzeitiger Einführung der nachgelagerten Besteuerung zu einem darüber hinausgehenden Gestaltungspotential

kommen. Weil die Höhe jeder Ausschüttung bei vorhandenen Gewinnrücklagen flexibler gestaltbar ist als der Gewinnausweis bei bilanzieller Gewinnermittlung, hätte jede MNU die Möglichkeit, die Höhe der Bemessungsgrundlage *frei zu periodisieren*. Der ökonomische Gewinn als Ideal einer bilanziellen Gewinnermittlung wäre hingegen unbeeinflussbar.

Bei zeitkonstanten, linearen Tarifen bewirkt eine Cash-Flow-Steuer, dass der Kapitalwert des Investitionsprogramms proportional gekürzt wird. Wird mit dem gesamten Investitionsprogramm nur die Markttrendite erzielt, d.h. der Kapitalwert der Investitionen ist Null, so bleibt diese Rendite steuerlich unbelastet und der Barwert aller Steuerzahlungen ist ebenfalls Null. Durch intertemporale Bemessungsgrundlagenverlagerung in Verbindung mit Konzernsteuersatzschwankungen kann jedoch erreicht werden, dass der Barwert dieser Steuerzahlungen aus Unternehmenssicht positiv wird.³²⁵ Allein durch die steuerliche Subventionierung steigt die Rendite des Investitionsprogramms über die Markttrendite hinaus. Hierzu ist es erforderlich, dass (1.) Kapitalerhöhungen in Jahren mit hohem Konzernsteuersatz durchgeführt werden und (2.) Auskehrungen an die Eigner in Jahren mit niedrigem Konzernsteuersatz stattfinden.

Beispiel 5

Gegeben seien die Konzernstrukturen, die Steuersätze und das Steuersystem aus Beispiel 4. Der Konzernsteuersatz beträgt im Jahr 01 30% und im Jahr 02 25%. Zur Vereinfachung der Darstellung wird die Markttrendite mit 0% angenommen. Negative Steuerbemessungsgrundlagen sollen zu einer sofortigen Steuererstattung führen. Legt nun ein Gesellschafter im Jahr 01 100 € in den Konzern ein, so kommt es zu einer negativen Steuerbemessungsgrundlage und die sofortige Steuererstattung beträgt 30 €. Werden im Jahr 02 104 € an den Eigner ausgekehrt, so unterliegt dieser Betrag einer Steuerbelastung von 25%. Die vom Unternehmen zu entrichtende Steuerzahlung beträgt 26 €. In Summe wurden die 130 €, welche auf Unternehmensebene zur Verfügung standen, verbraucht. Der Eigner hat aus dieser Transaktion einen Vorteil von 4 € erzielt und damit eine 4 Prozentpunkte über der Markttrendite liegende Verzinsung seines Kapitals erreicht.

³²⁵ Vgl. zu Steuersatzänderungen und nichtproportionalen Steuertarifen Schwinger (1992), S. 242-262; Rogall (2003), S. 239.

6.4.2.2.2 Intertemporale Schwankung des Konzernsteuersatzes

Um die Konzernsteuerbelastung zu senken, reicht es unter Umständen aus, lediglich die Bemessungsgrundlage zu gestalten, sofern der Konzernsteuersatz „natürlichen“ Schwankungen unterliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Größen wie Umsatz oder Lohnsumme im Aufteilungsschlüssel enthalten sind. Da diese Größen üblicherweise jedes Jahr einen anderen Wert annehmen, bleibt der Konzernsteuersatz im Zeitablauf nicht konstant. Der Konzern kann somit, ohne einen direkten Einfluss auf den Konzernsteuersatz nehmen zu müssen, seine Steuerbelastung relativ frei in den Grenzen der nationalen Steuersätze wählen, indem er seine Ausschüttungspolitik plant und den aktuellen Gegebenheiten bezüglich Umsatz und Lohnsumme anpasst.

Beispiel 6

Im Folgenden sollen die Beteiligungsstrukturen und Steuersätze aus Beispiel 4 gelten. Einzige Schlüsselgröße ist der Umsatz. Der Umsatz der Muttergesellschaft soll 500 € im Jahr 01 und 50 € im Jahr 02 betragen. Der Umsatz der Tochtergesellschaft beträgt in beiden Jahren 250 €. Damit ergibt sich, sofern der ausschüttungsfähige Betrag im Jahr 01 ausgeschüttet wird, ein Konzernsteuersatz i.H.v. 40%.³²⁶ Wird der ausschüttungsfähige Betrag jedoch einbehalten und erst im Jahr 02 ausgeschüttet, so ergibt sich ein Konzernsteuersatz von 25%.³²⁷ Es wird deutlich, dass der Konzern, ohne umfangreiche Steuerplanungsaktivitäten entfalten zu müssen, erheblich Steuern sparen kann.

6.4.2.2.3 Gestaltung des Konzernsteuersatzes

Werden Umsatz und Lohnsumme als Schlüsselgrößen zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage auf die Belegenheitsstaaten der MNU verwendet, so erhält diese auch die Möglichkeit, durch Beeinflussung der Größen den Konzernsteuersatz zu gestalten. Denkbar ist insbesondere eine Umgehung der Erfassung solcher Größen im Hochsteuerland, z.B. durch Mitarbeiterentsendung oder Gründung von Vertriebsgesellschaften in Niedrigsteuerländern (bei Umsatz, source based). Da es bei einer Cash-Flow-Steuer ausreicht, den Steuersatz in Jahren hoher Ausschüttungen zu reduzieren, besteht eine geeignete Maßnahme auch im Timing der Realisierung von Umsätzen oder der Bezahlung variabler Gehaltsbestandteile. Es bleibt zu prüfen, ob

³²⁶ Es gilt: $(500 \text{ GE} / 750 \text{ GE}) \cdot 50\% + (250 \text{ GE} / 750 \text{ GE}) \cdot 20\% = 40\%$.

³²⁷ Es gilt: $(50 \text{ GE} / 300 \text{ GE}) \cdot 50\% + (250 \text{ GE} / 300 \text{ GE}) \cdot 20\% = 25\%$.

eine Schlüsselgröße Vermögen weniger gestaltungsanfällig als Umsatz oder Lohnsumme ist. Spezifisches Gestaltungspotential besteht durch:

- Ausnutzung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten,
- Vermögensumschichtung innerhalb einer Konzerngesellschaft,
- Vermögensumschichtung zwischen Konzerngesellschaften und
- Wahl des Finanzierungswegs.

Die Gestaltungsmöglichkeiten aus der Ausnutzung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten wurden in Abschnitt 6.3.3.1 beschrieben und wirken hier in entsprechender Weise.

6.4.2.2.3.1 Vermögensumschichtung innerhalb einer Konzerngesellschaft

Folgt man der Definition, wonach Vermögen das modifizierte Sachanlagevermögen umfasst (vgl. Abschnitt 6.3.2), so kann der Konzernsteuersatz durch Umschichtungen zwischen schlüssel- und nicht schlüsselrelevantem Vermögen gestaltet werden (vgl. Abb. 6.10).

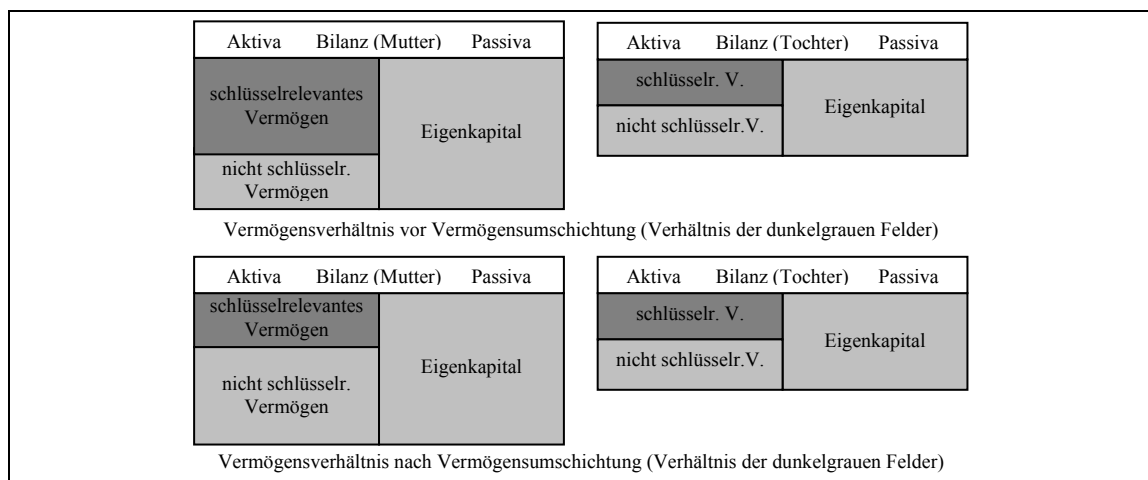


Abb. 6.10: Veränderung des Vermögensverhältnisses durch Umschichtung innerhalb einer Konzerngesellschaft

Diese Umschichtungen verursachen jedoch Transaktionskosten, die dem Vorteil aus der Konzernsteuersatzreduktion gegenüberstehen. Jedoch fallen diese Transaktionskosten bei nachgelagerter Besteuerung geringer aus als im Steuerregime mit bilanzieller Gewinnermittlung. Grund hierfür ist die in Abschnitt 6.4.2.2.1 geschilderte Möglichkeit zur Bemessungsgrundlagengestaltung. Musste bei bilanzieller Gewinnermittlung in

jeder Periode eine solche mit Transaktionskosten verbundene Vermögensumschichtung erfolgen, um eine günstige Besteuerung sämtlicher Bemessungsgrundlagen zu ermöglichen, so kann sie bei nachgelagerter Besteuerung auf Jahre beschränkt werden, in denen hohe Ausschüttungen gewünscht sind.

Beispiel 7

Es gelten erneut die Konzernstrukturen und Steuersätze aus Beispiel 4. Vermögen ist die einzige Schlüsselgröße. Allerdings ist nicht das gesamte Vermögen schlüsselrelevant. Besitzt die Muttergesellschaft im Besteuerungszeitpunkt ein schlüsselrelevantes Vermögen von 100 € und die Tochtergesellschaft von 50 €, so ergibt sich ein Konzernsteuersatz von 40%.³²⁸ Verkauft die Muttergesellschaft das schlüsselrelevante Vermögen und legt sie den Erlös in einer nicht schlüsselrelevanten Kapitalmarktanlage an, so würde sich ein Konzernsteuersatz i.H.v. 20%³²⁹ einstellen.

Bei Berücksichtigung aller Vermögensbestandteile im Schlüssel wird diese Manipulationsmöglichkeit verhindert. Dadurch eröffnet sich allerdings neuer Spielraum bei der Wahl des Finanzierungswegs (vgl. Abschnitt 6.4.2.2.3.3). Deswegen werden im Folgenden alternative Vermögensdefinitionen geprüft, wozu in einem ersten Schritt das gesamte konsolidierte Konzernvermögen betrachtet wird, um in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob sich das Reinvermögen als schlüsselrelevantes Vermögen eignet.

6.4.2.2.3.2 Vermögensumschichtung zwischen Konzerngesellschaften

Um eine Vermögensumschichtung zwischen den aktiven Bilanzpositionen, welche schlüssel- bzw. nicht schlüsselrelevant sind, zu verhindern, muss der maßgebliche Vermögensbegriff möglichst umfassend definiert werden. Ist das vollständige konsolidierte Konzernvermögen schlüsselrelevant, so besteht eine wünschenswerte Abhängigkeit von Schlüsselgröße und Bemessungsgrundlage. Folge dessen ist, dass eine Reduktion der Schlüsselgröße Vermögen nur noch dann möglich ist, wenn eine Ausschüttung vorgenommen wird. Dies ginge aber gleichzeitig mit der Generierung einer Bemessungsgrundlage einher.³³⁰ Das Problem der Schlüsselbeeinflussung scheint gelöst zu sein.

328 Es gilt: $(100 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 50\% + (50 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 20\% = 40\%$.

329 Es gilt: $(0 \text{ GE} / 50 \text{ GE}) \cdot 50\% + (50 \text{ GE} / 50 \text{ GE}) \cdot 20\% = 20\%$.

330 Um zu verhindern, dass die ausschüttungsbedingte Reduktion des Vermögens sich bereits auf die Belastung des Ausschüttungsbetrages auswirkt, sollte das Vermögen vor Ausschüttung schlüsselrelevant sein.

Das vollständige konsolidierte Konzernvermögen darf jedoch nicht das Beteiligungsvermögen bzw. die Forderungen aus konzerninterner Fremdfinanzierung umfassen, um eine Doppelzählung von Vermögen zu verhindern. Die Doppelzählung besteht darin, dass das kumulierte bilanzielle Vermögen steigt, wenn sich eine Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt, obwohl das Vermögen, welches in eine Zusatzinvestition investiert wird, konstant bleibt. Lediglich wenn die gegenseitigen Beteiligungen bzw. Forderungen aus konzerninterner Fremdkapitalüberlassung konsolidiert werden, wird ausschließlich das Vermögen im Aufteilungsschlüssel erfasst, welches einen Anteil an der Bemessungsgrundlagenbildung hat (vgl. Abb. 6.11).

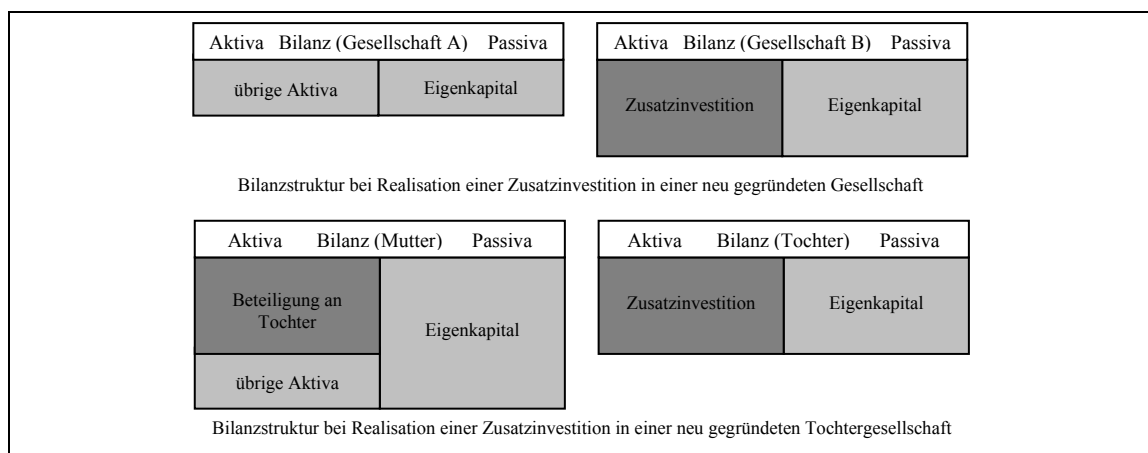


Abb. 6.11: Verlängerung der kumulierten Bilanzsumme durch Doppelzählung

Zieht man also das vollständige konsolidierte Konzernvermögen im Aufteilungsschlüssel heran, so hat eine Vermögensumschichtung innerhalb einer Konzerngesellschaft keinen Einfluss mehr auf den Konzernsteuersatz (vgl. Abb. 6.12).

Aktiva	Bilanz (Mutter)	Passiva	Aktiva	Bilanz (Tochter)	Passiva
Aktiva 1	Eigenkapital		Aktiva	Eigenkapital	
Aktiva 2					
Beteiligung					
Vermögensverhältnis vor Vermögensumschichtung (Verhältnis der dunkelgrauen Felder)					
Aktiva 1	Eigenkapital		Aktiva	Eigenkapital	
Aktiva 2					
Beteiligung					
Vermögensverhältnis nach Vermögensumschichtung (Verhältnis der dunkelgrauen Felder)					

Abb. 6.12: Wirkungslosigkeit einer Umschichtung innerhalb einer Konzerngesellschaft bei vollständiger Vermögenserfassung

Allerdings ergibt sich aus der Hinzurechnung von Kapitalmarktanlagen zum schlüsselrelevanten Vermögen der Nachteil, dass nun eine einfache Vermögensverlagerung zwischen den Konzerngesellschaften möglich ist, weil Kapitalmarktanlagen mobil sind und deren Verlagerung mit geringen Transaktionskosten verbunden ist (Abb. 6.13).

Aktiva	Bilanz (Mutter)	Passiva	Aktiva	Bilanz (Tochter)	Passiva
Aktiva	Eigenkapital		Aktiva	Eigenkapital	
Kapitalanlage					
Beteiligung					
Vermögensverhältnis vor Vermögensumschichtung (Verhältnis der dunkelgrauen Felder)					
Aktiva	Eigenkapital		Aktiva	Eigenkapital	
Beteiligung (neu)					
Beteiligung			Kapitalanlage		
Vermögensverhältnis nach Vermögensumschichtung (Verhältnis der dunkelgrauen Felder)					

Abb. 6.13: Veränderung des Vermögensverhältnisses durch Umschichtung zwischen den Konzerngesellschaften

Transferiert die Gesellschaft mit Sitz im Hochsteuerland Kapital zu jener Gesellschaft mit Sitz im Niedrigsteuerland, so verschiebt sich das Vermögensverhältnis und der Konzernsteuersatz sinkt. Eine danach vorgenommene Ausschüttung an die Eigner wird somit geringer belastet. Die Kapitaltransfers zwischen den Konzerngesellschaften sind auf Konzernebene steuerlich unbeachtlich. Geht man von einer S-Base-Tax aus, führt

die Auszahlung bei der Gesellschaft im Hochsteuerland zwar zu einer positiven Bemessungsgrundlage, doch steht dieser in selber Höhe eine negative bei der zahlungsempfangenden Gesellschaft gegenüber (vgl. Abb. 6.8). Nach einer Konsolidierung verbleibt aus dieser Transaktion somit kein steuerlicher Anknüpfungspunkt.

Beispiel 8

Es gelten die Konzernstrukturen und Steuersätze aus Beispiel 4. Zudem gilt, dass alle Vermögensbestandteile (außer Beteiligungsvermögen bzw. Forderungen aus konzerninterner Fremdkapitalüberlassung) schlüsselrelevant sind. Hat die Muttergesellschaft im Besteuerungszeitpunkt ein schlüsselrelevantes Vermögen von 100 € (je 50 € in Sachanlagen und Kapitalmarktanlagen) und geht man von einem Vermögen i.H.v. 50 € bei der Tochtergesellschaft aus, so ergibt sich ein Konzernsteuersatz von 40%.³³¹ Legt die Muttergesellschaft neues Eigenkapital in die Tochtergesellschaft i.H.v. 50 € ein, indem sie ihre Kapitalmarktanlagen zur Tochtergesellschaft transferiert, so würde sich ein alternativer Konzernsteuersatz i.H.v. 30%³³² einstellen.

6.4.2.2.3.3 Wahl des Finanzierungswegs

Ein weiteres Problem tritt bei vollständiger Erfassung des konsolidierten Konzernvermögens auf, wenn die Gesellschaften die Möglichkeit haben, Kredite am Kapitalmarkt aufzunehmen. In diesem Fall muss keine Vermögensverschiebung zwischen den Konzerngesellschaften stattfinden. Durch Kreditaufnahme kann eine einzelne Konzerngesellschaft ihre Bilanz verlängern und ihr Gewicht im Aufteilungsschlüssel erhöhen (vgl. Abb. 6.14).

331 Es gilt: $(100 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 50\% + (50 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 20\% = 40\%$.

332 Es gilt: $(50 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 50\% + (100 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 20\% = 30\%$.

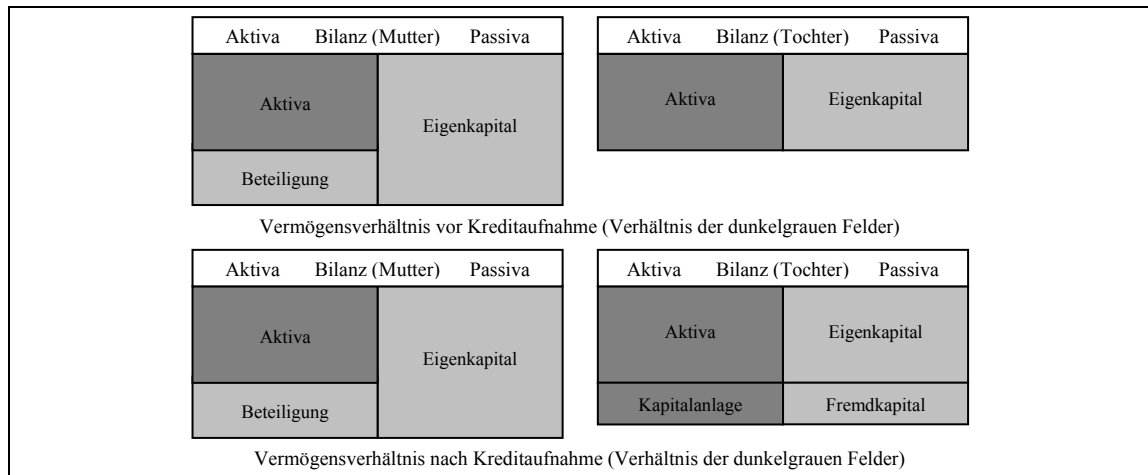


Abb. 6.14: Veränderung des Vermögensverhältnisses durch Kreditaufnahme

Beispiel 9

Es gelten die Konzernstrukturen und Steuersätze aus Beispiel 4 und der Schlüssel aus Beispiel 8. Kreditaufnahmen sind möglich. Hat die Muttergesellschaft im Besteuerungszeitpunkt ein schlüsselrelevantes Vermögen von 100 € und die Tochtergesellschaft von 50 €, so ergibt sich ein Konzernsteuersatz von 40%.³³³ Nimmt die Tochtergesellschaft jedoch einen Kredit am Kapitalmarkt i.H.v. 50 € auf, so sinkt der Konzernsteuersatz auf 35%.³³⁴

Derartigen Manipulationen kann auch dann nicht die Grundlage entzogen werden, wenn nur das Reinvermögen als schlüsselrelevantes Vermögen angesetzt wird. Damit kann zwar verhindert werden, dass eine Konzerngesellschaft durch kreditfinanzierte Finanzanlagen ihr Gewicht im Schlüssel erhöht; allerdings impliziert dies auch, dass eine kreditfinanzierte Sachinvestition im Schlüssel nicht erfasst wird, obwohl diese potentiell Bemessungsgrundlagen aus realer Wertschöpfung generiert. Weil also eine Zuordnung von Vermögenspositionen zu Finanzierungsquellen logisch unmöglich ist, scheidet das Reinvermögen als Schlüsselgröße aus.

Stattdessen könnte eine Saldierung von Schulden und Finanzanlagen auf Konzernebene erwogen werden. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Der Konzern ist nach der Saldierung verschuldet und hat keine Finanzanlagen (vgl. Abb. 6.15) oder er ist vollständig eigenfinanziert und verfügt ggf. über Finanzanlagen (vgl. Abb. 6.16).

³³³ Es gilt: $(100 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 50\% + (50 \text{ GE} / 150 \text{ GE}) \cdot 20\% = 40\%$.

³³⁴ Es gilt: $(100 \text{ GE} / 200 \text{ GE}) \cdot 50\% + (100 \text{ GE} / 200 \text{ GE}) \cdot 20\% = 35\%$.

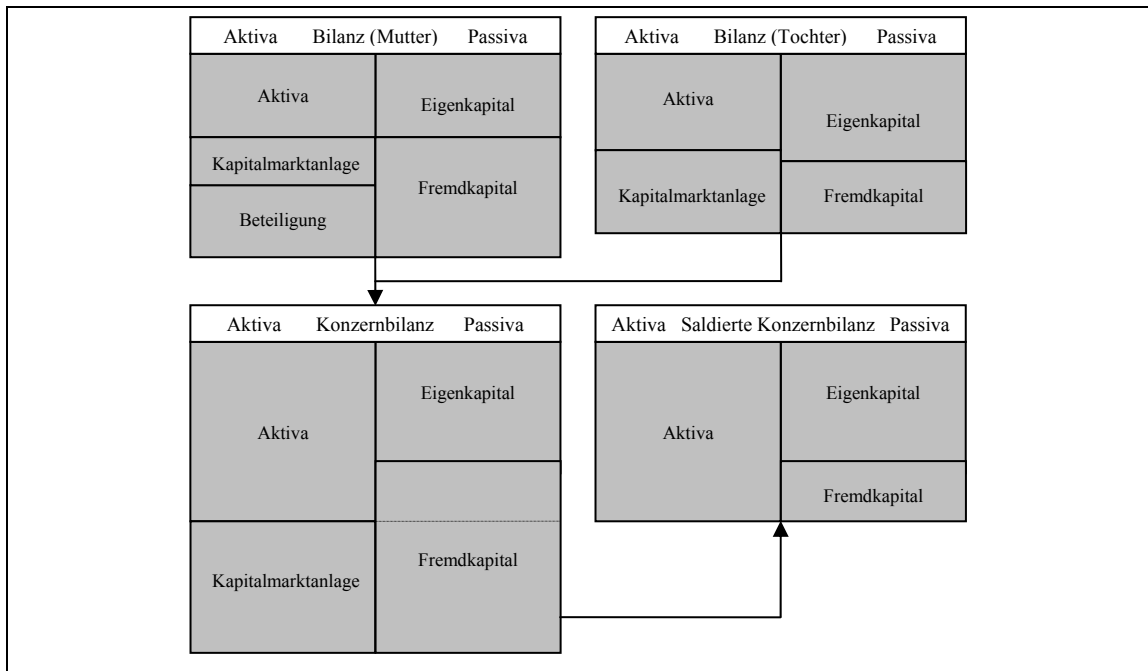


Abb. 6.15: Saldierung von Schulden und Finanzanlagen auf Konzernebene bei Schuldenüberhang

Beim verschuldeten Konzern sind faktisch die Sachanlagen schlüsselrelevant. Dieser Schlüssel kann jedoch von der MNU beeinflusst werden, indem solange Sachanlagen liquidiert werden, bis eine Verrechnung von Finanzanlagen und Schulden unmöglich und die MNU per Saldo schuldenfrei ist. Die liquidierende Gesellschaft reduziert damit ihr Gewicht im Aufteilungsschlüssel. Wie bei der Verwendung von Sachanlagevermögen kann hier u.U. der Steuersatz gezielt durch Umschichtung gestaltet werden.

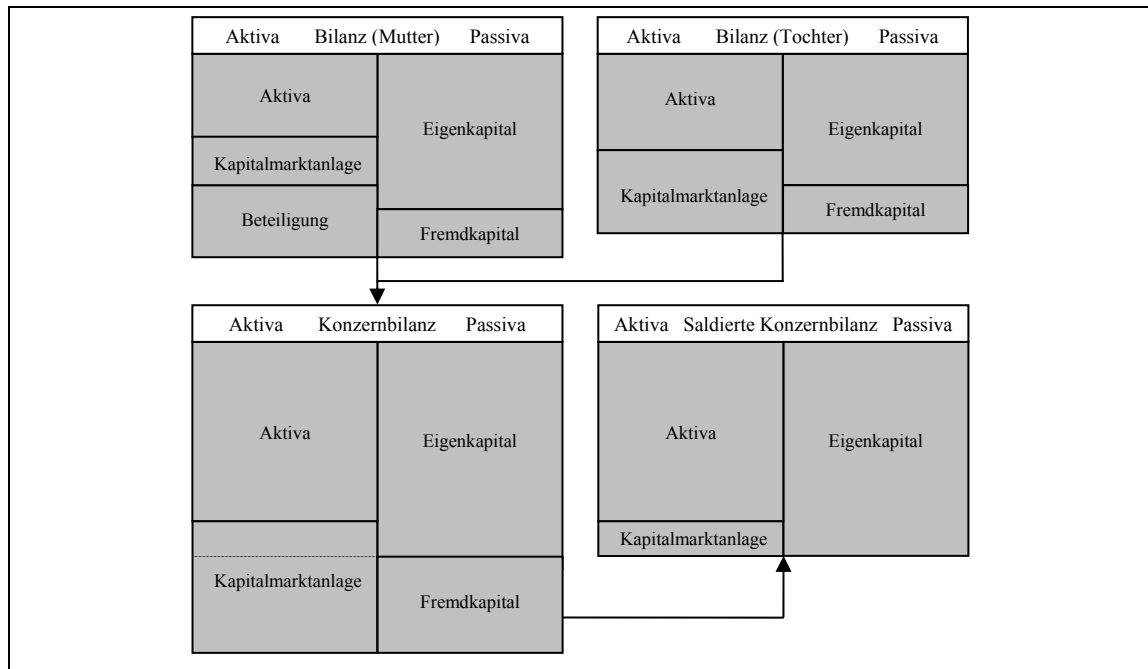


Abb. 6.16: Saldierung von Schulden und Finanzanlagen auf Konzernebene bei Finanzanlagenüberhang

Bei der unverschuldeten Unternehmung sind auch die Finanzanlagen Teil des Schlüssels; das Reinvermögen entspricht hier dem vollständigen konsolidierten Konzernvermögen. Werden Finanzanlagen in einem Niedrigsteuerland durch Mittel aus einer Kapitalerhöhung aufgestockt, kann der Steuersatz beeinflusst werden.

Im Ergebnis wird deutlich, dass eine umfangreiche Vermögensdefinition zwar zu einer gewünschten Abhängigkeit von Schlüsselgröße und Bemessungsgrundlage führt, es aber vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten verbietet, eine Vermögensdefinition zu verwenden, die mehr als das modifizierte Sachanlagevermögen umfasst. Insbesondere würde eine Einbeziehung von Kapitalmarktanlagen dazu führen, dass ein Vermögenstransfer zwischen den Konzerngesellschaften sehr viel einfacher und zu weitaus geringeren Transaktionskosten möglich ist, als es bei einer Vermögensdefinition der Fall ist, welche zwischen schlüsselrelevantem und nicht schlüsselrelevantem Vermögen unterscheidet. Damit scheidet neben der Verwendung von Lohnsumme und Umsatz als Schlüsselgrößen auch das vollständig erfasste, konsolidierte Konzernvermögen aus. Die Verwendung eines modifizierten Sachanlagevermögens ist bei nachgelagerter Besteuerung insgesamt am besten dazu geeignet, Bemessungsgrundlagen auf verschiedene Fisci zu verteilen. Wegen der

leichten Planbarkeit der Ausschüttungen sind damit aber größere Manipulationsmöglichkeiten verbunden als bei bilanzieller Gewinnermittlung.

Da es zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage einer Cash-Flow-Steuer keiner Steuerbilanzen bedarf, ist weiterhin zu klären, wie die Schlüsselgröße Vermögen ermittelt werden soll. Eine originär steuerliche Vermögensaufstellung würde den Vorzug der Einfachheit einer Cash-Flow-Steuer zunichte machen. Es liegt daher nahe, auf Vermögensansätze der Handelsbilanzen zurückzugreifen. Dies hätte die bemerkenswerte Konsequenz, dass eine neue Art von Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für steuerliche Zwecke aufträte.³³⁵ So wäre es zur Minimierung des Konzernsteuersatzes erforderlich, dass Konzerngesellschaften in Hochsteuerländern eine möglichst niedrige Bewertung schlüsselrelevanten Vermögens anstreben, was möglichst hohe Abschreibungen und einen niedrigen Gewinnausweis impliziert. Gesellschaften in Niedrigsteuerländern hätten dagegen Vermögen aggressiv zu bewerten und dadurch hohe Gewinne auszuweisen.

6.4.2.3 Besteuerung der Beteiligungserträge auf der Eignerebene

Im vorherigen Abschnitt wurde dargestellt, dass es erhebliche Probleme bezüglich der Steuervermeidungsanreize bei der Einführung einer Cash-Flow-Steuer als konsolidierte Bemessungsgrundlage gibt. Hierbei wurde implizit angenommen, dass das Management die Bruttodividende der Eigner maximieren möchte und dass Belastungsunterschiede auf Unternehmensebene auch auf der Eignerebene wirken und das Konsumpotential der Eigner beeinflussen. Dies trifft offensichtlich immer dann zu, wenn die Unternehmenssteuerbelastung definitiv ist, wie es bei der klassischen Doppelbesteuerung der durch die Unternehmenssteuer vorbelasteten Dividende der Fall ist. In einem konsumorientierten Einkommensteuersystem kann eine entsprechende Doppelbesteuerung erzielt werden, wenn zusätzlich zur Unternehmenssteuer beim Eigner eine sparbereinigte Einkommensteuer erhoben wird.

335 Zu den ökonomischen Wirkungen der Maßgeblichkeit nach deutschem Recht vgl. Wagner (1990).

Den gedanklichen Gegenpol zum klassischen System stellt das Vollarrechnungsverfahren dar,³³⁶ bei dem die Steuerzahlungen der Unternehmensebene auf die Einkommensteuer der Eigner angerechnet wird. Zur Integration eines Anrechnungsverfahrens in ein System der nachgelagerten Besteuerung muss dieses den gesamten Zahlungsstrom aus einer Unternehmensbeteiligung erfassen, d.h. neben Gewinnausschüttungen auch die Auszahlungen für Anteilskäufe und Einzahlungen aus Anteilsveräußerungen. Diese Einkünfte des Eigners sind aber unter Berücksichtigung eines Anrechnungsanspruchs in Höhe der bezahlten Unternehmenssteuer identisch mit einer als R+F- oder S-Base-Tax definierten Unternehmenssteuer.³³⁷ Hierdurch wird immer die Belastung des ursprünglichen Zahlungsüberschusses mit dem Dividendensteuersatz des Eignerlandes anstelle des Unternehmenssteuersatzes bewirkt.³³⁸ Der Thesaurierungseffekt kann somit vollständig vermieden werden.³³⁹ Daraus folgt weiter, dass das Management keinen Anreiz hätte, den Verteilungsschlüssel oder den Ausschüttungszeitpunkt zu gestalten. Den Eignern wäre nämlich die Höhe der Vorbelastung der Ausschüttung gleichgültig, weil diese vollständig über die Anrechnung kompensiert würde. Eine Vollarrechnung bietet sich somit an, um die Steuerplanungsaktivitäten der Steuerpflichtigen in Grenzen zu halten.³⁴⁰ Damit entfallen alle in Abschnitt 6.4.2.2 thematisierten Probleme der Konzernbesteuerung nach dem Einheitsprinzip.

Unter dem Blickwinkel der gerechten Verteilung des Steueraufkommens zwischen den Staaten lässt sich das Vollarrechnungsverfahren allerdings nicht begründen (vgl. Abschnitt 6.2.2.1). Die unterschiedlichen nationalen Steuersätze auf Unternehmensebene konnten nämlich nur durch unterschiedlich intensiv ausgeprägte Bereitstellung öffentlicher Infrastruktur für den Produktionsprozess begründet werden.

336 Alternativ könnte auch das Dividendenfreistellungsverfahren als Gegenpol bezeichnet werden. Wegen der Ungenauigkeiten durch den definitiven Charakter dieser Besteuerungsform wird dieser Ansatz hier jedoch nicht verfolgt.

337 Dies ist offensichtlich für einen Eigner, der die Anteile von Gründung bis Liquidation des Unternehmens hält. Wenn Anteile zwischen Einkommensteuerpflichtigen weiterveräußert werden, entstehen bei diesen gegenüber der S-Base auf Unternehmensebene zusätzliche Bemessungsgrundlagen, die sich jedoch zu Null aufaddieren.

338 Dies setzt natürlich voraus, dass es zu keinem Anrechnungsüberhang kommt bzw. dass ein solcher erstattet wird.

339 In einem traditionellen Einkommensteuersystem, das die Rendite der Grenzinvestition belastet, muss dagegen zur Vermeidung des Thesaurierungseffekts bei einem Vollarrechnungsverfahren der Unternehmenssteuersatz in Höhe des Spitzensatzes der Einkommensteuer fixiert werden.

340 Bei Einbezug von Drittländern ist es nicht möglich, die Anreize vollständig zu vermeiden.

Damit ein effizienzerhöhender Wettbewerb um Produktionsansiedlungen überhaupt denkbar ist, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein. Erstens muss ein Belastungsunterschied zwischen den alternativen Standorten bei Steuersatzunterschieden bestehen bleiben und zweitens muss die Belastung insgesamt über der Belastung von anderen Einkünften liegen, die von der Infrastruktur nicht profitierten. Beide Bedingungen sind unter einem Vollarrechnungsverfahren verletzt. Für eine nach dem Äquivalenzprinzip gerechtfertigte Unternehmensbesteuerung eignen sich dagegen Systeme der Doppelbesteuerung auf Unternehmens- und Eignerebene oder auch ein Teilarrechnungsverfahren, dessen Manipulationsanfälligkeit oben diskutiert wurde.

6.4.2.4 Schlussfolgerungen

Die europäischen Staaten verfolgen mit der Harmonisierung der Konzernbesteuerung innerhalb der EU das Ziel, ihr jeweiliges Steueraufkommen zu sichern. Weiterhin soll mit dieser Reform die Komplexität reduziert werden, welche mit der gleichzeitigen Berücksichtigung diverser nationaler Steuersysteme einhergeht, denen eine MNU unterworfen ist. Insbesondere soll mit diesem Vorstoß der Gewinnverlagerung durch Verrechnungspreisgestaltung Einhalt geboten werden. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass es bei nachgelagerter Besteuerung auf Unternehmensebene weiterhin möglich ist, die Steuerbelastung durch Gestaltung der Bemessungsgrundlage zu beeinflussen. Insbesondere in Verbindung mit dem Einheitsprinzip ist das Manipulationspotential sogar noch größer als bei Besteuerung eines konsolidierten Konzerngewinns.

Die Konsolidierung der Bemessungsgrundlage bei nachgelagerter Besteuerung ist entweder unnötig und manipulationsanfällig, wenn man die Unternehmensbesteuerung nach dem Äquivalenzprinzip rechtfertigt und eine klassische Doppelbesteuerung wählt, oder aber zufällig und ungerechtfertigt – dann jedoch mit wenigen Manipulationsanreizen verbunden – wenn man dem Leistungsfähigkeitsprinzip folgt und eine Vollarrechnung anwendet.

Es erscheint daher ratsam, das Trennungsprinzip aufrecht zu erhalten. Dadurch kann zwar das Verrechnungspreisproblem nicht gelöst werden, im Vergleich zu einer traditionellen Gewinnsteuer reduziert sich jedoch bei nachgelagerter Besteuerung das Problem der Steuervermeidung durch Unterkapitalisierung auf ein

Verrechnungspreisproblem. Weiterhin entfallen unter gewissen Umständen die Investitionshemmnisse aus der Besteuerung der grenzüberschreitenden Restrukturierung und aus der Beschränkung der internationalen Verlustverrechnung.

6.4.3 Nachgelagerte Besteuerung auf Eignerebene

6.4.3.1 Unternehmensbesteuerung auf Eignerebene

Von den Varianten der nachgelagerten Besteuerung wurde bisher die sparbereinigte Einkommensteuer nicht explizit betrachtet. In einem System nachgelagerter Besteuerung tritt der Thesaurierungseffekt, welcher bei herkömmlicher Einkommensbesteuerung die Notwendigkeit einer Besteuerung auf Unternehmensebene begründet, nicht auf (vgl. Abschnitt 6.2.1.1).

Durch alleinige Erfassung der Zahlungsströme aus Unternehmensbeteiligungen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuer gelingt eine Besteuerung des Eigners nach dessen persönlicher Leistungsfähigkeit. Dies wäre eine Umsetzung der Unternehmensbesteuerung beim Eigner und nicht, wie man fälschlicherweise annehmen könnte, eine Steuerfreistellung von Unternehmen. Hierbei würde das gesamte Steueraufkommen im Wohnsitzstaat des Eigners anfallen, was nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip ideal wäre (vgl. Abschnitt 6.2.2.1.1).

Ziel der Europäischen Kommission ist es, die Manipulationsanfälligkeit der Besteuerung an der Quelle durch Verlagerung der Bemessungsgrundlage in ein günstiger besteuertes Land zu vermeiden. Dieses Problem tritt bei einer sparbereinigten Einkommensteuer nicht auf.³⁴¹ Eine Konsolidierung von Bemessungsgrundlagen zur Verteilung des Steueraufkommens auf Belegenheitsstaaten der MNU ist weder möglich noch notwendig. Eine Vereinheitlichung der europäischen Steuersysteme ist hingegen günstig, weil ansonsten vorbelastete Ausschüttungen nochmals besteuert würden. Ausländische Investitionen wären also zu hoch belastet, wenn im Ausland eine herkömmliche Besteuerung angewendet würde. Dies hätte die Wirkung, dass die Investitionsentscheidungen von Inländern zugunsten des Inlandes verzerrt würden. Ein solches System könnte ohne supranationales Eingreifen entstehen.

³⁴¹ Einzige Manipulationsmöglichkeit wäre eine Wohnsitzverlagerung, was im Rahmen der hier geführten Argumentation jedoch vernachlässigt wird.

Wenn einzelne Staaten die Unternehmensbesteuerung, wie skizziert, auf die Eignerebene verlagern und so ihre Position im internationalen Steuerwettbewerb verbessern, könnten sich andere Staaten gezwungen sehen, sich dem Systemwechsel anzuschließen. Im Vergleich zu weiterhin herkömmlich besteuerten Nicht-EU-Staaten entsteht ein Standortvorteil. Die einseitige Einführung eines solchen Systems ist möglich, ohne dass das vorstoßende Land einen Nachteil erleiden würde. Dies ist ein klarer Vorteil, wenn man die Schwierigkeiten der Findung von einheitlichen Entscheidungen aller EU-Staaten bedenkt.

Ein koordiniertes Vorgehen der EU-Staaten ist jedoch vorteilhaft, wenn man die Ziele einer gerechten und effizienten internationalen Besteuerung mit einbezieht. Jedes Individuum würde sich nämlich einem entscheidungsneutralen internationalen Steuersystem gegenüber sehen, weil die Steuerbelastung von In- und Auslandsinvestitionen in der EU nach inländischem Recht erfolgen würde.

Die nachgelagerte Besteuerung auf Eignerebene erlaubt eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unter Wahrung der nationalen Hoheit über den Steuertarif. Ein großes internationales Steuersatzgefälle erzeugt jedoch einen Anreiz zur Steuervermeidung durch Wohnsitzverlagerungen.

6.4.3.2 Ergänzende Besteuerung auf Unternehmensebene

Es ist jedoch nicht notwendig, die Unternehmensebene steuerfrei zu belassen. Äquivalenzabgaben zu erheben, würde dieses Steuersystem sogar vorteilhaft ergänzen. Denn erst durch eine Äquivalenzabgabe für die Infrastrukturleistung des Staates wäre eine unverzerrte Entscheidungssituation geschaffen (vgl. Abschnitt 6.2.2.1.2). Die Höhe der Äquivalenzabgaben müsste weder gering sein noch müsste es zu einer Netto-Entlastung des Unternehmenssektors im Vergleich zur derzeitigen Besteuerung kommen. Der Besteuerungsanspruch des Belegenheitsstaats wäre mit dieser von ihm frei festzusetzenden Äquivalenzabgabe abgegolten.

Sollten die Bemessungsgrundlagen solcher Abgaben von jedem Staat frei festsetzbar sein, also auf eine Vereinheitlichung verzichtet werden, so können Korrespondenzprobleme auftreten, die aber auf Fehlverhalten oder Informationsdefizite der Steuergesetzgeber und nicht auf Fehler des Besteuerungssystems zurückzuführen sind.

Beispiel 10:

Staat A wählt die Besteuerung von bilanziellen Gewinnen, Staat B die Besteuerung von bilanziellen Gewinnen zuzüglich Zinsen als Bemessungsgrundlage. Wenn ein Unternehmen aus Staat A einem anderen Unternehmen aus Staat B einen Kredit gewährt, so wäre der gleiche Ertrag doppelt belastet.

Die Ursache für die Doppelbesteuerung liegt in der mangelnden Genauigkeit der Äquivalenzabgaben. Jeder Staat müsste sich um die Lösung dieses Informationsproblems, also um hinreichend genaue Messung seiner Infrastrukturleistung, bemühen oder die Konsequenzen – die Entscheidungsverzerrungen der unternehmerischen Entscheidung – akzeptieren. Die doppelte Erfassung im Beispiel könnte, sofern sie die Infrastrukturinanspruchnahme zutreffend erfasst, aber auch folgerichtig sein. Eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen wäre dann nicht erforderlich.

Ob es überhaupt zu einer Lösung dieses Informationsproblems kommen kann, ist jedoch äußerst fraglich.³⁴² Die Rechtfertigung der staatlichen Bereitstellung von Gütern basiert nämlich zentral auf der Existenz dieses Informationsproblems.³⁴³ Wo das Informationsproblem lösbar erscheint, kann eine spezifische Äquivalenzabgabe, wie z.B. die LKW-Maut oder Abwassergebühren, erhoben werden.

Ist das Informationsproblem nicht hinreichend gut lösbar, kommt nur eine allgemeine Äquivalenzsteuer in Frage. Diese Steuer sollte unter Effizienzgesichtspunkten an der Produktionsfunktion des Unternehmens anknüpfen. Die Finanzierungsstruktur und die Ansässigkeit der Eigner dürfen keinen Einfluss auf die Höhe der Bemessungsgrundlage nehmen. Unter der Annahme einer idealtypischen $F(K,L)$ -Funktion kann am Input oder am Output angesetzt werden. Zur Messung des Inputs eignet sich eine Kombination aus Lohnsumme und Sachanlagevermögen. Zur Anknüpfung am Output eignet sich eine Wertschöpfungssteuer oder eine Lohnsummensteuer, die mit einer R-Base-Tax oder mit einer Steuer auf den Gewinn zuzüglich Zinsaufwendungen und abzüglich Zinserträge kombiniert wird. Auch eine geeignet modifizierte und auf weitere Einkunftsarten ausgedehnte Gewerbesteuer könnte als allgemeine Äquivalenzsteuer fungieren.

³⁴² Vgl. Sinn (1997).

³⁴³ Das Informationsproblem geht mit einer definitorischen Eigenschaft öffentlicher Güter einher: Die Unmöglichkeit des Ausschlusses Einzelner von der Nutzung des öffentlichen Guts hängt nämlich stark von dem Informationsproblem ab. Zur Definition öffentlicher Güter Musgrave / Musgrave (1989), S. 41-71.

Weil die Belastung aus einer derartigen Unternehmenssteuer zwischen den Ländern unterschiedlich hoch ausfällt, werden Entscheidungen über den Ort der Produktion beeinflusst. Diese Wirkung ist beabsichtigt. Zugleich schaffen die Belastungsunterschiede für MNUen einen Anreiz zur Steuervermeidung. Hierzu können Korrespondenzmängel zwischen unterschiedlich definierten allgemeinen Äquivalenzsteuern genutzt werden. Eine Harmonisierung innerhalb der EU könnte dies z.T. verhindern. Nicht zu verhindern ist dann jedoch eine grenzüberschreitende Verlagerung von Bemessungsgrundlagen zur Nutzung eines Steuersatzgefälles, sofern die Besteuerung am Output anknüpft. Die Effekte wurden für die traditionelle Gewinnsteuer (Abschnitt 6.3.3) und für die nachgelagerte Besteuerung (Abschnitt 6.4.2) detailliert beschrieben und treten hier in vergleichbarer Weise auf.

Eine Anknüpfung an die Inputfaktoren führt zu neuen, in dieser Arbeit nicht diskutierten Entscheidungswirkungen. Das Problem der Fiscis besteht darin, den Ort der Inputfaktoren Lohnsumme und Sachkapital einwandfrei festzustellen. Zur Besteuerung des eingesetzten Sachkapitals ist eine Bewertung erforderlich, so dass ähnlich wie bei der Gewinnermittlung ein Maßgutproblem auftritt.

Im Ergebnis ist eine zwischen den Staaten unterschiedlich hohe allgemeine Äquivalenzsteuer niemals ohne unerwünschte Entscheidungsverzerrungen und damit einhergehenden unerwünschten Verteilungswirkungen umsetzbar. Die Politik hat daher drei Möglichkeiten: eine Unternehmenssteuer (1.) in unbedeutender Höhe oder (2.) vereinheitlicht in Tarif und Bemessungsgrundlage zu erheben oder (3.) wie bisher Allokationsverzerrungen und Steuervermeidungshandlungen in Kauf zu nehmen.

6.5 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihrer Initiative zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung zwei Ziele: die Sicherung des Steueraufkommens der Belegenheitsstaaten von Unternehmen bei internationalem Steuersatzgefälle und einen Abbau von Investitionshemmnissen für multinationale Unternehmungen.

Das erste Ziel ist nur nachvollziehbar, wenn mit der Unternehmensbesteuerung neben einer Besteuerung der Eigner nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip auch eine Äquivalenzabgabe für die Belegenheitsstaaten angestrebt wird. Im System einer

klassischen Gewinn- und Einkommensteuer entsteht hieraus ein Zielkonflikt. Das Äquivalenzprinzip rechtfertigt Belastungsunterschiede zwischen Standorten, das Leistungsfähigkeitsprinzip verbietet sie. Beide Prinzipien erfordern weiterhin eine unterschiedliche Verteilung des Steueraufkommens. Dieser Zielkonflikt ist im herrschenden Steuersystem unvermeidbar, weil der Thesaurierungseffekt eine Eignerbesteuerung auf Unternehmensebene erzwingt.

Die Durchsetzung der nationalen Besteuerungsansprüche bei Steuersatzgefälle wird durch die Verlagerung von Bemessungsgrundlagen innerhalb von multinationalen Unternehmungen untergraben. Angesichts der fortschreitenden Kapitalverflechtung in der EU ist dieses System kaum mehr zu stabilisieren. Auch eine bloße Vereinheitlichung der Gewinnermittlungsvorschriften kann dies nicht leisten.

Der Reformvorschlag der Europäischen Kommission umfasst daher neben einer einheitlichen Bemessungsgrundlage auch eine Konsolidierung und formelbasierte Aufteilung von Konzerngewinnen. Die Achillesferse des Konzepts besteht in seiner mangelnden ökonomischen Effizienz. Zur Steuervermeidung würde statt Verrechnungspreisen der gesetzlich definierte Aufteilungsschlüssel manipuliert. Ein bekanntes Problem wird von einem möglicherweise größeren, unbekanntem Problem abgelöst. Ein zusätzliches Problem wird neu geschaffen, weil Investitionsentscheidungen nicht nur auf den Konzerngewinn wirken, sondern zusätzlich einen Schatteneffekt auf den Konzernsteuersatz haben, was schwerwiegende Allokationsverzerrungen verursachen kann.

Der Vorschlag ist daher zur Erreichung der Ziele der Europäischen Kommission ungeeignet und es ist nach einer Alternative zu suchen. Zugleich fällt auf, dass die Frage nach der richtigen Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung nicht gestellt wurde. Zahlreiche Steuerwissenschaftler sehen in der nachgelagerten Besteuerung ein Konzept, das der traditionellen Gewinnbesteuerung überlegen ist.

Kommt eine Cash-Flow-Steuer zur Anwendung, die nach dem Trennungsprinzip und mit national unterschiedlichen Steuersätzen erhoben wird, so verringert sich für multinationale Unternehmungen der Anreiz, Bemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerrländer zu verlagern. Dies liegt insbesondere daran, dass sich das Unterkapitalisierungsproblem auf ein Verrechnungspreisproblem reduziert. Allerdings wird weder die Sicherung des Steueraufkommens noch die Abschaffung der

Investitionshemmnisse erreicht. Wird das Trennungsprinzip zugunsten einer formelbasierten Aufteilung des Cash-Flows aufgegeben, bietet der Aufteilungsschlüssel dieselben Angriffspunkte zur Steuervermeidung wie im Reformvorschlag der Europäischen Kommission. Hinzu kommt ein weiteres schwerwiegendes Problem aufgrund der Wahlfreiheit bezüglich des Ausschüttungszeitpunkts. Dies erlaubt es der Unternehmung, Steuern nur in solchen Jahren zu zahlen, in denen der Konzernsteuersatz aufgrund eigener Manipulation oder exogener Effekte hinreichend niedrig ausfällt. Dieses Problem ist auch nicht durch Anpassung des Verteilungsschlüssels zu beheben.

Dennoch kann die einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage für Unternehmensgewinne in der nachgelagerten Besteuerung gefunden werden. Deren Vorzüge, Neutralität, Gleichmäßigkeit und Einfachheit, sind bei internationalem Steuersatzgefälle aber nur dann zu erreichen, wenn die Unternehmensbesteuerung auf der Eignerebene erfolgt. Dies ermöglicht jedem EU-Staat, die Besteuerung seiner Bürger nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip mit dem dort für richtig befundenen Tarif vorzunehmen. Weil der Thesaurierungseffekt bei nachgelagerter Besteuerung nicht auftritt, bedeutet die Aufgabe der Unternehmenssteuer keine Privilegierung des Unternehmenssektors.

Es ist gerechtfertigt und notwendig, zusätzlich auf Unternehmensebene Äquivalenzabgaben für spezifische Leistungen des Staates zu erheben. Eine allgemeine Äquivalenzsteuer, die nach der generellen Qualität der Infrastruktur in den einzelnen Ländern differenziert, kann nur unter Inkaufnahme von Entscheidungsverzerrungen erhoben werden, selbst wenn sie harmonisiert würde.

Der EU kommt im skizzierten System die neue Aufgabe zu, die Durchsetzung der nationalen Steueransprüche über die Grenze hinweg durch intensiven Informationsaustausch der Fisci zu sichern. Inwieweit Elemente des Prepayments und der Zinsbereinigung hierbei hilfreich sein können, sollte Gegenstand weiterführender Forschung sein.

Kapitel 7

Fazit

Die Europäische Kommission verfolgt mit der Harmonisierung der europäischen Konzernbesteuerung das Ziel, die Ausschaltung der Steuerwirksamkeit von konzerninternen Transaktionen zu erreichen, um so den als schädlich empfundenen Steuerwettbewerb zwischen den EU-Mitgliedstaaten einzudämmen. Dazu schlägt sie den Übergang vom Trennungs- zum Einheitsprinzip vor, wonach die Konzernsteuerbemessungsgrundlage nunmehr gemeinsam und konsolidiert zu ermitteln ist. Diese soll sodann über einen Aufteilungsschlüssel den einzelnen Fisci zugerechnet werden. Daran schließt sich die Frage nach den Entscheidungswirkungen eines solchen Reformvorschlags unmittelbar an.

Im Kapitel 2 dieser Arbeit konnte aufgrund einer empirischen Untersuchung gezeigt werden, dass europaweit tätige Konzerne genau die von der Europäischen Kommission befürchteten Gewinnverlagerungsaktivitäten entfalten, sofern sie einen Standort als hoch besteuert empfinden. In Anbetracht dessen erscheint der Wunsch der Kommission nach einem Steuersystem, welches diese Gewinnverlagerungsaktivitäten unterbindet, als nachvollziehbar. In diesem Kapitel konnte auch gezeigt werden, dass insbesondere nominale Steuersätze das Empfinden bezüglich der Steuerbelastungshöhe beeinflussen. Bei der Befragung der schwedischen Unternehmen stellte sich weiterhin heraus, dass die Konzerneinheiten europaweit tätiger Konzerne überwiegend als Kapitalgesellschaften firmieren, aktuell also Kalküle zur Beurteilung von Investitionsentscheidungen benötigt werden, welche diese Besonderheit berücksichtigen.

Dieser Tatsache wird im 3. Kapitel Rechnung getragen. Es wurde ein Modell entwickelt, welches Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung des

Trennungsprinzip erlaubt. Es konnte gezeigt werden, dass es nicht ausreicht, Investitionsentscheidungen unter ausschließlicher Berücksichtigung der Konzernebene zu treffen, vielmehr ist auch die Integration der Eignerebene in die Entscheidungsfindung notwendig. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass ähnlich den Investitionsentscheidungen in Personengesellschaften Partialmodelle zur Investitionsbewertung ausreichen.

Im Kapitel 4 wurde das zuvor entwickelte Modell in der Art und Weise erweitert, dass es nun auch unter dem Einheitsprinzip anwendbar ist. Allerdings hat sich dabei gezeigt, dass eine Investitionsentscheidung aufgrund des Schatteneffekts nicht mehr mittels Partialmodellen getroffen werden kann, sondern dass nunmehr Totalmodelle für die Investitionsentscheidung notwendig sind. Folge dessen ist, dass die Informationsbeschaffungskosten sowie die Steuerplanungskosten steigen und diese den Vorteil aus der Reduktion der Dokumentationskosten eventuell überkompensieren. Zudem besteht die Gefahr darin, dass aufgrund der hohen Komplexität des Entscheidungsproblems die optimale Lösung erst gar nicht gefunden wird oder aufgrund des Schatteneffekts sogar vor Steuern unrentable Investitionen realisiert werden, um den Aufteilungsschlüssel zu manipulieren.

Im Kapitel 5 wird die Investitionsentscheidung um Finanzierungsentscheidungen erweitert. Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte gezeigt werden, dass auch nach dem Einheitsprinzip das Verrechnungspreisproblem nicht komplett beseitigt wird. Zwar wird dieses Problem für den realwirtschaftlichen Güter- und Leistungsaustausch unter Inkaufnahme neuer, eventuell größerer Probleme gelöst, für die Gewinnverlagerung mittels Fremdkapitalfinanzierung kann dies jedoch nicht bestätigt werden.

In Kapitel 6 wird der Versuch unternommen, das Einheitsprinzip und die nachgelagerte Besteuerung simultan einzuführen. Allerdings erweist sich dieser Vorschlag als nicht hilfreich in Anbetracht der Zielsetzung der Europäischen Kommission. Lediglich im Fall einer Unternehmensbesteuerung auf Eignerebene, in der es keiner schlüsselbasierten Aufteilung der Bemessungsgrundlage bedarf, kann in der nachgelagerten Besteuerung die einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage für die Europäische Union gesehen werden.

Literatur

- Alt, W. (2002): Nichtlineare Optimierung, 1. Aufl., Braunschweig, Wiesbaden.
- Anand, B.N.; Sansing, R. (2000): The Weighting Game: Formula Apportionment as an Instrument of Public Policy, National Tax Journal, S. 183-199.
- Bach, S. (1999): Der Cash-flow als Bemessungsgrundlage der Unternehmensbesteuerung, in: Smekal, C.; Sendlhofer, R.; Winner, H. (Hrsg.), Einkommen versus Konsum, Heidelberg.
- Bächle, E.; Rupp, T. (2002): Internationales Steuerrecht, Stuttgart.
- Bartsch, H.-J. (1998): Taschenbuch mathematischer Formeln, München, Wien.
- Becker, J.; Fuest C. (2006): Ist Deutschland Hoch- oder Niedrigsteuerland? Der Versuch einer Synthese, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 35-42.
- BFH, Urteil vom 17.10.2001, I R 103/00, BStBl. II, S. 171.
- BMF, Schreiben vom 23.02.1983, BMF IV C 5 – S 1314 – 4/83, BStBl. I, S. 218 (Verwaltungsgrundsätze).
- Bohley, P. (1996): Statistik, München, Wien.
- Bolik, A. (2006): Die neue deutsche Körperschaftsteuer, Köln.
- Boos, M.; Rehkugler, H.; Tucha, T. (2000): Internationale Verrechnungspreise – Ein Überblick, Der Betrieb, S. 2389-2393.
- Brown, E.C. (1948): Business-income Taxation and Investment Incentives, in: Metzler, L.A. et al. (Hrsg.), Income, Employment and Public Policy, Essays in Honor of Alvin H. Hansen, New York, S. 300-316.
- Büttner, T.; Riedel, N.; Runkel M. (2008): Strategic Consolidation under Formula Apportionment, Mimeo, Universität München.

- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2004): Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung. Gutachten erstattet vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2006): Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2006, Berlin.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. und Verband der Chemischen Industrie e.V. (Hrsg.) (2004), Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, div, Köln.
- Cansier, D. (2004): Finanzwissenschaftliche Steuerlehre, Stuttgart.
- Cattelaens, H.; Gottstein, S.; Stegmüller, H.; Zenthöfer, W. (2002): Körperschaftsteuer, 13. Aufl., Stuttgart.
- Dausend, F.; Schmitt, D. (2007): Abgeltungssteuern und die Zukunft des IDW S 1, Finanz Betrieb, S. 287-292.
- Debatin, H.; Wassermeyer, F. (2005): Doppelbesteuerung, München.
- Devereux, M.P. (2004): Debating Proposed Reforms of Taxation of Corporate Income in the European Union, International Tax and Public Finance, S. 71-89.
- Devereux, M.P.; Griffith R. (1998): Taxes and the location of production: evidence from a panel of US multinationals, Journal of Public Economics, S. 335-367.
- Devereux, M.P.; Griffith, R.; Klemm A. (2002): Corporate income tax reforms and international tax competition, Economic Policy, S. 449-488.
- Devereux, M.; Sørensen, P.B. (2006): The Corporate Income Tax: International Trends and Options for Fundamental Reforms, European Economy, Economic Papers, No. 264.
- Dietrich, M. (2007): Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 29.

- Dietrich, M.; Kieswetter, D. (2007): Auswirkungen einer Common Consolidated Tax Base auf Investitionsentscheidungen der Multinationalen Unternehmung, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 498-516.
- Dietrich, M.; Kiesewetter, D.; Moosmann, S. (2008): Schwedische Direktinvestitionen in Deutschland und in Österreich – Eine empirische Untersuchung der „gefühlten Steuerbelastung“, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 62-82.
- Dietrich, M.; Kiesewetter, D.; Schönemann, K. (2008a): Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzter Immobilie unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge – Teil I, erscheint in Finanz Betrieb.
- Dietrich, M.; Kiesewetter, D.; Schönemann, K. (2008b): Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzter Immobilie unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungsteuer auf Zinserträge – Teil II, erscheint in Finanz Betrieb.
- Dietrich, M.; Schönemann, K. (2008): Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmemodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 43.
- Dirrigl, H. (1988): Die Bewertung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften – Betriebswirtschaftliche Methoden und steuerlicher Einfluß, Hamburg.
- Djanani, C.; Brähler, G. (2004): Internationales Steuerrecht, 2. Aufl., Wiesbaden.
- Doralt, W. (Hrsg.) (2004): Kodex des österreichischen Rechts, Wien.
- Eckey, H.-F.; Kosfeld R.; Dreger C. (2002): Statistik, Wiesbaden.
- Eichner, T.; Runkel, M. (2008a): Why the European Union Should Adopt Formula Apportionment with a Sales Factor, erscheint in: Scandinavian Journal of Economics.
- Eichner, T.; Runkel, M. (2008b): On Efficiency of Formula Apportionment without the Sales Factor, Mimeo, Universität München.
- EuGH, Urteil vom 07.09.2004, Rs. C-319/02.
- Europäische Kommission (2004): European Tax Survey, {SEC(2004)1128/2}, Brüssel.

- Europäische Kommission (2001a): Company Taxation in the Internal Market, {COM(2001) 582 final}, Brüssel.
- Europäische Kommission (2001b): Ein Binnenmarkt ohne steuerliche Hindernisse, Strategie zur Schaffung einer konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU, KOM(2001)582 endg., Brüssel.
- Europäische Kommission (2001c): Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt, SEK(2001)1681 endg., Brüssel.
- Europäischer Rat (2004a): Sechste Richtlinie des Europäischen Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (zuletzt geändert am 21.02.2004).
- Europäischer Rat (2004b): Richtlinie des europäischen Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (zuletzt geändert am 13.01.2004).
- Fahrmeier, L.; Künstler, R.; Pigenot, I.; Tutz G. (2004): Statistik, Berlin, Heidelberg, New York.
- Falterbaum, H.; Bolk, W.; Reiß, W. (2003): Buchführung und Bilanz, 19. Aufl., Achim.
- Fischer, B. (1986): Die Gewinnermittlung für die Körperschaftsteuer der US-Einzelstaaten nach dem Konzept der „Unitary Business Taxation“, München.
- Fischer, L.; Kleineidam, H.-J.; Warnecke, P. (2005), Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 5. Aufl., Berlin.
- Fischer, L.; Warnecke, P. (1998): Internationale Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 4. Aufl., Bielefeld.
- Förster, U. (2007): Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nach der Unternehmensteuerreform 2008, Der Betrieb, S. 760-764.

- Fox, W.; Murray, M.N.; Luna, L. (2005): How Should a Subnational Corporate Income Tax on Multistate Businesses Be Structured?, *National Tax Journal*, S. 139-159.
- Fuest, C.; Huber, B.; Mintz, J. (2003): Capital Mobility and Tax Competition: A Survey, *CESifo Working Paper No. 956*.
- Fuest, C.; Weichenrieder, A. (2002): Tax Competition and Profit Shifting: On the Relationship between Personal and Corporate Tax Rates, *Ifo Studien*, S. 611-632.
- Gérard, M. (2005): Multijurisdictional Firms and Governments' Strategies under Alternative Tax Designs, *CESifo Working Paper No. 1527*.
- Gérard, M.; Weiner, J.M. (2003): Cross-Border Loss Offset and Formulary Apportionment: How Do They Affect Multijurisdictional Firm Investment Spending and Interjurisdictional Tax Competition?, *CESifo Working Paper No. 1004*.
- Gjems-Onstad, O. (2006): Dual Income Tax. The Norwegian/Scandinavian Experience: A Model for Germany?, *Steuer und Wirtschaft*, S. 90-95.
- Goolsbee, A.; Maydew, E.L. (2000): Coveting Thy Neighbours's Manufacturing: The Dilemma of State Income Apportionment, *Journal of Public Economics*, S. 125-143.
- Gordon, R.; Wilson, J.D. (1986): An Examination Of Multijurisdictional Corporate Income Taxation Under Formula Apportionment, *Econometrica*, S. 1357-1373.
- Gosch, D. (2005): *Körperschaftsteuergesetz*, München.
- Grobhäuser, U.; Maier, W.; Kies, D. (2005): *Besteuerung der Gesellschaften*, Stuttgart.
- Grotherr, S. (2003): *Handbuch der internationalen Steuerplanung*, 2. Aufl., Herne, Berlin.
- Grotherr, S.; Herfort, C.; Strunk, G. (2003): *Internationales Steuerrecht*, 2. Aufl. Achim.

- Gutekunst, G.; Hermann R.A.; Lammersen L. (2003): Deutschland ist kein Niedrigsteuerland – eine Replik auf den Beitrag von Hettich und Schmidt und ein Beitrag zur (Er-)Klärung der Methoden zur Messung der Unternehmenssteuerbelastung, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 123-136.
- Hartung, J.; Elpelt B.; Klösener K.-H. (1998): Statistik, München, Wien.
- Haufler, A.; Schjelderup, G. (2000): Corporate Tax Systems and Cross Country Profit Shifting, Oxford Economics Papers, S. 306-325.
- Haufler, A.; Schjelderup, G. (1999): Corporate Taxation, Profit Shifting, and the Efficiency of Public Input Provision, Finanzarchiv, S. 481-499.
- Hax, H. (1993): Investitionstheorie, 5. Aufl., Heidelberg.
- Hechtner, F.; Hundsdoerfer, J. (2008): Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 - Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 38.
- Hellerstein, W.; McLure, C.E. (2004): The European Commission's Report on Company Income Taxation: What the EU can learn from the Experience of the US States, International Tax and Public Finance, S. 199-220.
- Hernler, J. (2003): ETAS-European Tax Allocation System, ein Lösungsvorschlag für eine einheitliche Ertragsbesteuerung Europäischer Unternehmen, Der Betrieb, S. 60-65.
- Herzig, N.; Dempfle, U. (2002): Konzernsteuerquote, betriebliche Steuerpolitik und Steuerwettbewerb, Der Betrieb, S. 1-8.
- Hettich, F.; Schmidt C. (2003): Erwiderung zur Replik von Gutekunst et al. „Deutschland ist kein Niedrigsteuerland“, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 137-140.
- Hettich, F.; Schmidt C. (2001): Die deutsche Steuerbelastung im internationalen Vergleich: Warum Deutschland (k)eine Steuerreform braucht, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 45-60.

- Homburg, S. (2007): Die Abgeltungsteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, Deutsches Steuerrecht, S. 686-690.
- Homburg, S. (2005): Allgemeine Steuerlehre, 4. Aufl., München.
- Horschitz, H.; Groß, W.; Weidner, W.; Fanck, B. (2004): Bilanzsteuerrecht und Buchführung, 10. Aufl., Stuttgart.
- Houben, H.; Maiterth, R. (2008): Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 42.
- Husmann, S.; Kruschwitz, L. (2001): Ein Standardmodell der Investitionsrechnung für deutsche Kapitalgesellschaften, Finanz Betrieb, S. 641 – 644.
- Hundsdoerfer, J. (2001): Halbeinkünfteverfahren und Lock-In-Effekt, Steuer und Wirtschaft, S. 113-125.
- Jacobs, O.H. (2002a): Internationale Unternehmensbesteuerung, 5. Aufl., München.
- Jacobs, O.H. (2002b): Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 3. Aufl., München.
- Jacobs, O.H.; Spengel, C. (1996): Aspekte einer Reform der Unternehmensbesteuerung in Europa, in: Siebert, H. (Hrsg.), Steuerpolitik und Standortqualität. Expertisen zum Standort Deutschland, Tübingen.
- Jacobs, O.H.; Spengel, C.; Stetter, T.; Wendt, C. (2005): EU Company Taxation in Case of a Common Tax Base, ZEW Discussion Paper No. 05-37.
- Jäger, B.; Lang, F. (2003): Körperschaftsteuer, 16. Aufl., Achim.
- Johansson, S.-E. (1969): Income Taxes and Investment Decisions, Swedish Journal of Economics, S. 104-110.
- Jungnickel, D. (1999): Optimierungsmethoden, Berlin.
- Kainz, R.; Knirsch, D.; Schanz, S. (2008): Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 41.
- Kaminski, B. (2001): Verrechnungspreisbestimmung bei fehlendem Fremdvergleichspreis, Neuwied, Kriftel.

- Kellermann, D.; Treisch, C. (2002): Europäische Unternehmensbesteuerung, Wiesbaden.
- Kessler, W.; Daller R. (2006): Die österreichische Gruppenbesteuerung aus Sicht ausländischer Gruppenmitglieder – investitionsentscheidungsbeeinflussende Faktoren, Internationales Steuerrecht, S. 289-324.
- Kessler, W.; Kröner, M.; Köhler, S. (2004): Konzernsteuerrecht, München.
- Kessler, W.; Ortmann-Babel, M.; Zipfel, L. (2007): Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, Betriebs-Berater, S. 523-533.
- Kiesewetter, D. (2005): Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und Einheitsprinzip, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 13.
- Kiesewetter, D. (1999): Zinsbereinigte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, Bielefeld.
- Kiesewetter, D. (1997): Theoretische Leitbilder einer Reform der Unternehmensbesteuerung: Eine vergleichende Analyse der Reformmodelle Kroatiens, Österreichs und Skandinaviens, Steuer und Wirtschaft, S. 24-34.
- Kiesewetter, D.; Dietrich, M. (2007): Ein Standardmodell für Investitionsentscheidungen in Kapitalgesellschaften, Wirtschaftswissenschaftliches Studium, S. 235-244.
- Kiesewetter, D.; Dietrich, M.; Rumpf, D. (2008): Möglichkeiten zur Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union auf Basis eines konsumorientierten Einkommensbegriffs, erscheint in: Mitschke, J.; Fuest, C. (Hrsg.), Nachgelagerte Besteuerung und EU-Recht, S. 255-314.
- Kiesewetter, D.; Mugler, J. (2007): Gewinnverlagerung im EU-Konzern bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip, Die Betriebswirtschaft, S. 503-518.

- Kiesewetter, D.; Niemann, R. (2004): Die versehentliche Einführung einer konsumorientierten Einkommensteuer in Österreich und Lehren für die Abgeltungssteuer in Deutschland, in: Dirrigl, H.; Wellisch, D.; Wenger, E. (Hrsg.), Steuern, Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Festschrift für Franz W. Wagner zum 60. Geburtstag, Wiesbaden, S. 63-84.
- Kiesewetter D.; Niemann, R. (2003): Betriebswirtschaftliche Anmerkungen zu: Volker Börstinghaus und Andrea Weinelt: „Steuerreform 2000 – Entlastungswirkungen und Investitionsanreize für Personenernehmen gemessen an Alternativen“, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 467-470.
- Kistner, K.-P. (2003): Optimierungsmethoden, 3. Aufl., Heidelberg.
- Kluge, V. (1992): Das deutsche Internationale Steuerrecht, 3. Aufl., München.
- Knirsch, D. (2005): Die antizipierte und realisierte Steuerbelastung von Unternehmen, Wiesbaden.
- Knoll, L.; Hansen, H. (2004): Ausschüttungspolitik am Scheideweg, Finanz Betrieb 1, S. 1-4.
- Koeder, K.W. (2004): Jahresabschluss, 6. Aufl., Stuttgart.
- König, R.; Wosnitza, M. (2004): Betriebswirtschaftliche Steuerplanungs- und Steuerwirkungslehre, Heidelberg.
- König, R. (1997): Ungelöste Probleme einer investitionsneutralen Besteuerung - Gemeinsame Wurzel unterschiedlicher neutraler Steuersysteme und die Berücksichtigung unsicherer Erwartungen, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 42-63.
- Kruschwitz, L. (2005): Investitionsrechnung, 10. Aufl., München, Wien.
- Kruschwitz, L. (2004): Finanzierung und Investition, 4. Aufl., München, Wien.
- Küting, K.; Weber, C.-P. (2006): Der Konzernabschluss, 10. Aufl., Stuttgart.
- Kutschker, S. (2004): Steueroptimale Gewinnverwendung personenbezogener Unternehmen, Hamburg.
- Leitner, R. (2006): Österreich, in: Mennel, A.; Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne, Berlin.

- Loretz, S.; Pfaffermayer M.; Winner H. (2004): Unternehmensbesteuerung, Internationale Direktinvestitionen und die Steuerreform 2005 in Österreich, Wirtschaftspolitische Blätter, S. 495-505.
- Luttermann, C. (1996): Besteuerung multinationaler Konzerne in den Vereinigten Staaten von Amerika, Recht der internationalen Wirtschaft, S. 935-948.
- Maiterth, R. (2005): Der Einfluss der Besteuerung auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Steuer und Wirtschaft, S. 47-60.
- Marti, K.; Gröger, D. (2000): Einführung in die lineare und nichtlineare Optimierung, Heidelberg.
- Martini, J.T.; Niemann, R.; Simons, D. (2007): Transfer pricing or formula apportionment? Tax-induced distortions of multinationals' investment and production decision, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 27.
- McLure, C.E. (1980): The State Corporate Income Tax: Lambs in Wolves' Clothing, in: Aaron, H.; Boskin, M. (Hrsg.), The Economics of Taxation, Washington D.C.
- Meade-Committee (1978): The Structure and Reform of Direct Taxation. Report of a Committee chaired by J.E. Meade, London.
- Mennel, A.; Förster, J. (1980): Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne, Berlin.
- Mintz, J.M. (2004): Corporate Tax Harmonization in Europe: It's All About Compliance, International Tax and Public Finance, S. 221-234.
- Mintz, J.M. (1999): Globalization of the Corporate Income Tax: The Role of Allocation, Finanzarchiv, S. 389-423.
- Mintz, J.M. (1996): Corporation Taxation: A Survey, Fiscal Studies 16/4, S. 23-68.
- Mintz, J.M.; Smart, M. (2004): Income shifting, investment, and tax competition: theory and evidence from provincial taxation in Canada, Journal of Public Economics, S. 1149-1168.
- Mintz, J.; Weiner, J.M. (2003): Exploring Formula Apportionment for the European Union, International Tax and Public Finance, S. 695-711.

- Mitschke, J. (1980): Methoden der indirekten Konsummessung für Zwecke einer persönlichen allgemeinen Ausgabensteuer, Finanzarchiv, S. 274-301.
- Mitschke, J. (1988): Ökonomische Analyse einkommensteuerlicher Einkunftsermittlung und Alternativen steuerlicher Einkommensperiodisierung, Steuer und Wirtschaft, S. 111-132.
- Mitschke, J. (2004): Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts: Gesetzestextentwurf und Begründung: Mit einer Grundsicherungsvariante, Köln.
- Mössner, J.M. (1998): Steuerrecht international tätiger Unternehmen, 2. Aufl., Köln.
- Musgrave, P.B. (1991): Internationale Koordinationsprobleme beim Ersatz einer Einkommens- durch eine Konsumbesteuerung, in: Manfred, R. (Hrsg.), Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Berlin, Heidelberg, New York.
- Musgrave, P.B. (1972): International Tax Base Division and the Multinational Corporation, Public Finance, S. 394-413.
- Musgrave, R.A.; Musgrave, P.B. (1989): Public Finance in Theory and Praxis, 5th Edition, New York.
- Nielsen, S.B.; Raimondos-Møller, P.; Schjelderup, G. (2003): Formula Apportionment and Transfer Pricing under Oligopolistic Competition, Journal of Public Economic Theory, S. 419 – 437.
- Nielsen, S.B.; Raimondos-Møller, P.; Schjelderup, G. (2001): Tax Spillovers under Separate Accounting and Formula Apportionment, EPRU Working Paper 2001-07.
- Niemann, R. (2006), Wirkungen der Abschnittbesteuerung auf internationale Investitions- und Repatriierungsentscheidungen, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 928 – 957.
- Niemann, R. (2001): Neutrale Steuersysteme unter Unsicherheit, Bielefeld.

- Niemann, R.; Treisch, C. (2006): Investitionswirkungen der Gruppenbesteuerung – Die österreichische Steuerreform als Vorbild für die deutsche Organschaft, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 1013-1032.
- Niemann, R.; Treisch C. (2005): Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005: Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 1.
- Niemeier, G.; Schlierenkämper, K.-P.; Schnitter, G.; Wendt, W. (2005): Einkommensteuer, 21. Aufl., Achim.
- OECD (Hrsg.) (2000): Verrechnungspreisgrundsätze für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen, 2. Aufl., Köln.
- Oestreicher, A. (2002): Konzernbesteuerung in Europa, Zum Vorschlag einer konsolidierten körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU, Steuer und Wirtschaft, S. 342-356.
- Oestreicher, A. (2000): Konzern-Gewinnabgrenzung, München.
- Offenhaus, P. (1996): Einfluß der Steuern auf die Standortwahl von Industrieunternehmen, Neue Betriebswirtschaft, Heidelberg.
- Oho, W.; Hagen, A.; Lenz, T. (2007): Zur geplanten Einführung einer Abgeltungsteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, Der Betrieb, S. 1322-1326.
- Pethig, R.; Wagener, A. (2003): Profit Tax Competition and Formula Apportionment, CESifo Working Paper No. 1011.
- Polasek, W. (1997): Schließende Statistik, Springer, Berlin, Heidelberg, New York.
- Pull, K. (2003): Managerial flexibility and the comparative attractiveness of the UK as a business location, European Business Journal, S. 49-60.
- Rädler, A.J. (2007): Die Schlechterstellung des inländischen Portfoliaktionärs nach dem Regierungsentwurf und die Reaktionsmöglichkeiten des Aktionärs, Der Betrieb, S. 988-993.

- Ravenstein, C. (2007a): Die neue geplante Abgeltungsteuer, Steuern und Bilanzen, S. 343-347.
- Ravenstein, C. (2007b): Die Besteuerung von Kapitalerträgen nach der Unternehmensteuerreform, Steuern und Bilanzen, S. 527-531.
- Riedel, N.; Runkel, M. (2007): Company Tax Reform with a Water's Edge, Journal of Public Economics, S. 1533-1554.
- Rogall, M. (2003): Die Besteuerung des Kaufs und des Zusammenschlusses von Kapitalgesellschaften, Wiesbaden.
- Rose, M. (Hrsg.) (1989): Heidelberg Congress on Taxing Consumption, Heidelberg.
- Rose, M. (Hrsg.) (1991): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Heidelberg.
- Rumpf, D.; Kiesewetter, D.; Dietrich, M. (2007): Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 33.
- Runkel, M.; Schjelderup, G. (2007): The Choice of Apportionment Factors under Formula Apportionment, CESifo Working Paper No. 2072.
- Russo, A. (2005): Formulary Apportionment for Europe: An Analysis and a Proposal, Intertax, S. 2-31.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006): Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer - Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Februar 2005, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2004): Jahrgutachten 2004/2005, Erfolge im Ausland – Herausforderungen im Inland, Wiesbaden.
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2003): Jahrgutachten 2003/2004, Staatsfinanzen konsolidieren – Steuersystem reformieren, Wiesbaden.

- Salzberger, W. (1999): Unitary Taxation – Vorbild für eine Konzernbesteuerung in der Europäischen Union?, Internationales Steuerrecht, S. 97-128.
- Samulson, P.A. (1964): Tax Deductible of Economic Depreciation to Insure Invariant Valuations, Journal of political Economy, S. 604-606.
- Schäfer, A.; Spengel, C. (2003): The Impact of ICT on Profit Allocation within Multinational Groups: Arm's Length Pricing or Formula Apportionment?, ZEW Discussion Paper No. 03-53.
- Schanz, Sebastian (2007), Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 23.
- Schaumburg, H. (1998): Internationales Steuerrecht, 2. Aufl., Köln.
- Scheffler, W. (2007): Besteuerung von Unternehmen I, 10. Aufl., Heidelberg.
- Scheffler, W. (2005a): EU-einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage: Konsolidierungsvoraussetzungen, Betriebs-Berater, Beilage 3, S. 33-36.
- Scheffler, W. (2005b): Grenzüberschreitende Verlustverrechnung – Nachversteuerungsmethode im Vergleich zum geltenden Recht und zur konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 156-175.
- Scheffler, W. (2002): Besteuerung der grenzüberschreitenden Unternehmenstätigkeit, 2. Aufl., München.
- Scheffler, W. (1996): Verluste aus der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit – Konzeption der EU zur Verrechnung von Auslandsverlusten, Die Betriebswirtschaft, S. 589-605.
- Schienke-Ohletz, T.; Selzer, F. (2008): Abgeltungsteuer und einkommensteuerrechtlicher Spendenabzug, Deutsches Steuerrecht, S. 136-138.
- Schneider, D. (2003): Wider Marktpreise als Verrechnungspreise in der Besteuerung internationaler Konzerne, Der Betrieb, S. 53-58.
- Schneider, D. (2002): Steuerlast und Steuerwirkung, München, Wien.

- Schneider, D. (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden.
- Schnitger, A. (2004): Generalanwältin Kokott zum finnischen Körperschaftsteueranrechnungssystem, Internationales Steuerrecht, S. 313-321.
- Schönemann, K.; Dietrich, M. (2008): Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 45.
- Schildbach, T. (2001): Der Konzernabschluß nach HGB, IAS und US-GAAP, 6. Aufl., München, Wien.
- Schreiber, U. (2004): Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt. Angleichung der Gewinnermittlung und des Satzes der Körperschaftsteuer?, Steuer und Wirtschaft, S. 212-226.
- Schreiber, U.; Führich, G. (2007): European Group Taxation – Formula Apportionment versus Current Inclusion, Diskussion Paper Universität Mannheim.
- Schröer, A. (2004): Entscheidungswirkungen steuerlicher Erfolgsabgrenzungsparadigmen bei multinationalen Unternehmen, Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, S. 259-281.
- Schwinger, R. (1992): Einkommens- und Konsumorientierte Steuersysteme, Wirkungen auf Investition, Finanzierung und Rechnungslegung, Heidelberg.
- Shackelford, D.; Slemrod, J. (1998): The Revenue Consequences of Using Formula Apportionment to Calculate U.S. and Foreign-Source Income: A Firm-Level Analysis, International Tax and Public Finance, S. 41-59.
- Siegel, T. (1982): Steuerwirkungen und Steuerpolitik in der Unternehmung, Würzburg, Wien.
- Siegel, T. (1972): Verfahren zur Minimierung der Einkommensteuer-Barwertsumme, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 65-80.
- Sinn, H.-W. (1997): The selection principle and market failure in systems competition, Journal of Public Finance, S. 247-274.

- Sinn, H.-W. (1987): The Tax Policy of Tax-Cut-Cum-Base-Broadening: Implications for International Capital Movements, in: Neumann, M.; Roskamp, K.W. (Hrsg.), Public Finance and Enterprises, Detroit, S. 153-176.
- Sørensen, P.B. (2004): Company Tax Reform in the European Union, International Tax and Public Finance, S. 91-115.
- Sørensen, P.B. (2003a): Company Tax Reform in the European Union, EPRU Working Paper 2003-08.
- Sørensen, P.B. (2003b): International Tax Competition: A New Framework for Analysis, Economic Analysis and Policy, S. 179-192.
- Spengel, C.; Braunagel, R.U. (2006): EU-Recht und Harmonisierung der Konzernbesteuerung in Europa, Steuer und Wirtschaft, S. 34-49.
- Spangemacher, K. (2000): Gewerbesteuer, 13. Aufl., Achim.
- Spengel, C.; Braunagel, R.U. (2006): EU-Recht und Harmonisierung der Konzernbesteuerung in Europa, Steuer und Wirtschaft, S. 34-49.
- Spengel, C.; Frebel, M. (2003): Neue Initiativen der Europäischen Union für die Besteuerung grenzüberschreitend tätiger Unternehmen, Steuern und Bilanzen, S. 786-792.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2004): Gewerbesteuerhebesätze 2003 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2006): Gewerbesteuerhebesätze 2005 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Stöckler, M. (1998): Die steuerlich optimale Rechtsform ausländischer Investoren in Deutschland, Berlin.
- Strömberg, D.; Alhager M. (2006): Schweden, in: Mennel, A.; Förster, J. (Hrsg.), Steuern in Europa, Amerika und Asien, Herne, Berlin.
- Sureth, C. (1999): Der Einfluss von Steuern auf Investitionsentscheidungen bei Unsicherheit, Wiesbaden.
- Sureth, C.; Langeleh, D. (2005): Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes, arqus-Diskussionsbeitrag Nr. 6.

- Tipke, K.; Lang, J. (2002): Steuerrecht, 17. Aufl. Köln.
- Treich, C. (2004): Europataugliche Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung, Wiesbaden.
- Vögele, A.; Borstell, T.; Engler, G. (2004): Handbuch der Verrechnungspreise, 2. Aufl., München.
- von Glasenapp, G. (2008): Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, Betriebs Berater, S. 360-367.
- von Löwe, C. (2005): Österreichische Privatstiftung mit Stiftungsbeteiligung in Deutschland, Internationales Steuerrecht, S. 577-612.
- Vera, A. (2001): Organisation von Steuerabteilungen und Einsatz externer Steuerberatung in deutschen Großunternehmen, Lohmar, Köln.
- Wagner, F.W. (2006): Was bedeutet Steuervereinfachung wirklich?, Perspektiven der Wirtschaftspolitik, S. 19-33.
- Wagner, F.W. (2005a): Besteuerung, in: Bitz, M.; Domsch, M.; Ewert, R.; Wagner, F.W. (Hrsg.), Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2, 5. Aufl., München.
- Wagner, F.W. (2005b), Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen?, Steuer und Wirtschaft, S. 93-108.
- Wagner, F.W. (2003): Die real existierende Einkommensteuer ist eine konsumorientierte Besteuerung, in: Ahlheim, M.; Wenzel, H.-D.; Wiegard, W. (Hrsg.), Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis, Festschrift für Manfred Rose, Berlin, Heidelberg, New York, S. 369-390.
- Wagner, F.W. (2000): Welche Kriterien bestimmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Methoden steuerlicher Gewinnermittlung?, Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, S. 183-203.
- Wagner, F.W. (1992): Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, Steuer und Wirtschaft, S. 2-13.

- Wagner, F.W. (1990): Die Umgekehrte Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, *Steuer und Wirtschaft*, S. 3-14.
- Wagner, F.W.; Dirrigl, H. (1980): *Die Steuerplanung der Unternehmung*, Stuttgart.
- Wagner, F.W.; Kiesewetter, D. (1996): Theoretische Konzeption und legislative Transformation der kroatischen Einkommen- und Gewinnsteuer, in kroatischer Übersetzung erschienen in: *Racunovodstvo i financije* Nr. 9/96, S. 49-59.
- Wehrheim, M.; Marquardt, A. (2003): Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt – Ein Überblick, *Internationales Steuerrecht*, S. 14-19.
- Weiner, J.E.M. (2002): Would Introducing Formula Apportionment in the European Union Be a Dream Come True or the EU's Worst Nightmare?, *ifo Studien*, S. 519-532.
- Weichenrieder, A. (2005): (Why) Do we Need Corporate Taxation?, *CESifo Working Paper No. 1495*.
- Weiner, J.E.M. (1999): Using the Experience in the U.S. States to Evaluate Issues in Implementing Formula Apportionment at the International Level, Washington (D.C.), United States Department of the Treasury, Office of Tax Analysis (OTA) Paper 83.
- Wellisch, D. (2004a): Maßstäbe zur indirekten Gewinnaufteilung im Rahmen einer neuen Konzernbesteuerung in der EU: Möglichkeiten und Grenzen, *Steuer und Wirtschaft*, S. 267-276.
- Wellisch, D. (2004b): Taxation under Formula Apportionment - Tax Competition, Tax Incidence, and the Choice of Apportionment-Factors, *Finanzarchiv*, S. 24-41.
- Wellisch, D. (2003): Internationale Verrechnungspreismethoden, Neutralität und die Gewinne multinationaler Unternehmen, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, S. 332-359.
- Wellisch, D. (2002): *Besteuerung von Erträgen*, München.

- Wellisch, D. (2000): Finanzwissenschaft II: Theorie der Besteuerung, München.
- Wenger, E. (1999): Warum die Finanzwissenschaft bei der Suche nach einer theoretischen Basis der Einkommensteuer erfolglos bleiben musste, in: Smekal, C.; Sendlhofer, R.; Winner, H. (Hrsg.), Einkommen versus Konsum, Heidelberg.
- Wenger, E. (1983): Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, Finanzarchiv, 1983.
- Wildasin, D.E. (2000): State and Provincial Corporate Income Taxation: Current Practice and Policy Issues for the United States and Canada, Canadian Tax Journal, S. 424-441.
- Zenthöfer, W.; Schulze zur Wiesche, D. (2007): Einkommensteuer, 9. Aufl., Stuttgart.
- Zodrow, G.R.; Mieszkowski, P. (1986): Pigou, Tiebout, Property Taxation and the Underprovision of Local Public Goods, Journal of Urban Economics, S. 356-370.